anxa
88-B
21512

udien zur Ethnologie und Soziologie
Herausgegeben von
Professor Dr. A. VIERKANDT

Heft 2

# Die politische Organisation bei den australischen Eingeborenen

Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Staates

von

**Dr. Alfred Knabenhans**
Privatdozent für Völkerkunde an der Universität Zürich

Mit einem Vorwort von
Professor Dr. Alfred Vierkandt
Berlin

Dubl.

**Berlin und Leipzig 1919**
Vereinigung wissenschaftlicher Verleger
Walter de Gruyter & Co.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung :: J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung :: Georg Reimer :: Karl J. Trübner :: Veit & Comp.

# Studien zur Ethnologie und Soziologie.

In erster Linie sollen die Arbeiten dieser Sammlung sich auf dem Grenzgebiet zwischen Völkerkunde und Gesellschaftslehre bewegen, indem sie völkerkundliche Stoffe unter soziologischen Gesichtspunkten verarbeiten. Doch soll die Grenze weder nach der einen noch nach der anderen Seite hin unbedingt gewahrt werden; vielmehr sollen weder die (von den soziologischen überhaupt schwer abtrennbaren) psychologischen Probleme noch andere Kulturformen als diejenigen der sogenannten Naturvölker grundsätzlich ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen sein soll dagegen die alte Methode der uferlosen Vergleichung; es sollen vielmehr nur die Tatsachen innerhalb relativ einheitlicher Kulturgebiete, insbesondere innerhalb der sogenannten ethnographischen Provinzen miteinander verglichen werden.

Von einzelnen Gegenständen, die hier bearbeitet werden sollen, seien genannt: Familie und Erziehung, Recht und Sitte, Selbsthilfe und Krieg, politische Organisation und Klassenwesen, Sippen- und Männerbundsgemeinschaft, Gemeinschaft und Tausch bei der Ernährung, Bodeneigentum und Bodensperre. Von allgemeinen Zielen ist vor allem daran gedacht, das Werden und Wesen des Klassenstaates sowie den Mechanismus und die gesellschaftlichen Leistungen der Moral durch eine Reihe von Einzeluntersuchungen auf induktivem Wege aufzuhellen.

Von weiteren Arbeiten in dieser Sammlung stehen zunächst folgende in Aussicht:

Prof. Ankermann-Berlin: Die politisch-gesellschaftlichen Verhältnisse der afrikanischen Neger.

Prof. Vierkandt-Berlin: Sitte und Sittlichkeit bei den Melanesiern.

" " " Das demokratische Gemeinwesen bei den Naturvölkern.

Privatdozent Dr. Hambruch: Die politischen Verhältnisse der Südseeinsulaner.

Herausgeber
Prof. Dr. A. VIERKANDT, Berlin-Strausberg

Verlag der
VEREINIGUNG WISSENSCHAFTLICHER VERLEGER,
Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig.

Lesesaal
D 1

# Die politische Organisation bei den australischen Eingeborenen

Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Staates

von

**Dr. Alfred Knabenhans**
Privatdozent für Völkerkunde an der Universität Zürich

Mit einem Vorwort von
Professor Dr. Alfred Vierkandt
Berlin

**Berlin und Leipzig 1919**
Vereinigung wissenschaftlicher Verleger
Walter de Gruyter & Co.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung :: J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung :: Georg Reimer :: Karl J. Trübner :: Veit & Comp.

Alle Rechte, einschließlich des Übersetzungsrechts, vorbehalten.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

# Vorwort des Herausgebers

Untersuchungen über Kulturgüter bei einzelnen Völkern oder Völkergruppen setzen wenigstens vorläufige Vorstellungen über das Wesen solcher Kulturgüter voraus, weil das Verarbeiten des Beobachtungsmateriales und schon das Feststellen der einschlägigen Tatsachen durch den Beobachter ohne bestimmte Gesichtspunkte und ein Begriffsnetz unmöglich ist; anderseits geben sie aber auch einen Prüfstein ab für die Richtigkeit solcher Vorstellungen und bilden ein Hauptmittel zur schärferen Durchbildung und zur Klärung der Begriffe. In ersterer Beziehung kommt für die folgenden Blätter, die die politische Kultur der australischen Eingeborenen erforschen, die Frage nach dem Wesen und den Grenzen des Staates in Betracht. Die Antworten auf diese Fragen lauten verschieden. Man muß bei diesen Differenzen aber unterscheiden zwischen dem Wort und der Sache oder anders ausgedrückt zwischen dem Wort und dem Begriff. In sachlicher Hinsicht ist dreierlei zu unterscheiden: erstens eine Organisation von herrschaftlichem Charakter die sich mit Klassenunterschieden verbindet, wie wir sie vor allem in der modernen Kultur, im Orient und in Asien finden, auf die der Name des Staates mit Vorliebe beschränkt wird; zweitens eine ihr dem Wesen nach in einem gewissen Sinne verwandte Organisation, die zugleich entwicklungsgeschichtlich als ihre Vorstufe erscheint, jedoch genossenschaftliche Struktur besitzt; endlich das Übereinstimmende in beiden Gebilden, das einen Oberbegriff er-

fordert. Bei der Anwendung des Wortes „Staat" können nun leicht dadurch Mißverständnisse entstehen, daß es von den meisten Autoren im ersten Sinne, von einigen aber im dritten Sinne verwendet wird. An sich besteht ja eine gewisse Freiheit in der Begriffsbestimmung eines Wortes. Zwar darf keine Willkür dabei Platz greifen; aber im vorliegenden Falle handelt es sich ja um zwei wesentliche Begriffe, deren jeder eine sprachliche Fixierung erfordert. Zu verlangen ist nur Folgerichtigkeit bei dem Sprachgebrauch; d. h. Übereinstimmung zwischen der Definition (oder besser Charakteristik) und der Umfangsbegrenzung.[1] Erblickt man das Wesen des Staates in dem herrschaftlichen Charakter der Organisation, so muß man das Wort auf die vorhin an erster Stelle genannte Teilgruppe der einschlägigen Gebilde einschränken; die entsprechenden Organisationen der australischen oder indianischen Eingeborenen sind in diesem Sinne keine „Staaten". Anders, wenn man das Wesen des Staates in den Eigenschaften der Autonomie (nach außen hin), der Suprematie (nach innen hin) und der Existenz eines Gesamtwillens mit Organen zu seiner Durchführung erkennen will. Dann ist das Wort in einem weiteren Sinne verwendet, der dem vorhin erwähnten Oberbegriff entspricht, wobei es freilich der empirischen Nachprüfung bedarf, ob jene drei Eigenschaften auch wirklich überall auf der Stufe der genossenschaftlichen Organisation vorhanden sind. Jedenfalls ist es eine Unfolgerichtigkeit Wundts, wenn er den Begriff des Staates im Sinne der letztgenannten Eigenschaften bestimmt (wobei er beiläufig die Eigenschaft der Suprematie durch die Existenz einer Rechtsordnung ersetzt) und trotzdem seine Verbreitung von vornherein auf den Umkreis der herrschaftlichen Organisation einschränkt.

[1] Eine eigentliche Definition ist bekanntlich nur selbstgeschaffenen Gebilden gegenüber möglich, während man sich den von der Erfahrung gebotenen Gegenständen gegenüber mit einer Kennzeichnung ihrer wichtigsten Eigenschaften begnügen muß. Ein Hinweis auf diese Verschiedenheit ist vielleicht nicht überflüssig angesichts gewisser Neigungen, derartige Inhaltsbestimmungen auf rein deduktivem Wege zu behandeln.

Wichtiger als der Name ist jedenfalls die Sache. Hier kommt es darauf an, beide Typen (den herrschaftlichen und den genossenschaftlichen) zu erfassen sowohl in ihren Verschiedenheiten wie in ihren Übereinstimmungen. Es erheben sich dabei insbesondere die beiden Fragen: Erstens, wie weit reichen die Eigenschaften der Autonomie, der Suprematie und des organisierten Gesamtwillens, und was tritt eventuell an ihre Stelle? Zweitens, besteht ein entwicklungsgeschichtlicher Zusammenhang zwischen beiden Typen, oder ist der Staat im Sinne der herrschaftlichen Organisation eine völlige Neuheit ohne Vorläufer und vorangehende Keimformen? Beantworten lassen sich diese Fragen nur durch eine Reihe von Einzelforschungen, die freilich am Gesamtproblem orientiert sein müssen. Die vorliegende Arbeit liefert hierzu einen Beitrag, ähnlich wie es das vorangehende Heft dieser Sammlung angestrebt hat. Dort, in der Untersuchung Max Schmidts[1], stellen sich uns Anfänge und Keimformen einer herrschaftlichen Organisation dar, deren besondere Beschaffenheit sich mit der verbreiteten Anschauung nicht in Einklang bringen läßt, daß die herrschaftliche Organisation die Folge von Eroberungen im Sinne von Massenvorgängen und daher mit Klassenunterschieden notwendig verbunden ist. Wir gewahren hier im Gegenteil eine langsame und zähe Infiltration einer stärkeren Stammesgruppe über schwächere Stämme, wobei wohl gewisse gesellschaftliche Verschiedenheiten und Vorrechte auftreten, jedoch ohne gesellschaftliche Absonderungen. Die Frage muß vorläufig offen bleiben, ob wir es hier mit einem wenigstens unter gewissen Umständen eintretenden Übergang zum Klassenstaat oder mit einer Seitenlinie der Entwicklung zu tun haben.

Die folgende Arbeit führt uns staatliche Zustände der australischen Eingeborenen in dem Sinne vor, daß die Eigenschaften der Autonomie, der Suprematie und des organisierten Gesamtwillens

[1] Max Schmidt, Die Aruaken. Ein Beitrag zum Problem der Kulturverbreitung. Leipzig 1917.

bereits vorhanden sind, allerdings nur in schwacher Ausprägung. Entwicklungsgeschichtlich erscheinen uns diese Zustände als Keimform dessen, was auf der Stufe der herrschaftlichen Organisation voll entfaltet ist. Die Untersuchung bestätigt in dieser Beziehung die von Holsti in einem anscheinend wenig bekannten Buche[1] und auch bereits früher von mir[2] vertretenen Anschauungen; sie gibt dagegen Wundt unrecht, der, wie schon vorhin erwähnt, den Staat im Sinne jener genannten drei Eigenschaften den Naturvölkern auf der Stufe der genossenschaftlichen Organisation vorenthalten will. Ob es freilich einzelne Stammesgruppen gibt, bei denen einige von jenen drei Eigenschaften oder gar alle fehlen, bleibt zunächst eine offene Frage, die nur durch weitere Einzeluntersuchungen gelöst werden kann. Es käme dabei namentlich die Möglichkeit in Betracht, daß die Macht des Häuptlings und seiner ihm beigeordneten Instanzen durch andere Organisationen wie die Sippen oder Kultgenossenschaften in einer solchen Weise eingeschränkt würde, daß die Suprematie, d. h. die unbedingte Übermacht der politischen Organisation über andere Organisationen dadurch aufgehoben würde.

Zum Schlusse sei mir eine Bemerkung mehr persönlicher Art gestattet. In früheren Arbeiten habe ich das Wesen des Staates im Unterschied von demjenigen der Gesellschaft in seiner Zwangsgewalt erblickt. Die dagegen erhobenen Einwendungen halte ich heute für berechtigt. Man kann freilich den Satz aufstellen, daß der Gesellschaft der Zwang fremd ist, während er dem Staate eigen ist. Aber zunächst ist dieser vom Staate ausgeübte Zwang kein reiner Zwang im Sinne der Willkürgewalt, sondern legalisierter, innerlich anerkannter Zwang, besser daher gekennzeichnet als (innerlich anerkannte) Machtausübung mit Heranziehung des physischen Zwanges. Jene Machtausübung ist nun gewiß eine grundlegende

[1] Holsti, The Relation of War to the Origin of the State. Helsingfors 1913.

[2] S. u. S. 10.

Eigenschaft des Staates, die Zwangsanwendung aber, die nur unter besonderen Umständen hinzukommt, hat nur accessorische Bedeutung; und schon darum ist sie für eine Wesensbestimmung ungeeignet (ebenso wie es die gleiche Bestimmung gegenüber dem mit dem Staat eng verbundenen Recht ist). Anderseits kennen auch andere Organisationen wie die Familie, die Sippe oder die Kultgemeinschaft den Zwang in diesem Sinne. Man muß daher bei jener Unterscheidung den Begriff der Gesellschaft einengen auf solche Gebilde wie formlose Vereine, reine Geselligkeitsverhältnisse, freundschaftliche Beziehungen oder etwa, woran im vorliegenden Falle gedacht ist, das Substrat der öffentlichen Meinung, d. h. das lediglich durch unmittelbare seelische Wechselwirkungen verbunden gedachte Volksganze, das durch die staatliche Organisation umfaßt wird. Einer solchen Abgrenzung liegt eine bestimmte Definition der Gesellschaft zu grunde. Man geht bei ihr aus von einer Unterscheidung zwischen „gesellschaftlichen" und „außergesellschaftlichen" Kräften. Alle physischen Kräfte gehören dabei zu den außergesellschaftlichen; gesellschaftliche Kräfte sind lediglich die seelischen Kräfte in Gestalt der seelischen Beeinflussungen oder der Wechselwirkungen. Das Wesen der Gesellschaft besteht dann in solchen Wechselwirkungen, und unter Gesellschaft ist jede Gruppe zu verstehen, sofern sich in ihr solche Wechselwirkungen abspielen. Nur muß man hinzufügen, daß bei dem tatsächlichen Zusammenleben der Menschen auch die außergesellschaftlichen Kräfte überwiegend eine große Rolle spielen, jedenfalls alles organisierte Zusammenleben verhältnismäßig selten ihrer ganz entbehrt. — Demnach stimme ich heute der Auffassung bei, wonach der Staat (dieses Wort jetzt im weitesten Sinne verstanden) eine bestimmte organisierte Form der Gesellschaft ist neben andern Organisationen, wie sie z. B. die Familie oder die Totemgruppe oder die Altersklassen darstellen. Das Merkmal der Zwangsgewalt ist dabei zu ersetzen durch die Eigenschaft der höchsten Macht, welche diese Form der Organisation besitzt, verglichen mit allen andern Organi-

sationen derselben Menschenmasse, d. h. der Autonomie nach außen und der Suprematie nach innen.[1]

Universität Berlin, Ostern 1919.

**Alfred Vierkandt.**

---

[1] Eine zweite Bemerkung mehr persönlicher Art sei in Kürze noch hinzugefügt. Eine eingehende Besprechung des ersten Heftes dieser Sammlung im Internat. Archiv für Ethnographie, verfaßt von Herrn de Josselin de Jong (Bd. XXIV, S. 158—68) findet jene Arbeit beherrscht von einer einseitig ökonomistischen Grundauffassung, die auf mich zurückgehen und meine (neue) diese Sammlung beherrschende soziologische Methode darstellen soll. Ein Blick auf die vorliegende Arbeit genügt, das Irrige der letzteren Meinung festzustellen, auf die niemand verfallen kann, der den Unterschied zwischen der geschichtsphilosophisch-encyklopädischen und der formalistisch-einzelwissenschaftlichen Richtung in der deutschen Soziologie und meine Zugehörigkeit zu der letzteren kennt.

# Inhaltsverzeichnis


| | | Seite |
|---|---|---|
| Vorwort des Herausgebers | | III |
| Einleitung | | 1 |
| I. Kapitel: | Zum Begriff des Staates | 7 |
| II. Kapitel: | Die „politische Einheit“ bei den Australiern | 19 |
| III. Kapitel: | Die Größe der australischen Kommunen | 35 |
| IV. Kapitel: | Die gesellschaftliche Struktur der australischen Gemeinwesen | 46 |
| V. Kapitel: | Staatliche Organe und ihre Funktionen | 111 |
| Abschluß | | 191 |

# Einleitung

Die staatlichen Zustände bei den Naturvölkern sind nicht nur um ihrer selbst willen, sondern auch in psychologischer und soziologischer Hinsicht eines der interessantesten Gebiete der vergleichenden Völkerkunde.

Von einer gründlichen fachwissenschaftlichen Durchdringung dieser Materie sind wir indessen heute noch weit entfernt. Monographische Bearbeitungen des Gegenstandes über ein größeres oder kleineres Gebiet hin sind geradezu Seltenheiten, und auch in der mehr systematischen Behandlung des Themas in den ethnologischen Handbüchern usw. ist man im allgemeinen noch nicht über die allernötigsten Vorarbeiten hinausgekommen.

Dies mag zu einem guten Teil seinen Grund darin haben, daß namentlich die ältere ethnographische Literatur diesen Gegenstand sehr stiefmütterlich bedachte und in der Regel über denselben nur ein recht spärliches und sprödes Material beizubringen vermochte. Dann aber haben auch hier wie bei den meisten andern Kulturgütern viel zu früh allerlei gelehrte Spekulationen über das Ursprungsproblem das Interesse vorweggenommen und die Tatsachenforschung nachteilig beeinflußt. Die Frage nach den Anfängen des Staates ist nämlich uralt und hat bekanntlich schon die Philosophen des Altertums in weitgehendem Maße beschäftigt. Einen noch weit höheren Grad von Aufmerksamkeit brachte ihr aber das Zeitalter der Aufklärung entgegen. Es ist fast rührend zu sehen, mit welchem Eifer damals dieses Problem traktiert wurde, obwohl es an der nötigen empirischen Grundlage zu einer ergiebigen Behandlung desselben noch völlig fehlte. Der leere Bau des Wissens mußte mit bloßen Vermutungen ausgefüllt werden, und so entstanden jene uns heute so sonderbar anmutenden Theorien eines Hobbes, Locke, Spinoza, Rousseau usw., die alle mehr oder weniger von der nämlichen seltsamen Idee ausgehen, daß sie den Staat als eine völlig willkürliche Schöpfung sozusagen aus dem Nichts hervorgehen lassen.

Auf Grund von klugen Reflexionen und einer allmählich aufdämmernden Einsicht in die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit des staatlichen Zusammenlebens wäre die Menschheit plötzlich von einer Art chaotischen Gesellschaftszustandes zum Staat in dieser oder jener Form übergegangen.

Mit derartigen Theorien weiß die Gegenwart nun allerdings nicht mehr viel anzufangen. Sie erscheinen ihr als leere Gedankenkonstruktionen; denn es ist uns inzwischen längst klar geworden, daß ein Kulturgut wie das der politischen Organisation nicht zufällig als eine Art Erfindung das Licht der Welt erblickt haben kann, sondern organisch gewachsen sein muß und einen langen Entwicklungsweg hinter sich hat, den man nur an Hand von Tatsachen rekonstruieren kann. Wenn wir uns daher heute die Frage nach den mutmaßlichen Anfängen des Staates vorlegen, so begeben wir uns nicht auf den Boden der Spekulation, sondern an ein möglichst gewissenhaftes Studium der frühesten und primitivsten Formen dieses Kulturgutes, wie sie sich aus den Daten der Völkerkunde erschließen lassen. Diese Materialien müssen wir in entwicklungsgeschichtlicher Perspektive sehen lernen, so daß uns gewisse Zustände als die einfachsten erscheinen, und erst von hier aus versuchen wir dann, die Anfänge auf dem Wege der Hypothese zu rekonstruieren. Wir legen also mit andern Worten erst das nötige wissenschaftliche Fundament, ehe wir Schlüsse auf ein empirisch nicht mehr feststellbares Anfangsstadium ziehen.

Im Bereiche derjenigen Wissenschaften, die sich heute mit dem Ursprung und der Entwicklung der menschlichen Gemeinschaftsformen befassen, vor allem in der modernen Soziologie, verschließt man sich nun im allgemeinen der Notwendigkeit einer derartigen Operationsweise nicht. Die ältere Richtung der vorwiegend spekulativen Behandlung der gesellschaftswissenschaftlichen Probleme ist nahezu völlig verlassen, und die Rolle der Völkerkunde als grundlegende Hilfsdisziplin hat hier stetig an Bedeutung zugenommen. Was aber die Ausbeute und Nutzbarmachung ihrer reichen und an Qualität stets besser werdenden Materialien anbetrifft, bleibt allerdings auch heute noch manches zu wünschen übrig. Nur zu oft wird hier noch von Autoren, die dem engern Fachgebiet der Völkerkunde fernstehen, nach dem alten landläufigen Rezept verfahren, daß man aus ihrem riesigen Datenvorrat mehr oder weniger willkürlich dasjenige herausgreift,

was man zur Erhärtung eines meist a priori gefaßten Gedankenganges gerade nötig hat. Im Bereiche der modernen Ethnologie selbst ist diese bedenkliche Methode allerdings seit geraumer Zeit in gebührenden Mißkredit gekommen. Man hat hier zeitig erkannt, daß unser Wissen von der kulturellen Entwicklung der Menschheit nur dann zu einer wahren Wissenschaft werden kann, wenn man es auf den Boden einer möglichst gewissenhaften Empirie stellt, zu der in erster Linie eine streng kritische Handhabung der in so reicher Fülle vorhandenen, ihrer Qualität nach aber so völlig verschiedenen Quellenmaterialien gehört. Gleichzeitig ist in dieser Disziplin an Stelle jener früher angestrebten weiten und möglichst alle Stufen der Entwicklung umfassenden Übersichten mehr die sog. wissenschaftliche Einzelarbeit getreten, die die Tatsachen innerhalb eines engeren Rahmens möglichst sorgfältig feststellen und schrittweise erklären möchte. In neuester Zeit hat sich sogar die Notwendigkeit ergeben, die Untersuchungen auch räumlich auf kleinere geographische oder ethnische Provinzen zu beschränken, um sich damit den Vorzug einer möglichst großen Einheitlichkeit des Forschungsgebietes zu wahren.

Mit Hilfe dieser neuen kritischen Methode scheint es denn auch in jüngster Zeit mehr und mehr zu gelingen, allerlei schwierige und z. T. nahezu hoffnungslos gewordene ethnologische Probleme, wie etwa die der Geschichte der menschlichen Familie, der Verwandtschaftsorganisation, des Totemismus usw. in neue und aussichtsreiche Bahnen zu lenken. In ähnlicher Weise muß versucht werden, das bis anhin so arg vernachlässigte Gebiet der staatlichen Zustände und Einrichtungen unserer Primitivvölker auf einen besseren und befriedigenderen Stand zu bringen und es von den Spuren älterer und neuerer Spekulation zu befreien.

Wie die Überschrift zeigt, beschränkt sich die nachstehende Untersuchung auf die Eingeborenen des australischen Festlandes, von denen einer ihrer besten Kenner einmal gesagt hat, daß sie vermöge ihrer rassemäßigen Homogenität und kulturellen Isoliertheit eine Art Paradebeispiel für das Studium primitiver Gesellschaftseinrichtungen darstellen.[1] Nach neueren Befunden scheint es nun allerdings nicht mehr anzugehen, die Australier in diesem Sinne als eine einzige, geschlossene ethnologische Einheit auffassen

[1] Howitt in Transactions of the R. S. of Victoria 1898, S. 96.

zu wollen. Wie hier insbesondere die bahnbrechenden Untersuchungen von Fritz Graebner dargetan haben, müssen wir im Gegenteil bei den Australiern schon mit einer recht komplexen Kulturschichtung rechnen, die denn auch zu nicht unerheblichen regionalen Differenzen im gesamten Kulturbesitz geführt hat.[1] Wenn wir es nun aber dennoch bei unserer Behandlung der politischen Verhältnisse der australischen Eingeborenen eher mit einem verhältnismäßig reinen und einfachen Falle zu tun haben, so ist dies in der Hauptsache den beiden folgenden Momenten zuzuschreiben.

Erstens steht wiederum dank den Bemühungen Gräbners fest, daß gerade hinsichtlich des Kulturgutes der politischen Organisation bei den Australiern die fremden, von außen kommenden Einflüsse weder unter sich noch im Verhältnis zu dem auf diesem Gebiete bei den Australiern bereits vorhanden Gewesenen in einem derartigen Gegensatz gestanden haben, daß daraus tiefergreifende Unterschiede und Spannungen zwischen verschiedenen politischen Systemen entstanden wären, wie dies anderwärts mitunter innerhalb eines weit beschränkteren Areals der Fall gewesen ist. Man denke in dieser Hinsicht nur an den schroffen Gegensatz zwischen melanesischer und polynesischer Gesellschaftsordnung.

Zweitens ist nicht außer acht zu lassen, daß bei den Australiern, trotz aller fremden Infiltrationen, gerade innerhalb derjenigen Kulturgüter, die allgemein einen bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung der staatlichen Zustände auszuüben pflegen, in der Tat ein derart auffälliger Grad von Gleichartigkeit und Übereinstimmung besteht, daß wir hier unbedingt mit der stark nivellierenden Wirkung der besonderen geographischen Umwelt rechnen müssen. So finden wir durch den ganzen Kontinent hindurch ein und denselben Wirtschaftstypus: die uralte mit Jagd und Fischerei gemischte Sammelwirtschaft. An keiner Stelle und auch nicht in den besser bewässerten und klimatisch begünstigten Randlandschaften des Südostens, Nordens und Westens ist der Australier dauernd seßhaft geworden oder zu irgend einer Form der Bodenbestellung übergegangen. Dazu kommt die durchgängig gleiche Art

[1] Siehe insbes. F. Graebner, Kulturkreise und Kulturschichten in Ozeanien, Zeitschr. f. Ethnologie, Bd. XXXVII (1905); Wanderung und Entwicklung sozialer Systeme in Australien, Globus, Bd. XC (1906); Die sozialen Systeme in der Südsee, Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, Bd. XI (1908); Die melanesische Bogenkultur und ihre Verwandten, Anthropos IV (1909).

und Weise des Zusammenschlusses der Bevölkerung zu permanenten Lebensgemeinschaften. Wohl unterscheidet man einzelne Stämme mit besonderen Territorien; aber diese sind niemals festgeschlossene und nach außen solidarische Körperschaften wie etwa die nordamerikanischen Stämme, sondern sie zerfallen stets in eine ganze Anzahl mehr oder weniger zusammenhangsloser Grüppchen oder „Horden", die keine festen Wohnplätze haben und an einer bestimmten Lokalität nur so lange haften, als die nächste Umgebung einen hinreichenden Ertrag an pflanzlicher und tierischer Nahrung zu liefern imstande ist. Innerhalb dieser einzelnen kleinen Lebensgemeinschaften wiederum herrschen durchgängig die gleichen, nämlich völlig „demokratische" Zustände. Ein individuelles Eigentumsrecht am Boden gibt es nicht, dagegen ist jedem Einzelnen freie Jagd- und Sammeltätigkeit auf dem Gesamtareal seiner Gruppe garantiert. Da man dabei aber völlig von der Hand in den Mund lebt und das Anhäufen von Nahrungsmitteln oder anderweitigen Gütern nicht kennt, kommen namhafte wirtschaftliche Unterschiede und aus diesen resultierende scharfe soziale Gegensätze nicht in Betracht. Was endlich noch das Verhältnis zu andern autonomen Gemeinwesen anbetrifft, so ist es in der Regel ein freundschaftliches; auf alle Fälle aber sind kriegerische Unternehmungen mit größeren kollektiven Zielen wie Eroberung oder Landgewinn völlig ausgeschlossen. Wir besitzen sogar verschiedene direkte Zeugnisse dafür, daß in historischer Zeit die Territorien der einzelnen Stämme in ihren Grenzen völlig gleich geblieben sind.

Nach dem Gesagten wird sich auch von selbst ergeben, daß wir bei den Australiern in keiner Weise volksreiche und entwickeltere staatliche Organismen mit kräftigem politischen Leben erwarten dürfen. Das autonome Gemeinwesen offenbart sich uns hier vielmehr in denkbar einfachen und undifferenzierten Formen, was aber dafür in entwicklungsgeschichtlicher Hinsicht um so aufschlußreicher sein muß.

Scheinbar weniger günstig präsentiert sich das australische Gebiet für unsere Untersuchung dadurch, daß hier der primitive Mensch bereits in einer Weise ausgerottet oder degeneriert ist, daß dadurch die Möglichkeiten zu unmittelbarer Beobachtung ursprünglicher und ungestörter Verhältnisse stark geschwunden

sind. Dem steht jedoch anderseits die erfreuliche Tatsache gegenüber, daß gerade wieder in diesem Kontinente die Eingeborenenbevölkerung zu einer Zeit, wo die Verhältnisse noch besser lagen, z. T. recht gründlich beobachtet und studiert worden ist. So besitzen wir denn in der Tat über die Australier einige geradezu klassische völkerkundliche Monographien. Wir brauchen hier nur an Autoren wie W. E. Roth, Fison, Spencer u. Gillen, Howitt, Strehlow u. a. zu erinnern.

Ein besonders günstiges Moment für die Untersuchung unseres speziellen Gegenstandes liegt sodann noch darin, daß aus neuester Zeit zwei ganz ausgezeichnete Studien über benachbarte Teilfragen aus dem australischen Gesellschaftsleben vorliegen. Es sind dies die beiden aus der modernen englischen Soziologenschule hervorgegangenen Arbeiten von G. C. Wheeler und B. Malinowski[1], von denen der erstere in der Hauptsache die Stammesorganisation und die intertribalen Beziehungen bei den Australiern behandelt, während es der andere an Hand einer geradezu vorbildlichen Materialstudie unternommen hat, die in der älteren ethnologischen Literatur eine so wichtige Rolle spielenden australischen Familienzustände einer genaueren, quellenkritisch fundierten Betrachtung zu unterziehen.

Dadurch, daß diese beiden wichtigen Gesellschaftsformen der Familie und des Stammes bereits eingehender erforscht sind, ist unserer Untersuchung über die politischen Zustände in manch wichtigen Punkten in der trefflichsten Weise vorgearbeitet.

Bezüglich der verwendeten Quellen sei noch darauf hingewiesen, daß es wünschbar erschien, ein möglichst vielseitiges Material zu gewinnen und dabei gleichzeitig möglichst alle australischen Gebiete zu berücksichtigen. Dies machte es notwendig, auch nach einigen älteren Quellen zu greifen, die an Zuverlässigkeit nicht immer an unsere neuen erstklassigen australischen Monographien heranreichen. Es hat sich aber gezeigt, daß in den meisten Fällen bei sorgfältiger Interpretation und oft nur geringfügigen terminologischen Richtigstellungen auch viele ältere Zeugnisse recht brauchbare Daten zu liefern imstande sind.

---

[1] Wheeler, The tribe, and intertribal relations in Australia, London, 1910. — Malinowski, The family among the Australian aborigines, London, 1912.

## I. Kapitel

# Zum Begriff des Staates

Über den Begriff des Staates und seine Anwendungsmöglichkeiten gehen die Meinungen bekanntlich noch stark auseinander. Es wird daher als geboten erscheinen, daß wir vorgängig unserer speziellen Untersuchung etwas näher auf die Frage eintreten, in welchem Sinne man eigentlich bei einem Naturvolke wie den Australiern von einem Staate und von einer politischen Organisation sprechen kann.

Im Bereiche des wissenschaftlichen Denkens, soweit es die ethnologischen Tatbestände überhaupt in Betracht zieht, finden wir in der Hauptsache zwei verschiedene Anschauungen über den Geltungsbereich des Staatsbegriffes ausgebildet. Nach der einen wäre der Staat erst von einer gewissen Kulturhöhe ab denkbar, wo bereits diese oder jene Seite seines Wesens eine schärfere Ausprägung erfahren hat. So vertraten z. B. Ratzel und sein Schüler Schurtz den Standpunkt, daß man erst da vom Staate sprechen dürfe, wo sich zwischen einer Bevölkerungsgruppe und einem Stück Erdoberfläche eine festere Verknüpfung im wirtschaftlichen und politischen Sinne herausgebildet habe.[1] Eine ähnliche Richtung, die heute insbesondere von dem Berliner Nationalökonomen Franz Oppenheimer vertreten wird, will dagegen den Staat erst da beginnen lassen, wo sich innerhalb eines Stammes oder einer Gruppe eine deutliche soziale Schichtung, insbesondere ein Gegensatz zwischen einer herrschenden und einer unterworfenen Klasse bemerkbar macht.[2] Völker, die einen derartigen

---

[1] Z. B. Schurtz, Urgeschichte der Kultur, S. 168.

[2] Vor allem in seiner populären Studie „Der Staat" in der Serie „Die Gesellschaft", Bd. XIV u. XV, Frankfurt 1912.

Dualismus erst in schwachen Anfängen ausgebildet haben, leben nach ihm in vorstaatlichen Zuständen, während solche, die ihn noch gar nicht aufweisen, völlige Staatenlosigkeit zeigen.

Demgegenüber besteht nun die direkt entgegengesetzte Ansicht, die die Organisationsform des Staates in universeller Verbreitung nachweisen zu können glaubt und sie daher in den Grundzügen ihres Wesens auch bei den tiefststehenden Naturvölkern wieder finden will.

Eine etwas extreme Zuspitzung hat diese Auffassung insbesondere bei dem Berliner Historiker Eduard Meyer gefunden, der in der Einleitung zu seiner „Geschichte des Altertums" den Gedanken entwickelt, daß der Staat nicht nur bis an die Anfänge der Menschheit, sondern sogar über diese hinaus bis ins Tierreich hinunterreiche und überhaupt die allererste Voraussetzung für die Entstehung des Menschengeschlechtes gewesen sei.[1]

Die Gegensätze dieser beiden Hauptrichtungen sind natürlich in ganz verschiedenen Begriffsbestimmungen des Staates begründet. Die erstere, obwohl sie dem allgemeinen Sprachgebrauch zu entsprechen scheint, leidet an einer offensichtlichen Verengung: man will hier den Begriff lediglich auf entwickeltere Formen beschränken, wobei jedoch der eine diese, der andere jene besondere Eigenschaft in den Vordergrund rückt und als allein ausschlaggebend erachtet. Ratzel u. a. stellen hier, wie bereits erwähnt, ausschließlich auf ein gewisses territoriales Moment ab, wogegen aber geltend gemacht werden kann, daß es nicht an Völkern fehlt, die sowohl in wirtschaftlicher als in politischer Hinsicht in außerordentlich loser Beziehung zum Boden stehen, ohne daß bei ihnen deswegen das Vorhandensein staatlicher Zustände völlig in Abrede gestellt werden könnte. Nach Eduard Meyer gibt es hierfür sogar historische Beispiele.[2] — Schon von tieferer weil soziologischer Bedeutung ist das Moment, auf das Oppenheimer abstellt, das aber hier wiederum gleich

---

[1] Eduard Meyer, Geschichte des Altertums, Bd. I, Kap. 1, S. 11 (3. Aufl. 1907). — Ähnliche Gedanken finden sich z. B. bei Letourneau, Évolution politique, chap. I; Kropotkin, Mutual Aid, chap. I u. II; Vaccaro, Les bases sociologiques du Droit et de l'État, p. 222ff.

[2] A. a. O. S. 11.

als das einzig ausschlaggebende Kriterium aller wahren Staatlichkeit dargetan wird, nämlich der ausgesprochene Klassencharakter dieser Organisationsform, der insbesondere in dem Gegensatze einer herrschenden und einer beherrschten Schicht zum Ausdruck kommt und in extremen Fällen mit dem Großgrundbesitz gepaart erscheint. Staat ist hier gleichbedeutend mit „Klassenstaat" im Sinne der Sozialisten, von dem Oppenheimer allerdings mit großem Geschick nachgewiesen hat, daß er in seinen ausgeprägten Formen niemals im Sinne der alten Akkumulationstheorie, d. h. auf natürlich-friedlichem Wege, sondern einzig durch gewaltsame Umwälzungen zustande gekommen sein muß. Nach ihm sind denn auch die eigentlichen staatenbildenden Kräfte im Krieg und in der Eroberung zu suchen. — Trotzdem ist aber sein Klassenstaat nichts weiteres als ein Staat im „engeren Sinne", der bereits eine stark differenzierte Form darstellt und daher verhältnismäßig spät in die Erscheinung tritt. Bei den Naturvölkern repräsentiert er denn auch lediglich einen höheren Typus von Staat, der in der Hauptsache auf Afrika, Mikronesien und Polynesien beschränkt ist, eine aristokratische Grundlage zeigt und nachweisbar durch Eroberung entstanden ist.[1] Diesem geht jedoch bei Australiern, Melanesiern, südamerikanischen Indianern und vielen Negerstämmen, im allgemeinen bei Völkerschaften, die durch verhältnismäßige Einfachheit und Armut der gesamten Kultur ausgezeichnet sind, mit aller Deutlichkeit ein „demokratisch" organisiertes Gemeinwesen voraus, in dem die wirtschaftlichen Ungleichheiten nicht über einen mäßigen Grad hinausreichen und wo z. B. der Großgrundbesitz noch völlig fehlt. Hier ist vielmehr der Boden entweder überhaupt nicht aufgeteilt, d. h. es besteht noch gar kein individuelles Bodeneigentumsrecht, oder es haben alle Stammesgenossen ungefähr gleichen Anteil am Boden. Dementsprechend sind auch die Unterschiede in der gesellschaftlichen Stellung sehr geringfügige, so daß hier von einer stark einschneidenden sozialen Schichtung nicht die Rede sein kann.

Wie steht es nun aber um die politischen Zustände dieser Völker; hat hier das Fehlen des Klassencharakters im Sinne

[1] Siehe z. B. Kurt Müller, Staatenbildung am oberen Uelle und Zwischenseengebiet, Diss. Leipzig 1897, besonders S. 24—28.

Oppenheimers wirklich völlige Staatenlosigkeit zur Folge, und leben auf dieser Stufe die Menschen tatsächlich in praktischer Anarchie?

Hier setzt nun die zweite Richtung ein, die diese Frage viel mehr als es bis anhin üblich war auf der Grundlage einer sorgfältigen soziologischen und psychologischen Durchdringung der einschlägigen völkerkundlichen Materialien diskutiert hat und von hier aus zu einer wesentlich erweiterten Fassung des Staatsbegriffes gelangt ist.

Diese klärende Arbeit ist zu einem guten Teil das Verdienst des Berliner Philosophen und Soziologen Alfred Vierkandt, der dem Problem der primitiven Staatlichkeit bereits zu verschiedenen Malen nachgegangen ist. Schon im Jahre 1901 ist von ihm in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft unter dem Titel „Die politischen Verhältnisse der Naturvölker" eine Studie erschienen, in der er versucht hat, die Haupttypen primitiven staatlichen Lebens zu charakterisieren und in eine gewisse Stufenfolge zu bringen. In dem Bande: „Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte" aus dem Sammelwerk „Die Kultur der Gegenwart" (1911) findet sich sodann von seiner Hand ein einleitender Aufsatz über die „Verfassung und Verwaltung der primitiven Völker", worin auch die mehr formale Frage nach dem besonderen Wesen des Staates und der Abgrenzung dieses Begriffes gegen andere sozialen Organisationsformen erörtert wird.[1]

Die an diesen verschiedenen Stellen niedergelegten begrifflichen Feststellungen sollen hier im folgenden kurz resümiert werden.

Vierkandt geht von einer Gegenüberstellung von Staat und Gesellschaft aus. Das Wesen der letzteren tritt nach ihm überall da in die Erscheinung, wo eine Gesamtheit ihre Mitglieder vorwiegend durch „moralische oder geistige Mittel" beeinflußt. Als solche kommen in der Hauptsache die Kräfte der Tradition, der Autorität, der öffentlichen Meinung, sowie die Macht der Nachahmung und der seelischen Beeinflussung überhaupt in Betracht, Kräfte also, die jede menschliche Kollektivität ohne weiteres

[1] Ebenso in der Studie „Staat und Gesellschaft der Naturvölker" in dem noch nicht veröffentlichten Bande „Staat und Gesellschaft", Teil I der „Kultur der Gegenwart". — Siehe neuerdings auch seine populäre Studie: „Staat und Gesellschaft in der Gegenwart", 1916 (Wissenschaft und Bildung, Bd. CXXXII).

aus sich selbst schöpft und denen sich der Einzelne zum größten Teil auf Grund angeborener Neigungen völlig freiwillig unterordnet.

Im Gegensatze dazu sprechen wir vom Staate oder von der politischen Organisation überall da, wo eine Gesamtheit in der Lage ist, gegebenenfalls auch eine „physische Macht" in der Gestalt von besonderen Zwangsvorkehrungen anzuwenden oder doch wenigstens mit solchen zu drohen. Damit soll der Staat keineswegs als eine reine Zwangsorganisation gekennzeichnet sein; er stützt sich nämlich so weit wie immer möglich auf die nämlichen Kräfte, die die Gesellschaft beherrschen, hat aber dieser gegenüber voraus, daß er im Notfalle stets auf die Anwendung der Gewalt zurückgreifen kann, wobei allerdings in der Regel schon eine bloße Androhung dieses Machtgebrauches von ausreichender Wirkung sein wird. Gleichzeitig kommt hinzu, daß hier der Wille der Gesamtheit bereits in organisierter Weise, d. h. durch das Mittel fester Formen, zum Ausdruck gelangt; denn der Staat verfügt schon über allerlei Organe und Organisationen, die jeweils in ganz bestimmtem Umfange den Interessen des Ganzen zu dienen haben.

Für eine derartig ausgebaute und organisierte Machtausübung von seiten der Gesamtheit besteht nun allerdings auf tieferen Stufen im allgemeinen noch kein großes Bedürfnis, weshalb wir hier auch der politischen Organisation in der Regel erst in sehr schwachen Anfängen begegnen. Einmal ist zu bedenken, daß in einfacheren, primitiveren Verhältnissen alle jene Kräfte moralischer Natur, auf die sich die Gesellschaft stützt, mit viel größerem Gewichte auf dem Einzelnen lasten als beispielsweise bei uns. Dies gilt insbesondere von der Macht der öffentlichen Meinung, die hier vermöge der Durchsichtigkeit der gesamten Lebensverhältnisse und des Mangels an geistiger Selbständigkeit des Einzelnen eine Disziplinarkraft allerersten Ranges darstellt.

Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß auf diesem Niveau einige der wichtigsten Gesamtleistungen der Gruppe noch völlig ohne staatliche Zwangsvorkehrungen bewerkstelligt werden können. Der Krieg z. B., der bei den Eroberervölkern schon eine eminent öffentliche Angelegenheit ist, bewahrt bei tieferstehenden Stämmen nach Art der Jäger und Sammler noch einen viel pri-

vateren Charakter: er kommt nicht über bloß gelegentliche Überfälle und kleinere Expeditionen hinaus, die mehr impulsiv von Einzelnen als planmäßig von der Gesamtheit geführt werden.[1]

Als ebenso entbehrlich erweist sich das Vorhandensein einer staatlichen Leitung im gerade entgegengesetzten Falle, wo es sich um die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern und um die Disziplinierung des Einzelnen handelt. Hier finden wir noch bis weit hinauf an Stelle der öffentlichen Strafe eine viel privatere Ahndung in Gestalt der Selbsthilfe, von der nur die entwickelteren Formen des Zweikampfes und der Blutrache genannt sein sollen.

Schließlich wäre auch noch darauf hinzuweisen, daß der primitiven Gesellschaft ein weiteres wichtiges Disziplinarmittel aus all jenen Befürchtungen und Erwartungen entsteht, die magisch-religiösen Ursprunges sind. Jeder weiß, daß er bei gewissen Vergehen oder Übertretungen entweder dem bösen Zauber des Beleidigten oder der Rache der Geister verfällt, was ihn auch wieder in Schranken halten wird.

Wir sehen also, daß auf tieferen Stufen die Gruppe noch in weitgehendem Maße durch jene moralischen Kräfte zusammengehalten wird, die sie unmittelbar aus sich selbst schöpft und die das Wesen der Gesellschaft ausmachen. Die Kräfte des Zwanges dagegen, die charakteristisch sind für die politische Organisation, gewinnen erst nach und nach an Bedeutung. Dies beweist uns gleichzeitig, daß der Staat in seiner Entwicklung hinter der Gesellschaft zurückbleibt. Die letztere tritt uns schon bei den kulturärmsten Völkern überall in vollentwickelter Form entgegen und ist überhaupt so alt wie die Menschheit selbst; denn wir besitzen keine plausiblen Gründe dafür, daß der Mensch je anders als in Verbänden gelebt hätte, die sich folgerichtig auch stets als Gesamtheiten im Sinne der Gesellschaft betätigt haben müssen. Vom Staate dagegen gewahren wir auf den tieferen Stufen nur Anfänge oder Keimformen, die sich noch überall auf die Gesellschaft stützen; denn der Staat differenziert sich erst sukzessive aus dieser heraus. Seine Entstehung ist also nicht ein einmaliger

---

[1] Siehe hier meine Studie „Der Krieg bei den Naturvölkern“ im XVI. Jahresbericht der geogr.-ethnogr. Gesellschaft Zürich (1915/16), S. 37—81.

plötzlicher Vorgang im Sinne des älteren philosophischen Denkens, sondern ein langsames organisches Wachsen und Werden. In seiner Wurzel geht er zusammen mit der Gesellschaft bis an die Anfänge der Menschheit zurück, weil die Notwendigkeit zu autonomer Leitung für die menschlichen Gruppen von jeher bestand. Hieraus wuchsen aber die spezifisch staatlichen Funktionen erst schrittweise heraus: erst ganz allmählich forderte eine nachdrücklichere Geltendmachung der Gruppeninteressen eine stärkere Regierungsgewalt und rief damit jenem System von festen Formen und Institutionen, in denen das Wesen des Staates seinen sichtbaren Ausdruck findet.

Wie sich nun aber aus dem Vorwort zu dieser Arbeit ergibt, möchte Vierkandt neuerdings diese eben resümierte Wesensbestimmung der politischen Organisation, bei der der Hauptakzent auf die Eigenschaft der Zwangsgewalt gelegt ist, nicht mehr in vollem Umfange aufrecht erhalten. Es ergibt sich nämlich hiegegen sofort der nicht unbegründete Einwurf, daß ja verschiedene andere Organisationsformen der menschlichen Gesellschaft (Familie, Sippe, Altersklassen, Kultgemeinschaften usw.) auch nicht ohne Anwendung des physischen Zwanges auskommen, ohne aber deswegen mit der politischen Organisation irgendwie identisch zu sein. Vierkandt hat nun allerdings schon in seinem populären Werkchen „Staat und Gesellschaft in der Gegenwart" den Staat dadurch hinreichend von allen übrigen Organisationen distanziert, daß er ihm die besondere Eigenschaft der obersten und unbeschränkten Zwangsgewalt, der Souveränität sowohl nach außen wie nach innen hin, zuschreibt.[1] Um dabei nun aber auch noch dem eventuellen Mißverständnis, die besonderen Herrschaftsbefugnisse des Staates wären von ihm irgendwie im Sinne einer reinen Zwangs- oder Willkürgewalt gedacht aus dem Wege zu gehen, möchte er für die Zukunft lieber von dem Merkmal des Zwanges absehen und es ersetzen durch die Eigenschaft der obersten Macht mit der Bedeutung einer legalisierten, innerlich anerkannten höchsten Gewalt mit eventueller Heranziehung des physischen Zwanges. Von hier aus kommt dann Vierkandt zur Herausstellung folgender drei Hauptcharakteristika für das Wesen der politischen

[1] A. a. O. S. 8 u. 9.

Organisation oder des Staates: erstens der Autonomie (nach außen hin); zweitens der Suprematie (nach innen hin), und drittens der Existenz eines Gesamtwillens mit den nötigen Organen zu seiner Durchführung (Regierung).

In teilweise ähnlichem Sinne wie Vierkandt, jedoch völlig unabhängig von diesem, hat kürzlich der finnische Forscher Rudolf Holsti in einer interessanten Untersuchung über die Beziehungen zwischen dem Krieg und dem Ursprung des Staates das besondere Wesen und die Entstehung der politischen Organisation darzutun versucht.[1] Als die beiden Grundeigenschaften einer staatlich organisierten Gruppe bezeichnet er einerseits die Existenz einer organisierten souveränen Befehlsgewalt und anderseits den Besitz eines gemeinsamen Territoriums, wobei er jedoch dem letzteren Momente mehr sekundäre Bedeutung beimißt. Im ferneren bemüht er sich, an Hand eines umfangreichen ethnographischen Tatsachenmaterials den Nachweis dafür zu erbringen, daß die staatliche Organisation nicht, wie viele Staatstheoretiker philosophischer, politischer, juristischer oder soziologischer Observanz glauben, die unmittelbare Konsequenz der kriegerischen Natur des primitiven Menschen gewesen sei, sondern daß sich der Staat zunächst auf friedlichem Wege und mit genossenschaftlichem Charakter aus den übrigen Formen der menschlichen Vergesellschaftung herausdifferenziert und sich erst später durch das Hinzutreten größerer historisch-kriegerischer Ereignisse zum vollentfalteten herrschaftlichen Staate weitergebildet hätte.[2] Er versucht, diese Auffassung vor allem aus der besonderen Natur der primitiven Kriegführung abzuleiten, die, wie ich gleichfalls in meiner Studie über die primitiven Formen der Kriegführung[3] zu zeigen vermochte, im allgemeinen noch nicht die großen politischen Ziele der Unterwerfung und des Landgewinnes verfolgt. Holsti kommt also im wesentlichen auf die nämlichen Ergebnisse wie Vierkandt hinaus. Seine Untersuchung hat nur den einen Mangel, daß sie auf einem zwar alle Erdteile umspannenden, aber in keiner Weise kritisch gesichteten ethnographischen Material beruht.

---

[1] Cit. oben, S. VI.

[2] Siehe in seinem Werke insbes. Kap. X (The Origin of the State), S. 265—280.

[3] Oben, S. 12 zit.

Auf ähnlichem Boden wie Vierkandt und Holsti hat es sodann in jüngster Zeit auch Wundt in den erst kürzlich erschienenen letzten drei Bänden seiner Völkerpsychologie (Bd. VIII und IX: Die Gesellschaft, 1917; Bd. X: das Recht, 1918) unternommen, das Wesen und die Grenzen des Staates näher zu bestimmen und den mutmaßlichen Werdegang dieses Kulturgutes zu rekonstruieren.

Als das Grundelement des Staates erscheint ihm die „Existenz einer Willenseinheit oder eines Gesamtwillens, dem sich alle Einzelwillen innerhalb einer Gruppe freiwillig oder zwangsweise unterordnen und zwar nicht etwa bloß vorübergehend oder von Fall zu Fall, sondern dauernd und unbedingt". Seinen sichtbaren Ausdruck findet dieser Kollektivwille in dem Bestehen einer tatsächlich von der Gesamtheit anerkannten und durch keinen über ihr stehenden Willen gebundenen herrschenden Gewalt oder Regierung. Näher gekennzeichnet ist diese souveräne Machtstellung des Staates einerseits durch die volle Autonomie nach außen hin, vermöge deren er normalerweise in seinem Bestande niemals von einem fremden äußeren Willen abhängig ist, und anderseits durch das unbedingte Übergewicht über alle andern in ihm enthaltenen Sonderverbände (Familien, Sippen, Altersklassen, Kultverbände usw.). Dieses zweite Merkmal der Suprematie nach innen identifiziert Wundt mit der Existenz einer festen Rechtsordnung als dem Inbegriff von Normen, die unmittelbar das Leben der Gesamtheit ordnen. Erst da, wo einerseits diese sowohl das Handeln des Einzelnen als auch aller untergeordneten Verbände regelnde allgemeine Rechtsordnung die bloßen Sittengebote abgelöst hat, und wo anderseits eine an bestimmte einzelne Persönlichkeiten oder an engere unter der Leitung solcher stehende Körperschaften gebundene Herrschergewalt ausgeübt wird, ist nach Wundt der Staat gegeben.[1]

Diese ebenfalls auf weitester Grundlage getroffene Wesensbestimmung der politischen Organisation ließe erwarten, daß Wundt den Geltungsbereich des Staatsbegriffes möglichst weit ziehen würde. Es ist dies aber auffälligerweise durchaus nicht

---

[1] Siehe hierzu insbes. Bd. VII, S. 66 u. 67, 77; Bd. VIII, S. 5 u. 6; Bd. IX, S. 5 u. 8—10.

der Fall. Die beiden Hauptmerkmale des Staates, die regierende Gewalt und die feste Rechtsordnung, setzen seiner Ansicht nach bereits einen relativ hohen Kulturstand voraus, so daß er denn auch geneigt ist, den Begriff des Staates mehr auf die sog. herrschaftlichen Formen dieser Organisation zu beschränken. Völker wie die Australier und die amerikanischen Indianer z. B. weisen nach ihm lediglich vorstaatliche Gesellschaftszustände auf; sie stehen nämlich noch ausschließlich auf der Stufe der sog. Stammesorganisation, bei der die zentrale Regierungsgewalt erst in sporadischen Ansätzen zu einer Häuptlingsschaft ausgebildet ist, und bei der ferner die feste Rechtsordnung noch durch bloße Normen der Sitte vertreten erscheint. Erst der Krieg im Ausmaße größerer Völkerverschiebungen und -schichtungen erweist sich nach Wundt als das eigentlich staatenbildende Ferment; denn er allein führt die beiden Bedingungen einer dauernden Oberherrschaft mit sich: die fortgesetzte Ausübung der Autorität einerseits und die Notwendigkeit des Gehorsams ihren Befehlen gegenüber anderseits. Unter den Naturvölkern sind es denn auch nach Wundt einzig die Polynesier und teilweise auch die Afrikaner, die den Übergang aus der vorstaatlichen in die staatliche Gesellschaftsform bewerkstelligt haben. Allerdings stellt sich Wundt ähnlich wie Vierkandt die Entstehung der politischen Organisation nicht etwa als einen einmaligen plötzlichen Vorgang, sondern als einen stetigen, allmählichen Übergang vor. Schon die primitiveren Formen der Stammesgenossenschaft einerseits und der noch weiter zurückliegenden, allerdings nur noch hypothetischen Urzeit-Horde anderseits, die beiläufig gesagt von Wundt als universell gültige Entwicklungsstufen gedacht sind, enthalten gewisse Ansätze zur politischen Organisation. So wird beispielsweise schon in der sonst noch völlig regellos vorgestellten Horde wenigstens zeitweise die Notwendigkeit zur Unterordnung unter einen Einzelwillen oder unter eine führende Körperschaft bestanden haben. In noch weit höherem Maße aber machen sich dann in der dem eigentlichen Staate unmittelbar vorausgehenden Periode der Stammesverfassung allerlei Ansätze zu politischen Organen bemerkbar. Hier sind es nach Wundt insbesondere die beiden Institutionen der Räte und der Häuptlingsschaft, die die politische Verfassung vorbereiten. Die Stammesgenossenschaft

krankt aber noch an zwei großen Gebrechen, die sie nicht über das vorstaatliche Stadium der Vergesellschaftung hinauskommen lassen: die regierende Gewalt entbehrt hier einerseits noch der Stetigkeit, und die Selbständigkeit der in ihr enthaltenen Sonderverbände schließt anderseits noch das Merkmal der Suprematie nach innen hin aus. Die Herrschaftsgewalt hat hier mit andern Worten noch mehr einen transitorischen Charakter, und darum fehlt auch noch ihr eigentliches Gegenstück: die später die Normen der Sitte ersetzende allgemeine Rechtsordnung.

Dies wären im wesentlichen die Gedankengänge Wundts, die also zu einem guten Teil mit der von Oppenheimer u. a. vertretenen Auffassung übereinstimmt, nach der der Begriff des Staates eigentlich nur auf den Umkreis der herrschaftlichen Organisation mit schroffen Klassengegensätzen zu beschränken wäre, und es wird nun unsere Aufgabe sein zu zeigen, inwiefern sich dieser vorwiegend theoretische Standpunkt am Beispiel der Australier, die von Wundt gerade als typische Repräsentanten für die sog. Stammesorganisation angesehen werden, bewahrheitet oder nicht. Es kann hier aber schon zum voraus festgestellt werden, daß unsere Befunde insofern der Ansicht Wundts zuwiderlaufen, als sich aus ihnen mit hinreichender Deutlichkeit ergeben dürfte, daß bei den noch völlig unter den Typus der genossenschaftlichen oder „demokratischen" Ordnung entfallenden Australiern die nötigen Voraussetzungen für die Existenz eines politischen Regimes doch schon in viel weitgehenderem Maße erfüllt sind, als man dies gemeinhin anzunehmen bereit ist.

Zum Schlusse sei hier noch einen Augenblick die Frage ventiliert, inwiefern der von Vierkandt, Holsti und teilweise auch von Wundt konzipierte umfassendere Staatsbegriff mit der Auffassung vereinbar ist, wie sie Eduard Meyer u. a. dahin entwickelt haben, der Staat wäre sogar älter als die Menschheit und reiche eigentlich bis ins Tierreich zurück. Bei der Entscheidung dieser Frage werden uns vor allem die von Wundt und Vierkandt entwickelten soziologischen Ausführungen über die besondere Natur und die mutmaßliche Entstehung der politischen Organisation wegleitend sein müssen. Diese beiden Forscher setzen als unerläßliches Substrat der staatlichen Ordnung die menschliche

Gesellschaft voraus und lassen den Staat erst schrittweise aus dieser hervorgehen. Nun kann aber bei Tieren im allgemeinen schon aus psychologischen Gründen niemals von einer Gesellschaft im Sinne des Menschen die Rede sein. Gesellschaft ist nämlich mehr als bloße Geselligkeit; sie ist, wie wir schon oben feststellten, Verbindung durch bestimmte seelische oder geistige Kräfte, durch die der Einzelne beeinflußt und erzogen wird. Davon kann aber nach der bis anhin geltenden Auffassung bei Tierverbänden nicht die Rede sein. Hier ist vielmehr das Verhalten des Einzelnen zum vorneherein durch starre Anlagen oder Instinkte geregelt, und auf einer derartigen Grundlage kann ein Staat in dem hier vorgetragenen Sinne schlechterdings nicht entstehen. Der Begriff des Staates muß also unbedingt auf den Menschen beschränkt bleiben, und von Tierstaaten kann nur in einem übertragenen Sinne die Rede sein. Um so rückhaltsloser werden wir dagegen Eduard Meyer da zustimmen, wo er in Ablehnung des zu enge gefaßten Ratzelschen Staatsbegriffes zu dem Schlusse kommt, daß die für den Staat maßgebenden Momente auch schon bei den nomadischen und Jägerstämmen vorhanden seien und somit jeder Grund fehle, hier den Ausdruck Staat oder staatlicher Verband zu vermeiden.[1]

---

[1] E. Meyer, a. a. O. S. 12.

## II. Kapitel

# Die „politische Einheit" bei den Australiern

Ehe wir nun aber daran gehen können, bei den Australiern die Ansätze zu staatlichen Zuständen im einzelnen nachzuweisen, muß es sich darum handeln, aus einer ganzen Reihe von Gesellschaftsformen, die wir bei diesem Naturvolke bereits ausgebildet finden, diejenige besondere Gemeinschaftsform herauszuarbeiten, die wir hier als die Trägerin des staatlichen Lebens oder kurzerhand als die „politische Einheit" zu bezeichnen haben.

Bei seßhaften Völkern, die stets in größeren und festen Verbänden zusammenleben, ist dies im allgemeinen eine leichte Sache. Wo es sich dagegen um ein Volk wie die Australier handelt, das sich nie zu größeren Lebensgemeinschaften znsammenschließt und mit dem Boden nur in sehr loser Verbindung steht, begegnen wir in diesem Punkte nicht unerheblichen Schwierigkeiten. Jene populäre Vorstellung, die die gesamte australische Rasse über den ganzen Kontinent hin in dauernder und völlig schrankenloser Wanderung begriffen sieht, trifft zwar glücklicherweise nicht zu: die Australier sind bereits im Besitze einer festen „territorialen Organisation", nach welcher bestimmte Bevölkerungsgruppen im allgemeinen auch ganz bestimmte Bodenareale zu Jagd- und anderweitigen Nutzungszwecken innehaben und die sie in der Regel auch nicht verlassen. Die Schwierigkeit besteht nun aber darin, diesen territorial selbständigen Einheiten auch stets die richtige Stellung im System der sozialen Organisationsformen zu geben.

In dieser Hinsicht lassen es leider viele Quellen und darunter vor allem diejenigen älteren Datums an der nötigen Klarheit fehlen. Wir sind bei ihren Angaben stets mehr oder weniger im

Ungewissen darüber, auf was für einen Grad der Vergesellschaftung sie sich beziehen, ob wir es z. B. mit Verbänden zu tun haben, die wir als wirkliche Stämme anzusprechen haben, ob der komplexere Begriff einer ganzen Stämmegruppe vorliegt, oder ob es sich schließlich gar nur um einzelne Stammesteile handelt.

Hand in Hand mit diesen sachlichen Ungenauigkeiten gehen stets größere oder geringere Divergenzen terminologischer Natur. Es sei hier z. B. nur darauf hingewiesen, daß die in den englischen Quellen gebrauchte Bezeichnung „tribe" außerordentlich vieldeutig sein kann und sich bald auf wirkliche Stämme, häufig aber auch nur auf Teile von solchen bezieht. Ebenso schwankend ist die Verwendung des Begriffes „clan", der im Englischen immer wieder als synonym mit „tribe" erscheint, während er im Deutschen lediglich die Bluts- und Lebensgemeinschaft der Sippe bedeutet. Anderseits bezeichnen deutsche Autoren gelegentlich sowohl den Stamm als bloße Teilgruppen desselben mit dem Ausdruck „Horde", dem bekanntlich von Haus aus ein rein hypothetischer Begriff zugrunde liegt.

Aus all diesen Schwierigkeiten gibt es nur einen einzigen verläßlichen Ausweg: eine kritische Befragung der Quellen. Wir stellen daher im folgenden ein möglichst zuverlässiges Material über die Gliederung der australischen Bevölkerung durch die verschiedenen Teile des Kontinentes hindurch zusammen, woraus sich dann die Bestimmung der sog. politischen Einheit samt den gebotenen terminologischen Bereinigungen mehr oder weniger von selbst ergeben dürfte.

Beispiele: 1. Wir geben das Wort zunächst einigen allgemeinen Quellen.

In der bekannten Arbeit von Cunow über die „Verwandtschaftsordnung der Australier" heißt es über den uns hier interessierenden Punkt: „Zwischen den australischen Stämmen und den nordamerikanischen ist ein großer Unterschied. Bei den nordamerikanischen Indianern finden wir durchweg den Stamm als eine in sich abgeschlossene, nach außen gemeinsam auftretende Körperschaft mit einer Art Stammesverfassung und eigenen besonderen Kultusverrichtungen; bei den Australiern hingegen ist nichts dergleichen vorhanden, selbst bei den höchstentwickelten Stämmen nicht. Der australische Stamm ist nur ein loses Aggregat autonomer Horden, die Dialekte derselben

Sprache reden und ziemlich dieselben Gebräuche und Satzungen aufweisen; ein solidarisches Ganzes mit bestimmten Funktionen darf man sich darunter niemals vorstellen .... Von einer Art Stammesgefühl ist meistens kaum etwas zu merken."[1]

Etwas präziser orientiert uns neuerdings G. C. Wheeler über das besondere Wesen der australischen Stammesgenossenschaft. Bei ihm finden wir folgende diesbezügliche Angaben: „Der australische Stamm ist bestimmt durch einen gemeinsamen Namen, eine gemeinsame Sprache (Dialekt) und ein genau bekanntes, fest umgrenztes Stammesterritorium, das andere Stämme gelegentlich wohl verletzen können, das sie aber niemals zu erobern trachten. Dieser Verband besitzt keinerlei gemeinsame Leitung und tritt überhaupt niemals als Ganzes in Funktion, ausgenommen vielleicht bei den Reifefeierlichkeiten, die von Zeit zu Zeit auf die Initiative einer lokalen Untergruppe hin gemeinsam abgehalten werden und zu denen oft auch noch Angehörige fremder Stämme eingeladen werden. — Die verschiedenen Stämme heiraten durcheinander, jedoch stets unter Beachtung der hierfür geltenden Klassenordnung. Jeder Stamm besitzt nämlich ein sorgfältig ausgebautes System von exogamen Klassen und Clanen (Totemschaften), die häufig matrilineal, aber niemals matripotestal sind. Dieses System betrifft indessen ausschließlich die Heiratsordnung und hat keinerlei politische Bedeutung. Die eigentliche politische Einheit ist die kleine Lokalgruppe, die einen ganz bestimmten geographischen Sonderbezirk des Stammesterritoriums zu eigen hat, deren Mitglieder jedoch verschiedenen der genannten exogamen Gruppen angehören können. Jede Lokalgruppe ist in praxi völlig autonom."[2]

Recht eingehend und klar sind sodann die Ausführungen, die N. W. Thomas in seiner bekannten allgemeinen Monographie der Australier über den uns hier interessierenden Gegenstand gibt. Er bezeichnet den Stamm als eine Anzahl von Menschen, die einen bestimmten Landstrich bewohnen, die sich alle von gleicher Abkunft wähnen und dieselbe Sprache oder doch Dialekte einer solchen sprechen. Der Stamm führt in der Regel auch einen besonderen Namen. Über den Stämmen stehen als größere oder komplexere Verbände die sog. „nations", d. h. Gruppen von Stämmen, die nahe verwandte Sprachen sprechen, gemeinsam die Initiationsfeierlichkeiten begehen und überhaupt dauernd in engerem Kontakt miteinander stehen.

Innerhalb des Stammes finden sich Lokalgruppen und unter diesen als noch kleinere Einheiten sog. Familiengruppen, die aus mehreren Generationen bestehen (Großfamilien oder Sippen). Diesen Familiengruppen sind in der Regel keine besonderen Areale mehr

[1] Cunow, a. a. O. S. 121 (Stuttgart 1894).

[2] G. C. Wheeler, Handbook of Folk-Lore, London 1913, S. 174 u. 175.

zugeteilt, sondern sie nutzen in Gemeinschaft mit andern ähnlichen Verbänden das gesamte Gebiet der Lokalgruppe, zu der sie gehören.

Was die anderweitige Organisation zum Zwecke der Heiratsregulierung anbetrifft, so zerfällt der Stamm im allgemeinen in zwei große Abteilungen, die bei Thomas als Phratrien bezeichnet sind. Diese können ihrerseits wieder in bald vier, bald acht verschiedene exogame Klassen zerfallen. Den Phratrien und Klassen affiliert, hätten wir schließlich noch die Totemschaften. Heiratsklasse und Totem vererben sich bei den einen Stämmen in väterlicher, bei den andern in mütterlicher Linie. Thomas ist in Übereinstimmung mit Howitt der Ansicht, daß dieser Unterschied auch in der Gestaltung der politischen Zustände zum Ausdruck gelange; wir werden jedoch auf diesen speziellen Punkt noch in einem andern Zusammenhange zurückkommen.[1]

2. Gehen wir nun zu den einzelnen geographischen Provinzen über, so informiert uns Howitt insbesondere über die Stämme des südöstlichen Viertels. Hier hören wir wieder, was bereits in den allgemeinen Beispielen ausgeführt wurde: In allen Stämmen gibt es einerseits eine geographische Unterteilung nach bestimmten Lokalitäten und anderseits eine besondere Gruppierung zur Fixierung der Heiratsordnung. Beide Organisationen — Howitt nennt die erstere die lokale, die zweite die soziale — durchdringen sich wechselseitig und zwar so, daß eine einzelne lokale Untergruppe in der Regel mehrere Heiratsklassen und Totems enthält. Es gibt indessen auch Stämme, bei denen beide Organisationen gewissermaßen zur Deckung gelangen, d. h. in den einzelnen Lokalgruppen leben nur Individuen von der nämlichen Heiratsklasse und vom nämlichen Totem. Ausnahmsweise fällt auch die „soziale" Organisation vollständig weg. — Howitt erwähnt auch sog. „nations" und bezeichnet sie als lose Konföderationen benachbarter Stämme mit großer Übereinstimmung im gesamten Kulturbesitz. Zu der von ihm verwendeten Nomenklatur gehören ferner die Bezeichnungen „Clan" und „Horde". Die Clane sind Lokalgruppen, bei denen sich die Heiratsklasse und das Totem nach dem Vater vererben. Bei den Horden ist das Entgegengesetzte der Fall.[2]

Für unsere Zwecke ist natürlich die sog. lokale Organisation Howitts die viel wichtigere, weil es sich eigentlich nur bei dieser um Gruppen handelt, die auch als wirkliche Lebensgemeinschaften funktionieren. An einzelnen südostaustralischen Beispielen gesehen, macht sich diese Organisation wie folgt aus:

„Der Stamm der Dieri am Lake Eyre zerfällt im ganzen in fünf verschiedene ‚Horden'. Von diesen weist jedoch jede wieder ihre besonderen lokalen Unterabteilungen auf: der Stamm zerlegt sich somit

[1] Thomas, Natives of Australia, London 1906, S. 156—172.

[2] Howitt, The native tribes of South-East Australia, London 1904, S. 42—44.

in geographischer Hinsicht in lauter kleine Untergruppen mit eigenem Jagd- und Sammelgebiet, das sich stets von den Vätern auf die Söhne weiter vererbt."[1]

Über einige als „nations" bezeichnete Stammgruppen am Darling River, deren Organisation Howitt als besonders illustrativ für die von ihm gewählte Terminologie bezeichnet, heißt es bei ihm:

„Die letzte Einheit wird hier durch eine kleine Gruppe oder ‚Familie' gebildet, die auf einem verhältnismäßig beschränkten Areal der Jagd obliegt. Eine Anzahl solcher Gruppen bildet eine ‚Horde'; verschiedene Horden machen einen Stamm (‚tribe') aus, und zuletzt hätten wir als ein Mehrfaches von Stämmen den Verband der ‚nation'."[2]

Von einem „ganzen Volke von Stämmen", die früher um Maryborough (Queensland) herum ihre Wohnsitze hatten, hören wir wiederum, daß sie ausnahmslos in kleinere Gruppen zerfielen, die stets ein ganz bestimmtes Areal als Jagd- und anderweitiges Nutzungsgebiet inne hatten. Weitere Unterabteilungen dieser Lokalgruppen bezeichnet unser Autor als „little more than undivided families consisting of several generations, for instance of grandparents, children and grandchildren."[3] Das sind Großfamilien oder Sippen, von denen noch ausdrücklich bemerkt ist, daß mehrere von ihnen das Jagdrecht über ein und dasselbe Gebiet auszuüben pflegten.

Leider sind die Beispiele, die uns Howitt über die lokale Gliederung der südostaustralischen Stämme gibt, nicht immer ganz einwandfrei. Der Autor fußt zum Teil auf älteren und weniger zuverlässigen Berichten, aus denen nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit hervorgeht, auf was für eine Kategorie von Verbänden sie sich beziehen. Am häufigsten scheint dabei der Stamm mit der komplexeren Stammgruppe verwechselt zu werden. Ein deutliches Beispiel hierfür sind die Kurnai (Victoria), die als bloßer Stamm ein Territorium von 200 Meilen Länge und 70 Meilen Breite bewohnen sollen und deren fünf „Clane" angeblich Dialekte reden, die gegenseitig nicht verstanden werden sollen.[4] Daß wir es hier mit einem Verbande zu tun haben, der weit über den Rahmen des Einzelstammes hinausgeht, liegt ohne weiteres auf der Hand. Allem Anscheine nach muß überhaupt der klimatisch begünstigte Südosten, insbesondere in seinen Randpartien, gegenüber andern Gebieten eine gewisse Verdichtung der Bevölkerung aufgewiesen haben, wobei dann natürlich die genaue Fixierung der einzelnen Stammesgenossenschaften ihre Schwierigkeiten gehabt haben mag. Eines aber geht völlig unzweideutig auch aus den von Howitt namhaft gemachten Beispielen her-

[1] Howitt, The native tribes of South-East Australia, London 1904, S. 46 u. 47.

[2] Howitt, ebenda, S. 50 u. 51.

[3] Howitt, ebenda, S. 59.

[4] Howitt, ebenda, S. 73.

vor: geschlossene und dauernd verbundene Lebensgemeinschaften sind niemals die Stämme, sondern die einzelnen territorial selbständigen Unter- oder Lokalgruppen, die uns zum Teil als bloße „Familiengruppen" vorgeführt werden, die aber in Wirklichkeit stets mehrere Sippen umfassen.

H. R. Mathews, der uns insbesondere über die Stämme der Kolonie Neusüdwales informiert, seine Befunde aber verallgemeinert wissen möchte, kommt in der uns hier interessierenden Frage zu folgendem Resultat:

„Jeder australische Stamm verfügt über ein bestimmtes Territorium und trägt seinen besonderen Namen. Die Größe des Territoriums wechselt je nach der physischen Beschaffenheit der Landschaft und der Dichte der Bevölkerung. In den gutbewässerten Küstenstrichen von Neusüdwales, die sich durch ihren beträchtlichen Fisch- und Wildreichtum auszeichnen, sind die Areale der einzelnen Stämme nicht allzu ausgedehnt. In den wildärmeren und zum Teil wasserlosen Hochflächen des Innern vermag dagegen ein Stamm nur auf einer verhältnismäßig großen Bodenfläche seinen Unterhalt zu fristen. — Jeder Einzelstamm zerfällt in eine Reihe von Unterstämmen, die zwar dieselbe Sprache sprechen, von denen aber jeder wieder seine besonderen Jagdgründe besitzt, die durch Hügelzüge, Wasserläufe, Gestrüppe usw. eine natürliche Begrenzung erfahren. Jeder dieser Unterstämme untersteht ferner einem eigenen Häuptling."[1]

Auch in den sehr zuverlässigen Angaben J. Frasers über die nämlichen Stämme ist von ihrer Zerlegung in verschiedene kleine Untergruppen, „sub-tribes" genannt, die Rede. Sie tragen einen besonderen Namen, der von einer gewissen Lokalität abgeleitet ist; ferner besitzen sie alle ihren eigenen Landstrich („taurai"), den sie eifersüchtig vor Verletzungen seitens benachbarter Lokalgruppen bewahren.[2] Dies tritt z. B. sehr schön in der nachstehenden Mitteilung zutage, die uns gleichzeitig einen sehr guten Begriff von der völligen Selbständigkeit dieser kleinen Einheiten zu geben vermag.

„Eine Untergruppe der Walarai hatte an Zahl so zugenommen, daß ihr Jagdgebiet nicht mehr genügend Nahrung lieferte. Sie ließ daher durch einen Boten bei einer ihrer Nachbargruppen anfragen, ob diese ihr nicht ein Stück ihres Landes überlassen könne. Die Antwort lautete abschlägig und wurde damit begründet, daß eine derartige Forderung erstens den Stammesgesetzen zuwiderlaufe und zweitens deshalb nicht berücksichtigt werden könne, weil sonst das eigene Territorium zu klein würde. Dieser Bescheid befriedigte nicht und wurde dahin erwidert: dann werde man eben einfach kommen und sich nehmen, was man gebrauche. Die Bedrohten antworteten

[1] H. R. Mathews, Journ. of the R. Soc. of N. S. Wales, vol. XXXII (1899), p. 66 u. 67.

[2] J. Fraser, The aborigines of New South Wales, Sydney (1892), p. 36.

hierauf, daß sie sich in diesem Falle veranlaßt sähen, ihre andern Nachbargruppen zu Hilfe zu rufen. Daraufhin rüsteten beide Teile zum Kriege; aber als sie sich begegneten, kam es zu dem üblichen Wortgefecht mit den obligaten Schimpfreden. Man einigte sich schließlich dahin, den Kampf am folgenden Morgen durch eine von beiden Seiten gestellte gleiche Anzahl von Kriegern entscheiden zu lassen; schließlich aber wurde das Zerwürfnis durch einen bloßen Einzelkampf beigelegt."[1]

In der Monographie von John Mathew über die beiden Queenslandstämme der Kabi und Wakka heißt es über ihre soziale Organisation:

„Der Begriff des Stammes (‚tribe') läßt sich nur in sehr vager Bedeutung auf die Eingeborenen anwenden. Er gestattet in keiner Weise bestimmte Schlüsse auf die Kopfstärke, die Bodenbesitzverhältnisse oder die politischen Zustände. . . . Wir finden stets, daß eine Anzahl von Familien zusammen auf das nämliche Areal Anspruch haben, auf diesem gemeinsam herumziehen und zusammen an bestimmten Punkten vorübergehend ein Lager aufschlagen. Derartige „Familiengruppen", sagt Mathew, tragen den Charakter von selbständigen Gemeinwesen."[2])

Ähnlich lautet der Befund in den Mitteilungen W. E. Roths über die Eingebornen von Nordwest-Central-Queensland. Die von diesem Autor erwähnten „tribes" entsprechen durchaus unsern Lokalgruppen. Sie verfügen über ein gemeinsames, jedem Mitglied offen stehendes Jagd- und Streifgebiet mit einigen Hauptlagerplätzen (headquarters), an denen sich die offenbar meist zerstreut lebenden Sippen in Fällen von Gefahr und bei andern wichtigen Anlässen vereinigen. Verletzungen des Gruppenareals von seiten Stammesangehöriger werden als Geringfügigkeiten, solche durch Stammesfremde dagegen als schwere Vergehen angesehen.[3]

Nach Richard Semon leben die Eingebornen im Burnettdistrikt (südöstliches Queensland) in „Horden" mit eigenem Jagdrevier, das sie eifersüchtig hüten und in das sie keinerlei Übergriffe von seiten ihrer Nachbarn dulden. Diese Horden sind gleichzeitig völlig frei und autonom."[4]

An einer andern Stelle ist ausgeführt: „In politischer Beziehung ist die „Horde" als eigentliche Einheit aufzufassen: ein kleiner lokaler Verband von gewöhnlich 40—60 Personen, Bewohner eines gemeinsamen Jagd- und Wandergebietes, das sie als ihr Eigentum betrachten

---

[1] J. Fraser, a. a. O. S. 37.

[2] John Mathew, Two representative tribes of Queensland, London u. Leipzig 1910, S. 128.

[3] W. E. Roth, North Queensland Ethnography, Bulletin VIII, S. 8; Ethnological studies among Queensland aborigines, London 1897, S. 145.

[4] Richard Semon, Im australischen Busch, Leipzig 1903, S. 254.

und dessen Betreten keinem andern Schwarzen ohne spezielle Erlaubnis freisteht. Gleichzeitig steht jedoch die „Horde“ in gewissen nahen Beziehungen zu den benachbarten „Horden“, die dieselbe oder eine ähnliche Sprache reden und dieselben Satzungen und Gebräuche anerkennen. Diese Beziehungen sind jedoch weniger politischer als verwandtschaftlicher Natur.“[1]

In dem bekannten Reisewerk von Karl Lumholtz, der längere Zeit mit Eingebornen am Herbert River (nordöstliches Queensland) zusammenlebte, heißt es über den uns hier interessierenden Punkt:

„Individuen, die demselben Stamm angehören, sind gute Freunde und verträglich, während Feindschaft auf Leben und Tod zwischen den verschiedenen Stämmen herrscht. Daher wehe dem Australier, der sich in das Land eines fremden Stammes hineinwagt; er wird wie ein Stück Wild verfolgt und wie dieses getötet und verspeist. Hiebei mag aber bemerkt werden, daß die kleinen Familienstämme der Hauptstämme, die der Grenze am nächsten wohnen, in so freundschaftlichem Verhältnis zueinander stehen, daß die Grenzen zwischen den großen Hauptstämmen sehr vage werden. Die Familienstämme sind oft konstant begrenzt und unter diesen herrscht Freundschaft und Eintracht. Wie groß ein Hauptstamm ist, kann ich nicht angeben; derjenige, welcher sich in der Nähe von Herbert Vale befindet, besaß ein Areal von ca. 40 Meilen in der Länge und 30 Meilen in der Breite. Derselbe war in viele Familienstämme geteilt, die innerhalb einer bestimmten Grenze lebten und dort gut bekannt, außerhalb derselben aber gänzlich fremd waren. Hierdurch hatte ich anfangs viele Schwierigkeiten zu überwinden, da mir ein Eingeborener außerhalb seines „Landes“ von wenig oder gar keinem Nutzen war, weil er sich dort sehr unsicher fühlte. Noch schlimmer stellten sich die Verhältnisse, wenn er in den Distrikt eines andern Hauptstammes kam („fremdes Land“); da war er voller Furcht und Unruhe.“[2]

In der ganz rezenten Monographie Baldwin Spencers über die Eingebornen des Northern Territory finden sich folgende Angaben über ihre Organisation:

„Sehr charakteristisch ist die Art und Weise, wie die Bevölkerung in eine ganze Reihe von Stämmen zerfällt, von denen jeder einen besondern Dialekt spricht und sein eigenes Territorium besitzt, dessen Grenzen den Eingeborenen gut bekannt sind. Worin indessen das wahre Wesen des australischen Stammes besteht, ist etwas schwer zu sagen. Am besten könnte der Stamm etwa definiert werden als eine Gruppe von Menschen, die einen gemeinsamen Dialekt spricht und als Besitzerin eines bestimmten geographischen Distriktes gilt, dessen Grenzen den einzelnen Mitgliedern gut bekannt sind und die auch von den Angehörigen anderer Stämme respektiert werden. Jeder

[1] Richard Semon, a. a. O. S. 255 u. 256.

[2] Karl Lumholtz, Unter Menschenfressern, Hamburg 1892, S. 219.

Stamm zerfällt gewöhnlich in Untergruppen, und das zuverlässigste Merkmal dafür, ob ein Eingeborner einem bestimmten Stamme angehört oder nicht, ist darin gegeben, daß er sich unter normalen Verhältnissen völlig frei auf dem von seinem Stamme beanspruchten Territorium bewegen darf; das Gebiet eines fremden Stammes dagegen ist ihm verschlossen und kann von ihm nur betreten werden, wenn er von den Besitzern desselben eine spezielle Erlaubnis dazu bekommt. Sogar in jenem Falle, wo die Eingebornen verschiedenen Untergruppen ein und desselben Stammes angehören, wird neben der Besitzgemeinschaft des Stammeslandes ein lokales Besitzerrecht der einzelnen Teilgruppen respektiert. Kein Mitglied einer derartigen lokalen Gruppe betritt jemals den Kamp eines ähnlichen Verbandes, ohne hierzu in aller Form eingeladen worden zu sein. Die einzelnen Lokalgruppen tragen ganz bestimmte und allgemein bekannte Namen, und ihre Abgrenzung untereinander ist eine sehr deutliche, obwohl sie gelegentlich zur Vornahme gewisser Zeremonien zusammenkommen.[1]

Etwas ausführlichere Angaben besitzen wir über die Gliederung der Bevölkerung der zentralen Partien des Kontinentes. In dem Werke von Eylmann über die Kolonie Südaustralien finden sich z. B. folgende hierher gehörige Mitteilungen:

„Die Urbewohner der Kolonie Südaustralien zerfallen in viele durch merkliche Verschiedenheiten in der Sprache, den Sitten und Gewohnheiten voneinander getrennte Stämme. Diese Stämme sind aus einer mehr oder minder großen Zahl von Horden zusammengesetzt, die wir als Geschlechtsgenossenschaften bezeichnen können. Wohl nur ausnahmsweise kommt es unter ihnen zur Bildung von geselligen Verbänden oder Schutz- und Trutzbündnissen, da der Naturmensch ja gewohnt ist, alle Stammesfremden als Feinde zu betrachten .... Die durch Stammesgenossenschaft verbundenen Horden stehen gewöhnlich in einem freundschaftlichen Verkehr miteinander, der vornehmlich durch Wechselheiraten und Tauschhandel aufrecht erhalten wird .... Ich will hier gleich bemerken, daß der Zusammenschluß der Horden zu größeren Verbänden, dem Stamm, oft recht locker ist. In manchen Gebietsteilen konnte ich zwar ohne große Schwierigkeiten das Vorhandensein kleiner Hordengruppen feststellen, die einen eigenen Namen führen; von einem Zusammenschluß der Eingeborenen, die miteinander durch eine gemeinsame Sprache, gleiche Sitten, Gewohnheiten und Satzungen verbunden waren, schienen die meisten Leute jedoch nie etwas gehört zu haben .... In vielen Fällen weisen die Stammesnamen in den Berichten der Reisenden und Forscher auffällige Abweichungen auf. Dies beruht wohl darauf, daß eine genaue Wiedergabe vieler Laute der australischen Sprache recht schwierig ist, daß jeder Stamm einen eigenen

[1] Baldwin Spencer, Native tribes of the Northern Territory, London 1914, S. 34, 35, 43 u. 45.

Namen für die Nachbarstämme zu haben pflegt und daß endlich kleinere Hordengruppen oft irrtümlich als Stämme bezeichnet werden... Die Horden bilden meist kleinere oder größere Gruppen, die durch gleiche Mundart, gleiche Sitten, Bräuche und Satzungen miteinander verbunden sind. Jede dieser Hordengruppen erfreut sich einer großen Selbständigkeit und nennt einen bestimmten Teil des Stammesgebietes ihr eigen. Auf dieser ihrer Gemarkung zieht sie, indem sie bald an dieser, bald an jener Wasserstelle für längere oder kürzere Zeit ihr Lager aufschlägt, jahraus, jahrein jagend, fischend, Wurzeln und Früchte sammelnd, unstet umher. Nur bei besonderen Gelegenheiten wie Jünglingsweihen, größeren Lustbarkeiten, geheimen Zeremonien, die Beziehung auf die Erzeugung von Nahrungsmitteln haben, empfängt sie zahlreiche Gäste oder sendet größere Trupps von Männern zu befreundeten Nachbarn. Zu einem engen gesellschaftlichen Zusammenschluß aller Horden und Hordengruppen, die den Stamm bilden, ist es wohl in keinem Teil der Kolonie gekommen ....

Außer den gesellschaftlichen Vereinigungen der Horden ist es bei allen oder den weitaus meisten Stämmen noch zur Bildung von totemistischen Verbänden gekommen.... Mit dem Totemismus ist bei Stämmen der südlichen Hälfte der Kolonie Exogamie verbunden. Die Folge der Wechselheiraten ist natürlich, daß die Totemschaften einen regen freundschaftlichen Verkehr miteinander zu unterhalten suchen. Zu erwähnen habe ich noch, daß bei diesen Stämmen alle Leute, die den gleichen Totem haben, sich als Verwandte betrachten .... Die Diäri sind in eine größere Zahl von Totemverbänden, maddu, eingeteilt. Die Mitglieder eines Verbandes gehören in der Regel verschiedenen Horden an. Wie bei den Diäri, so sind auch bei den Arunta die Mitglieder eines Verbandes über verschiedene Horden zerstreut .... In vielen Gegenden wiegt aber ein Totemverband vor."[1]

Über die Stämme nördlich des Lake Eyre stehen uns die ausgezeichneten Quellenwerke von Spencer und Gillen zur Verfügung. Als Grundform der gesellschaftlichen Organisation ist hier wieder der Stammesverband genannt. Gruppen von Stämmen mit gleichen sozialen Einrichtungen, mit ähnlichen Sitten und Kultgebräuchen werden in Anlehnung an Howitt als „nations" bezeichnet. Jeder Stamm spricht seine besondere Sprache und betrachtet sich als Besitzer des Landstriches, auf dem er lebt. Ausgehend vom Beispiel der Arunta heißt es: „Die Eingebornen leben in einer großen Zahl von kleinen zerstreuten Lokalgruppen, die alle ihre besonderen und in ihren Grenzen gut bekannten Areale beanspruchen und wohl auch faktisch besitzen. Die Eingebornen selber benennen sich nach den Namen dieser Lokalgruppen, von denen oft verschiedene zusammen mit einem Kollektivnamen belegt werden. Eine genauere

[1] Eylmann, Die Eingeborenen der Kolonie Südaustralien, Berlin 1908, S. 155/56, 162/63, 166/67.

Untersuchung der verschiedenen Lokalgruppen hat zu der Erkenntnis geführt, daß sie größtenteils, wenn auch nicht ausschließlich, zum nämlichen Totem gehören. Da gibt es z. B. eine Gruppe der Känguruhmänner, eine solche der Emuleute usw., und so sind wohl fast sämtliche vorkommenden Pflanzen- und Tiernamen gleichzeitig Bezeichnungen für gewisse Bevölkerungseinheiten. Die Areale dieser „totemistischen Lokalgruppen" variieren beträchtlich in ihrer Ausdehnung; sie sind indessen niemals besonders groß .... So klein indessen auch eine Lokalgruppe sein mag, so wird sie doch stets ihren eigenen Alatunja oder Häuptling haben."[1]

Über die westaustralischen Stämme sind unsere Zeugnisse leider recht spärlich. Einer älteren Quelle, die jedoch von einem Augenzeugen rührt, entnehmen wir folgende hierher gehörige Angaben:

„Die Gegend von King George Sound ist von vier verschiedenen Stämmen bewohnt .... Wenn ich jedoch sage, daß dieser Teil Australiens nur von vier Stämmen bewohnt ist, so muß ich dabei bemerken, daß die Unterscheidung nur die der Eingebornen ist und daß die vier Abteilungen nach der relativen Lage des Landes, welches sie bewohnen, bestimmt werden .... Jede dieser Abteilungen kann daher, obwohl sie sich bestimmt abgrenzt, nicht wohl als ein einzelner Stamm gelten, sondern muß vielmehr als eine Komposition von vielen kleinen Stämmen angesehen werden, welche ein in einem gewissen Landesteile gelegenes Gebiet bewohnen."[2] Als Gemeinwesen funktionieren also auch hier wieder nur die Lokalgruppen, während der Stammesverband lediglich ein geographischer Begriff zu sein scheint.

Etwas ausführlicher lauten die Befunde in einer rezenten monographischen Behandlung einiger nordwestlichen Stämme, die allerdings schon stark unter europäischen Einfluß geraten sind. Als Typus ist hier der Stamm der Kariera genommen, von dessen Organisation der Autor unter Zuhilfenahme älterer Berichte ungefähr folgendes Bild entwirft:

„Die Stämme unterscheiden sich durch Name, Sprache und besondere Territorien voneinander. Es existiert kein Stammeshäuptling oder irgendeine Form einer Stammesregierung. Die Kämpfe, die früher stattfanden, waren niemals Verwicklungen zwischen Stammesganzen, sondern nur zwischen Teilen von solchen, und oft gehörten die streitenden Gruppen ein und demselben Stamme an. Der Stamm funktioniert also im Kriegsfalle niemals als Ganzes. — Der Stamm zerfällt in eine Anzahl von Lokalgruppen, die alle ihre eigenen Territorien besitzen. Das Jagd- und Besitzerrecht an diesen Territorien erbt sich stets vom Vater auf die Kinder fort .... Das Gebiet einer Lokalgruppe mit allen seinen Beständen an Wild, Vegetabilien und

[1] Spencer u. Gillen, The Native Tribes of Central Australia, London 1899, S. 7—9; The Northern Tribes of Central Australia, London 1904, S. 1—34.

[2] James Browne, in Petermanns Mitteilungen, Jahrg. 1856, S. 445.

verschiedenen Mineralien ist Gemeinbesitz sämtlicher Gruppengenossen. Jedes Mitglied kann völlig uneingeschränkt über das ganze Areal hin der Jagd obliegen. Der Boden einer andern Lokalgruppe dagegen darf zu ähnlichen Zwecken nur mit besonderer Erlaubnis der Besitzer betreten werden. Früher wurden Grenzverletzungen mit dem Tode bestraft, scheinen jedoch selten vorgekommen zu sein. Als die Europäer ins Land kamen und die Eingebornen als Schäfer in ihre Dienste nahmen, war es zunächst fast unmöglich, diesen einheimischen Hirten beizubringen, daß sie die ihnen anvertrauten Herden auch anderswo als auf ihren eigenen Gruppenterritorien weiden lassen dürften .... Es ist völlig ausgeschlossen, daß der Eingeborene seine Lokalgruppe verlassen und sich in einen andern ähnlichen Verband aufnehmen lassen könnte. Genau so, wie das Land ihm gehört, gehört er auch dem Lande an; verläßt er dieses, so wird er zum Fremdling und ist als solcher der Gast oder der Feind derjenigen, auf deren Grund und Boden er sich aufhält. Er kann wohl andern Gruppen Besuche abstatten, wozu es an Gelegenheiten nicht fehlt; aber seine eigentliche Heimat bleibt doch stets das Gebiet seiner eigenen Lokalgruppe, das Gebiet, auf dem seine Väter und Vorväter gehaust haben. Noch heute, wo das Land völlig in den Händen der Weißen liegt, gibt es Eingeborene, die nur innerhalb eines ganz bestimmten Distriktes, den sie als ihr Erbland betrachten, sterben und begraben sein wollen .... Ein Mann kann niemals eine Frau aus seiner eigenen Lokalgruppe zum Weibe nehmen. Die Folge hievon ist die, daß wir in einem derartigen Verbande stets nur Männer und unverheiratete Kinder finden, die schon von Geburts wegen zum gleichen Grund und Boden gehören. Alle verheirateten Frauen dagegen entstammen andern Gruppen, an deren Territorien sie nur noch insofern einen gewissen Anspruch bewahrt haben, als sie sich dort zusammen mit ihren Männern zu jeder Zeit besuchshalber aufhalten dürfen. Ein ähnliches Recht steht jedem Manne auf das Lokalgebiet seiner Muttergruppe zu."[1]

Die im vorigen zusammengestellten Materialien zeichnen sich durch eine große Gleichförmigkeit aus. Aus ihnen ergeben sich durch den ganzen Kontinent hindurch nahezu die nämlichen Organisationsformen. Als zentrale Einheit erscheint überall der Stammesverband, der im allgemeinen charakterisiert ist durch einen gemeinsamen Namen, eine gleiche Sprache und ein einheitliches Territorium. In dichter bevölkerten Gegenden scheinen sich allerdings häufig die einzelnen Stämme etwas näher zusammenzuschließen, so daß es dann über größere Gebiete hin zu einem nahezu völligen Ausgleich im gesamten Kulturbesitz und wohl

[1] A. R. Browne, Three tribes of Western Australia, Journ. Anthrop. Inst., vol. XLIII (1913), S. 144—147.

auch zur Entwicklung eines gewissen Solidaritätsbewußtseins kommen mag. Verschiedene unserer Autoren bezeichnen derartige erweiterte Kulturgemeinschaften mit verhältnismäßig engen Beziehungen als Nationen. Da sich aber ein derart moderner Begriff nur sehr schwer auf Naturvölker anwenden läßt, sprechen wir im folgenden in ähnlichen Fällen wohl zutreffender von einer bloßen Stämmegruppe oder einem Volk von Stämmen. Es muß zudem bemerkt werden, daß alle Angaben über derartige Verbände mit großer Vorsicht entgegengenommen werden müssen. In vielen Fällen scheint es sich dabei nämlich um gar nichts weiteres als um volksreichere Einzelstämme mit größeren Untergruppen zu handeln. Ähnliche Schwierigkeiten in der Abgrenzung bestehen aber auch beim Stamme. Diese rühren in der Hauptsache von der außerordentlich losen Struktur dieses Verbandes. Der australische Stamm präsentiert sich uns nämlich niemals als ein einheitliches, in sich geschlossenes Volksganzes, sondern er ist stets ausgebreitet in eine ganze Reihe territorial selbständiger Unterabteilungen, die sich einer großen Unabhängigkeit erfreuen und die eigentlich die einzigen größeren und konstanten Lebensgemeinschaften bei den Australiern darstellen. Es ist daher ein durchaus begreiflicher Irrtum, wenn in so vielen Quellen die Bezeichnung „Stamm“ auch auf diese lokalen Untergruppen Anwendung findet.

Was nun diese letzteren anbetrifft, so ist die für sie in den Quellen zur Verwendung gelangende Terminologie wiederum recht uneinheitlich. Hier gehen die Bezeichnungen Clan, Horde, Familiengruppe, Familienstamm usw. bunt durcheinander. Da nun aber diese Verbände in erster Linie dadurch gekennzeichnet sind, daß sie innerhalb der Stammesterritorien besondere Lokalbezirke bewohnen und besitzen, so werden sie wohl am zutreffendsten mit der einheitlichen Bezeichnung Lokalgruppe belegt. Howitt möchte hier insofern noch eine Spezialisierung treffen, als er empfiehlt, Lokalgruppen mit Mutterfolge als „Horden“, solche mit Vaterfolge dagegen als „Clane“ zu bezeichnen. Da nun aber im Deutschen die beiden Benennungen Clan und Horde bereits für zwei andere ganz bestimmte Begriffe vergeben sind, behelfen wir uns hier wohl besser mit Umschreibungen.

Stämmegruppe, Stamm und Lokalgruppe sind also bei den Australiern die drei großen Einheiten auf territorialer Grund-

lage. Dazu kommt nun aber noch ein zweites Prinzip der Gliederung, das sich mit dem obigen in der mannigfaltigsten Weise kreuzt und verbindet. Es ist dies die sog. „soziale" Organisation, die die Bevölkerung völlig unabhängig von ihrer räumlichen Verbreitung auch noch in ein mehr oder weniger kompliziertes System von Heiratsklassen und Totemschaften zerlegt. Da diese jedoch in der Regel nicht als eigene Lebensgemeinschaften funktionieren, sondern lediglich die Heiratsordnung und die Zugehörigkeit zu gewissen totemistischen Kultgenossenschaften regulieren, so kommen sie für unsere Untersuchung weniger in Betracht. In dem Zeugnis von Wheeler findet sich denn auch die ausdrückliche Versicherung, daß diesen besonderen Organisationsformen keinerlei politische Bedeutung zukomme.

Nach dieser kurzen Orientierung über die wichtigsten Organisationsformen bei den Australiern bleibt uns nun aber noch die Beantwortung der viel bedeutsameren Frage übrig: In welchem der genannten Verbände haben wir in hinreichendem Maße jene festgefügte, nach außen und innen solidarische und unabhängige Körperschaft vor uns, mit der wir im allgemeinen den Begriff der politischen Einheit verbinden?

Hier kann nun aber nach dem, was bereits im Vorstehenden zur Charakterisierung der verschiedenen Verbandsformen vorgebracht worden ist, die Entscheidung nicht mehr schwer fallen. Außer Betracht fallen danach ohne weiteres die verschiedenen Einheiten der „sozialen Organisation", da sie in der Regel nicht als autonome Gemeinwesen funktionieren.[1] Von den Stämmegruppen erklärten wir, daß ihre Existenz zum Teil überhaupt fraglich sei, und daß sie anderseits höchstens als erweiterte Kulturgemeinschaften aufgefaßt werden könnten. Verschiedene Autoren bezeichnen sie denn auch mit aller Deutlichkeit als solche. Bei Howitt, Thomas und Mathew sprechen sie nahe verwandte Sprachen oder Dialekte, begehen die Initiationsfeierlichkeiten gemeinsam und heiraten häufiger durcheinander als andere Stämme; bei Spencer und Gillen haben sie gleiche soziale Einrichtungen, Sitten und Kultgebräuche; Wheeler ge-

[1] Die rein totemistischen Lokalgruppen bilden hier allerdings eine bemerkenswerte Ausnahme. Siehe diesbezüglich S. 184ff.

braucht zwar die Bezeichnung Konföderationen, der er aber offenbar keinerlei politische Bedeutung zumißt, da er anderseits selbst zu dem Resultate gelangt, daß die zu einer sog. „nation" gehörenden Stämme niemals eine engere Verbindung miteinander eingehen.

Für die Rolle der politischen Gemeinschaft kommen also nur noch die beiden Verbände des Stammes und der Lokalgruppe in Betacht. Von ersterem heißt es nun in unsern Quellen, daß er im allgemeinen als Namens-, Sprach- und Bodenbesitzgemeinschaft eine gewisse Einheit repräsentiere. Anderseits wissen wir aber, daß die Mitglieder eines australischen Stammes niemals in einer einzigen, in sich geschlossenen Lebensgemeinschaft vereinigt sind. Sie verteilen sich vielmehr stets auf eine ganze Reihe kleinerer Körperschaften, von denen jede ihr besonderes Areal beansprucht und auf diesem völlig unabhängig schaltet und waltet. Wohl besteht im allgemeinen zwischen stammverwandten Nachbargruppen ein reger freundschaftlicher Verkehr, und zu gewissen Festlichkeiten vereinigt sich wohl auch einmal nahezu das gesamte Stammesvolk. Von einem eigentlichen Solidaritätsbewußtsein unter den Stammesgenossen kann jedoch keine Rede sein, wie denn auch der Stamm niemals nach irgend einer Richtung hin als solidarisches Ganzes in Aktion tritt. Sogar im Kriegsfalle ist jede Lokalgruppe völlig auf sich selbst angewiesen und kann nicht erwarten, daß ihre Differenzen mit anderen Gemeinwesen zu Angelegenheiten des ganzen Stammes gemacht werden. Daß unter diesen Umständen bei den Australiern der Stammesverband nicht identisch sein kann mit der sog. politischen Einheit, dürfte ohne weiteres einleuchten. Hiezu fehlt es dieser Organisation vor allem an der nötigen Geschlossenheit. Sie ist wirklich, wie Cunow meint, nur ein sehr „loses Aggregat völlig autonomer Horden", die sich weder als solidarische Gesamtheiten fühlen, noch sich als solche betätigen. Aus diesem Grunde gebricht es denn auch dem Stamme an jeder gemeinsamen Leitung oder Führung: es gibt bei ihm weder ein allseitig anerkanntes Oberhaupt, noch irgendwelche anderen Organe und Organisationen politischer Natur.

Ganz anders verhält es sich dagegen in diesem entscheidenden Punkte mit der von uns als Lokalgruppe bezeichneten Körperschaft. Sie ist zunächst bei den Australiern die einzige über den Rahmen der natürlichen Verbände der Familie oder Sippe hinaus-

reichende größere dauernde Organisationsform. Charakteristisch für sie ist vor allem ihre unbedingte territoriale Autonomie, auf die gerade unsere zuverlässigsten Autoren (Wheeler, Fraser, Roth, Spencer, Eylmann) mit allem Nachdruck hinweisen. Jede Lokalgruppe besitzt ihr eigenes Jagd- und Sammelgebiet, das ihr im allgemeinen auch eine völlig autarke Wirtschaft garantiert. Dazu gesellen sich nun aber noch ganz andere für uns höchst bedeutsame Merkmale. Wie wir schon oben zu konstatieren vermochten, erweist sich die Lokalgruppe auch im Kriegsfalle als eine völlig autonome solidarische Gemeinschaft, und überdies ist hier gerade das erfüllt, was wir beim Stammesverbande noch völlig vermissen, nämlich die Existenz einer gemeinsamen Oberleitung in Gestalt von Gruppenvorstehern oder Häuptlingen mit allerhand öffentlichen Funktionen. Danach erscheinen uns also diejenigen Merkmale, die wir gemeinhin als Charakteristika des Staates oder der politischen Organisation zu betrachten gewohnt sind, eigentlich nur beim Gruppenverband mit einiger Deutlichkeit gegeben zu sein, so daß wir denn auch nicht anstehen werden, diesen in Übereinstimmung mit Semon u. a. als die „politische Einheit“ bei den Australiern aufzufassen.

## III. Kapitel

# Die Größe der australischen Kommunen

Im vorigen Kapitel war es uns zunächst lediglich darum zu tun, das australische Gemeinwesen aus seinem Zusammenhange mit andern Formen der Vergesellschaftung loszulösen und gegen diese genauer abzugrenzen. Ehe wir nun aber von hier aus zur Diskussion unseres Hauptproblems, nämlich der Frage nach Art und Umfang der politischen Organisiertheit der Australier, fortschreiten können, muß unser Augenmerk noch einigen andern wichtigen Dingen zugewendet werden. Ein Kulturgut wie das der politischen Organisation hat nämlich seine Kausalität nicht nur in sich allein, sondern bei seiner Entwicklung und Ausgestaltung kommen die verschiedenartigsten Momente in Betracht. Es wäre daher völlig verfehlt, wenn wir unsere Untersuchung im folgenden lediglich auf die engeren Tatsachen der politischen Organisation beschränken wollten. Wir müssen vielmehr versuchen, das hier in die Erscheinung tretende primitive staatliche Leben in seinen wichtigsten Bedingtheiten und aus dem ganzen Kulturzusammenhange heraus zu begreifen.

Zweifelsohne werden nun die staatlichen Zustände der Australier in erster Linie von den beiden folgenden Momenten bedingt sein: von der Größe oder genauer gesagt von der Kopfstärke der hier als selbständige Gemeinwesen funktionierenden Gruppen einerseits und sodann von der besonderen gesellschaftlichen Struktur dieser Verbände anderseits.

Die Wirkungsweise des ersten dieser beiden Faktoren ist ohne weiteres klar. In einer Gruppe z. B., die nicht wesentlich über die Stärke von ein paar Großfamilien hinausreicht, wird das Bedürfnis nach einer Art Oberleitung oder „Regierung", sowie nach andern staatlichen Organen sicherlich ein viel geringeres sein als

etwa in einer Vereinigung, die vielleicht schon Hunderte von Menschen umfaßt und nicht mehr überwiegend durch die Bande des Blutes zu einer solidarischen Lebensgemeinschaft zusammengehalten wird. Sollten sich daher hinsichtlich der zahlenmäßigen Stärke der autonomen Gruppen über die verschiedenen Gebiete des Kontinentes hin beträchtlichere Unterschiede ergeben, so dürften wir mit Sicherheit bei den Australiern bereits verschiedene Grade der Ausgestaltung der politischen Organisation erwarten.

Anderseits ist es ebenso wichtig, daß wir uns von den gesellschaftlichen Zuständen innerhalb dieser Gemeinwesen ein möglichst klares Bild verschaffen. Hier kommt es vor allem darauf an, festzustellen, ob und aus welchen Ursachen hier bereits von einer Art gesellschaftlichen Differenzierung in dem Sinne die Rede sein kann, daß größere oder kleinere Unterschiede in der Autorität und im Ansehen zwischen einzelnen Individuen oder Gruppen von Individuen zutage treten. Aus der Art und Weise der gesellschaftlichen Machtverteilung ergeben sich nämlich da, wo soziale und politische Organisation noch so eng ineinander greifen, schon recht deutliche Anzeichen für die Gestaltung der staatlichen Zustände.

Wir führen nun im folgenden die Untersuchung in den beiden uns interessierenden Fragen in zwei getrennten Kapiteln durch und gehen zunächst daran, die nötigen Feststellungen über die Kopfstärke der politischen Einheiten in den verschiedenen australischen Gebieten zu treffen.

Für eine genaue und einwandfreie Bestimmung der Kopfstärke der australischen Gemeinwesen sind die Auspizien leider nicht die günstigsten. Einerseits sind hier entsprechende Angaben und Hinweise in den Quellen nur sehr spärlich, und wo wir ihnen ausnahmsweise dennoch begegnen, lassen sie uns nur zu häufig im Ungewissen darüber, auf was für eine Art von Verband sie sich beziehen. Nachdem nun aber im vorigen Kapitel die verschiedenen Organisationsformen der Australier bereits genauer gegeneinander abgegrenzt worden sind und wir vor allem die nötige Klarheit darüber gewonnen haben, was für eine spezielle Gruppe hier als autonomes Gemeinwesen in Betracht fällt, gelingt es uns vielleicht doch, an Hand einer möglichst sorgfältigen Interpretation der einschlägigen Materialien einigen Aufschluß in der für uns so bedeutsamen Frage zu

gewinnen. Zu Vergleichszwecken werden wir dabei, soweit wir dazu in der Lage sind, auch ältere Daten heranziehen, die uns Angaben aus denjenigen Gebieten liefern, aus denen die Eingeborenen heute längst verschwunden sind. Es ist dies um so notwendiger, als dies gerade die klimatisch begünstigten Teile des Kontinentes betrifft, in denen die Bevölkerungsverhältnisse vielleicht in verschiedener Hinsicht ihr besonderes Gepräge gezeigt haben mögen.

Beispiele: Thomas glaubt, als Mittel für die Kopfstärke der australischen Stämme die Zahl 250 angeben zu können. Da der von ihm als Stamm definierte Verband stets in mehrere Lokalgruppen zerfällt, so würde nach dieser allgemeinen Quelle die politische Einheit bei den Australiern durchschnittlich unter hundert Köpfen bleiben. Am Lake Alexandrina (Murraymündung) sollen dagegen während eines großen Teiles des Jahres 6—700 Individuen zusammen gehaust haben. Der Autor weiß allerdings nicht anzugeben, ob es sich dabei um einen oder mehrere Stämme gehandelt hat.[1]

Nach einer älteren allgemeinen Quelle, die jedoch im ganzen sehr brauchbare Angaben liefert, schwankt die Mitgliederzahl der einzelnen australischen „tribes" (sie entsprechen der Definition gemäß völlig unseren Lokalgruppen) zwischen einem Minimum von 25 im dürren, wüstenähnlichen Innern und einem Maximum von vielleicht 500 in Gegenden, wo Wasser und Nahrungsmittel ausreichend vorhanden sind.[2] Der nämliche Autor hat am Zusammenfluß des Murray und Goulburn River, also in einer fischreichen Gegend, zwei von ihm als „sub-tribes" bezeichnete Verbände beobachtet, die er zu je 150 Seelen taxierte. Da er dabei ausdrücklich von geschlossenen Körperschaften mit festen Standlagern spricht, kann es sich nur um starke Lokalgruppen in einem begünstigten Gebiete gehandelt haben.[3]

In Howitts neuerem Werk über die südöstlichen Stämme fehlen leider jegliche Zahlenangaben über die Stärke der einzelnen Verbände. Die nach ihm in fünf „Horden" zerfallenden Dieri (Lake Eyre) schätzt ein älterer Beobachter auf ca 230 Seelen, was auf die einzelne Lokalgruppe nicht ganz 50 Köpfe ergäbe.[4]

Bei den Kurnai im südlichen Victoria sind als kleinste Gemeinschaften sog. Großfamilien oder Sippen bezeichnet[5], von denen es aber an einer andern Stelle wieder heißt, daß stets mehrere derselben über ein gemeinsames Gebiet hin zerstreut leben, sich jedoch zu gewissen Zwecken vereinigen und solidarisch handeln, vor allem

[1] Thomas, Native Tribes, S. 157.

[2] Curr, The Australian Race, London 1886, vol. I, S. 66.

[3] Curr, Recollections of Squatting in Victoria, Melbourne 1883, S. 231.

[4] Woods, The native tribes of South Australia, Adelaide 1879, S. 257.

[5] Howitt, Native Tribes, S. 73.

in Kriegsfällen.[1] — Hier scheinen also die politischen Einheiten aus mehreren Sippschaften bestanden zu haben, was Verbände von wohl nicht unter 100 Seelen bedeuten dürfte.

Aus dem südwestlichen Victoria, der Australia felix der älteren Geographen, erwähnt Dawson noch in den achtziger Jahren Lokalgruppen von durchschnittlich 120 Köpfen, die zu den großen Stammesmeetings je 30 Männer abzuordnen hatten.[2] Da der Autor gleichzeitig permanente aus Holz und Stein gebaute Familienhäuser für 10 und mehr Personen erwähnt, scheint es sich hier in der Tat um fester gefügte und zum Teil bereits seßhaft gewordene Gemeinwesen gehandelt zu haben.[3]

Nach einem älteren Beobachter der Eingeborenen von Neusüdwales zerfallen diese in eine große Zahl kleiner Stämmchen (small tribes), jedes zu 40, 50—100 Individuen. Jede dieser Einheiten besitzt ihr eigenes Jagdrevier von ca. 20 Meilen Radius, das nur verlassen wird, wenn man benachbarte Gemeinwesen besucht, um mit ihnen Kämpfe auszufechten oder gemeinsame Zeremonien abzuhalten.[4] Es handelt sich hier also deutlich wieder um unsere Lokalgruppe.

Nach John Mathew sind bei den Kabi- und Wakkavölkern im südöstlichen Queensland die Lokalgruppen aus wenigen Einzelfamilien gebildet.[5] Diese liegen getrennt der Nahrungssuche ob, haben aber gemeinsame Lagerplätze.[6]

Richard Semon gibt seine „Horden", die er ausdrücklich als politische Einheiten bezeichnet, zu 40—60 Personen an und fügt hinzu, daß diese Verbände aus nationalökonomischen Gründen klein seien und klein bleiben.[7]

Bei Lumholtz entfallen auf die einzelnen „Familienstämme" (unsere Lokalgruppen) 20—25 Individuen, die ein Jagdrevier von ca. 40 Meilen in der Länge und 30 Meilen in der Breite inne haben.[8]

Dem bekannten Sammelwerk von J. D. Woods über einige heute zum größten Teil ausgestorbene Küstenstämme der Kolonie South Australia entnehmen wir folgende hierher gehörige Angaben:

Die von Taplin beschriebenen Narrinyeri sollen im Jahre 1840 noch 3000 Seelen gezählt haben. Da sie in 18 verschiedene Lokalgruppen aufgeteilt waren, so müßten hier die einzelnen Gemeinwesen

---

[1] Fison u. Howitt, Kamilaroi and Kurnai, Melbourne 1880, S. 215.

[2] Dawson, Australian Aborigines, Melbourne 1881, S. 3.

[3] Dawson, ebenda, S. 10.

[4] Henderson, Neu-Süd-Wales, übers. von C. Mai, Frankfurt a. M., 1852. S. 115.

[5] John Mathew, a. a. O. S. 129.

[6] John Mathew, Ebenda, S. 83/84.

[7] Richard Semon, a. a. O., S. 255/56.

[8] Lumholtz, a. a. O., S. 219.

nahe an 200 Angehörige gezählt haben.[1] Damit stimmt auch eine andere Angabe dieses Autors überein, nach der ein zur Rechtssprechung voll versammeltes Gemeinwesen zu 200 Köpfen mit 46 erwachsenen Männern angegeben wird.[2]

In dem Artikel von H. E. A. Meyer bei Woods über einzelne Teile des nämlichen Stammes (Encounter Bay) ist von „tribes" (Lokalgruppen) die Rede, die als „large families" bezeichnet sind. Zahlenangaben fehlen leider; dagegen ist für jede derartige Einheit ein festes Standlager erwähnt, in dem alte und kranke Mitglieder zurückgelassen wurden, wenn das Hauptkontingent zur Nahrungssuche oder zu Kriegs- und Besuchszwecken auszog.[3]

C. W. Schürmann gibt in seinem Beitrag über die Eingebornen der Halbinsel Port Lincoln die einzelnen Tribes zu 200 Seelen an.[4] Da jedoch zwischen diesen Einheiten geregelte und auf Wochen hinaus durch besondere Boten angesagte Kämpfe mit möglichst unblutigem Ausgang erwähnt sind[5], kann es sich bei ihnen nur um autonome Gemeinwesen nach Art unserer Lokalgruppen gehandelt haben. Hier ist sodann noch im besonderen darauf hingewiesen, daß die Küstenstämme im Vergleiche zur Inlandbevölkerung bedeutend stärkere und besser organisierte Verbände dargestellt hätten.[6]

Nach dem Expeditionsbericht von Eyre aus der Mitte des 19. Jahrhunderts verfügten am unteren Murray die einzelnen Lokalgruppen über Areale von 10—20 Quadratmeilen Fläche. Über die Stärke dieser Verbände ist leider nichts mitgeteilt, doch ist von großen und gut konstruierten Holzhütten die Rede, die Raum für 5—10 Einzelfamilien geboten haben sollen. An einer Stelle ist eine permanente Siedelung von 13 derartigen Gebäulichkeiten erwähnt.[7]

Eylmann hat neuerdings in der großen Kolonie Südaustralien nie mehr als 60—80 Eingeborne, Mann und Weib, Jung und Alt, beisammen gesehen. „Die Kleinheit dieser Horden (unsere Lokalgruppen) wird durch die Lebensweise der Eingebornen bedingt. Der Bestand an Wild, d. h. an allen zur Nahrung dienenden Tieren, ist, mit Ausnahme einiger Küstendistrikte, nicht so bedeutend, daß eine größere Zahl von Menschen auch nur kürzere Zeit an ein und demselben Orte verweilen könnte, ohne Not zu leiden. (Genießbare vegetabilische Stoffe spielen wegen der Spärlichkeit ihres Vorkommens oder der schweren Verdaulichkeit nur eine unbedeutende Rolle unter den Nah-

[1] Taplin, bei Woods a. a. O., S. 9 (Anm.).
[2] Ebenda, S. 35.
[3] Woods, a. a. O., S. 185 u. 191/92.
[4] Woods, a. a. O., S. 249.
[5] Ebenda, S. 245.
[6] Ebenda, S. 207.
[7] Eyre, Journals of Expeditions . . ., London 1845, vol. II, p. 297 u. 301/02.

rungsmitteln.) Der Südaustralier ist daher nicht nur zu einem unsteten Wanderleben gezwungen, sondern er muß auch dafür sorgen, daß die Zahl der Beisammenbleibenden eine gewisse Grenze nicht überschreitet."[1]

Bei Spencer u. Gillen, die uns speziell über die Zentralgebiete orientieren, ist unsere Lokalgruppe sehr gut gegen die andern Verbände abgegrenzt. Es heißt von ihr, daß sie ihre bevorzugten Lagerplätze habe und über ihr Areal gewöhnlich in Grüppchen von ein oder zwei Einzelfamilien, z. B. zwei oder mehrere Brüder mit ihren Frauen und Kindern zusammen, zerstreut lebe. Eine der stärksten Lokalgruppen im Alice Spring-Distrikt wird zu 40 Individuen angegeben.[2] In einem Berichte über eine Racheexpedition der Arunta gegen eine Lokalgruppe der Illiaura ist die letztere als aus 10—12 Familien bestehend angegeben, woraus sich wiederum eine Kopfstärke von mindestens 50—60 Individuen ergäbe.[3]

An der Nordküste fand Major Campbell in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts die Eingeborenen auf Melville Island in kleinen selbständigen Gruppen von 30—50 Personen vereinigt. Auf einem verlassenen Lagerplatz konnte er die Reste von 40 verschiedenen Behausungen konstatieren.[4]

An der Küste der benachbarten Coburg Peninsula will in den vierziger Jahren ein anderer Beobachter stärkere Gemeinwesen und mächtige Häuptlinge festgestellt haben. Er erwähnt z. B. den Besuch eines Häuptlings, der bei ihm mit einem Geleite von 40 Mann aufmarschierte. Die Dichte der Bevölkerung der einzelnen Distrikte soll hier ausschließlich von den Erträgnissen des Bodens an eßbaren Vegetabilien abgehangen haben. Trotz des großen Wildreichtums lag nach den Beobachtungen des Verfassers stets ein beträchtlicher Teil der Eingeborenen dem mühseligen Geschäft des Wurzelgrabens ob.[5]

Nach einem neueren Bericht über die Eingebornen um Port Darwin herum zerfällt dort jeder Stamm in eine große Zahl von „camps" (Lokalgruppen), jeder mit eigenem Häuptling und in der Stärke von ca. 30 Seelen. Der Autor erwähnt indessen camps von bis zu 20 einzelnen Behausungen, was auf wesentlich stärkere Gemeinwesen schließen ließe, da im allgemeinen eine Hütte einer ganzen Familie als Unterkunft dient.[6]

Von westlichen und nordwestlichen Küstenbewohnern heißt es in einem Expeditionsbericht aus der Mitte des 19. Jahrhunderts: „Sie lebten allem Anscheine nach in Stämmen, die wahrscheinlich

[1] Eylmann, a. a. O., S. 155.
[2] Spencer u. Gillen, Native Tribes, S. 9 u. 16.
[3] Spencer u. Gillen, ebenda, S. 490.
[4] Campbell, Journ. of the R. Geogr. Soc., vol. IV (1834), p. 156/57.
[5] Earl, Ebenda, vol. XVI (1846), p. 243—246 u. 249.
[6] Basett-Smith, Journ. of Anthrop. Inst., vol. XXIII (1894), S. 325.

der Autorität eines Einzelnen unterstellt waren. Jeder dieser Stämme (tribes) hatte eine Art Hauptort oder Standquartier, in dem die Frauen und Kinder zurückblieben, wenn die Männer in kleineren Abteilungen zur Jagd auszogen. Die größte derartige Vereinigung, der wir begegneten, zählte an die 200 Personen, Frauen und Kinder eingeschlossen."[1] Hier handelt es sich deutlich um unsere Lokalgruppen, die hier wieder zufolge günstigerer Lebensbedingungen numerisch stärker erscheinen. Der nämliche Autor berichtet überdies aus der Umgebung von Gantheaumebay von einem ganz außerordentlich fruchtbaren Landstrich, in dem er ausgedehnte Yamsfelder, tiefgegrabene Brunnen, ein weitverzweigtes Wegenetz und eine entsprechend dichte, zum Teil seßhafte Bevölkerung antraf, die dorfweise in großen und solide gebauten Hütten zusammenwohnte.[2]

In den rezenteren Angaben von A. R. Brown über drei nordwestaustralische Stämme ist die Stärke der einzelnen Lokalgruppen zu 30 Individuen im Minimum veranschlagt.[3]

In einer älteren Quelle über die Eingebornen um King George Sound in der Südwestecke des Kontinentes ist von „encampments" von höchstens 7—8 Hütten mit selten mehr als 50 Köpfen die Rede. Die Eingeborenen wechseln ihre Wohnsitze je nach der Jahreszeit: im Winter und Vorfrühling ziehen sie mehr landeinwärts und leben, in kleine Grüppchen zerstreut, von der Jagd. Gegen den Sommer hin kehren sie wieder an die Küste zurück, wo sie in dichteren Gruppen dem Fischfang obliegen.[4]

Aus dem nämlichen Gebiet berichtet ein langjähriger Augenzeuge, daß bei den Eingebornen in der Regel nur wenige Familien zusammenhausen und ein Lager von 6—8 Wigwams aufschlagen. Eine derartige kleine Genossenschaft scheint jedoch nicht identisch zu sein mit der politischen Einheit; denn wie wir anderseits hören, nutzen stets mehrere derartige Grüppchen zusammen ein bestimmtes Areal und vereinigen sich auch regelmäßig, wenn über wichtige Angelegenheiten, wie die Veranstaltung einer Freundschaftsvisite oder einer kriegerischen Expedition, verhandelt werden soll. Da nun in den 6—8 Wigwams einer Familiengruppe mindestens 10—12 Personen zusammengelebt haben müssen, so kann hier die politische Einheit kaum weniger als 100 Individuen umfaßt haben.[5]

Obwohl die eben vorgebrachten Beispiele nicht sehr zahlreich und nicht immer so völlig durchsichtig sind, wie wir es gerne wün-

---

[1] Grey, Journ. of Expeditions . . ., vol. I, London 1841, p. 252.
[2] Grey, Ebenda, vol. II, London 1841, p. 12, 15 u. 19.
[3] A. R. Brown, a. a. O., S. 146.
[4] Nind, Scott. Journ. of the R. Geogr. Soc., vol. I (1831), p. 28 u. 35.
[5] Nind, a. a. O., S. 448.

schen möchten, ergibt sich aus ihnen doch eine ziemlich deutliche Antwort auf unsere Frage.

Die zahlenmäßige Stärke der australischen Gemeinwesen ist nicht überall die nämliche, sondern weist zum Teil recht erhebliche Unterschiede auf. Als die Regel haben wir zwar durchaus kleine und schwächliche Gruppen anzusehen; denn in 15 von unseren 22 Zeugnissen ist ein Bestand von weniger als 100 Individuen angegeben. Unter ein Minimum von 20—25 Seelen scheint dagegen keine Lokalgruppe zu gehen. Curr berechnet sogar in den dürren Wüsten- und Steppengebieten des Innern wenigstens 25 Köpfe auf ein Gemeinwesen. Im Mittel dürfte daher ein gutes halbes Hundert Seelen pro Lokalgruppe im überwiegenden Teile des Kontinentes nicht zu hoch gegriffen sein.

Diese Kleinheit der Verbände ist verschiedentlich mit aller Deutlichkeit auf die besonderen äußeren oder natürlichen Verhältnisse zurückgeführt. Semon erwähnt nur kurz, daß die „Horden" aus „nationalökonomischen" Gründen klein seien und klein bleiben müßten. Ausführlicher ist hier der Kommentar Eylmanns, der mit Nachdruck darauf hinweist, daß die zur Verfügung stehenden Nahrungsmengen an Wild und genießbaren Vegetabilien in der Regel viel zu gering seien, als daß eine größere Zahl von Menschen auch nur kurze Zeit an ein und demselben Orte verweilen könnte, ohne Not zu leiden. Hieraus würde sich auch ohne weiteres das unstete Wanderleben dieser kleinen selbständigen Gruppen erklären, die jahraus, jahrein auf ihren Territorien herumziehen und bald an dieser, bald an jener Wasserstelle für längere oder kürzere Zeit ihr Lager aufschlagen. In Küstengegenden ist dies gleichbedeutend mit einem ständigen nach den Jahreszeiten geregelten Hin- und Herpendeln zwischen wildreicheren Winterplätzen im Innern und den zur Sommerzeit reiche Beute an Fischen und Mollusken gewährenden Meerufern. Einige unserer Zeugnisse lassen auch darauf schließen, daß sich viele Lokalgruppen temporär auf ihrem Areal ausbreiten und in kleinen Grüppchen von nur wenigen Einzelfamilien der Jagd- und Sammeltätigkeit obliegen. Wie uns aber verschiedentlich ausdrücklich versichert wird, rufen wichtige öffentliche Angelegenheiten wie Krieg, Freundschaftsvisiten, Zeremonien, Reifefeiern usw. diese Fragmente stets wieder zusammen und lassen sie als solidarisches Ganzes in Aktion treten.

Dies wäre im allgemeinen der Zustand, soweit er sich aus der Großzahl der uns zur Verfügung stehenden Materialien ergibt. Demgegenüber haben wir nun aber auch noch eine Minderzahl von Zeugnissen zu berücksichtigen, in der die Befunde zum Teil wesentlich anders lauten. Bei 7 bzw. 9 Autoren ist zunächst einmal von numerisch stärkeren und auch straffer organisierten Gemeinwesen die Rede. Hier geht die Kopfzahl um ein Beträchtliches über das oben angeführte Mittel hinaus. Ziffernmäßig ist sie einmal zu 120 (Dawson), einmal zu 150 (Curr) und dreimal zu 200 (Taplin, Schuermann, Grey) angegeben. Dazu kommen vier weitere Beispiele, bei denen allerdings nur auf Grund gewisser Indizien auf wesentlich stärkere Verbände geschlossen werden kann (Howitt, Eyre, Earl, Browne). Hier liegen außerdem noch jene interessanten Angaben über geräumigere und besser konstruierte Behausungen, sowie über eine Art dorfweisen Zusammenlebens der Eingeborenen vor, worin wir bereits gewisse Ansätze zur Seßhaftigkeit erkennen müssen.

Fragen wir nun nach den Gründen dieser zum Teil nicht unerheblichen Abweichungen von der Regel, so geben sie sich uns alsbald zu erkennen, wenn wir genauer feststellen, aus was für Gebieten sie uns quellenmäßig bezeugt sind.

Die von Dawson beschriebenen Eingeborenen, die ihre kralähnlichen Siedelungen teilweise sogar aus Mauerwerk aufführten, bewohnten die klimatisch am meisten begünstigten Gebiete des ganzen Kontinentes: das reichbewässerte und bewaldete südöstliche Victoria, die Australia felix der älteren Geographen. An dieses ihm wohlbekannte Gebiet denkt wohl auch Curr in erster Linie, wenn er in seinem allgemeinen Werke die Kopfzahl der australischen Gemeinwesen in wasser- und vegetationsreichen Landstrichen bis zu 500 Seelen im Maximum angibt. Auch die in seinen „Recollections" erwähnten starken „sub-tribes" der Bangerang am Zusammenfluß von Murray- und Goulburn River hatten in jener Flußgabel ganz besonders günstige Wohnplätze inne, da ihnen dort der Fischfang dauernde und reichliche Ressourcen garantierte.

Die andern Ausnahmen entfallen durchwegs auf Küstengebiete. Das von Howitt erwähnte fortgeschrittene Volk der Kurnai genoß an den Gestaden von Gippsland im südöstlichen Victoria alle Vorteile einer fisch- und wildreichen Uferlandschaft. Womög-

lich noch günstiger situiert waren die von Taplin, Schuermann und Eyre beschriebenen Stämme im Mündungsgebiete des Murray und an den Ufern des angrenzenden St. Vincent- und Spencer Golfes. Die zahlreichen Lagunen, Haffe und Teiche der dortigen Küstenbezirke zeichnen sich nicht nur durch einen großen Fischreichtum aus, sondern beherbergen gleichzeitig wahre Riesenschwärme von wilden Tauben, Enten und Gänsen, die dem Jäger nicht allzu schwer eine Beute werden. An den nötigen natürlichen Voraussetzungen für die Existenz einer verhältnismäßig dichten und folgerichtig auch zu stärkeren Gemeinwesen zusammengeschlossenen Bevölkerung fehlte es also hier auf keinen Fall, und daher verdienen jene älteren Zeugnisse, die am Lake Alexandrina, am unteren Murray und auf Port Lincoln Lokalgruppen von 200 und mehr Individuen erwähnen, volle Glaubwürdigkeit. Verstärkt wird diese noch dadurch, daß bei diesen Stämmen gleichzeitig eine gewisse Reichhaltigkeit ihres Kulturbesitzes nachgewiesen ist, die wir in den meisten übrigen Gebieten umsonst suchen würden. So stieß der Entdecker Eyre auch hier wieder auf jene solide konstruierten Dauerbehausungen, wie sie uns bereits aus dem Berichte Dawsons bekannt sind. Taplin und Schuermann fanden bei den Narrinyeri- und Port Lincoln-Stämmen eine gut entwickelte Technik der Fellverarbeitung zu warmen Mänteln für die kältere Jahreszeit, die z. B. heute noch in den Zentralgebieten völlig unbekannt ist, obwohl dort durch die Tierwelt ähnliche Möglichkeiten geboten wären und bei den kalten Nächten ein geeigneter Körperschutz als höchst wünschbar erscheinen müßte.[1] Die Narrinyeri verstanden sich außerdem noch darauf, aus Pflanzenfasern, die wiederum einen ziemlich komplizierten Behandlungsprozeß zu durchlaufen hatten, starke und dauerhafte Matten zu knüpfen, die sie als Schlafunterlagen verwendeten.[2]

Um ähnliche Zentren einer größeren Bevölkerungsdichte mit stärkeren Gemeinwesen auf Grund günstigerer äußerer Bedingungen muß es sich auch in den Beispielen von Earl und Grey gehandelt haben. Die Angaben des ersteren über mächtigere und besser organisierte Häuptlingsschaften an der Nordküste (Coburg Halbinsel) betonen deutlich die Abhängigkeit von den reicheren Bodenerträg-

[1] Siehe Spencer u. Gillen, Native Tribes, S. 16—19.
[2] Woods, S. 43, 210f.

nissen. Ein als ganz besonders mächtig angegebenes Gemeinwesen im Innern der Halbinsel soll seine besseren Subsistenzmittel neben dem Wild und den Fischen in der Hauptsache einer gewissen Kornart, die zur Brotbereitung diente, und dem auf den Allivionen der Gewässer im Überfluß gedeihenden wilden Yams, einer Dioscoreaart, verdankt haben.[1]

Was zum Schlusse noch das Beispiel von Grey anbetrifft, der an einigen Punkten der Westküste ganz besonders fortgeschrittene Verhältnisse und ein Zusammenwohnen in festen Dorfschaften konstatieren konnte, so ist auch hier wieder der nicht unbeträchtliche Kulturanstieg wohl in erster Linie als das Produkt ausnahmsweise günstiger äußerer Bedingungen anzusehen, die dem Eingeborenen bei verhältnismäßig geringfügigen eigenen Aufwendungen eine reichliche und konstante Ernährung garantierten.[2]

Im Resümee lauten unsere Befunde über die Kopfstärke der politischen Einheiten bei den Australiern wie folgt: Entsprechend der im allgemeinen dürftigen natürlichen Ausstattung des Australkontinentes und einer damit zusammenhängenden ganz ungewöhnlich starken Auflockerung seiner eingeborenen Bevölkerung sind die hier als autonome politische Gemeinwesen funktionierenden Körperschaften in der Regel noch sehr klein und vereinigen im Durchschnitt kaum ein volles Hundert Menschen auf sich. Hiervon gibt es jedoch eine ganze Reihe bemerkenswerter Ausnahmen. In verschiedenen von der Natur begünstigten geographischen Bezirken, insbesondere in Küstengebieten, die der nötigen Bewässerung nicht entbehren und wo neben einem ausreichenden Vorrat an genießbaren Vegetabilien auch die Jagd und der Fischfang reichlichere und konstantere Erträgnisse liefern, müssen einst die Eingeborenen in viel dichteren Beständen und numerisch stärkeren Verbänden zusammengelebt haben. Hier zählten die Mitglieder der einzelnen politisch autonomen Gruppen gelegentlich nach Hunderten, ihr Kulturbesitz hatte sich schon wesentlich gemehrt, und teilweise müssen bereits Ansätze zur Seßhaftigkeit vorgelegen haben.

---

[1] Earl, S. 245.

[2] Siehe Grey, S. 19f.

## IV. Kapitel

# Die gesellschaftliche Struktur der australischen Gemeinwesen

Der zweite Komplex von wichtigen Vorfragen, aus deren Erörterung sich uns bereits eine gewisse Perspektive für die Gestaltung der staatlichen Zustände bei den Australiern ergeben dürfte, betrifft die gesellschaftliche Struktur der hier als politische Einheiten funktionierenden Gruppen.

Wie bereits früher ausgeführt, entwickelt sich der Staat erst sukzessive aus der Gesellschaft heraus und stützt sich in seinen Anfängen noch überall auf diese, d. h. auf die in ihr wirksamen Kräfte geistiger oder moralischer Natur. In der besonderen Art und Weise nun, wie sich diese gesellschaftlichen Kräfte innerhalb eines Gemeinwesens auf die verschiedenen Glieder desselben oder auf Gruppen von solchen verteilen, spiegelt sich daher auf tieferen Stufen stets auch mit großer Treue das Regime der politischen Machtverteilung. Dabei begegnen wir auch hier schon in der Hauptsache den folgenden beiden Möglichkeiten. Halten sich die sozialen Unterschiede noch in sehr engen Grenzen, und kommt der Gegensatz von reich und arm, von hoch und niedrig erst in geringem Maße zum Ausdruck, so verteilt sich auch die politische Macht ungefähr gleich auf alle Glieder: wir haben den Typus des „demokratischen" Gemeinwesens vor uns. Treten dagegen die genannten Ungleichheiten schärfer hervor, oder wird die Gesellschaftsordnung gar zu einer ausgesprochen ständischen, so tritt auch eine entsprechende Abstufung in den politischen Machtbefugnissen in die Erscheinung: es handelt sich dann um den „aristokratisch" gegliederten Staat.

Nun können wir allerdings keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, zu welchem dieser beiden Typen sozialer und poli-

tischer Organisation unsere Australier zu rechnen sind. Wie schon in der Diskussion über den Staatsbegriff festgestellt worden ist, stellen sich tiefergehende gesellschaftliche Ungleichheiten oder gar ausgesprochene Klassengegensätze im allgemeinen erst auf einem beträchtlich höheren Kulturniveau ein. In voller Ausprägung finden wir sie bei den Naturvölkern eigentlich erst auf der Stufe der Ackerbauern, die in der Regel schon eine größere Bevölkerungsdichte aufweisen und wie die Ost-Afrikaner und viele Südseevölker gegen ihre Nachbarn bereits eigentliche Eroberungskriege zum Zwecke des Land- und Machtgewinnes führen. Hier werden kleinere und schwächere Gemeinwesen nur zu oft von stärkeren und aktiveren Nachbarn ihrer Selbständigkeit beraubt, was in den auf diese Weise neu entstehenden staatlichen Gemeinwesen stets die einschneidendsten gesellschaftlichen und politischen Ungleichheiten zur Folge hat. Die Sieger werden zur herrschenden Oberschicht mit besonderen Vorrechten; die Besiegten dagegen sinken auf die Stufe von Minderberechtigten oder Hörigen herab.

Von einer derart weitgehenden gesellschaftlichen und politischen Differenzierung kann nun aber bei den Australiern noch gar keine Rede sein. Wie wir gesehen haben, sind ihre Kommunen schon aus natürlichen Gründen zur Kleinheit und Schwäche verurteilt. Die dünne Besiedelung schließt auch fast alle Reibungsmöglichkeiten zwischen ihnen aus, und somit gebricht es hier an der Hauptursache zu allen namhafteren gesellschaftlichen und politischen Ungleichheiten, nämlich am Krieg. Nicht daß hier der Kriegsfall schlechtweg eine unbekannte Sache wäre. Streit und Händel mit Nachbarn und Fremden sind im Gegenteil den Australiern recht vertraute Dinge. Ihre Feindseligkeiten haben aber nun einmal die Eigenschaft, daß sie niemals zu Kriegen im eigentlichen Sinne des Wortes, nämlich zu planmäßig geführten Gesamtaktionen mit großen und rein kollektiven Zielen führen. Sie erschöpfen sich vielmehr in regellosen Raub- und Überfallsaktionen, an denen meist nur Bruchteile des Gemeinwesens beteiligt sind und die überhaupt mehr der Initiative Einzelner als dem Willen der Gesamtheit entspringen.[1] Vor allem kämpft der Australier niemals um Landgewinn. Er bricht wohl gelegentlich zu Raub- oder Rachezwecken in ein

[1] Siehe hier meine Studie „Der Krieg bei den Naturvölkern", a. a. O., S. 42—51 und 56—59.

fremdes Territorium ein; aber die direkte Eroberung eines solchen und die Unterwerfung seiner Bevölkerung sind ihm im allgemeinen noch unbekannte Dinge. Darum scheint es sich denn auch bei jenen Traditionen einzelner Stämme, in denen von allerlei Wanderungen und Okkupationen fremder Gebiete die Rede ist, mehr um Verdrängungen als um eigentliche Eroberungen gehandelt zu haben.[1] Die Quellen betonen übrigens weit mehr die große Stabilität der Verhältnisse als ihren häufigen Wandel. Nach Curr z. B. hätten sich vor Ankunft der Weißen die Territorien der verschiedenen Stämme jahrhundertelang nicht geändert.[2] Ähnlich heißt es bei Spencer und Gillen von den Zentralstämmen: „Seit urdenklichen Zeiten, d. h. so weit jegliche Überlieferung bei den Australiern zurückreicht, verlaufen die Stammgrenzen so, wie sie heute noch fixiert sind. Hier, auf ihrem eigenen Grund und Boden, hausen die heutigen Eingeborenen ebenso ungestört und in der genau gleichen Weise wie ihre fernsten Vorfahren. Kein Stamm hat je den leisesten Versuch gemacht, sich des Wohngebietes eines andern zu bemächtigen. Krieg und Zwietracht zwischen den verschiedenen Gemeinwesen hat es zwar zu allen Zeiten gegeben, aber um die Eroberung einer fremden Gemarkung hat es sich dabei niemals gehandelt. Eine derartige Idee könnte überhaupt nicht Raum finden im Gehirn eines Zentral-Australiers.“[3]

Äußere oder intertribale Ursachen zur Herausgestaltung namhafter gesellschaftlicher und damit auch politischer Ungleichheiten fallen also bei den Australiern zum vorneherein außer Betracht, so daß wir hier scharf getrennte Klassen oder gar den Gegensatz zwischen einer herrschenden und einer beherrschten Schicht niemals erwarten dürfen. — Ist nun aber deswegen bei diesen Stämmen wirklich ein Zustand völliger Gleichheit im Bereiche des gesellschaftlichen und politischen Lebens erreicht, und gilt hier tatsächlich das Urteil, das z. B. Ernst Grosse über alle „niederen Jäger“ dahin abgegeben hat: „Im allgemeinen sind alle erwachsenen Männer innerhalb des Stammes gleichberechtigt ... die ganze männliche Gesellschaft bildet noch eine homogene, undifferenzierte Masse,

---

[1] Siehe z. B. Wheeler, The Tribe usw., S. 64.
[2] Curr, Australian Race, I, S. 69.
[3] Northern Tribes, S. 13.

aus welcher nur diejenigen Individuen hervorragen, die man im Besitze magischer Kräfte glaubt.“?[1]

Um in dieser für uns bedeutsamen Frage möglichste Klarheit zu gewinnen, müssen wir unsere Untersuchung auch noch auf eine Reihe anderer Faktoren ausdehnen, die erfahrungsgemäß im Sinne einer sozialen Differenzierung wirksam sein können. Gesellschaftliche Unterschiede brauchen nämlich nicht ausschließlich die Folge von Krieg und Eroberung zu sein, sondern sie können ihre Quellen auch innerhalb eines Stammes oder einer Gruppe selbst haben. Als derartige intratribale Ursachen für allerdings meist nicht sehr einschneidende Unterschiede in der sozialen Stellung und im gesellschaftlichen Ansehen kommen hauptsächlich in Betracht: erstens sog. natürliche Differenzen, d. h. Ungleichheiten, die in der Hauptsache aus der Verschiedenheit von Geschlecht, Alter und Persönlichkeit resultieren, und zweitens: Inegalitäten wirtschaftlich-gewerblicher Natur.

Versuchen wir nun im folgenden zu zeigen, inwiefern diese beiden Gruppen von Ungleichheiten, die in keiner menschlichen Gruppe jemals völlig fehlen, auch bei den Australiern in die Erscheinung treten und bis zu welchem Grade sie imstande sind, hier die gesellschaftliche und weiterhin auch die politische Gleichheit der Gruppengenossen zu stören.

### 1. Die natürlichen Ungleichheiten.

In jeder sozialen Körperschaft treten uns von Haus aus drei verschiedene Kategorien von natürlichen Ungleichheiten entgegen, nämlich die des Geschlechtes, des Alters und der Persönlichkeit.

Eine genaue Untersuchung der Wirkungsweise dieser drei Faktoren auf die gesellschaftlichen Zustände bei den Australiern begegnet indessen nicht unerheblichen Schwierigkeiten. Diese bestehen in erster Linie in der großen Dürftigkeit der uns zu Gebote stehenden Materialien. Die ethnographische Forschung hat eben erst in der allerjüngsten Zeit unter der Einwirkung der aufstrebenden Gesellschaftswissenschaft begonnen, die sozialen Verhältnisse

[1] Grosse, die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft, Freiburg i. B. und Leipzig 1896, S. 39.

primitiver Völker eingehender zu untersuchen. So sind denn im allgemeinen in der bis heute über die Australier vorliegenden Literatur brauchbare Angaben über die uns hier interessierenden Probleme recht dünn gesät, und nur wenige der neuesten Quellen entsprechen in diesem Punkte einigermaßen den modernen Anforderungen.

Am leichtesten orientieren wir uns noch über diejenigen gesellschaftlichen Ungleichheiten, die bei den Australiern aus den Gegensätzen der beiden Geschlechter resultieren. Diese sind zum Teil so augenfälliger Natur, daß sie auch schon vielen älteren Beobachtern nicht entgangen sind. Außerdem kommt uns hier die ausgezeichnete Studie Malinowskis über die australischen Familien- und Eheverhältnisse zu Hilfe. Durch diese sorgfältige und kritische Untersuchung hat unser Wissen über das Verhältnis zwischen den beiden Geschlechtern bereits eine derartige Klärung erfahren, daß wir in diesem Punkte auf die Heranziehung eines weitschichtigen Quellenmaterials verzichten und lediglich die allgemeinen Befunde vortragen können.

Einigermaßen ausreichend sind ferner auch noch die uns zu Gebote stehenden ethnographischen Zeugnisse über die durch die Unterschiede des Alters bedingten sozialen Gegensätze. Die dominierende Stellung des Alters tritt in verschiedenen Lebensgebieten so deutlich zutage, daß sie wiederum auch von weniger gründlichen Beobachtern nicht völlig übersehen werden konnte.

Etwas anders steht es dagegen mit den rein individuellen Ungleichheiten. Diese sind der älteren Beobachtung noch nahezu völlig entgangen. Es bestand überhaupt bis in die neueste Zeit hinein das allgemeine Vorurteil, auf tieferen Stufen gebe es noch gar keine „Persönlichkeit", sondern hier bestehe die denkbar größte Übereinstimmung zwischen den Individuen. Im Bereiche des ethnologischen Denkens hat man sich nun allerdings inzwischen so ziemlich vom Gegenteil dieser Ansicht überzeugt. Aber in der älteren Literatur ist der frühere Standpunkt wie gesagt noch ganz allgemein vertreten, und auch in den neueren Quellen sind direkte Angaben über persönliche Ungleichheiten leider noch recht selten. Wir können daher ihre Existenz und Wirkungsweise größtenteils nur indirekt d. h. aus bloß gelegentlichen und beiläufigen Bemerkungen der Autoren erschließen.

### a) Die Unterschiede des Geschlechtes.

Was nun zunächst die Unterschiede des Geschlechtes anbetrifft, so muß hier in erster Linie jenen älteren irrigen Vorstellungen über das Wesen der australischen Ehe und die Stellung der Frau dem Manne gegenüber entgegengetreten werden.

Man war früher allgemein der Ansicht — und einige wenige Autoren vertreten auch heute noch diesen Standpunkt —, daß bei den Australiern teilweise jener hypothetische Zustand eines regellosen Hordensexuallebens ohne eine eigentliche Ehe verwirklicht wäre. Dementsprechend schloß man auf eine sehr untergeordnete Stellung der Frau und wurde darin noch bestärkt durch allerlei andere oberflächliche Zeugnisse, in denen häufig Urteile wie die folgenden wiederkehren: Das Weib ist die Sklavin des Mannes; sie ist von allen Rechten ausgeschlossen und der schrankenlosen Willkür ihres Gebieters preisgegeben; dieser kann sie töten, wenn er will usw.[1]

Heute, nachdem die Untersuchung Malinowskis über die australische Familie vorliegt, ist diese frühere Auffassung von den australischen Eheverhältnissen völlig unhaltbar geworden.[2] Eine kritische Behandlung der einschlägigen Materialien hat zunächst das Resultat gezeitigt, daß alle jene älteren Angaben und Behauptungen über Reste aus einer ehelosen Zeit bei den Australiern entweder in das Reich der Phantasie gehören, oder doch zum mindesten auf allerlei Mißverständnissen und willkürlichen Deutungen beruhen. Gewiß finden sich bei den Australiern allerlei Sitten und Gewohnheiten, die sich mit unseren modernen Begriffen vom Institut der Ehe nur sehr schwer vereinbaren lassen. Es sei hier nur auf Erscheinungen hingewiesen, wie die bekannten nebenehelichen Verhältnisse nach Art des Pirrauruwesens bei den Dieri, das gegenseitige Leihen und Austauschen

[1] Z. B. Semon, S. 203/4; Lumholtz, S. 205/6. — Sogar bei Ernst Grosse heißt es noch: „Das Weib hat eben der natürlichen physischen Überlegenheit des Jägers und Kriegers noch nichts entgegenzusetzen, und so wird sie denn notwendig eine rechtlose Sklavin, die gehorsam der Begierde und Trägheit ihres Eheherrn dient.“ (A. a. O., S. 48/49.)

[2] Siehe hierzu insbes. Malinowski, Kap. II (Modes of optaining wives) und Kap. III (Husband and wife).

der Weiber bei bestimmten Gelegenheiten und etwa noch die Tatsache der sog. Festpromiskuität. Indessen muß man sich davor hüten, diesen Dingen eine zu weitgehende Bedeutung zuzumessen. Wie Malinowski festgestellt hat, handelt es sich dabei in der Hauptsache um Ausnahmezustände, die eigentlich kaum auf etwas anderes hinauslaufen als auf vorübergehende Lockerungen des Trieblebens, wie sie auch auf höheren Stufen nicht unbekannt sind. Teilweise kann überhaupt gar nicht von Irregularitäten die Rede sein; denn sowohl die nebenehelichen Beziehungen, als der Weibertausch, welch letzterer übrigens nur selten zu sein scheint, unterstehen nach neueren Feststellungen den Regeln der Exogamie, d. h. es sind hier genau dieselben Beschränkungen vorgeschrieben wie beim Eingehen einer richtigen Ehe.

Dazu gesellt sich nun aber noch eine weitere wichtige Erkenntnis, die sich auch erst allmählich durchgerungen hat: bei den Australiern, wie übrigens allgemein auf tieferen Stufen, hat die Ehe ihren Schwerpunkt in noch wesentlich anderen Motiven als beispielsweise bei uns. Dort tritt vor allem ihre wirtschaftliche Seite in den Vordergrund. Die Frau gehört mit zum Besitztum des Mannes, wie etwa seine Waffen und Werkzeuge. Diese sind zwar sein streng gehütetes persönliches Eigentum; aber er wird im allgemeinen wenig dagegen haben, sie gelegentlich einmal auszuleihen, besonders wenn er dabei auf entsprechende Gegenleistungen rechnen kann. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen die Tatsachen der Festpromiskuität, der Nebenehen und des Frauenverleihens beurteilt werden: sie bedeuten kaum etwas anderes als Eingriffe in die Besitzessphäre des Einzelnen, d. h. in ein Gebiet, auf dem im allgemeinen Kompensationen leicht möglich sind. Dieser Sachverhalt wird z. B. recht anschaulich in folgenden Angaben Strehlows über die Eheverhältnisse der Aranda illustriert: „Wenn die Frau eines Ehemannes mit einem anderen Manne verbotenen Umgang gehabt hat, so sucht oft der Hahnrei als eine Art ‚Wiedervergeltung' mit einer andern Frau sich schadlos zu halten. Wenn ihm dies gelungen ist, so ist sein Zorn über die Verfehlung seiner Ehehälfte gestillt. Eifersucht im europäischen Sinne des Wortes kennt der Eingeborene nicht; er sieht in dem Ehebruch keine Verletzung der ehelichen Liebe und Treue — wenn er letzteren Begriff überhaupt kennt —, sondern

nur einen Eingriff in seine Rechte, den er auf irgendeine Weise rächen muß."[1]

Müller-Lyr hat hier bekanntlich den glücklichen Begriff der sog. „Besitzeifersucht" eingeführt, die er zu den angeborenen menschlichen Anlagen rechnet, während er die Eifersucht in unserem Sinne, die einen rein persönlichen Charakter hat und die er als die erotische bezeichnet, für eine sekundäre, d. h. erst nachträglich durch die Kultur erworbene Eigenschaft ansieht.[2]

Aus dem Gesagten resultiert also zunächst, daß bei den Australiern von Überresten einer wirklichen Promiskuität nicht die Rede sein kann. Dementsprechend erscheint daher hier auch die eigentliche Ehe keineswegs als jenes lose und ephemere Gebilde, als welches sie in vielen älteren Spekulationen über den mutmaßlichen Ursprung dieser sozialen Institution dargetan worden ist. Nach Malinowski bedeutet sie stets einen geregelten und rechtlich fixierten Zustand. Sie hat also weder die Eigenschaften eines bloß tatsächlichen, noch eines rein privaten Verhältnisses, sondern untersteht der Disziplinarkraft von Sitte und Recht, hat also stets gewissen Normen der Gesamtheit zu genügen.[3]

Diese Normierung und Regelung erstreckt sich in der Hauptsache auf folgende Punkte:

1. Zunächst bestehen feste Formen der Eheschließung. Es muß also mit der ältern Ansicht bei den Australiern wären die völlig formlosen Verfahren der Raubehe und des sog. Entlaufens als die Regel anzusehen, gebrochen werden. Neben dem Levirat, das erbrechtlich geregelt ist, finden wir hier als die gangbarsten Modi der Ehevereinbarung: die Kinderverlobung und den Verwandtentausch. Beim ersteren Verfahren, das weitaus überwiegt, werden die Mädchen meist schon in ihren ersten Lebens-

[1] Strehlow, Die Aranda- und Loritjastämme in Zentralaustralien, IV. Teil, 1. Abt., Frankfurt a. Main 1913, S. 94. (Veröffentlichungen aus dem Städtischen Museum Frankfurt a. M.)

[2] Müller-Lyr, Z. B. in „Phasen der Liebe" (1913) an verschiedenen Stellen.

[3] Malinowski, The Family etc., S. 56—58.

jahren einem Partner beliebigen Alters versprochen; im anderen Falle werden Töchter, Schwestern, Nichten usw. gegen fremde Frauen eingetauscht und zwar auch wieder ohne Rücksicht auf das Alter der männlichen Bewerber, so daß z. B. ein Vater ein gegen seine Tochter eingetauschtes junges Mädchen auch selbst zur Frau nehmen kann. Häufig erscheinen allerdings die beiden genannten Verfahren gemischt, so daß es sich dann um eine Kinderverlobung auf Gegenseitigkeit handelt.

Das wichtigste an diesen Formen der Eheschließung besteht für uns nun aber darin, daß sie stets ganz bestimmten Vorschriften zu genügen haben, worin ihr legaler Charakter zum Ausdruck kommt. So existiert vielfach ein genau von der Sitte vorgeschriebenes Verlobungs- und Heiratszeremoniell. Ebenso bestimmt das Herkommen gewisse Leistungen und Verpflichtungen zwischen den beiden Parteien, wodurch wieder eine gewisse Bindung entsteht. Endlich steht fest, daß die eingegangenen Versprechen in der Regel öffentlich bekannt gegeben werden und mitunter sogar der Zustimmung des Oberhauptes der Gruppe bedürfen.

Gegenüber diesen geregelten Abkommen treten nun, wie bereits erwähnt, die illegalen Formen der Raubehe und des Entlaufens stark in den Hintergrund. Was z. B. die Raubehe anbetrifft, so kommt diese eigentlich nur in Verbindung mit den sog. „Racheexpeditionen" gegen fremde Stämme vor. Hier werden häufig die Frauen der getöteten Feinde als Beute heimgebracht, nach zuverlässigen Angaben jedoch meist völlig regulär, d. h. unter Beachtung der geltenden Klassenverbote, zur Ehe genommen. . . .[1] Bezüglich des sog. Entlaufens dagegen hören wir, daß es schon deshalb zu den selteneren Vorkommnissen gehöre, weil die darauf gesetzten Strafen viel zu empfindlich seien, als daß sich ihnen der Eingeborene in leichtfertiger Weise aussetzen würde.

2. Auch hinsichtlich der Dauer der australischen Ehe ist die frühere Auffassung revisionsbedürftig. Als man bei diesen Stämmen

[1] Z. B. Spencer u. Gillen, Natives Tribes, S. 556.

noch die Raubehe als die Regel ansah, war man natürlich ohne weiteres geneigt, bei ihnen nur auf sehr kurzfristige Eheverhältnisse zu schließen. Bei Lumholtz findet sich z. B. noch folgende für die ältere Berichterstattung typische Angabe: „Die Frauen wechseln so oft ihre Zugehörigkeit zu den Männern, daß die Kinder ihren Vätern gar nicht anhangen, ja sie in der Regel nicht einmal kennen.“[1] Heute wissen wir, daß sich ein derartiges Zeugnis nur auf Verhältnisse beziehen kann, die zufolge der Berührung mit der europäischen Kultur jene bekannte Depravation aufweisen, bei der alle sozialen Verbände gelockert erscheinen. In guten Berichten aus verhältnismäßig unberührten Gebieten lautet hier der Befund wesentlich anders. Hier heißt es zumeist: die Ehe dauert lange oder bis zum Tode, und dies scheint uns auch ohne weiteres verständlich, wenn wir in Betracht ziehen, daß hier die Eheschließung auf ein eigentliches Geschäft hinauskommt: man kann normalerweise die Frau nur auf Grund gewisser Gegenleistungen erwerben, und dies macht sie zu einem Wertobjekt, das man sicherlich nicht ohne Not fahren lassen wird. Eine Trennung kommt denn auch in der Regel nur vor, wenn hierzu ein von Sitte und Recht anerkannter Grund vorliegt, wie z. B. unheilbare Krankheit oder Unfruchtbarkeit. In solchen Fällen wird die Frau meist in ziemlich formloser Weise verstoßen oder ihrer Familie zurückgeschickt. Es existieren indessen auch Angaben über ein rechtlich normiertes Scheidungsverfahren unter Leitung des Häuptlings.[2]

3. Mehr oder weniger fixiert ist schließlich auch die Kopfzahl in der Ehe. Allerdings müssen wir hier unterscheiden zwischen den tatsächlichen und den rechtlich geforderten Zuständen. Als tatsächliches Verhältnis ist bei den Australiern die Einehe durchaus als die Regel anzusehen. Vom Rechte vorgeschrieben ist sie dagegen keineswegs. Es wird daher auch kaum einen australischen Stamm oder eine Gruppe geben, in der nicht Vielweiberei vorkäme. Dennoch ist diese mehr als eine Ausnahme zu betrachten. Tatsächliche Polygamie ist nämlich in der Regel nur auf wenige

[1] Lumholtz, a. a. O., S. 237.
[2] Z. B. Dawson, S. 35 u. 36.

Individuen beschränkt und zwar vor allem auf ältere und besonders einflußreiche Persönlichkeiten.[1]

Durch die Existenz fester Formen für die Eheschließung und teilweise auch für die Scheidung und die Zahl der Ehegatten erscheint also die Ehe der Australier in der Hauptsache als ein geregeltes und rechtlich normiertes Institut. Damit soll nun allerdings nicht behauptet sein, daß sie gleichzeitig auch ein eigentliches Vertragsverhältnis, d. h. ein Abkommen bei völlig gleichen Rechten der Beteiligten bedeute. Sie zeigt im Gegenteil deutlich ausgeprägten Klassencharakter, d. h. es gibt in ihr Bevorzugte und Benachteiligte. Die ersteren sind selbstverständlich die Männer und zwar schon allein aus natürlichen Gründen; denn auch hier ist die Frau physisch der schwächere Teil, und diese körperliche Überlegenheit des Mannes der Frau gegenüber strahlt nun gewissermaßen auf die andern Lebensgebiete über.

So fallen z. B. im Bereiche der Arbeit der Frau neben allerlei „niederen" Verrichtungen, wie Instandhaltung des Lagerplatzes, Beschaffung von Wasser und Holz, Schleppen von Lasten usw., in der Hauptsache die monotonen und reizlosen Tätigkeiten des Sammelns und Wurzelgrabens zu. Der Mann dagegen liegt ausschließlich dem zwar anstrengenden aber dafür um so abwechslungsreicheren Weidwerk ob und hält daneben kaum noch eine andere Arbeit als die der Herstellung seiner Waffen und Gerätschaften für standesgemäß.[2]

Ähnlich ist es in andern Gebieten. Auf dem Boden des Kultus und des gesamten religiösen Lebens kommt dem Manne eine durchweg dominierende Rolle zu. Nur ihm ist die aktive Teilnahme an den vielen Zeremonien und sakralen Handlungen gestattet. Die letzteren sind zudem häufig Geheimkulte, von denen die Frau ängstlich ferngehalten wird. Macht sie sich dennoch zur Mitwisserin, so kann sie ihre Neugierde mitunter mit dem Leben bezahlen. — Daß sodann auch die totemistischen Speiseverbote zuungunsten der Frau lauten, ist eine Selbstverständlichkeit, da die hier geltenden Sitten und Gebote einseitig durch die

[1] Siehe hier auch S. 65f.

[2] Siehe hier auch meine Studie „Arbeitsteilung und Kommunismus im australischen Nahrungserwerb" in „Festschrift für Eduard Hahn". Stuttgart 1917 (S. 74—106).

Männer bestimmt werden. Ebenso wird das Amt des Zauberers nur in seltenen Fällen von Frauen bekleidet.

Wichtig für unsere Zwecke ist sodann noch die Tatsache, daß die Frau auch am gesamten öffentlichen Leben nur einen sehr geringfügigen Anteil hat. Mulier taceat in ecclesia gilt auch schon hier. Wohl hören wir, daß gelegentlich alte Frauen ein vermehrtes Ansehen genießen und in schwierigen Situationen sogar an leitender Stelle zu Worte kommen.[1] Mehr als um den üblichen Respekt vor dem Alter und der Erfahrung wird es sich dabei aber kaum handeln, und niemals wird es einer australischen Frau gelingen, irgendwie eine politische Superiorität an sich zu bringen. Diese Feststellung ist wichtig, da man früher vielfach in völliger Verkennung des wahren Sachverhaltes in der sog. mutterrechtlichen Organisation, die wir bei zwei Dritteln aller australischen Stämme ausgebildet finden, schlechtweg eine Herrschaft der Frau, also eine eigentliche Gynäkokratie, erblicken wollte. Für eine solche fehlt es indessen bei den Australiern an allen nötigen Voraussetzungen. Die soziale Stellung der Frau ist entschieden eine inferiore, und es muß durchaus an der rechtlichen und persönlichen Superiorität des Mannes in Familie und Öffentlichkeit festgehalten werden.[2]

Bezüglich der sozialen Unterschiede des Geschlechtes kommen wir also zu dem Resultate, daß diese bei den Australiern ziemlich erheblicher Natur sind und offenkundig zuungunsten der Frau lauten. Von einem eigentlichen Gewaltverhältnis zwischen den beiden Geschlechtern, wie z. B. Ernst Grosse u. a. meinten, kann jedoch nicht die Rede sein, und es geht keineswegs an, die Rolle der Frau als die einer völlig rechtlosen Sklavin zu bezeichnen. Wie wir konstatierten, ist ihr Verhältnis zum Mann

[1] Z. B. Smyth-Brough, The Aborigines of Victoria. I, S. 126; Howitt, Native Tribes, S. 316 (Kurnai).

[2] Meines Wissens ist in der australischen Literatur an einer einzigen Stelle von einem weiblichen Häuptling die Rede: Marcet, A travers le Bush, S. 182, ohne Angabe der Jahreszahl, von Elie Reclus in Revue d'Anthropologie, XV (1856), S. 253 zitiert. Das betreffende Zeugnis fällt jedoch völlig aus dem Rahmen des Üblichen heraus, so daß es kaum Glaubwürdigkeit verdient, oder dann liegt ein ganz exceptioneller Fall vor. Leider ist mir die besagte Quelle zurzeit nicht zugänglich, so daß auch eine kritische Bewertung derselben unmöglich ist.

in der Hauptsache ein geregeltes, d. h. ein solches, das unter Normen der Gesamtheit steht, die natürlich auch dem Machtgebrauch des Mannes gewisse Grenzen setzen. Sicherlich wird die Frau in Kleinigkeiten brutalisiert, und der Mann schaut mit Geringschätzung auf sie und auf ihre Leistungen herab. Vorausgesetzt aber, daß sie nicht ein Unrecht begeht, wird sie stets gegen seine äußerste Willkür geschützt sein. Schon die Gewalt der öffentlichen Meinung, deren Disziplinarkraft wir hier nicht hoch genug veranschlagen können, bewahrt sie vor beliebiger Mißhandlung, und gegenüber der Tötung ist sie durch die Institution der Blutrache gesichert. Endlich ist nicht außer acht zu lassen, daß die Frau auch einen beträchtlichen Rückhalt in sich selbst besitzt und zwar in ihrer Arbeitsleistung. Die Frau ist dem Manne in wirtschaftlicher Hinsicht schlechtweg unentbehrlich; denn die Ernährung durch die Jagd gestaltet sich häufig unregelmäßig, und nur zu oft ist der Mann auf die Zuschüsse an Vegetabilien und andern Produkten des weiblichen Sammlerfleißes angewiesen.[1] In Wirklichkeit erscheint also die Kluft zwischen den beiden Geschlechtern keineswegs so groß, wie sie von vielen älteren und weniger zuverlässigen Beobachtern dargetan worden ist. Neuere Autoren schildern denn auch das Los der australischen Frau nicht mehr so düster: Spencer und Gillen halten es z. B. für ein durchaus erträgliches[2], und Eylmann ist sogar geneigt, wenigstens im Bereiche der Arbeit, eine Besserstellung des Mannes durchaus in Abrede zu stellen.[3] Im ganzen gewertet ist natürlich trotzdem die Situation des Mannes eine ungleich günstigere als diejenige der Frau. Ein gewisses wenn auch abgeschwächtes Klassenverhältnis zwischen den beiden Geschlechtern läßt sich nicht leugnen. Jedenfalls aber müssen wir die Träger

[1] Wie bedeutungsvoll in dieser Hinsicht gerade die Rolle vieler älteren Gruppengenossinnen sein kann, erhellt aus folgender Notiz bei Lumholtz: „Der Australier hat einen gewissen Respekt vor alten Weibern, wenn sie noch nicht eine gewisse Altersgrenze überschritten haben, die sie untauglich macht. Ihr Instinkt, Eßbares auszuschnüffeln, scheint mit dem Alter zuzunehmen, und sie gehen auch gerne mit auf Menschenjagd und finden Mittel, auch diejenigen ihres Geschlechtes zu ernähren, die zu alt sind, das Lager zu verlassen, um sich selber Nahrung zu suchen“ (S. 246).

[2] Spencer u. Gillen, Native Tribes, S. 50.

[3] Eylmann, a. a. O., S. 50/51.

des gesellschaftlichen Einflusses und damit auch der politischen Macht durchaus auf seiten der männlichen Bevölkerung der Gruppe suchen.

### b) Die Unterschiede des Alters.

Von viel tiefergehender Bedeutung als das Klassenverhältnis zwischen dem männlichen und weiblichen Teil der Bevölkerung sind nun aber bei den Australiern die durch die Unterschiede des Alters bedingten sozialen und politischen Inegalitäten. Hier zeigen sich zwischen den ältern und jüngern Mitgliedern der Gruppe zum Teil derart tiefgehende Ungleichheiten, daß diese kaum mehr weit von eigentlichen Klassengegensätzen entfernt sind. In einer ganzen Reihe der wichtigsten Lebensgebiete kommt der an Zahl und physischem Leistungsvermögen durchaus zurücktretenden Schicht der alten Männer oder der sog. Ältesten, wie sie in den Quellen häufig bezeichnet sind, eine durchaus führende und bevorrechtete Stellung zu. Darin bilden die Australier teilweise einen Gegensatz zu vielen andern Naturvölkern. Auf der Stufe der Jäger und Viehzüchter hören wir z. B. häufig, daß dort das gesellschaftliche Schwergewicht auf seiten der jüngeren Gruppengenossen, bei der Klasse der mannbaren Jugend, liege, in der der Drang nach Abenteuern und kriegerischen Unternehmungen natürlicherweise am stärksten ist. Bei den Australiern dagegen, die den Krieg noch kaum kennen, wo also Tapferkeit und jugendlicher Mut eine weniger bedeutsame Rolle spielen, vermögen die jüngeren Klassen keine besondere soziale und politische Stellung zu erringen. Hier dominiert nach diesen beiden Seiten hin durchaus das gesetztere Alter, das sich in erster Linie im Besitze jener geistigen und moralischen Kräfte der Autorität, der Tradition und des Vorbildes befindet, die in der primitiven Gesellschaft von so tiefgehender Bedeutung sind. Dieses Element zeichnet sich nicht nur durch seine Reife und Erfahrung aus, sondern es repräsentiert gewissermaßen den gesamten Gedächtnisschatz und die Traditionswelt des Ganzen. Dies gilt natürlich nicht nur im profanen, sondern auch im religiösen Leben. Die Alten sind z. B. stets die Bewahrer aller Mythen und Legenden; nur sie allein sind in die Geheimkulte eingeweiht, beherrschen das Zeremonial und den Ritus, wodurch sie sich also auch bei

selteneren und wichtigen Vorkommnissen als unentbehrlich erweisen. Der Respekt und die Ehrfurcht vor dem Alter sind denn auch in der Regel recht groß und werden in den Quellen vielfach bezeugt. Von einschlägigen Beispielen seien hier nur einige wenige erwähnt.

Bei Smyth-Brough heißt es von der Autorität des Alters: „Der große Respekt vor dem reiferen Alter ist allen Australiern gemeinsam. . . . In allen Fällen, wo ich eine größere Zahl Eingeborner beieinander sah, legten sie gegenüber den ältesten unter ihnen den größten Respekt an den Tag. Die Häuptlinge sahen es auch stets als einen ganz besonderen Vorzug an, wenn sie mir die ältesten Männer und Frauen ihrer Gruppe vorstellten. Mit ganz besonderer Deutlichkeit aber offenbarte sich der Respekt und die Hochachtung vor dem Alter in solchen Fällen, wo angesehene bejahrte Persönlichkeiten das Wort an ihre versammelten Gruppengenossen richteten. Solche Redner wurden niemals unterbrochen, und so lange sie sprachen, herrschte peinliche Stille. Versuchte dagegen ein anderes weniger in Ehren stehendes Gruppenglied auf die Menge einzusprechen, so wurde es alsbald von allen Seiten unterbrochen, so daß sein Wort in dem allgemeinen Lärm unterging.[1]

Nach Fison u. Howitt wächst bei den Kamilaroi und Kurnai das Ansehen eines Mannes mit seinem Alter. Von der jüngeren Generation fordert die Sitte unbedingte Unterwerfung unter den Willen der alten Männer. Ein gewisser Grad von Autorität kommt auch den alten Weibern zu. Bei wichtigen Entscheidungen wird auf ihren Rat gehört; sie sind die Bewahrerinnen der alten Sitten und Gebräuche und beeinflussen daher die öffentliche Meinung in nicht unerheblichem Maße.[2]

Ein ganz ungewöhnliches Maß von Ehrerbietung dem Alter gegenüber spricht aus folgenden von Howitt stammenden Angaben: „Bei den Yaurorka (Nachbarn der Dieri) kamen eines Tages die Ältesten einer Lokalgruppe zu mir und baten mich, ihren Pinnapinnaru, den ältesten der Ältesten, zu besuchen, da dieser nicht mehr imstande sei, selbst herzukommen. Ich ging mit ihnen und gewahrte bald in einer Hütte den ältesten Eingeborenen, den ich je gesehen habe. Wäre er ein Weißer gewesen, so hätte ich ihm seine 100 Jahre gegeben; als Australier dagegen mochte er an die 80—90 Jahre zählen. Das Bemerkenswerteste war nun aber das, daß dieser bereits kindisch gewordene Alte mit dem denkbar größten Respekt und der höchsten Ehrerbietung behandelt wurde und zwar nicht nur von Frau und Kindern, sondern auch von den grauhaarigen Alten, die mich gebeten

[1] Smyth-Brough, a. a. O., S. 137.
[2] Fison u. Howitt, Kam. u. Kurn., S. 211.

hatten, ihn zu besuchen. Es wurde mir auch gesagt, daß der Pinnapinnaru längst nicht mehr gehen könne, daß er aber auf den Wanderungen stets von einigen jüngeren Männern nachgetragen werde."[1] Diesem Berichte ist noch hinzugefügt: „Es mag bemerkenswert erscheinen, daß hier die alten Männer in der freien Zeit die jüngern Gruppengenossen in den Stammessatzungen unterrichten und von ihnen ein bescheidenes Auftreten und ein gutes Verhalten fordern, wobei sie ihnen namentlich die Verwerflichkeit des Inzestes vor Augen halten. In ähnlicher Weise wirken die älteren Weiber auf die jüngeren Frauen und Mädchen ein."

Lumholtz berichtet aus dem südöstlichen Queensland: „Bei wichtigen Angelegenheiten werden die alten Männer um Rat gefragt, und ihre Leitung ist bestimmend für den ganzen Stamm."[2] An einer andern Stelle heißt es, daß sich nach dem Glauben der Eingebornen der „böse Geist", eine Art Teufel, dann und wann den ältesten und erfahrensten Männern im Stamme offenbare, was diesen großes Ansehen verschaffe.[3]

Nach W. E. Roth kommt bei den Queensländern die höchste gesellschaftliche Stellung dem reiferen Alter zu.[4] „Die alten Männer erhalten von allem das Beste und werden stets respektvoll behandelt. So ein Leiter braucht nur zu sagen, was er wünscht, und die jüngeren Leute in seiner Umgebung werden ihm sofort zu Diensten sein. Diese Senioren fordern aber nicht nur Respekt, sondern auch Furcht und Gehorsam. Eine ältere Frau dagegen erfährt im allgemeinen eine viel geringere Beachtung, obwohl ihr ihre Söhne ihren Beistand nicht versagen werden, wenn sie von ihrem Manne schlecht behandelt werden sollte. Das letztere ist häufig dann der Fall, wenn ein Mann mehrere Frauen hat und seine ganze Aufmerksamkeit der jüngsten und zuletzt erworbenen zuwendet. In Fällen, wo eine alte Frau sich nicht mehr selbst ernähren kann und nicht mehr imstande ist, ihren Angehörigen auf den Wanderungen zu folgen, wird sie mitunter zurückgelassen und stirbt dann Hungers; es kann aber auch vorkommen, daß sie von ihren Leuten getötet wird."[5]

Bei den Port Lincoln-Stämmen war nach Schürmann der Einfluß der alten Männer auf die jüngeren Gruppengenossen ein beträchtlicher und zu einem guten Teil die Folge des Respektes, den das Alter und die Erfahrung stets ohne weiteres einflößen. Verstärkt und immer wieder erneuert wurde er insbesondere durch die abergläubische Furcht vor gewissen Geheimkulten, die nur den Alten bekannt sind

[1] Howitt, Native Tribes, S. 300. Siehe auch Kam. u. Kurn., S. 218.
[2] Lumholtz, a. a. O., S. 220.
[3] Lumholtz, ebenda, S. 249.
[4] W. E. Roth, Ethnolog. studies etc., S. 141.
[5] W. E. Roth, Bulletin Nr. 8, S. 7.

und in die die Jüngeren erst sukzessive mit dem Vorrücken in höhere Altersklassen eingeweiht werden.[1]

Eylmann erwähnt von den Südaustraliern: „Jede größere Horde und Hordengruppe ist so gut wie selbständig, und die Regelung ihres gesamten inneren Lebens liegt in den Händen der alten Männer."[2]

Einen sehr treffenden Beweis für die Autorität des Alters geben uns zum Schlusse Spencer u. Gillen in der nachfolgenden Beschreibung einer Reifefeier bei den Arunta: „Bei diesem Anlasse standen alle Beteiligten unter der Leitung eines besondern alten Mannes, dem sämtliche Stammestraditionen geläufig waren. Ohne die geringste sichtbare Mühe und ohne dabei irgendwie auf Schwierigkeiten zu stoßen, regierte er das ganze Lager, welches mehr als 100 vollerwachsene Eingeborene umfaßte, die an den Zeremonien teilnahmen. Während die endgültige Entscheidung in allen Punkten in seiner Hand lag, gab es neben ihm noch eine Art von „Ministerium", das er zusammen mit drei weiteren ältern Leuten bildete, mit denen er häufig Beratungen abhielt. Von Zeit zu Zeit trat er auf die Seite, und ohne daß von ihm weder ein Wort, noch sonst ein Zeichen gegeben worden wäre, erhoben sich auch stets seine drei Gehilfen und begaben sich einer nach dem andern zu dem vereinbarten Beratungsort. Dort erörterten sie eindringlich allerlei Fragen, die sich auf die noch aufzuführenden Zeremonien bezogen. Der Leiter gab schließlich seine Befehle, und darnach wickelte sich alles in der regelmäßigsten und glattesten Weise ab . . .". „Die Wirkung auf die jungen Männer," sagt der Autor, „konnte natürlich nur die sein, die Autorität des Alters zu stärken und dessen herrschaftliche Stellung zu befestigen."[3]

Diese wenigen Beispiele mögen hinreichend gezeigt haben, was für ein ungewöhnlich hohes Maß von Autorität und gesellschaftlicher Macht bei den Australiern den alten Männern zukommt. Inwieweit damit gleichzeitig auch eine politisches Übergewicht dieses Elementes Hand in Hand geht, soll später eingehender dargetan werden. Dafür soll hier noch auf einige der wichtigsten Privilegien hingewiesen werden, die sich die australischen Ältesten stets zu sichern wissen, und in denen zum Teil sehr augenfällig ihre herrschaftliche Stellung innerhalb der Gruppe zum Ausdruck gelangt.

1. Schon im vorigen Abschnitte war von einer klassenmäßigen Anwendung der Speiseverbote die Rede. Über den eigentlichen

[1] Woods, S. 226.
[2] Eylmann, a. a. O., S. 172.
[3] Spencer u. Gillen, Native Tribes, S. 280/81.

Sinn dieser Beschränkungen, die wir bei allen Stämmen vorfinden, sind die Meinungen noch geteilt. In gesellschaftlicher Hinsicht bedeuten sie aber offensichtlich eine Begünstigung der älteren männlichen Gruppenglieder auf dem Gebiete der Ernährung. Hiefür mögen folgende Zeugnisse aus einigen unserer besten Quellen sprechen.

Taplin berichtet von den Narrinyeri: „Den Knaben und jungen Männern ist der Genuß von 13 verschiedenen Wildarten verboten. Essen sie dennoch von diesen, so droht ihnen vorzeitiges Ergrauen. Der Sinn dieser Beschränkung ist offenbar der einer gewissen Fürsorge für die alten Leute und die Frauen; denn das der Jungmannschaft verbotene Wild zeichnet sich dadurch aus, daß es nicht nur besonders schmackhaft, sondern gleichzeitig auch sehr leicht zu erjagen ist. Wären diese Wildarten völlig freigegeben, so würden sie wahrscheinlich sehr bald ausgerottet sein, weil sich dann kaum jemand auf die Jagd anderer weniger leicht erreichbarer Beutetiere verlegen würde. Dieser Eventualität begegnet nun jene Regelung, die den Jungen das weniger flüchtige Wild vorenthält und es den alten Männern und Frauen reserviert. Durch diesen Modus sichern sich die letzteren gleichzeitig einen gewissen Teil an den Jagderträgnissen der jüngeren erwerbskräftigeren Elemente der Gruppe, da diese die ihnen verbotenen Tiere wohl erlegen, aber nicht selbst genießen dürfen."[1]

Nach Spencer u. Gillen gibt es bei den Zentralaustraliern neben den Speiseverboten, die mit totemistischen Vorstellungen in Verbindung stehen, stets auch solche, die noch andern Zwecken dienen. So werden wir kaum einen australischen Stamm finden, bei dem nicht gewisse Vorschriften darüber bestünden, was den jüngeren Gliedern des Stammes oder der Gruppe zu essen erlaubt oder verboten sei. Die Absicht, die dabei zugrunde liegt, geht offenkundig dahin, die besten Nahrungsmittel den alten Leuten und zwar insbesondere den alten Männern zu reservieren. Bei den Arunta ist z. B. den noch nicht beschnittenen jungen Burschen der Genuß nachstehender Beutestücke untersagt und zwar unter Androhung der beigefügten zum Teil recht absonderlichen Strafen:

| | |
|---|---|
| Känguruhschwanz . . . . . | Frühes Altern und Gebrechlichwerden. |
| Wilder Truthahn und seine Eier . | Frühes Altern. |
| Weiblicher Beuteldachs . . . . . | Verbluten bei der Beschneidung. |
| Große Eidechsen . . . . . | Krankhafte Begierde nach geschlechtlichem Verkehr. |
| Emufett . . . . . | Abnorme Penisbildung. |

[1] Woods, S. 16.

| | |
|---|---|
| Alle Arten von Papageien und Kakadus | Bildung einer Höhlung zu oberst auf dem Kopf und eines Loches im Kinn. |
| Große Wachteln und ihre Eier | Keine Bartbildung und überhaupt Stillstand des Wachstums. |
| Adler, Falke (mit Ausnahme der Beine) | Frühes Altern und Abmagern. |
| Wildkatze | Schmerzhafter und übelriechender Ausschlag an Kopf und Hals. |
| Podargus und seine Eier | Häßliche Verbreiterung d. Mundes. |

Ähnlich lauten die Verbote bei andern Stämmen, und zum Teil noch viel umfangreicher ist die Liste der den Mädchen und jungen Frauen vorenthaltenen Nahrungsmittel. Einzig den sehr alten Frauen gegenüber sind die Beschränkungen etwas gemildert.[1]

Von den Warramunga berichten die nämlichen Autoren: „Die jüngeren Männer werden mit zunehmendem Alter allmählich von den Speiseverboten befreit; aber ein Mann muß in der Regel schon ziemlich weit im Alter fortgeschritten sein, ehe ihm der Genuß gewisser Dinge wie z. B. Truthahn, Beuteldachs und Emu erlaubt ist.[2]

Nach Howitt gelten bei den Wotjobaluk gewisse Beschränkungen bis zum 40. Lebensjahre der Männer.[3]

Besondere Beschränkungen im Nahrungsgenuß sind der männlichen Jugend durchgängig auch während der strengen Initiationszeit auferlegt. Der Zweck derselben besteht nach Spencer u. Gillen wiederum in erster Linie darin, die beste Nahrung den alten Männern zu reservieren, und im ferneren sollen sie dazu dienen, die jungen Leute zu unbedingtem Gehorsam zu erziehen. „Von diesen Verboten können sich die Jünglinge nur dadurch befreien, daß sie bestimmten alten Männern, die zu einer verbotenen Speise in besonderer Beziehung stehen, bestimmte Mengen von dieser Speise abliefern, so daß der eine oder andere der Alten fortwährend Gaben von gewissen Nahrungsmitteln entgegennimmt."[4]

Von den Speiseverboten, die bei den Südaustraliern der männlichen Jugend im Pubertätszeitalter auferlegt sind, sagt Eylmann: „Sie zwingen die Knaben und Jünglinge, sich in Selbstbeherrschung zu üben; durch sie wird also die Willenskraft derselben in vorteilhafter Weise geschult. Daß dies aber nicht ihr alleiniger Zweck ist, liegt auf der Hand; denn manches Stück Wild, das von halbwüchsigen

---

[1] Spencer u. Gillen, North. Tribes, S. 611—613. Siehe auch Howitt, Native Tribes, S. 769.

[2] Spencer u. Gillen, North. Tribes, S. 612.

[3] Howitt, Native Tribes, S. 769.

[4] Spencer u. Gillen, North. Tribes, S. 613.

Burschen erlegt wird, gelangt durch sie in den Besitz der selbstsüchtigen Ältesten, der Hüter aller hergebrachten Sitten und Gebräuche und der Urheber mancher Gebote und Verbote."[1]

Ähnlich lauten in diesem Punkte die Befunde in den äußerst zuverlässigen Mitteilungen des Missionars Strehlow über einige Stämme des Zentralgebietes. Als einen der schwerwiegendsten Gründe für die Beibehaltung der Initiationsgebräuche bezeichnet er folgendes: „Einerseits werden hier die jungen Leute verpflichtet, an die Alten regelmäßige Abgaben zu entrichten, die meist in Wild bestehen; andererseits verbieten die Speisegesetze unter nichtigen Vorwänden den jungen Männern den Genuß der besten Speisen und reservieren sie für die Alten."[2] Sogar von den mit dem Totemismus dieser Stämme in Verbindung stehenden Speiseverboten meint dieser Autor, daß sie ihren Grund in der Selbstsucht der Alten hätten, die das Beste für sich bewahren wollten. „Um die jungen Männer von der heimlichen Übertretung der Speiseverbote abzuschrecken, werden denselben Krankheit und früher Tod in Aussicht gestellt. Während der junge Mann die besten Teile von seinem erlegten Totemtier den alten Männern bringt, so macht sich der alte Mann keine Skrupel, von seinem eigenen Totemtier so viel zu essen, als er Lust hat."[3]

Aus allen diesen Zeugnissen spricht immer wieder dasselbe: den australischen Speiseverboten haftet ein deutlicher Klassencharakter an; sie bedeuten eine einseitige Begünstigung der älteren männlichen Gruppengenossen auf Kosten der Frauen und der jungen Leute, die dadurch auf einem Lebensgebiete von elementarster Wichtigkeit in eine inferiore Stellung gedrängt werden.

2. Noch viel drückender als die Vorzugsstellung der alten Männer auf dem Gebiete der Ernährung sind nun aber die Sonderrechte dieser im Bereiche der Beziehungen zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlecht. Wie schon früher festgestellt wurde, ist Polygamie bei den Australiern durchaus ein Vorrecht der alten und besonders einflußreichen Männer. Dadurch nun, daß diese Elemente sich in der Regel mehrere Ehegenossinnen sichern, wozu noch die Beschränkungen durch die Einrichtung der exogamen Heiratsklassen kommen, trifft es nicht mehr auf jeden erwachsenen Mann eine Frau. Die jüngeren Männer bleiben

[1] Eylmann, a. a. O., S. 259/60.
[2] Strehlow, Aranda und Loritja, IV. Teil, 1. Abt., S. 12.
[3] Strehlow, ebenda, II. Teil, S. 59/60.

daher häufig noch lange Zeit nach ihrer Reife unbeweibt oder leben mit viel älteren Frauen zusammen, die ihnen von verstorbenen Verwandten vererbt worden sind (Levirat), oder die ihnen ältere Gruppengenossen freiwillig überlassen haben. Umgekehrt besitzen die Senioren der Gruppe neben einer alten häufig auch noch eine oder mehrere junge Gefährtinnen, da es ihnen vermöge ihres Ansehens oder durch die Möglichkeit des Austausches von Töchtern stets ein leichtes ist, sich weitere und dann meist ganz junge Ehegenossinnen zu sichern. Zur näheren Illustration dieser Tatbestände mögen folgende wenige Beispiele dienen.

Bei Curr heißt es mit Bezug auf die Eingebornen Victorias: „Die von den Australiern praktizierten Heiratsgewohnheiten führen hinsichtlich des Alters der Eheleute zu sehr unpassenden Verhältnissen; denn gewöhnlich findet man alte Männer im Besitze von Weibern, die noch die reinsten Kinder sind, wogegen Männer, die in der Blüte ihrer Jahre stehen, mit alten Witwen vorlieb nehmen müssen. Unter 30 Jahren kann kein Mann eine Frau erlangen. Mit 50—60 Jahren besitzt er dagegen deren zwei oder drei. Der Altersunterschied zwischen den Gatten beträgt oft 20 Jahre und mehr, und es kann vorkommen, daß ein Kind von 8 Jahren die Frau eines Fünfzigjährigen ist.“[1]

Howitt bestätigt verschiedentlich, daß bei den südöstlichen Stämmen die alten Männer die jungen Weiber für sich reservieren und den jüngern Gruppengenossen nur ihre älteren, von ihnen verstoßenen Lebensgefährtinnen überlassen.[2] Ein andermal heißt es bei ihm: „Die Alten sehen es nicht gerne, wenn ein junger Bursche schon eine Frau oder eine Nebenfrau besitzt, weil sie der Ansicht sind, die beiden wären dann viel zu sehr voneinander in Anspruch genommen. Den jüngeren Männern wird daher beigebracht, daß sie fürs Eheleben noch zu jung seien und mit der Verheiratung zuwarten müßten, bis ihnen ein kräftiger Bart gewachsen sei.[3]

Von den Kabi und Wakka berichtet schon Mathew: „Ich fand die alten Männer häufig im Besitze mehrerer Frauen, während die jüngeren noch lange Jahre nach ihrer Reife unbeweibt bleiben müssen... Für die Verheiratung der Mädchen war keine untere Grenze angesetzt, und so kam es gelegentlich vor, daß ein Kind von 12 Jahren die Frau eines 60jährigen Mannes wurde.“[4]

[1] Curr, Austr. Race, Bd. I, S. 107—110; Recoll., S. 171.

[2] Howitt, Native Tribes, S. 197; Kam. u. Kurn., S. 280 u. 354; Journ. Anthrop. Inst., Bd. XX, S. 55.

[3] Howitt, Native Tribes, S. 183.

[4] Mathew, Two Tribes etc., S. 162.

Lumholtz sagt sehr drastisch von den Eheverhältnissen am Herbert River: „Gewöhnlich ist es für junge Männer sehr schwer zu heiraten, da die alten ihnen fast immer den Rang streitig machen. Jedenfalls sind die letzteren immer von den jüngsten und hübschesten Frauen umringt, und ein junger Mann muß sich glücklich schätzen, wenn er ein altes Weib angeln kann."[1]

Von den südaustralischen Stämmen lesen wir bei Eylmann: „Im Binnenlande und vielleicht auch im nördlichen Küstengebiet sind die ehelichen Verhältnisse insofern recht sonderbar, als die Achtzehn- bis Fünfundzwanzigjährigen oft ganz unbeweibt sind oder eine Ehegenossin besitzen, die dem Alter nach ihre Großmutter sein könnte, und die Ältesten, die Einflußreichsten des Gemeinwesens, durchgängig die meisten Frauen haben und sich unter diesen nicht selten Greisinnen und noch im Backfischalter stehende Personen befinden."[2]

Nach Spencer u. Gillen ist bei den Zentralstämmen die Kinderverlobung auf Gegenseitigkeit der gebräuchlichste Modus der Ehevereinbarung. Da dieses Recht der Sicherung nun aber in erster Linie den älteren Männern zusteht, so sind deren Weiber in der Regel beträchtlich jünger als sie selber; diese Eheherren sind dann gewöhnlich gleichalterig mit den Müttern ihrer jugendlichen Ehegenossinnen.[3]

Von den Aranda und Loritja heißt es bei Strehlow: In der guten alten Zeit mußten die Männer auf die versprochenen Frauen warten, bis sich die ersten grauen Haare in ihren Bärten zeigten, oder es wurden ihnen alte Weiber zugeteilt, während die alten Männer das Privileg für sich in Anspruch nahmen, so viele junge Frauen zu heiraten, als sie Lust hatten.[4] Nach der Ansicht dieses Verfassers ist bei den westlichen Loritja die Päderastie nur deshalb so sehr im Schwunge, weil sich die alten Männer die jungen Mädchen halbdutzendweise zu eigen machen, so daß bei dem herrschenden Achtklassensystem für die jungen Burschen vielfach keine Frauen mehr übrig bleiben, mit denen sie eine rechtmäßige Ehe eingehen könnten.[5]

Mit dieser Vorzugsstellung in Heiratssachen begnügen sich nun aber die Senioren der Gruppe keineswegs, sondern sie üben gleichzeitig die Kontrolle über das gesamte vor- und nebeneheliche Leben der Gemeinschaft aus und verstehen es natürlich auch hier wieder, ihren Vorteil zu wahren. Nach Howitt werden die Pirrauruweiber der Dieri vom „Rate der Alten" zugeteilt, und dieser sorgt auch für einen gewissen Ausgleich, indem er gelegentlich einen Besitzer von mehreren Pirraurus dazu anhält, einige davon abzugeben.[6] Ein-

[1] Lumholtz, a. a. O., S. 207.
[2] Eylmann, a. a. O., S. 131.
[3] Spencer u. Gillen, Native Tribes, S. 558.
[4] Strehlow, a. a. O., IV. Teil, Abt. I, S. 12.
[5] Strehlow, Ebenda, S. 98.
[6] Howitt, Journ. Anthropol. Inst., S. 57; Native Tribes, S. 182.

flußreichere Gruppenglieder verfügen natürlich über mehr Nebenfrauen als andere, und es soll eine große Ehre für einen jüngern Mann bedeuten, wenn ihm ein angesehener Alter eine seiner Pirraurus überläßt.[1]

Nach Malinowski sind es wiederum in erster Linie die älteren Männer, die an den berühmten Corroborrees und andern festlichen Orgien, wo vorübergehend alle sexuellen Beschränkungen aufgehoben sind, aktiven Anteil haben. Auch jene eigentümliche Sitte des Weibertauschens zur Abwehr drohender Übel, die uns von einigen Stämmen berichtet wird, untersteht ausschließlich der Kontrolle der Ältesten.[2]

Was für ein ungleiches Maß sodann im Gebiete der sexuellen Moral für Alte und Junge gilt, mag aus folgenden Angaben Strehlows über die Aranda ersichtlich sein: „Junge ledige Männer dürfen weder mit den ihnen versprochenen Frauen, noch mit irgendwelchen andern Mädchen oder Frauen geschlechtlichen Umgang haben. Übertretungen werden mit einer Tracht Prügel oder einem Speerstich ins Bein bestraft. Der verheiratete Aranda beansprucht dagegen für sich das Recht, mit seinen ledigen Schwägerinnen (Schwestern seiner Frau) intimen Verkehr zu pflegen, obwohl dies von seinen nächsten Verwandten mißbilligt und nicht selten durch einen Schnitt ins Bein bestraft wird."[3]

Im ferneren sei hier noch erwähnt, daß nach den Angaben von Spencer u. Gillen, W. E. Roth, Mathew u. a. bei einigen Zentral- und Queenslandstämmen den alten Männern eine Art jus primae noctis zusteht, indem von ihnen die ins Pubertätsalter eintretenden Mädchen im Verlaufe eines besonderen Zeremoniells defloriert werden.[4]

3. Zum Schlusse sei hier noch auf ein Tatsachengebiet hingewiesen, auf dem zwar unsere Kenntnisse noch etwas lückenhaft sind, das aber kaum weniger wie ein anderes die gesellschaftliche Superiorität des reiferen männlichen Alters dokumentiert. Es betrifft dies die Erziehung und die Eingewöhnung der männlichen Jugend in den Gesellschaftskreis und die Lebensgewohnheiten der Erwachsenen.

Wir sahen schon oben an einem Beispiel von Howitt, wie die älteren Gruppengenossen in ihrer Mußezeit die jüngere Generation durch eine Art Unterricht in den Stammessitten und

---

[1] Howitt, Native Tribes, S. 50.

[2] Malinowski, S. 106.

[3] Strehlow, Aranda und Loritja, IV, 1, S. 92.

[4] Spencer u. Gillen, Native Tribes, Kap. III, S. 92—96; North. Tribes, Kap. IV, S. 133f. — Roth, Ethnolog. Studien, S. 174 (§ 305). — Mathew Two Tribes, S. 161/62.

Traditionen erzieherisch beeinflussen. In noch viel ausgedehnterem Maße ist dies nun aber in jenem wichtigen Zeitabschnitte der Fall, wo der junge Australier vom Knaben zum Manne wird und in den Kreis der vollberechtigten Gruppengenossen eintritt. Dieser Übergang ist für ihn identisch mit einer schweren Prüfungszeit, während welcher sich ihm die Gruppenältesten als unerbittliche Zuchtmeister erweisen.

Diese Einrichtung der Prüfungen und Weihen ist in wechselnder Ausgestaltung über den ganzen Kontinent hin verbreitet und hängt mit der scharfen Trennung in Altersklassen zusammen. Die männliche Bevölkerung sondert sich hier nämlich in viel prägnanterer Weise als beispielsweise bei uns in die vier Klassen der Knaben (bis zur Reife mit 12 bis 14 Jahren), der Jünglinge (unverheiratete Leute von 14 bis 25, bis 30 Jahre), der jüngeren Männer (verheiratete Männer, vielleicht bis 40) und der alten Männer. Diese Klassen haben allerdings nichts zu tun mit den sog. Männerbünden, wie sie uns z. B. aus dem benachbarten Melanesien bekannt sind, sondern es handelt sich bei ihnen um sog. offene Organisationen, in die jeder automatisch hineinkommt, der den nötigen objektiven Anforderungen und zwar vor allem denjenigen, die in bezug auf das Alter gestellt sind, entspricht. Allerdings kommt es vor, daß die höheren Grade oft erst in ziemlich später Zeit erstiegen werden, daß sie sich in eine Art Geheimnis hüllen und dadurch etwas Vornehmes bekommen, was dann schon eine Vorstufe zu jenen geschlossenen Vereinigungen nach Art der Bünde bedeutet. Nach Schurtz sollen insbesondere die höheren Altersklassen bei den Queenslandstämmen derartige Eigenschaften aufweisen.[1]

In allen Fällen bedeuten nun aber die vier genannten Altersklassen gleichzeitig eine deutliche Stufenfolge im gesellschaftlichen Ansehen, und der Aufstieg von der einen in die andere hat stets auch ganz bestimmte neue Rechte und Pflichten gegenüber der Gesamtheit im Gefolge. Am wichtigsten und folgenschwersten ist dabei natürlich der Schritt von der ersten in die zweite Altersklasse, von der Unmündigkeit zur Mündigkeit, womit für den jungen Australier ein vollständig neues Leben einsetzt. Er verläßt die

[1] Schurtz, Altersklassen und Männerbünde, S. 144/45.

untergeordnete Gesellschaftsklasse der Frauen und Kinder und wird von der allmächtigen Männergesellschaft rezipiert. Gleichzeitig kommt er in den Genuß einer ganzen Reihe der wichtigsten Privilegien, die den Erwachsenen vom Unerwachsenen trennen: außer der Erlaubnis zur Verheiratung erwirbt er sich das Recht der Teilnahme an den heiligen Zeremonien, am Krieg, an den Volksversammlungen, an der Jagd, an den Corroborrees usw.

Daß ein Umschwung von dieser Tragweite nicht so ohne weiteres und von heute auf morgen bewerkstelligt werden kann, liegt eigentlich auf der Hand. Die Veranstaltungen und Vorkehrungen, die im allgemeinen jeden Übertritt in eine höhere Altersklasse begleiten, erreichen denn auch hier einen ganz besonderen Umfang. Es handelt sich um den ganzen großen Apparat von Zeremonien, Prüfungen und Festlichkeiten, die in der Literatur als Reifefeiern oder Initiationsriten bekannt sind und die zu den bedeutendsten Ereignissen im gesellschaftlichen Leben der Australier gehören. Wie bereits erwähnt, lassen unsere Kenntnisse über diese hochwichtige Sitte noch manches zu wünschen übrig. Ihre Ausgestaltung ist auch keineswegs eine einheitliche, und es ergeben sich durch den Kontinent hindurch recht erhebliche Abweichungen, die wohl zum Teil auf das Konto der Zerfallserscheinungen zu schreiben sind. In den Quellen wird in der Regel auch viel zu wenig unterschieden zwischen den die gesamte Initiationsperiode abschließenden öffentlichen Veranstaltungen und den diesen vorausgehenden geheimen Vorbereitungen. Die ersteren, die viel besser bekannt sind, werden meist zu einer längeren dramatischen Feier ausgestaltet, die wochen- und monatelang andauern kann. Zuweilen sind auch die einzelnen Phasen der Initiation so beträchtlich auseinandergezogen, daß sie auf mehrere Jahre entfallen. Über den Beginn der Vorbereitungen gehen die Angaben wiederum sehr stark auseinander; teilweise hören wir, daß die Knaben schon mit dem 7. und 8. Lebensjahr ihr Training beginnen, in anderen Fällen setzt dieses erst mit dem 16. und 17. Lebensjahr ein, und die ganze Initiation ist dann auf eine verhältnismäßig kurze Zeitdauer zusammengedrängt.

Im gesamten gewertet bedeutet die Initiation, wie bereits angedeutet, ein Stück Erziehung, das, wenn auch größtenteils unbewußt, den Zweck verfolgt, die ins Flegelalter gekommene männliche Jugend in relativ kurzer Zeit zu gereiften und gesetzten Glie-

dern der Gemeinschaft heranzuziehen. Es darf nämlich nicht außer acht gelassen werden, daß die der Initiation vorausgehende Periode der häuslichen Erziehung, während der die Kinder in der Hauptsache unter dem Regime ihrer Mütter stehen, durch außerordentliche Milde und Nachsicht gekennzeichnet ist. Körperliche Strafen sind streng verpönt, und im allgemeinen läßt man der Jugend ihren eigenen Willen. Die Folge davon ist, daß insbesondere die Knaben sehr selbständig werden und sich nicht nur gegen Mutter und Geschwister, sondern meist auch dem Vater gegenüber sehr widerspenstig gebärden und sich, wie es in den Quellen häufig heißt, als eigentliche Tyrannen aufspielen.

Hiergegen schafft nun die Initiation als eine strenge „Internatserziehung" unter neuen und unerbittlichen Autoritäten das nötige Gegengewicht. Dies ist wenigstens die eine wesentliche Seite der Initiation, die wir als ihre Disziplinseite bezeichnen könnten und die hauptsächlich in der Ablegung der verschiedenen „Prüfungen" und „Proben", die zum Teil ganz erhebliche Anforderungen an die leibliche und seelische Widerstandskraft der Kandidaten stellen, zum Ausdruck gelangt. Ihr geht als nicht minder bedeutsam eine eigentliche Lernseite parallel, die sich auf verschiedene Gebiete erstreckt. Hier wird den jungen Leuten ungefähr das vermittelt, was man bei uns die „Bildung" nennen würde. Sie erfahren die heiligen Sagen und Legenden und erhalten Unterricht im Ritual und in den Sitten. Anderseits ist auch die Rede von einer Unterweisung in allerlei praktischen Dingen: in der Jagd, im Fischfang im Kanoebau und in andern männlichen Gewerben. Hauptdisziplin scheint indessen stets die moralische Belehrung zu sein, bei der den Jünglingen teilweise ein eigentliches Lebensideal vor Augen gehalten wird.

Um die Tragweite und Wirkung dieser Erziehungsform möglichst voll erfassen zu können, sei im folgenden noch einigen Quellen das Wort über diesen Gegenstand gelassen.

Howitt, der in zwei langen Kapiteln die Initiationsriten der südöstlichen Stämme behandelt, kommt über ihren Zweck und ihre Bedeutung zu folgendem Schluß: „Die jungen Leute sollen auf diesem Wege zu würdigen Gliedern der Gemeinschaft erzogen werden. Es werden ihnen gewisse für das ganze Leben gültige Grundsätze eingeprägt, z. B. auf die alten Männer zu hören und ihnen zu gehorchen,

freigebig die Erträgnisse der Jagd zu teilen, keinen Umgang mit verbotenen Frauen zu haben, namentlich nicht mit Sippengenossinnen, keinen Zauber gegen Angehörige des eigenen Gemeinwesens auszuüben usw. Bevor dem Novizen ein gewisser Stand oder Rang innerhalb der Gesellschaft zuerkannt wird und bevor er heiraten und an den Versammlungen teilnehmen darf, muß er in den Besitz aller jener Eigenschaften und Tugenden gelangt sein, die ihn dazu befähigen, dem Wohl des Ganzen nützlich zu sein."[1]

Von der Initiation bei den Kurnai berichtet der nämliche Autor an einer andern Stelle: „Die jungen Burschen bleiben monatelang als Prüflinge im Busch, wo sie selbst für ihren Unterhalt zu sorgen haben, sich in Selbstbeherrschung üben und in allen Pflichten instruiert werden, die ein Kurnai zu beachten hat. Dies dauert so lange, bis die alten Männer der Überzeugung sind, die Novizen wären genügend im Gehorchen gedrillt und darum würdig, wieder in die Gesellschaft zurückzukehren. Den Prüflingen wird insbesondere eingeprägt, den alten Männern Gehorsam zu leisten, gegen Freunde friedfertig und freigebig zu sein, die Mädchen und verheirateten Frauen zu meiden und die Speiseverbote zu beachten."[2]

Mathews beobachtete bei einigen Neusüdwales-Stämmen, daß die alten Männer die Novizen mit den einheimischen Spielen, Gesängen und geheimen Tänzen bekannt machten. Es fand ferner ein eigentlicher Unterricht in den heiligen Überlieferungen und in den Stammesgeboten statt. Im besondern wurde noch ein respektvolles Verhalten gegenüber den alten Männern und das Meiden von unbewachten Frauen zur Pflicht gemacht."[3]

Von ganz besonderer Eindringlichkeit scheint die moralische Belehrung bei den Koombanggary (nördliches Neusüdwales) gewesen zu sein. Von diesen heißt es: „Jedem einzelnen Prüfling ist ein besonderer älterer Mann zugeteilt, der ihn täglich in seinen Pflichten unterrichtet und ihm Ratschläge für eine gute Lebensführung erteilt. Dieser Unterricht wird in einer so eindringlichen, liebevollen und väterlichen Art erteilt, daß er die jungen Leute oft zu Tränen rührt. Mit besonderem Nachdruck wird das Verhalten gegenüber dem weiblichen Geschlechte instruiert. Im allgemeinen wird Zurückhaltung gegenüber demselben empfohlen; Beachtung dürfen nur die Mädchen der erlaubten Heiratsklassen finden; vor Begehrlichkeit gegenüber dem Weibe eines andern wird strenge gewarnt. Wer sich unrechtmäßigerweise ein fremdes Weib zu eigen gemacht hat, soll sie kampflos herausgeben; wer ein unbeschütztes Weib antrifft, soll sich nicht

[1] Howitt, Native Tribes, S. 638/39.

[2] Howitt, Journ. Anthropol. Inst., Bd. XIV (1885), S. 316 u. 319.

[3] Mathews, Journ. and Proc. R. Soc., New South Wales, XXVIII (1894), S. 120.

an ihr vergreifen. Jeder Mann soll sich eines ruhigen Wesens befleißigen und Streitigkeiten verabscheuen."[1]

In einigen Fällen scheint während der Initiationszeit auch eine Art Einführung der Jungmannschaft in Fragen politischer Natur stattzufinden. Wir hören z. B., daß den Prüflingen die Grenzen des Stammes- oder Lokalgebietes mitgeteilt werden, daß sie erfahren, wer als Freund oder Feind des Gemeinwesens anzusehen ist und auf welche Ursachen bereits bestehende Fehden zurückgreifen usw.[2]

Mrs. Parker gibt uns ein instruktives Zeugnis für die Rigorosität, mit der mitunter die die Initiation abschließenden Mutproben gehandhabt werden. Sie schreibt in ihrem bekannten Buche über die Euahlayi: „Zeigt einer der Prüflinge gegenüber den Masken und bemalten Gesichtern Furchtsamkeit und Schreck, so wird er für nicht bestanden erklärt und der Mutter zurückgegeben, und früher oder später wird er durch einen „geheimen Zauber" aus dem Leben geschafft."[3]

Bei Spencer u. Gillen, die die Reifefeiern der Zentralstämme sehr ausführlich beschreiben,[4] heißt es von den Engwurazeremonien, die bei den Arunta den Hauptteil der Initiation ausmachen: „Ihr hauptsächlichster Zweck besteht darin, erstens die jungen Männer unter die Herrschaft der Alten zu bringen, deren Befehle sie unbedingt zu befolgen haben, zweitens sie in Selbstbeherrschung und Unerschrockenheit zu üben, und drittens sie mit jenen sakralen Geheimnissen bekannt zu machen, die mit den Churinga und den Totems Beziehung haben."[5]

An einer andern Stelle heißt es nach Beschreibung einer von den Ältesten geleiteten Reifefeier: „Die Wirkung auf die jüngern Leute besteht zweifelsohne darin, ihren Respekt vor dem Alter zu erhöhen und sie unter dessen Botmäßigkeit zu bringen. Mit dem Erscheinen der Weißen und dem Zerfall der alten Sitten geht natürlich die Autorität der älteren über die jüngeren Gruppengenossen mehr und mehr in die Brüche, und die Degeneration beginnt. Die jungen Burschen bekümmern sich nicht mehr viel um die alten Gebräuche, und die Väter halten ihre Söhne nicht mehr für würdig, in die überlieferten Traditionen und Geheimnisse der Männergesellschaft eingeweiht zu werden."[6]

Strehlow, der neuerdings die Befunde von Spencer u. Gillen in sehr wertvoller Weise ergänzt, berichtet uns sehr eingehend über die sieben verschiedenen Stadien, in die nach seinen Feststellungen

---

[1] Palmer, in Journ. Anthropol. Inst., Bd. XIII (1884), S. 296.

[2] Webster, Primitive Secret Societies, New York 1908, S. 51.

[3] Parker, The Euahlayi Tribe, London 1905, S. 72/73.

[4] Spencer u. Gillen, Native Tribes, S. 212—386; North. Tribes, S. 328 bis 392.

[5] Spencer u. Gillen, Native Tribes, S. 272.

[6] Spencer u. Gillen, ebenda, S. 280/81.

die Knabenweihen der Aranda (Arunta) zerfallen. Als Hauptzweck für die Ausübung und Aufrechterhaltung der beiden Zeremonien der Zirkumzision und Subinzision wurde dem Autor von den Eingebornen folgendes bezeichnet: „Durch diese schmerzhafte Behandlung sollen die an keinen Gehorsam gewöhnten Jungen unter die Autorität der Alten gebracht werden; sie sollen den Alten gehorchen." Dem fügt Strehlow hinzu: „Nach dieser Seite hin haben diese beiden Prozeduren, so grausam sie an und für sich sind, auf ungebundene, an keine Ordnung gewöhnte Naturvölker jedenfalls einen heilsamen Einfluß, da sie der Ausgelassenheit der in ihre „Flegeljahre" eingetretenen Jugend steuern und ihr die Autorität der Alten, deren Wille jetzt maßgebend für sie ist, zum Bewußtsein bringen." Als ein zweiter schwerwiegender Grund für die Beibehaltung dieser Gebräuche ist sodann die Selbstsucht der alten Männer genannt, die hauptsächlich in den den Novizen auferlegten Speiseverboten und Nahrungslieferungen an ihre Lehrmeister zum Ausdruck kommt.[1]

Sehr eingehend befaßt sich auch Eylmann mit den Jünglingsweihen, über die er folgendes ausführt: „Auch in einer Horde müssen die Rechte der einzelnen Personen vor Übergriffen geschützt werden, wenn diese kleinen Gesellschaftsgruppen ihren Zweck, den Mitgliedern den Kampf ums Dasein zu erleichtern, voll und ganz erfüllen sollen. Die Führung liegt, wie wir wissen, der Hauptsache nach in den Händen der Ältesten. Selbstverständlich suchen diese Mittel und Wege zu finden, die andern Leute in Abhängigkeit zu halten. Durch eine Erziehung der Jugend in unserem Sinne würden sie wohl schwerlich ihre Autorität zur Anerkennung zu bringen und ein ‚Gefühl' der Achtung vor Sitte und Herkommen zu entwickeln vermögen. Strenge Bestrafungen Erwachsener könnten, wenn sie häufig vorkämen, leicht zu unheilvollen Auflehnungen und zum Umsturz der bestehenden Ordnung führen, da die Ältesten in der Mehrzahl der Fälle wohl nicht imstande wären, mit Waffengewalt ihren Willen gegenüber einer jungen unbotmäßigen Männerwelt durchzusetzen. Ein mildes nachsichtiges Regiment wäre ebenfalls nicht angebracht. Wie überall, so läge auch hier vor allen Dingen die Gefahr nahe, daß kleinere Gesellschaftsverbände, wie die Familie, durch ihr Bestreben, sich Sonderrechte zu verschaffen, den Fortbestand der gesellschaftlichen Vereinigung in Frage stellen könnten . . ." „. . . Wie bringen es die Ältesten nun zuwege, daß alle Übrigen in Furcht und Abhängigkeit gehalten werden und sich nur ausnahmsweise grobe Verstöße gegen die Standesgesetze oder, wenn wir lieber wollen, gegen Sitte und Brauch, zuschulden kommen lassen? Meiner Meinung nach sind es hauptsächlich die Jünglingsweihen, durch die sie ihr Ziel erreichen . . ." „Um die jungen Burschen, die ziemlich zwanglos in der Gesellschaft der Weiber aufgewachsen sind, bei der Mannbarkeitserklärung mit

[1] Strehlow, Arunta und Loritja, IV, 1, S. 11/12.

einem Schlage zu willenlosen Sklaven von Sitte und Herkommen zu machen, wenn ich mich so ausdrücken darf, unterwirft man sie einer Reihe sehr harter „Prüfungen", durch die sie mit eiserner Strenge zu blindem Gehorsam gezwungen werden sollen. Diese ‚Prüfungen' sind stets mit einem religiösen Nimbus umgeben und bestehen bei fast allen Stämmen der Hauptsache nach in Quälereien mannigfacher Art. Ein Haupterfordernis ist bei den meisten Stämmen, daß die jungen Burschen während der oft monatelang dauernden ‚Prüfungszeit' den Anblick der Lubra meiden und bestimmte Speisen nicht genießen. In vielen Fällen muß das Speiseverbot mehr oder minder vollständig von früher Jugend bis zum Tage befolgt werden, wo die letzte Schranke fällt, die den Jüngling noch von den Rechten des Mannes trennt . . ."

Über die pädagogische Seite dieser Prüfungszeit äußert sich unser Autor wie folgt: „Alle störenden Äußerlichkeiten läßt man von den Novizen fern, indem man sie wochenlang in der Einsamkeit des Busches verweilen läßt. Ihre Phantasie sucht man durch geheimnisvolle Zeremonien, seltsame Töne, auffallendes Gebahren auf das höchste zu erregen. Durch Hunger, Durst oder körperliche Schmerzen engt man ihr Bewußtsein mehr oder minder ein und erfüllt ihre Herzen mit Angst und Schrecken . . ." „An all diese Maßnahmen knüpft man Gebote und Verbote, und jedem, der dieselben übertreten würde, droht man die schwersten Strafen an. Auch läßt man es nicht daran fehlen, Furcht und Schrecken vor unheimlichen Gewalten wachzurufen. Durch alles dies ist schließlich das Gemüt in dem Sinne beeinflußt worden, daß eine grobe Verletzung der von den Vorfahren überkommenen Sitten und Bräuche und eine offene Auflehnung gegen die Ältesten, zumal auf alle diese Vergehen die Todesstrafe gesetzt ist, nur selten vorkommen."[1]

Unsere Beispiele bestätigen das eingangs Gesagte: die Einrichtung der Initiationen bringt die gesellschaftliche Machtstellung der Gruppe der alten Männer in sehr augenfälliger Weise zum Ausdruck. Eine der hauptsächlichsten Wirkungen all dieser Veranstaltungen geht überhaupt dahin, die Autorität der Alten zu stärken und immer wieder zu erneuern. Als Veranstalter und Leiter der Initiationen erscheinen die Ältesten den jungen Leuten als allmächtige Meister und Herren, von denen sie nicht nur erzogen und geprüft werden, sondern denen auch die Entscheidung über Leben und Tod in die Hand gegeben ist, was ihr Ansehen und ihren Einfluß bei der Jugend ins Ungemessene steigert. Rechnen wir hierzu noch die verschiedenen bereits erwähnten Privilegien wirt-

[1] Eylmann, a. a. O., S. 246—260.

schaftlicher und gesellschaftlicher Natur, die sich die Alten stets zu sichern wissen, so sind wir in der Tat nicht mehr weit von klassenmäßigen Gegensätzen entfernt. Gegenüber den alten Männern in ihrer überragenden gesellschaftlichen Machtstellung erscheinen die Frauen und jungen Leute durchaus als minderberechtigte und zurückgesetzte Glieder der Kommune. Wenn trotzdem nicht von wirklichen Klassen in unserm Sinne die Rede sein kann, so rührt dies daher, daß die Schicht der bevorrechteten Alten doch immer noch in sehr engem Kontakt mit den übrigen Gruppengenossen steht und daß ihre Privilegien im allgemeinen weder erblich noch käuflich sind. In die Vorzugsstellung des Alters rückt nämlich jeder von selbst, d. h. mit der Zeit hinein. — Dessen ungeachtet steht fest, daß bei den Australiern die durch die Unterschiede des Alters bedingten gesellschaftlichen Ungleichheiten schon einen recht erheblichen Grad erreichen, und wir können sicher sein, daß dieser Zustand auch im Bereiche des öffentlich-politischen Lebens sein Analogon wieder finden wird.

### c) Die Unterschiede der Persönlichkeit.

Wir wiesen schon oben darauf hin, daß in diesem Punkte unsere Untersuchung auf ganz besondere Schwierigkeiten stößt, weil bis in die allerneueste Zeit hinein das Vorurteil bestand, auf tieferen Stufen wären die Menschen alle völlig gleichartig, so daß ein Stamm oder eine Gruppe eine durchaus homogene Masse repräsentiere. Dieses Vorurteil hat zwei Ursachen: eine Beobachtungs- und eine Denkquelle. Die erstere besteht darin, daß derjenige, der in total andere als ihm gewohnte Verhältnisse eintritt, in erster Linie von dem allgemeinen Eindruck der Fremdheit beherrscht ist und daher die individuellen Nüancen übersieht. Nun waren in der Tat die früheren Forschungsreisenden nur zu häufig in der Lage, sich mit bloß flüchtigen Gesamteindrücken begnügen zu müssen; denn ein tieferes Eindringen in fremde Kulturen durch das Mittel planmäßiger Beobachtung und auf Grund eines engen Zusammenlebens mit den Eingeborenen ist eigentlich erst in der allerneuesten Zeit ermöglicht worden.

Die zweite Quelle des erwähnten Vorurteils, die wir seine Denkquelle nannten, liegt in dem unglücklichen Begriffe des sog.

„Volksgeistes", wie er zuerst von den Romantikern entwickelt worden ist. Diese waren bekanntlich der Meinung, daß allerlei Kulturgüter, wie die Sitte, das Recht (Gewohnheitsrecht), der Mythus, die Volksdichtung usw. überall einem besonderen Volksgeist entspringen. Dieser Auffassung liegt jedoch eine im höchsten Grade verschwommene und mystische Vorstellung zugrunde; denn eine substanzielle Einheit zwischen oder über den Individuen in einem Stamme oder einer Gruppe kann man sich schlechterdings nicht ausdenken. Trotzdem vermochte sich der Begriff des Volksgeistes im populären Denken bis in unsere Tage hinein zu behaupten, und mit ihm hat sich auch das Vorurteil erhalten, bei den Naturvölkern bilde der Stamm eine Art Herde, in der alles gleichmäßig sei und die sich überhaupt nur als ein einheitliches Ganzes betätige. Richtige und vermeintliche Beobachtungen über allerlei kommunistische Zustände kamen dieser Annahme scheinbar zu Hilfe. Bei kommunistischem Bodenbesitz z. B. erscheint ja eigentlich auch die Masse als Ganzes, ebenso wie im Kriege, bei großen Jagden, in der religiösen Ekstase, bei profanen Tänzen usw. Die Fälle, wo der Einzelne völlig solidarisch mit seiner Gruppe handelt, denkt und fühlt, sind also zweifelsohne auf tieferen Stufen viel häufiger als etwa bei uns. Hieraus aber ohne weiteres den Schluß ziehen zu wollen, daß es dort überhaupt keine „Persönlichkeit" gebe, ist völlig verfehlt. Auf der anderen Seite konstatieren wir nämlich, daß auf tieferen Stufen trotz allem Gemeinschaftswesen auch schon Zwistigkeiten, Absonderung und persönliche Interessen vorkommen, also Zustände und Verhaltungsweisen, wo der Einzelne gewohnt ist, durchaus auf eigenen Füßen zu stehen. Waffen, Schmuck und Werkzeuge sind z. B. stets Individualbesitz; bei Ausübung der Jagd ist der Einzelne in der Regel auf sich allein angewiesen, und ähnlich verrichtet die der Sammeltätigkeit obliegende Frau stets individuelle Arbeit.

Nun zeigt dazu aber noch jede genauere Beobachtung, daß auch die Individuen selbst durchaus voneinander verschieden sind. Der erste Völkerkundige, der sich grundsätzlich die Frage vorlegte, inwiefern die Individuen in einem Stamme oder einer Gruppe gleich oder verschieden seien, war Emil Stephan, der seine entsprechenden Beobachtungen an Melanesiern in einem Aufsatze im „Globus" niedergelegt hat und dabei ungefähr zu dem Schlusse gekommen ist:

In jedem dieser „Wilden" steckt ein nach Charakter und Begabung scharf umrissenes Individuum.[1] Stephan ist lange der einzige geblieben, der sich mit diesen Dingen befaßt hat. Seit einiger Zeit gehen nun weitere derartige Bestrebungen von der modernen experimentellen Psychologie aus und zwar von der sog. „Differenzialpsychologie", die auch eine Anleitung zur psychologischen Untersuchung von Individuen bei Naturvölkern herausgegeben hat.[2] Auf dieser Basis fußen z. B. die erst kürzlich von Richard Thurnwald herausgegebenen „Ethno-psychologischen Studien an Eingeborenen im Bismarckarchipel und auf Bougainville", die hauptsächlich das Zeichnen jener Naturvölker behandeln.[3] Diese ganze Richtung steckt allerdings heute noch stark in den Anfängen; die Methode ist an hochentwickelten Europäern ausgebildet worden, und es wird sich erst noch zeigen müssen, ob sie für Primitive überhaupt bedeutsam werden kann.

Was nun die Australier anbetrifft, so liegen von denselben bis heute noch keinerlei differenzialpsychologische Untersuchungen vor, und selbst in den neuesten guten Quellen ist von „persönlichen Ungleichheiten" bei den Eingeborenen nur selten die Rede, so daß wir uns hier, wie bereits erwähnt, mit recht spärlichen und spröden Materialien behelfen müssen. Immerhin reichen sie dafür aus, den Nachweis zu erbringen, daß es auch bei den Australiern schon von Individuum zu Individuum ganz erhebliche Differenzen der Qualität gibt und daß diese, genau so wie auf anderen Stufen, gleichzeitig auch als Quellen gesellschaftlicher Ungleichheiten in Betracht fallen.

Beispiele: Wyatt fand bei den Stämmen um Adelaide und an der Encounter Bay, daß neben den alten Männern insbesondere solche Individuen einen größeren Einfluß besaßen, die durch besondere physische Kräfte, durch Kühnheit oder magisches Können über die andern emporragten.[4]

---

[1] Emil Stephan, Beiträge zur Psychologie der Bewohner von Neu-Pommern, Globus S. 88, 205—210, 216—221. Siehe hier auch den Aufsatz von A. Vierkandt über „Führende Individuen bei den Naturvölkern", Zeitschr. f. Sozialw. 11, S. 542 flg.

[2] Vorschläge zur psychologischen Untersuchung primitiver Menschen. Beiheft 5 zur Zeitschr. f. angew. Psychol. u. psycholog. Sammelforsch. 1912.

[3] Richard Thurnwald, Zeitschr. f. angew. Psychol. usw. Beiheft 6, 1913.

[4] Woods, S. 186.

John Mathew gibt von den Kulin an, daß unter ihnen nur diejenigen Individuen einen größeren Einfluß hatten, die sich durch Mut, Kraft und Charakterstärke auszeichneten.[1]

Nach Fraser eignen bei den Neusüdwales-Stämmen nur überragende Klugheit und auf dieser begründetes Ansehen zur Führerschaft.[2]

Nach Semon erwählen sich im Burnett-Distrikt die meisten Horden eine Art Oberhaupt, einen hervorragenden Krieger, Jäger oder Zauberer, dessen Rat besonderes Gewicht hat und der bei gemeinsamen Unternehmungen als Leiter auftritt.[3]

Bei Lumholtz ist verschiedentlich von hervorragenden Leistungen Einzelner als Jäger oder Krieger die Rede.[4] Zu einer eigenartigen Berümtheit bringen es hier einzelne Individuen vermöge ihrer Geschicklichkeit im Aufspüren von Menschenfleisch. Solche Leute sollen sich durch ein ganz besonderes Maß von List und Verschlagenheit auszeichnen.[5]

Mrs. Parker sagt in ihrer Monographie des Euahlayistammes: „Mir scheint es sehr sonderbar, daß die Weißen in der Regel von den Eingeborenen so reden, als gäbe es unter diesen gar keine Persönlichkeiten; denn in Wirklichkeit sind bei ihnen die Charaktere so verschieden wie nur möglich. Von den schwarzen Mädchen, die ich um mich hatte, waren auch nicht zwei völlig gleichartig. . . . In den Urteilen über die Schwarzen wird viel zu sehr generalisiert. So heißt es z. B., daß alle Eingebornen gute Tracker und Buschleute seien. Daß es unter ihnen solche gibt, deren Fähigkeiten im Aufspüren von Fährten ganz außergewöhnliche sind, steht außer Frage. Doch gilt dies keineswegs allgemein, und nur zu oft erweisen sich solche Individuen außerhalb ihres eigenen Reviers als sehr schlechte Buschleute.[6] Auch hier genießen nur diejenigen alten Männer gewisse Privilegien und ein höheres Ansehen, die sich als Jäger oder Krieger einen besonderen Namen gemacht haben."[7]

In den ganz neuen Angaben Baldwin Spencers über die Nordstämme ist wiederum von sehr beträchtlichen und den Einwohnern wohlbekannten individuellen Differenzen die Rede. In ihren Gemeinwesen gibt es stets Einzelne, die auf diesem oder jenem Gebiete außergewöhnliche Fähigkeiten an den Tag legen und sich z. B. als Hersteller von Schilden, Messern usw. einen besonderen Namen gemacht haben. Spencer erwähnt neben einem renommierten Sagen- und

[1] Eagelhawk u. Crow, London 1898, S. 93.
[2] Fraser, a. a. O., S. 28.
[3] Semon, a. a. O., S. 254/55.
[4] Lumholtz, a. a. O., S. 144, 245, 316.
[5] Lumholtz, ebenda, S. 145/46; siehe auch 316/17.
[6] Parker, a. a. O., S. 112.
[7] Parker, ebenda, S. 81.

Legendenerzähler auch einen besonders gewandten „Musiker", der seine Holzflöte mit einer solchen Meisterschaft zu blasen wußte, daß sein Ruhm weit über die Grenzen seines Stammes hinaus reichte.[1]

Smyth-Brough berichtet von den Eingeborenen der Kolonie Victoria, daß die jungen Leute und diejenigen von den alten, die sich durch keine besonderen Fähigkeiten auszeichneten, zusammen mit den Frauen und Kindern unter der Leitung des begabtesten und angesehensten Mannes des Gemeinwesens ständen. Im ferneren ist hier von Wunderärzten, Zauberern, Traumdeutern und berühmten Führern im Kriege die Rede, die alle in hohen Ehren standen und denen große Machtbefugnisse zukamen.[2] Wie sehr hier die Persönlichkeit bereits gewertet wird, ergibt sich auch aus folgender Mitteilung: „Ergreift bei ihren Versammlungen ein alter und in besonderem Ansehen stehender Mann das Wort, so herrscht lautlose Stille, und keiner würde es wagen, den Redner zu unterbrechen. Versucht dagegen eine weniger gewichtige Persönlichkeit zu sprechen, so erlauben sich sogar die Frauen, dazwischen zu sprechen, und der Redner mag seine Stimme noch so laut erheben, der Lärm der Menge nötigt ihn sehr bald zum Schweigen."[3]

Nach Roth besteht bei den nördlichen Queenslandstämmen eine Art „Rat der Alten", dem im allgemeinen jeder ältere Mann der Gruppe angehören kann. Einzelnen hervorragenden Individuen muß indessen stets eine gewisse Vorzugsstellung eingeräumt werden. Geschieht dies nämlich nicht, und stößt man solchen Personen vor den Kopf, so kann dies leicht üble Folgen haben und zu allerlei Mißhelligkeiten führen. Das Alter allein reicht eben nicht immer dazu aus, sich Einfluß und Anhang zu sichern. Kriegerische Eigenschaften und vor allem die gesellschaftliche Position, die aus der Anzahl der durchlaufenen Initiationsstadien resultiert, sprechen hier in erheblichem Maße mit.[4]

Fison u. Howitt berichten von den Kamilaroi und Kurnai: „Das Ansehen eines Mannes wächst im allgemeinen mit zunehmendem Alter. Wer indessen seine Gruppengenossen durch natürliche Intelligenz, Geschicklichkeit und Mut überragt, kann auch schon in jungen Jahren eine besondere Stellung einnehmen, im Rate ein gewichtiges Wort mitsprechen oder im Kriege die Führung erlangen. Dies ist jedoch stets als eine Ausnahme zu betrachten; denn in der Regel kommt nur dem reiferen Alter eine höhere Autorität zu . . ." „Die Hauptleute der einzelnen Clane (Lokalgruppen) waren in erster Linie die Ältesten und in zweiter Linie solche, die neben einem gewissen Alter auch noch über besondere Qualitäten verfügten . . . . Bruthen-

[1] Baldwin Spencer, a. a. O., S. 39.
[2] Smyth-Brough, a. a. O., S. 126.
[3] Smyth-Brough, ebenda, S. 137.
[4] Roth, Bulletin, Nr. 8, S. 5.

Munji, die angesehenste Persönlichkeit bei den Brabrolung, war z. B. nicht nur betagt, sondern gleichzeitig berühmt durch seine Stärke und seinen Mut, seine Weisheit und seine Geschicklichkeit in der Kriegführung."[1]

In dem alten Reisebericht von Eyre heißt es zu der uns hier interessierenden Frage: „Bei den vielen Stämmen, mit denen ich in Berührung gekommen bin, konnte ich immer wieder feststellen, daß die eigentlich leitenden Männer stets ältere Individuen von vielleicht 45—60 Jahren waren. Es handelte sich dabei aber keineswegs bloß um die betagtesten Häupter der Gruppe, sondern stets um solche, die sich noch im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Rüstigkeit befanden und somit in der Lage waren, sowohl handelnd als beratend einen vollen Anteil an den Geschicken ihres Gemeinwesens zu nehmen. Ich neige darum zu der Ansicht, daß bei den Eingeborenen das Maß von Respekt und der Grad von Autorität, die dem Einzelnen zukommen, in erster Linie von seinen persönlichen Eigenschaften, seinem Mut, seiner Energie, Klugheit, Geschicklichkeit und ähnlichen Vorzügen abhängen."[2]

Eylmann sagt von den Südaustraliern zunächst sehr allgemein: Die Horde bildet selbstverständlich nicht einen untergeordneten Haufen gleichberechtigter und gleichwertiger Menschen.[3]

Im Anschluß an seine Mitteilungen über die gesellschaftliche Sonderstellung der alten Männer führt er sodann aus: „Um aber nicht falsch verstanden zu werden, hebe ich nachdrücklich hervor, daß nicht alle alten Männer in der Genossenschaft eine Rolle spielen, sondern nur die, welche sich durch Klugheit, Schlauheit, Mut, Tatkraft, Körperkraft und gewisse Zauberkräfte auszeichnen."

Von den Häuptlingen ist angegeben, daß ihr Ansehen durch ihre Persönlichkeit bedingt sei, und die Totemvorsteher im Zentralgebiet, die dort meist mit den Häuptlingen identisch sind, zeichnen sich nach ihm wiederum durch Tatkraft, selbstbewußtes, gebieterisches Auftreten, hervorragendes Wissen oder bedeutende Überredungskunst und Sprachgewandtheit vor den anderen Gruppengenossen aus."[4]

Von den Qualitäten der Zauberer ist an einer anderen Stelle ausgeführt: „Im allgemeinen besitzt der Zauberer eine vortrefflich geschulte Beobachtungsgabe und gründliche Menschenkenntnis. Daß er zu den tatkräftigsten und mutigsten Leuten seines Stammes gehört, liegt auf der Hand, da ein Schwächling die körperlichen und geistigen Torturen, durch welche die Würde erlangt wird, nicht freiwillig erdulden würde."[5]

---

[1] Fison u. Howitt, Kamilaroi und Kurnai, S. 211ff.
[2] Eyre, a. a. O., S. 316/17.
[3] Eylmann, a. a. O., S. 168.
[4] Eylmann, a. a. O., S. 172.
[5] Eylmann, a. a. O., S. 225.

Nach Spencer u. Gillen verleiht das hohe Alter für sich allein noch kein besonderes Ansehen, sondern erst dann, wenn sich zu ihm noch besondere Fähigkeiten hinzugesellen. Dies trifft insbesondere bei den Führern der einzelnen Lokalgruppen (headmen) zu. Es gibt unter diesen dann und wann solche, deren Autorität weit über die Gemarkung des eigenen Gemeinwesens hinausreicht. Dies ist jedoch stets nur dann der Fall, wenn es sich um Persönlichkeiten handelt, die eine hervorragende Begabung aufweisen und die sich vermöge ihrer ausnahmsweisen Leistungen als geschickte Jäger, Fischer oder als Kenner der alten Traditionen und Stammessitten einen besonderen Namen gemacht haben.[1] Nach der Ansicht unserer Autoren betätigen sich derartige Persönlichkeiten häufig auch insofern als eigentlich führende Individuen, als von ihnen der Anstoß zu mehr oder weniger bedeutsamen kulturellen Neuerungen oder Änderungen ausgehen kann. Den Mechanismus eines derartigen Kulturwandels hätten wir uns dann ungefähr folgendermaßen zu denken: „Die verschiedenen Lokalgruppen eines Stammes vereinigen sich von Zeit zu Zeit zur Vornahme gewisser Zeremonien unter der Leitung ihrer Alatunjas (headmen). Unter den letzteren gibt es nun erfahrungsgemäß immer den einen oder anderen, der vermöge seiner Fähigkeiten in einem ganz besonderen Ansehen steht und daher bei solchen Angelegenheiten eine Art Führerrolle bekleidet. Besitzt nun ein derartiger Mann auch noch die nötige geistige Regsamkeit und Initiative, so daß er sich eine Änderung an dieser oder jener Institution in allen Einzelheiten klar auszudenken vermag, so wird er seinen Plan zunächst den versammelten Führern der einzelnen zu der Begebenheit erschienenen Lokalgruppen zur Kenntnis bringen. Findet er damit Anklang, so wird die Neuerung zunächst im Gebiete der auf der Versammlung vertretenen Lokalgruppen durchgeführt. Beim nächsten größeren Meeting, z. B. anläßlich des Initiationsfestes, zu dem sich in der Regel nahezu der gesamte Stamm zu vereinigen pflegt, kommt dann der Vorschlag erneut zur Diskussion und wird hier nun nicht nur von seinem Urheber allein, sondern auch von den bereits für die Neuerung gewonnenen anderen Gruppenführern vertreten. Findet der Vorschlag abermals Anklang, so kann nun die Neuerung nahezu im gesamten Stamme Platz greifen. Auf diesem Wege kann es mitunter, trotz der sonstigen sklavischen Ergebenheit an die Tradition, im Bereiche der Sitte zu sehr radikalen Änderungen kommen; es hängt jedoch alles vom Grade des Ansehens und der Initiative des ursprünglichen Befürworters ab."[2]

Wie sehr ein derartiger Modus des Kulturwandels im Bereiche der Möglichkeit liegt, geht auch aus zahlreichen australischen Sagen und Legenden hervor, in denen die Kreierung einer bestimmten Sitte oder die

---

[1] Spencer u. Gillen, Native Tribes, S. 10—12.

[2] Spencer u. Gillen, ebenda, S. 14/15.

Änderung einer bereits bestehenden Institution der Initiative machtvoller Zauberer und Häuptlinge in der „Urzeit" zugeschrieben wird."[1]

Neben den Alatunjas gibt es nun aber nach Spencer u. Gillen in dem zentralaustralischen Gemeinwesen in der Regel noch zwei andere Kategorien von hervorragenden Persönlichkeiten, die sich einer gehobenen sozialen Stellung erfreuen. Dies sind einerseits die sog. Medizinmänner oder Zauberärzte und anderseits eine Art von Sehern, die sich eines besonders intimen Rapportes mit der Geisterwelt rühmen und von der sie allerlei Inspirationen zu empfangen vorgeben. Daß es sich auch hier um Individuen handelt, die eine geistige und körperliche Elite darstellen, geht ohne weiteres aus den verschiedenen ausführlichen Angaben unserer Autoren über die Ausbildung der jungen „doctors" und Geisterbeschwörer, sowie über die spätere Berufstätigkeit dieser Persönlichkeiten hervor.[2] Den Kandidaten für diese Gewerbe sind meist sehr rigorose Prüfungen auferlegt, die zum Teil ganz außerordentliche körperliche und geistige Leistungen erfordern. Später verlangt die Ausübung ihres Metiers neben einer Menge von Spezialkenntnissen ein derartig hohes Maß von Beobachtungsschärfe, Kombinationsgabe, Verstellungskunst und Menschenkenntnis, wie es der Durchschnitt sicherlich nicht aufzubringen vermöchte. — Daß sich auch diese Berufsarten vermöge ihrer Autorität, die noch gesteigert ist durch ihre Beziehungen zu übernatürlichen Mächten, einer gewissen Freiheit und Selbständigkeit erfreuen, leuchtet ohne weiteres ein und geht z. B. sehr deutlich aus einer Angabe unserer Autoren über die Warramunga hervor, wonach bei diesem Stamme die Medizinmänner das Privilegium genießen, im Falle der Übertretung der Eheregeln unbestraft zu bleiben.[3]

Von autoritativen Persönlichkeiten, denen es gelingt, den Bannkreis der Sitte zu durchbrechen, berichtet auch Strehlow, wenn er sagt: „Bei den Aranda kann es vorkommen, daß ein Häuptling, der einen großen Anhang hat und der auch im Kampfe gewandt ist, die Heiratsgesetze gröblich übertritt, so daß er z. B. seine eigene Klassenschwester zur Frau nimmt." Vom Verhalten der übrigen heißt es: „Es wird zwar viel über diesen Greuel und diesen sehr schlechten Mann diskutiert, doch die Bestrafung in den meisten Fällen unterlassen aus dem einfachen Grunde, weil keiner der Männer den Mut hat, den Gewaltigen öffentlich zu treffen. Höchstens lockt man bei besonderer Gelegenheit den Ahnungslosen in eine Falle und erschlägt ihn, oder man läßt ihn von den Angehörigen eines fremden Lagerplatzes töten."[4]

[1] Spencer u. Gillen, ebenda, S. 15. — Siehe hier auch van Gennep, Mythes et Légendes d'Australie, Paris 1905, z. B. S. 99, 100, 104 (origine des réglementations matrimoniales).

[2] Spencer u. Gillen, siehe Näheres in Native Tribes, Kap. XVI, S. 479—504.

[3] Spencer u. Gillen, North. Tribes, S. 486/87.

[4] Strehlow, Aranda und Loritja, IV, 1, S. 93/94.

Im folgenden ist eine Anzahl einschlägiger Angaben aus dem Sammelwerke Howitts über die südöstlichen Stämme zusammengestellt.

Hier ist zunächst wiederum verschiedentlich von einflußreichen Männern, Kriegern, Zauberern usw. die Rede.[1] Als eine Persönlichkeit von ganz überragender Bedeutung ist jedoch vor allem der berühmte Dieri-Häuptling Jalina-piramurana dargetan, der auch in der Tat eine für australische Verhältnisse ganz ungewöhnliche Machtfülle in sich zu vereinigen wußte. Er wird von einem Beobachter, der jahrelang mit ihm in engen Beziehungen stand, als ein Mann geschildert, der sich in dreifacher Weise vor seinen übrigen Gruppengenossen ausgezeichnet haben soll, nämlich als glänzender Redner, als mutiger und geschickter Krieger und endlich als mächtiger Zauberer. Die Weißen, die mit ihm zu tun hatten, schätzten ihn außerdem wegen seines formvollendeten Benehmens, das ihm den Beinamen „frenchman" eingetragen hatte. Weder seine Brüder, die ihm an Kühnheit und rednerischer Begabung weit unterlegen waren, noch die anderen Männer wagten es, seinem Willen zu trotzen oder in wichtigen öffentlichen Angelegenheiten eigenmächtig einen Entscheid zu treffen. Er besuchte periodisch die verschiedenen Horden des Dieri-Stammes, von denen er von Zeit zu Zeit Geschenke erhielt. Selbst Stämme die 100 Meilen weit weg wohnten, sandten ihm Geschenke, die von Stamm zu Stamm für ihn weitergegeben wurden.[2]

Der nämlichen Quelle entnehmen wir im folgenden noch einige weitere Angaben über hervorragende Individuen, die ihre bevorzugte gesellschaftliche Stellung in erster Linie besonderen persönlichen Eigenschaften verdanken.

Bei den Wiimbaio muß ein Häuptling neben dem Alter persönliche Tapferkeit, Führertalente und Rednergaben besitzen. Wer über ein besonderes magisches Können verfügt, versetzt damit die Leute in Furcht; aber zum Häuptling reicht diese Eigenschaft noch nicht aus.[3]

Bei den Wurunjerri waren die Führer der Lokalgruppen Leute reiferen Alters, die über irgendwelche besonderen Qualitäten verfügten, auf denen ihre Autorität beruhte.[4]

Bei den Kulin zeichneten sich die Gruppenhäupter bald als große Krieger, bald als berühmte Redner aus, und in einem besonderen Falle war der Häuptling als der beste Liederdichter bekannt.[5] Neben den Häuptlingen gab es noch andere berühmte Persönlichkeiten, die als

---

[1] Howitt, z. B. S. 22, 183—185, 301, 302, 318.
[2] Howitt, Native Tribes, S. 297/98.
[3] Howitt, Ebenda, S. 301.
[4] Howitt, S. 307.
[5] Howitt, S. 308, 310.

Krieger, Ratgeber, Zauberdoktoren, Traumdeuter, Regenmacher usw. in besonderem Ansehen standen.[1]

Die Gommeras (Lokalgruppenführer) im Yuin-Stamme mußten sich auf den Beruf eines Medizinmannes verstehen, geschickte Fechter sein, mehrere Sprachen (Dialekte) sprechen und vor allem das Ritual der Initiationszeremonien beherrschen.[2]

Neben den Häuptlingen sind es auch hier wieder insbesondere die verschiedenen Arten von Zauberern, denen vermöge ihrer besonderen Fähigkeiten und dank ihrer Beziehungen zur Geisterwelt ein erhöhtes Ansehen und eine gesellschaftliche Vorzugsstellung zukommt. Die verschiedenen reichhaltigen Angaben Howitts über das berufliche Training der Zauberer und über die Vielseitigkeit ihrer Praxis zeigen uns wiederum, daß wir es bei diesen Berufskategorien mit einer Art Auslese zu tun haben.[3]

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhange noch, daß der Anstoß zu kulturellen Neuerungen, der nach Spencer u. Gillen bei den Zentralstämmen stets von hervorragenden Häuptlingen auszugehen pflegt, nach den Beobachtungen Howitts bei den südöstlichen Stämmen auch auf die Zauberer zurückgehen kann. Eine diesbezügliche Angabe lautet bei ihm folgendermaßen: „Wenn ein berühmter und angesehener Zauberer gelegentlich eine Vision oder Eingebung über die Änderung einer bestehenden Institution hat, so setzt er zunächst seine Kollegen innerhalb der eigenen Gruppe hievon in Kenntnis. Stimmen ihm diese zu, so bringt er seinen Antrag bei der nächsten Gelegenheit, vielleicht anläßlich eines Zeremonialfestes, vor die Häupter der versammelten Lokalgruppen und erklärt, im Auftrage der Geister zu sprechen, was ihm ohne den leisesten Widerspruch geglaubt wird."[4]

Neben den Häuptlingen, Zauberärzten und Priestern sind es nach Howitt sodann insbesondere noch die Schöpfer von neuen Liedern und Tänzen, denen ein erhöhtes Ansehen zukommt. Sie werden stets in größten Ehren gehalten; ihr Name ist im weitesten Umkreise bekannt, und ihre Elaborate wandern von Stamm zu Stamm.[5] Wie bereits früher erwähnt, sind solche Persönlichkeiten mitunter auch Inhaber der Häuptlingswürde.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß verschiedentlich auch die intertribalen Boten, die den Verkehr von Gruppe zu Gruppe oder von Stamm zu Stamm zu vermitteln haben, als Persönlichkeiten von besonderer Begabung und daher von gehobener sozialer Stellung bezeichnet

---

[1] Howitt, S. 309.

[2] Howitt, S. 314.

[3] Howitt, siehe insbes. Native Tribes, Kap. VII: Medicine-men and magic, S. 355—425.

[4] Spencer u. Gillen, S. 89/90.

[5] Howitt, S. 414.

sind. Bei den Dieri z. B. fällt das Amt eines „Gesandten" in der Regel einem älteren berühmten Manne zu.[1]

Im südöstlichen Victoria wurden nur solche Individuen zu Boten auserwählt, die sich durch besondere Intelligenz und durch ihre Sprachkenntnisse auszeichneten.[2]

Nach Fraser mußte bei den South Wales-Stämmen der „Bote" ein guter Redner und Läufer sein, sowie die Nachbardialekte beherrschen.[3]

Beveridge sagt von den Unterhändlern der Eingeborenen in Victoria und Riverina: „Ihre Tätigkeit erweitert ihren Horizont und macht sie viel freidenkender als die anderen Männer. Sie werden daher bei ihren Gruppengenossen als eine Art Orakel angesehen, als Menschen, die alles wissen und mit denen es töricht wäre, sich in Erörterungen und Meinungskämpfe einzulassen.[4]

Unsere Materialien zeigen mit hinlänglicher Deutlichkeit, daß bei der australischen Eingeborenenbevölkerung in keiner Weise von einer völlig homogenen Masse, von lauter gleichwertigen und daher auch gleichberechtigten Menschen die Rede sein kann. Wir konstatierten bei ihnen im Gegenteil ganz erhebliche Unterschiede in der Qualität: es finden sich auch hier schon allerlei Individuen, die sich durch besondere Fähigkeiten und Leistungen vor ihren Gruppengenossen auszeichnen, die unter diesen ein erhöhtes Ansehen genießen und daher in einer bevorzugten und bevorrechteten Stellung stehen. Darüber hinaus gibt es sogar eigentlich führende Persönlichkeiten, d. h. Individuen, deren Selbständigkeit und Initiative einen so hohen Grad erreichen, daß von ihnen der Anstoß zu wichtigen kulturellen Neuerungen oder Umgestaltungen ausgehen kann. Schon in den Legenden und Mythen spuken allerlei mächtige Häuptlinge und Zauberer, die kraft ihrer besonderen Autorität im Bereiche der Sitte, des Rituals oder der gesellschaftlichen Organisation bestehende Einrichtungen geändert und andere neu eingeführt haben sollen. Wie gerade unsere neuesten und besten Autoren zeigen, ist auf dieser Basis auch heute noch ein Kulturwandel möglich, und von den Liedern und Tänzen wissen wir ganz genau, daß sie stets indivi-

---

[1] Howitt, Native Tribes, S. 681.

[2] Dawson, a. a. O., S. 74.

[3] Fraser, a. a. O., S. 41. — Howitt, S. 689.

[4] Beveridge, The Aborigines of Victoria and Riverina, Melbourne 1889, S. 165.

duellen Ursprunges sind. Diese Konstatierung ist von prinzipieller Wichtigkeit, weil sie jene ältere Denkweise, welche alle kulturellen Neuerungen aus der Tiefe des sog. Volksgeistes heraus entstehen lassen wollte, gründlich widerlegt.

Als Individuen, die um ihrer besonderen Fähigkeiten willen berühmt und höher geachtet sind, haben wir vor allem die beiden Berufskategorien der Häuptlinge und Zauberer kennen gelernt.

Es scheint, daß diese ihre autoritative Stellung noch nahezu ausschließlich ihren persönlichen Vorzügen verdanken. Die Wahl der ersteren wird nach verschiedenen Zeugnissen ausdrücklich vom Vorhandensein bestimmter Eigenschaften physischer und psychischer Natur abhängig gemacht. Neben hervorragender Befähigung zur Ausübung der Jagd, des Fischfanges und der Kriegsführung werden vor allem eine überragende Intelligenz, Energie, Beredsamkeit, magisches Können usw. verlangt, und wiederum kann nur derjenige Führer einer Lokalgruppe oder einer Totemschaft eine größere Ausbreitung seines Machtbereiches erwarten, der jene Qualitäten in ganz besonderem Maße in sich vereinigt.

Ähnlich ist es mit den Zauberärzten und Priestern. Hier findet schon anläßlich der Berufswahl eine gewisse Auslese statt, denn wie wir hörten, haben die Kandidaten für diese Gewerbe einen äußerst strapazenreichen Bildungsgang zu durchlaufen, dem nur die Besten und Tüchtigsten gewachsen sind. Aber auch die Berufstätigkeit selbst erfordert Fähigkeiten und Leistungen von ganz besonderer Qualität: neben hervorragenden Kenntnissen in Geschichte, Religion und Moral des Stammes kommt es hier auch auf allerlei praktische Dinge, wie Vertrautheit mit der Pflanzen- und Tierwelt, den Giften, den Wetterphänomenen usw. an; das Ausfindigmachen von Dieben, Mördern usw. erfordert eine besondere Menschenkenntnis; zum Zwecke von Ausreden ist eine rasche Kombinationsgabe unerläßlich, und die Heil- und Geisterpraxis benötigt häufig noch allerlei Taschenspielerkünste, das Bauchrednern und andere ähnliche Geschicklichkeiten.

Ein Teil des Ansehens, das diesen occultistischen Berufsarten, wie übrigens auch den Häuptlingen, soweit sie gleichzeitig auch magische und priesterliche Funktionen bekleiden, zukommt, ist natürlich auf ihre geheimnisvollen Beziehungen zur Geisterwelt und anderen übernatürlichen Mächten und Kräften zurückzuführen.

Soweit dies der Fall ist, kann von einem eigentlichen Prestige dieser Funktionäre den andern Gruppengenossen gegenüber die Rede sein, d. h. von einer besonderen Form der Autorität, die auf Ursachen zurückgeht, die weder direkt wahrnehmbar noch überhaupt näher bestimmbar sind.[1]

Nicht außer Acht zu lassen ist sodann bei Häuptlingen, Zauberern und Individuen in ähnlich gehobenen Positionen die Rückwirkung ihrer besonderen Stellung und Tätigkeit auf die Persönlichkeit, wie dies z. B. sehr deutlich aus den Angaben von Beveridge über die Mentalität der intertribalen Boten hervorgeht: vom Berufe selbst gehen wiederum Wirkungen aus, die dazu angetan sind, die geistigen Fähigkeiten über den Durchschnitt hinaus zu entwickeln, die betreffenden Individuen zu einem selbständigen Denken und Bewerten zu erziehen und sie zu Trägern des Fortschrittes zu machen.

Grundbedingung für jeden sozialen Aufstieg ist und bleibt aber unter allen Umständen die persönliche Tüchtigkeit, die auf eine besondere natürliche Begabung oder Veranlagung zurückzuführen ist. Wie wir gesehen haben, gilt dies insbesondere von den Inhabern der Häuptlingswürde, von den Vorstehern der Totemverbände, den einflußreichsten Mitgliedern des Ältestenrates, den intertribalen Boten usw., also gerade von allen jenen Häuptern der Gruppe, die, wie wir bald näher erkennen werden, in größerem oder geringerem Umfange staatliche Funktionen bekleiden. Damit dürfte aber auch die Bedeutung der „persönlichen Ungleichheiten" als eine Quelle politischer Machtungleichheiten erwiesen sein.

## 2. Die wirtschaftlich-gewerblichen Ungleichheiten.

Die zweite Gruppe intratribal begründeter Ungleichheiten, die erfahrungsgemäß als Quellen ungleicher Verteilung von gesellschaftlicher Macht in Frage kommen, sind diejenigen wirtschaftlicher und gewerblicher Natur. Es entsteht für uns also die fernere Frage, ob und in welchem Umfange bei den Australiern bereits auch Unterschiede im Vermögen oder Besitz zutage treten,

[1] Den gesellschaftspsychologisch bedeutsamen Begriff des Prestiges hat kürzlich Ludwig Leopold zum Gegenstande einer sehr interessanten und verdienstvollen Studie gemacht. (Das Prestige, Leipzig 1916.)

und inwiefern diese als Ursachen gesellschaftlicher Differenzierung wirksam sind.

Diese Frage nötigt uns, etwas näher auf die wirtschaftlichen Zustände der Australier einzutreten, wobei uns allerdings weniger die technische als die soziale Seite dieses Kulturgutes interessieren wird. Leider gehen nun aber gerade auf diesem Gebiete die Meinungen zum Teil noch recht erheblich auseinander. Dies rührt in der Hauptsache daher, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Australier früher vielfach als Ausgangspunkt für allerlei hypothetische Konstruktionen über den wirtschaftlichen Urzustand der Menschheit dienen mußten. Da man dabei aber viel weniger auf exakte Daten, als auf vorgefaßte Meinungen abstellte, so führten diese Versuche nicht nur zu widersprechenden Resultaten, sondern auch die Tatsachen selbst wurden häufig in ein ganz schiefes Licht gerückt. So führten teilweise richtige, teilweise aber auch nur vermeintlich richtige Beobachtungen über allerlei genossenschaftliche Einrichtungen bei den Australiern zu der Ansicht, dieses Naturvolk praktiziere einen schrankenlosen Kommunismus, so daß es bei ihm noch gar keinen Individualbesitz gäbe.[1] Andere dagegen glaubten auf Grund gewisser separatistischer Züge im Wirtschaftsbild vieler Sammler und Jäger, wozu sich noch allerlei irrige Vorstellungen über den Seelenzustand des primitiven Menschen gesellten, den Schluß ziehen zu dürfen, auf tieferen Stufen wäre allgemein eine rücksichtslose Individualwirtschaft realisiert.[2]

In Wirklichkeit trifft nun aber weder die eine noch die andere dieser beiden Theorien auf die Australier zu. Dies mußte sich sofort ergeben, als man einmal daran ging, hier ausschließlich die Materialien sprechen zu lassen und diese gleichzeitig kritisch zu sichten. Auf dieser modernen Grundlage fußen z. B. die beiden schon früher erwähnten Studien von Wheeler und von Malinowski, die im Zusammenhang mit den Problemen der Stammes- und Familienorganisation verschiedentlich auch das australische Wirtschaftsleben be-

---

[1] Letourneau versichert uns z. B. ausdrücklich: „dans les clans primitifs tout est encore à tous". (L'évolution du Commerce, Paris 1897, S. 25 und 527).

[2] Siehe z. B. in Karl Büchers „Entstehung der Volkswirtschaft" das Kapitel „Der wirtschaftliche Urzustand", S. 1—38.

leuchten.[1] Ferner sei hier auf die in den Publikationen des Solvay-Institutes erschienene Untersuchung von Felix Somló „Über den Güterverkehr in der Urgesellschaft" hingewiesen, in der in einem besonderen Abschnitt über die Australier ein ausgezeichnetes Material insbesondere über die von diesen Stämmen praktizierten Formen des „Güteraustausches" zusammengestellt ist, wogegen die theoretischen Befunde dieses Autors weniger zu befriedigen vermögen.[2] Einen weitern Beitrag zur Soziologie der australischen Wirtschaft bedeutet sodann meine in der „Festschrift für Eduard Hahn" niedergelegte Studie „Arbeitsteilung und Kommunismus im australischen Nahrungserwerb."[3]

Ziehen wir im folgenden neben den Materialien auch die in dieser neueren Literatur über unseren Gegenstand niedergelegten Befunde gebührend in Betracht, so wird sich der soziale Aspekt der australischen Wirtschaftsverhältnisse ungefähr folgendermaßen gestalten:

1. Die Wirtschaft der Australier, soweit sie zunächst lediglich das Gebiet der Nahrungsbeschaffung oder „Urproduktion" anbetrifft, zerfällt in zwei deutlich nach den Geschlechtern getrennte Bezirke: einerseits in die von den Männern betriebene Jagd, wozu wir auch den Fischfang rechnen, und anderseits in die Sammeltätigkeit der Frau, die sich in der Hauptsache auf die Beschaffung der vegetabilischen Nahrung erstreckt.

Für diese „Produktion" steht jedem erwerbsfähigen Individuum das gesamte Areal seiner Gruppe zur freien Verfügung; denn ein persönliches Eigentumsrecht am Boden nach unserer Art gibt es hier nicht. Bodenbau oder Anlage von Vorräten kommen ebenfalls nicht in Betracht; man lebt durchaus von der Hand in den Mund, und ist in der Umgebung einer Wasserstelle sozusagen alles abgegrast, so zieht man weiter und sucht eine neue Örtlichkeit auf, an der sich wieder für einige Zeit das nämliche Dasein fristen läßt.

Hinsichtlich der „Konsumtion" gestalten sich die Verhältnisse wie folgt: Mann und Frau legen die von ihnen getrennt erworbenen

---

[1] Wheeler, insbes. S. 35—46 (Property); Malinowski, S. 274—291. (Economics.)

[2] Felix Somló, Brüssel u. Leipzig 1909.

[3] Knabenhans, a. a. O., S. 74—106.

Produkte zusammen und führen einen gesonderten Familienhaushalt. Es kann also weder von einer reinen „Individualwirtschaft", noch von einem völligen „Gruppenkommunismus" die Rede sein. Ein Unterschied zwischen den Beitragsleistungen der beiden Geschlechter besteht nur insofern, als die von der Frau erworbenen Knollen, Wurzeln, Kleintiere usw. ausschließlich für den Familienverbrauch bestimmt sind, während dies mit der vom Manne beschafften Fleischnahrung nicht im nämlichen Umfange der Fall ist. Eylmann gibt hier den Sachverhalt sehr zutreffend wieder, wenn er sagt: „Was die Nahrungsmittel anbetrifft, so werden sie jedenfalls als das persönliche Eigentum des Mannes betrachtet, der sie erworben hat. Sitte und Brauch haben aber das Verfügungsrecht des Eigentümers namentlich in den Fällen stark eingeschränkt, wo es sich um eine größere Jagdbeute handelt, indem sie von ihm fordert daß er von seinem Reichtum auch andern etwas zukommen läßt.[1] Was die hiebei geltenden Abgabeverpflichtungen anbetrifft, so sind diese häufig bis in alle Details hinein normiert: bestimmte Personen erhalten ganz bestimmte Stücke, oder was über eine gewisse Menge von Beute hinausreicht, muß nach festen Regeln verteilt werden.[2] Diese Verteilung besorgt bald der glückliche Jäger selbst, bald ist sie Sache des Häuptlings oder der Ältesten. Bevorzugt werden hiebei neben gewissen Kategorien von Verwandten des „Produzenten" in erster Linie die Ältesten der Gruppe, die sich überhaupt in wirtschaftlicher Hinsicht verschiedene Vorteile zu sichern wissen, deren Umfang und Bedeutung im folgenden noch etwas eingehender dargetan werden sollen.

Schon im Abschnitt über die „Unterschiede des Alters" stellten wir fest, daß die totemistischen Speiseverbote auf eine offenkundige Begünstigung der alten Männer hinsichtlich der Nahrungsversorgung hinauslaufen. Neben den Frauen sind es insbesondere die ins Pubertätszeitalter eintretenden Jünglinge, die durch allerlei Nahrungsbeschränkungen den alten Männern förmlich tributpflichtig gemacht werden. Sie haben an diese einerseits ganz bestimmte Nahrungsmittel und zwar vor allem solche, die als Leckerbissen gelten, abzuführen; anderseits können sie sich nur bei diesen durch fort-

[1] Eylmann, a. a. O., S. 173.

[2] Siehe insbes. Howitt, Native Tribes, S. 756—770 (Food-Rules).

gesetzte Nahrungslieferungen von allerlei drückenden Geboten und Verboten vorübergehend loskaufen.[1]

Ähnliche Vorteile weiß sich das reifere Alter aber auch gegenüber der Schicht der verheirateten, jedoch jüngeren und noch nicht voll initiierten Gruppengenossen zu sichern. Dies geht schon aus der oben erwähnten Tatsache hervor, daß die Ältesten bei der Verteilung jeder größeren Jagdbeute zu den Meistbegünstigten gehören. Bei Eylmann heißt es ausdrücklich, daß sie in solchen Fällen stets den „Löwenanteil" für sich fordern.[2] In andern Fällen müssen ihnen die besten Stücke reserviert werden, oder sie besorgen selbst die Verteilung der Beute und kommen dann natürlich ohne weiteres auf ihre Rechnung.[3]

Hier wären sodann auch noch jene Abgabeverpflichtungen zu erwähnen, zu denen nach verschiedenen Autoren die Schwiegersöhne den Schwiegervätern gegenüber angehalten sind.[4] Spencer u. Gillen haben hierin bekanntlich eine Art Äquivalent für den Brautkauf sehen wollen. Auffällig ist dabei nur die gerade von diesen beiden Forschern mitgeteilte Beobachtung, daß diese Abgaben nicht nur an den einen wirklichen Schwiegervater, sondern an alle jene älteren Männer zu geschehen haben, deren Töchter ein jüngerer Mann nach den geltenden Heiratsregeln zur Ehe hätte nehmen können. Hieraus scheint mir weniger der Gedanke an eine dem Brautkauf ähnliche Institution, als an eine allgemeine sittenmäßig geregelte Ernährungspflicht der jüngeren erwerbskräftigeren Elemente dem gesellschaftlich dominierenden Alter gegenüber zu sprechen.

Wohl der größte wirtschaftliche Vorteil der alten Männer besteht nun aber darin, daß sie in viel erheblicherem Maße als ihre jüngeren Geschlechtsgenossen in den Stand gesetzt sind, an den Erträgnissen der weiblichen Arbeitsleistung partizipieren zu können. Wie wir schon früher hörten, ist die Vielehe ein besonderes Privileg der Gruppenältesten. Daß aber der Besitz mehrerer Frauen sowohl mit ökonomischen als mit gesellschaftlichen Vorzügen identisch ist, geht deutlich aus folgenden wenigen Zeugnissen hervor:

---

[1] Siehe oben, S. 64.

[2] Eylmann, a. a. O., S. 298/99.

[3] Siehe Howitts Food-Rules.

[4] Spencer u. Gillen, Native Tribes, S. 469. — Ferner Howitt, ebenda, S. 756. — Strehlow, Bd. IV, S. 90, 102.

Nach Strehlow heiraten bei den Arunta die führenden Männer 3—10 Weiber, die in der Regel an verschiedenen Plätzen leben, jedoch die Pflicht haben, ihren Mann auf Wunsch zu begleiten und ihn mit Pflanzenkost zu versorgen.[1]

Nach Lumholtz war am Herbert River ein Eingeborener, der 6 Frauen sein Eigentum nannte, Gegenstand des allgemeinen Neides.[2]

Eylmann fand die ältesten und einflußreichsten Glieder des Gemeinwesens stets auch im Besitze der meisten Frauen.[3]

Bassett-Smith gibt von den Stämmen um Port Darwin an, daß das Ansehen ihrer Häuptlinge in der Hauptsache darauf beruhe, daß sie mehrere Weiber besitzen und sich in der Lage befinden, solche an andere abgeben zu können.[4]

Meyer erwähnt von den Encounter Bay-Stämmen, daß der Besitzer mehrerer Frauen durch zeitweiliges Verleihen derselben in die Lage gesetzt sei, allerlei seltene und begehrte Artikel einzutauschen.[5]

Nach Howitt scheinen auch die Pirrauru-Verhältnisse der Dieri und anderer südöstlicher Stämme zu wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ungleichheiten geführt zu haben. Eine diesbezügliche Stelle lautet bei ihm folgendermaßen: „Möglichst viele Pirrauruweiber zu besitzen, bedeutet einen großen Vorteil für einen Mann. Erstens braucht er sich während der Zeit, wo er über sie verfügen kann, nicht so sehr mit der Jagd anzustrengen, da diese ihn dann mit einem Teil der von ihnen beschafften Nahrung versorgen müssen; zweitens verschafft er sich durch gelegentliches Ausleihen seiner Pirraurus ein größeres Ansehen unter seinen Stammesgenossen; drittens erhält er für solche Dienste fortlaufend Geschenke von den jüngeren Männern, die zur Zeit über keine Pirraurus verfügen können oder denen noch keine solchen zugeteilt worden sind. Auf diesem Wege können Einzelne in den Besitz beträchtlicher Mengen von Waffen, Schmucksachen usw. gelangen, die sie in der Regel wieder an hervorragende Männer, wie Totem- und Klassenvorsteher, verschenken, um auch bei diesen ihren Einfluß zu mehren.“[6]

2. Kommen wir nun zum zweiten Bezirke der Wirtschaft, zur sog. Gewerbetätigkeit, so zeigt sich hier noch viel deutlicher als beim Nahrungserwerb, daß von einem völligen Kommunismus aller Gruppengenossen keine Rede sein kann. Die gewerblichen Erzeugnisse, wie Waffen, Schmucksachen, Wirtschaftsgeräte usw.,

---

[1] Strehlow, Aranda und Loritja, Bd. IV, S. 97/98.
[2] Lumholtz, a. a. O., S. 206.
[3] Eylmann, a. a. O., S. 131.
[4] Bassett-Smith, a. a. O., S. 325.
[5] Woods, S. 191.
[6] Howitt, Native Tribes, S. 185.

sind durchaus individuelles Eigentum. Dafür gibt es sowohl direkte als indirekte Beweise. Eylmann sagt z. B. ausdrücklich: Selbst unter den Ehegatten ist keine ausgesprochene Gütergemeinschaft vorhanden. Namentlich werden die Gegenstände, welche nur von dem Manne oder nur von der Frau benutzt werden, als rein persönliches Eigentum betrachtet. Ich habe dies oft bei dem Einhandeln von Schmucksachen, Grabstöcken und dergleichen Dingen mehr beobachtet."[1] Nach Spencer u. Gillen gelten bei den Arunta und ihren Nachbarn nicht nur Waffen, Schmucksachen und allerlei andere Gebrauchsgegenstände als Privatbesitz, sondern es hat auch jeder seine eigenen heiligen Steine und Hölzer (Churingas), obwohl diese gemeinschaftlich aufbewahrt und vom Vorsteher der Lokalgruppe verwaltet werden.[2]

Indirekt ist der Individualbesitz durch das geltende Erbrecht nachgewiesen. Niemals fällt beim Tode eines Eingeborenen seine gesamte Habe an seine sämtlichen Gruppengenossen, sondern diese kann nur von ganz bestimmten Individuen geerbt werden, die in der Regel seine nächsten Angehörigen sind. Sogar die Churingas werden als persönliches Eigentum vererbt, wenn auch nur in männlicher Linie.[3]

Ähnlich wie beim Nahrungserwerb, finden wir sodann auch bei der Gewerbetätigkeit eine Arbeitsteilung zwischen den beiden Geschlechtern. Der Mann fertigt in der Hauptsache seine Jagd- und Kriegswaffen, dazu Werkzeuge und Gefäße aus Holz und Knochen, sowie Mäntel und Decken aus tierischen Häuten an. Die Frau dagegen flicht aus Gräsern, Blättern und Zweigen allerlei Körbe, Taschen, Beutel und knüpft Netze aus Pflanzenfasern. Die Trennung erstreckt sich also sogar auf die Stoffe, die zur Verarbeitung gelangen und verfährt im allgemeinen nach dem Grundsatz: tierische Produkte werden gewerbsmäßig vom Manne, solche pflanzlicher Natur dagegen von der Frau verarbeitet.

Wie sich nun aber insbesondere aus den guten neueren Quellen ergibt, sind die Australier keineswegs bei diesen Geschlechtergewerben stehen geblieben, sondern die Differenzierung ist hier schon beträchtlich weiter gegangen. Neben Anfängen zur Herausbildung eines

[1] Eylmann a. a. O., S. 174.
[2] Spencer u. Gillen, North. Tribes, S. 615—618.
[3] Strehlow, Aranda und Loritja, Bd. II, S. 78.

besonderen Handwerkerstandes finden sich sogar Spuren einer intertribalen Arbeitsteilung in gewerblicher Hinsicht.

Auf die Existenz besonderer Handwerke in der Form von Einzel- oder Familiengewerben können wir etwa aus folgenden Beispielen schließen:

Nach Howitt waren bei den Stämmen am Herbert River eine ganze Reihe von Tätigkeiten erblich, so das Besteigen von Bäumen zum Honigholen, die Herstellung von Schilden, Speeren, Bumerangs und Kanus. Ein nämliches gilt vom Gewerbe der Fischerleute, der Regenmacher und der intertribalen Boten. Unter den Frauen gab es besondere Wurzelgräberinnen, Hüttenbauerinnen, Korbflechterinnen usw. Von geistigen Berufen sind insbesondere die des Häuptlings, der Zauberer und der Liederdichter erwähnt.[1]

Eylmann traf bei den südaustralischen Stämmen stets Leute an, die sich vornehmlich mit der Anfertigung bestimmter Gegenstände, meist Waffen, befaßten. Daß es sich auch hier um eigentliche Berufe handelte, geht deutlich aus folgendem Zusatz hervor: „Sie tun dies aber nicht nur aus Neigung zu der Arbeit, sondern auch des Vorteiles, des Gewinnes wegen, da sie ihre Erzeugnisse stets gegen andere Wertgegenstände auszutauschen vermögen. Daß sich die Mehrzahl von ihnen durch Fleiß und Geschicklichkeit vor ihren Gruppengenossen auszeichnet, bedarf wohl kaum der Erwähnung."[2]

Bei den Torres-Insulanern war der Beruf der Bootbauer ein Familiengewerbe. Die einheimischen Bootbauer starben hier jedoch um 1890 herum aus, und seither müssen die Boote durch einen umständlichen Zwischenhandel von den benachbarten Küstengegenden Neu-Guineas bezogen werden.[3]

Lumholtz konstatierte bei den von ihm besuchten Stämmen, daß sich die alten Männer, die nicht mehr der Jagd obliegen konnten, hauptsächlich mit dem Flechten von Körben und Taschen beschäftigten.[4]

Zur individuellen kommt nun aber noch die kollektive Form der gewerblichen Arbeitsteilung hinzu, d. h. bestimmte Artikel werden nur von gewissen Stämmen oder Lokalgruppen hergestellt und sind für den „Export" bestimmt. Das Vorkommen derartiger Stammes- oder Gruppengewerbe hat bei der starken Auflockerung der australischen Eingeborenenbevölkerung etwas über-

[1] Howitt, Native Tribes, S. 720.

[2] Eylmann, a. a. O., S. 179.

[3] Haddon u. Rivers, Cambridge Anthropol. Exped. to Torres Straits, Report 5, S. 296.

[4] Lumholtz, a. a. O., S. 236.

raschendes an sich; trotzdem ist es uns aus den verschiedensten Teilen des Kontinents in mehr oder weniger deutlicher Ausprägung bezeugt.

Eylmann fügt seinen obigen Angaben über die gewerbliche Arbeitsteilung noch folgendes hinzu: „Gewerbliche Erzeugnisse werden ... nicht nur an Angehörige der eigenen Horde, sondern auch an fremde Horden und Stämme verhandelt. Zum Austausch gelangen hauptsächlich Waffen, Geräte, Werkzeuge, Schmucksachen und in einigen Gegenden auch Genußmittel; Nahrungsmittel spielen nirgends als Ware eine Rolle. Dort, wo dieser Außenhandel, wenn ich ihn so nennen darf, recht schwunghaft betrieben wird, hat er nicht nur einen freundschaftlichen Verkehr zwischen benachbarten Stämmen angebahnt, sondern auch dazu geführt, daß sich Horden und Hordengruppen vornehmlich auf die Anfertigung bestimmter Gebrauchsgegenstände verlegt haben um diese gegen Naturprodukte oder Handelserzeugnisse einzutauschen, die sie nicht so gut als andere Eingeborene anzufertigen vermögen, oder zu denen ihnen die Rohstoffe fehlen."[1]

Recht ausführliche Angaben über besondere Stammesindustrien finden sich sodann in den beiden Werken von Spencer u. Gillen über die Zentralstämme. Hier wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß einzelne Stämme und Gruppen eine ganz besondere Geschicklichkeit in der Herstellung gewisser Waffen und Gerätschaften aufweisen und daß sie diese gegen fremde gewerbliche Produkte auf Entfernungen von Hunderten von Meilen zum Austausch bringen. So erweisen sich die Kaitisch und Warramunga als Spezialisten in der Herstellung von hölzernen Schilden und Kampfkeulen; die Tjingilli liefern Qualitätsartikel in steinernen Messern und Äxten; die südlichen Arunta fertigen die besten Säcke aus Tierhaaren oder Pflanzenfasern an, und ähnliche Monopole haben verschiedene Stämme und Lokalgruppen für die Erzeugung besonderer Formen von Speeren, Speerschleudern, Bumerangs, Pitches (Holzgefäße) usw.[2]

Die Lokalisierung solcher Gewerbe ist teilweise die Folge örtlich beschränkter Rohstoffvorkommnisse, häufig aber erweist sie sich auch als völlig unabhängig von diesem Moment. Was z. B. die im Zentralgebiet verwendeten Steinmesser anbetrifft, so sind die zu deren Herstellung nötigen Quarzarten überall oder doch im größten Teile Inner-Australiens zu finden, und dennoch werden die besseren Messer nur in ganz gewissen Gegenden angefertigt. Die kleinen Formen weiß man überall selbst herzustellen, die größeren Exemplare und solche mit hölzernen Griffen werden dagegen ausschließlich im Norden und zwar hauptsächlich von den bereits erwähnten Tjingilli fabriziert. Ähnlich ist es bei den westlichen Arunta mit den großen Schildformen.

[1] Eylmann, a. a. O., S. 179.

[2] Spencer u. Gillen, Native Tribes, S. 586/87; North. Tribes, S. 633/34.

Obwohl die zur Herstellung derselben nötige Holzart im eigenen Lande wächst und zu den besten zentralaustralischen Pitches verarbeitet wird, tauscht man dennoch die guten großen Schilde von den weit im Norden wohnenden Warramunga ein.[1]

Ähnliche Formen der gewerblichen Arbeitsteilung müssen wir auch für die übrigen Teile Australiens annehmen. Im Südosten und Norden gehen sie aus allerlei Angaben über den dort praktizierten Tauschverkehr hervor.[2] Von der Westküste haben wir dagegen wieder ein direktes Zeugnis in den Angaben von Browne über die Eingeborenen um King George Sound, von denen es heißt: „Wie jeder Stamm im Äußeren verschieden ist, so zeichnet er sich auch durch irgend einen Gegenstand, eine Waffe aus, in deren Anfertigung oder Gebrauch er besonders geschickt ist. Die Murray besitzen das beste Holz für Speere, die Weal werden wegen ihrer langen, weiten Gewänder aus Känguruhfellen, wie auch wegen ihrer steinernen Hämmer beneidet, während die Cockatu sich durch das Anfertigen und Werfen jener exzentrischsten und merkwürdigsten aller Waffen, des Bumerang oder Kilie, auszeichnen.[3]

Mit der Existenz von Einzel- und Stammesgewerben ist nun bei den Australiern bereits auch, wie dies übrigens zum Teil schon aus obigen Zitaten hervorgeht, ein ganz erheblicher Güterumlauf oder „Handel" verbunden. Eingehender hat sich damit zum erstenmal Felix Somló in seiner bereits erwähnten Studie „Der Güterverkehr in der Urgesellschaft" befaßt. Danach hätten wir entsprechend den beiden Kategorien von Gewerben auch zwei verschiedene Handelsarten zu unterscheiden: mit dem Stammesgewerbe korrespondiert der Außen- oder Fernhandel, mit dem Einzelgewerbe dagegen der Binnen- oder Nahhandel.

Was zunächst den letzteren anbetrifft, so wurde er bis anhin zum größten Teil übersehen, da man der Ansicht war, es fehlen hierzu bei der überwiegenden Eigenproduktion die nötigen Antriebe. Wie indessen Somló gezeigt hat, trifft dies keineswegs zu; diese intratribale Güterzirkulation ist im Gegenteil bei den Australiern schon eine recht lebhafte, und es läßt sich ein ganzes System von ökonomischen Zusammenhängen unter den Stammes- oder Gruppengenossen nachweisen. Unser Autor weiß denn auch nicht weniger als 17 verschie-

[1] Spencer u. Gillen, Native Tribes, S. 587.

[2] Howitt, Native Tribes, S. 710, 711, 714/15. — Smyth-Brough, Bd. I, S. 182. — Haddon u. Rivers, Bd. V, S. 710f. — W. E. Roth, Ethnol. Studies 132f.

[3] Browne, Pet. Mitt. 1856, S. 446.

dene Hauptformen dieses „Binnenverkehrs" namhaft zu machen.[1] Von einem eigentlichen Handel in unserem Sinne kann dabei allerdings nicht die Rede sein; denn dieser Güterverkehr beschränkt sich in der Hauptsache auf verschiedene Formen des Geschenkaustausches. Es ist allgemein Usus, daß man sich bei allerlei Anlässen und Gelegenheiten Geschenke macht, jedoch stets mit der Erwartung einer entsprechenden Gegenleistung. Hierher gehören auch jene zum Teil schon früher erwähnten Abgabeverpflichtungen oder Tributleistungen, die der Sitte gemäß zwischen den beiden Geschlechtern, zwischen Verwandten und verschiedenen Altersklassen bestehen, oder die magisch-religiösen Ursprunges sind. Daß dabei stets der Schicht des reiferen männlichen Alters eine nicht unbeträchtliche Vorzugsstellung eingeräumt ist, würde ebenfalls bereits eingehender dargetan.

Bekannter und im allgemeinen auch wichtiger als die Binnenzirkulation ist nun aber der Außenhandel, der sich in der Hauptsache auf zwei verschiedene Arten von Gütern erstreckt: erstens auf allerlei gewerbliche Gegenstände, wie Waffen, Geräte, Werkzeuge und seltene Schmuckobjekte; zweitens auf gewisse Naturprodukte, die nur ein beschränktes Vorkommen haben, wie Ockererde, Diorite, Quarze, verschiedene Holzarten und allerlei Drogen, wie z. B. das berühmte Pituri oder Pitcheri (Duboisia Hopwoodii), das als Narkotikum verwendet wird.

Die Formen dieses intertribalen Güteraustausches sind mannigfaltige. Die Beschaffung seltener Naturschätze oder Rohstoffe geschieht teilweise noch auf kriegerischem Wege, durch gewaltsame Okkupation.

Nach Gason bei Howitt veranstalten z. B. die Dieri jedes Jahr im Juli oder August eine Expedition nach Süden zur Beschaffung der roten Ockererde, die bei ihnen zur Körperbemalung, als Zaubermittel und Handelsartikel die mannigfaltigste Verwendung findet. Ein derartiger Auszug wird immer als eine gefährliche Sache betrachtet. Die 70—80 ausgesuchten Teilnehmer sind alle sorgfältig bewaffnet und von einem angesehenen Führer begleitet. Die Entfernung bis zu den Fundstellen des Materials beträgt ca. 500 km (die Hälfte der Diagonale durch Deutschland). In Feindesland angelangt, schützt sich die Schar jede Nacht durch eine Wache. Bei der Rückkehr finden große Festlichkeiten zu Ehren der Teilnehmer statt.

[1] Somló, a. a. O., S. 67 flg.

Nach Howitt entsenden die Dieri auch alljährlich eine derartige Expedition nach dem 400 km entfernten Herbert River-Gebiet im nördlichen Queensland zum Zwecke der Erlangung großer Vorräte an Pitcheri. Ihre Nachbarn, die Yantruwunta, veranstalten dagegen ähnliche Unternehmungen nach dem über 500 km entfernten Flindersrange-Gebiet, aus dem roter Ocker und Sandsteinplatten zum Quetschen des Grassamens geholt werden. In beiden Fällen muß nötigenfalls um die begehrten Materialien gekämpft werden, wenn sich ihre rechtmäßigen Besitzer der Okkupation widersetzen.[1]

Teilweise scheint nun allerdings dieser gewaltsame Modus der Aneignung fremder Naturschätze bereits friedlicheren Formen der Erwerbung gewichen zu sein, und zwar ist dann entweder die Ausbeute der Vorkommnisse temporär und in beschränktem Umfange freigegeben, oder sie ist an gewisse Gegenleistungen gebunden, womit also bereits eine Art rechtlichen Zustandes geschaffen ist.

Nach Spencer u. Gillen werden z. B. bei den Arunta die Rohmaterialien für Äxte und Beile aus verschiedenen Steinbrüchen bezogen, die das Eigentum bestimmter Lokalgruppen sind und ohne deren ausdrückliche Erlaubnis die Steine nicht weggetragen werden dürfen.[2]

Heinrich Schurtz zitiert in seinem Werke „Urgeschichte der Kultur" eine ältere Quelle, nach welcher in gewissen Gebieten auch die so sehr begehrte Ockererde an Fundstellen abgeholt werden konnte, die von ihren Besitzern unter gewissen Bedingungen freigegeben wurden. Eine solche Örtlichkeit lag an den Haywardbergen und war im Besitze eines Stammes, der anderen den Zutritt gestattete; es durften jedoch nur zwei oder drei Leute an einem solchen Zuge teilnehmen, und die Rückkehr mußte innerhalb einer bestimmten Zeit erfolgen.[3]

Howitt erwähnt von Billi-billeri, dem Häuptling einer Lokalgruppe der Wurunjerri (Umgebung von Melbourne), daß er anderen Stämmen und Gruppen den in seinem Gebiete gelegenen Steinbruch nur dann geöffnet habe, wenn ihm als Entschädigung gewisse Artikel, wie z. B. Fellbeutel, angeboten worden seien. Den fremden Benutzern wurden ganz bestimmte Verhaltungsmaßregeln erteilt; sie hatten sich friedfertig zu betragen und durften niemanden zu Schaden bringen. In Fällen von Übergriffen riskierten sie einen Kampf mit Billi-billeris Leuten.[4]

Diese friedlichen Formen der Erwerbung fremder Naturschätze spielen nun aber bereits zu demjenigen Typus des intertribalen

[1] Siehe Howitt, Native Tribes, Tribal Expeditions, S. 710—720.
[2] Spencer u. Gillen, Native Tribes, S. 590.
[3] Heinrich Schurtz, a. a. O., S. 280.
[4] Howitt, Native Tribes, S. 311/12.

Güteraustausches hinüber, den Heinrich Schurtz den Geschenkhandel genannt hat und der bei den Australiern eine sehr beträchtliche Rolle spielt. Er ist der getreue Begleiter jener friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen, die australische Stämme und ihre Untergruppen stets und regelmäßig zueinander unterhalten, sofern sie nicht zu weit voneinander abwohnen und nicht zu sehr in der Sprache und in andern Kulturgütern von einander differieren. Früher war man bekanntlich der Ansicht, auf tieferen Stufen wären die „zwischenstaatlichen Beziehungen" in der Hauptsache rein kriegerische. Heute sind wir zufolge einer größeren Vertrautheit mit den einschlägigen Tatsachen genötigt, diese Auffassung eher in ihr Gegenteil umzukehren. Für die Australier wenigstens besteht nach den Befunden Wheelers hierzu durchaus die Notwendigkeit.[1] Gewiß entstehen auch bei diesem Naturvolke aus den verschiedensten Ursachen, wie Weiberraub, Grenzverletzungen, Zaubereien usw., laufend allerlei Differenzen intertribaler Natur. Dabei ist jedoch in Betracht zu ziehen, daß erstens solche Händel mehr Ausnahmen als die Regel bedeuten und daß zweitens insbesondere zwischen benachbarten und normalerweise befreundeten Gruppen von der Sitte derart milde Formen der Kampfaustragung vorgeschrieben sind, daß in den wenigsten Fällen von einem wirklichen Kriegszustand, sondern viel eher von allerlei harmlosen Arten des sich Reibens und Austobens gesprochen werden muß.[2] Das Verhältnis zu engeren und weiteren Nachbarn ist überwiegend ein friedliches und scheint einem rein neigungsmäßigen Bedürfnis nach Austausch, Anlehnung und geselligem Verkehr zu entspringen: darum dieses ständige Kommen und Gehen von Gruppe zu Gruppe, von Stamm zu Stamm, dieses stete Reisen- und Besuchemachen. Ein Teil der Bevölkerung scheint überhaupt fortwährend unterwegs zu sein; denn nach Wheeler sind in jedem Camp Angehörige fremder Gruppen und Stämme zu treffen. Zu bestimmten Zeiten oder bei besonderen Gelegenheiten zieht man sogar in corpore aus und bleibt oft längere Zeit auf fremdem Grund und Boden zu Gaste. Wichtig sind in dieser Hinsicht insbesondere die großen Meetings anläßlich der Initiationsfeierlichkeiten, die häufig von nahezu sämtlichen Lokal-

[1] Siehe bei ihm insbes. Kap. V, S. 70—97.

[2] Siehe hier auch meine Studie „Der Krieg bei den Naturvölkern", insbes. S. 40—55.

gruppen eines Stammes gemeinsam begangen werden und wahre Rekordleistungen an festlich-orgiastischem Getriebe darstellen.

Mit diesem System der Gastreisen, Festvisiten und sonstigen Besuchen ist nun der Geschenkhandel aufs innigste verknüpft. Stets erscheinen zu solchen Gelegenheiten die „Fremden" mit ihren Spezialitäten an gewerblichen Erzeugnissen und Rohstoffen, die sie oft in ganzen Bergen mit sich schleppen. Einleitend werden dem gastgebenden Häuptling und den alten Handelsfreunden allerlei Geschenke übermittelt; im ferneren aber handelt es sich dann um einen regulären Markt zwischen zwei oder mehreren Gruppen, bei dem man einzeln oder kollektiv seine sämtlichen „Waren" gegen fremde Produkte austauscht, die entweder zum Eigengebrauch bestimmt sind, oder die man selbst wieder weiter verhandelt. Auch die Frauen nehmen an diesen „Geschäften" teil und tauschen Taschen, Körbe, Netze und Grabstöcke aus, während die Männer in der Hauptsache Waffen, Werkzeuge und Schmucksachen umsetzen.[1]

Um teilweise schon recht fortgeschrittene Formen dieses intertribalen Güterverkehrs scheint es sich nach Angaben von Howitt und Roth in den südöstlichen Gebieten und im nordwestlichen Queensland zu handeln. Der erstere berichtet uns von eigentlichen Einladungen zu Märkten, die außerhalb der üblichen Begegnungen stattfinden; er erwähnt auch die Institution besonderer unverletzlicher Handelsboten und die Existenz fester Handelsplätze mit periodischen Märkten, wie z. B. das berühmte Kopperamana am Coopers Creek. Roth spricht von einem systematischen und konstanten Tauschverkehr zwischen den verschiedenen Distrikten. Dieser folgt seit alters her ganz bestimmten Routen, auf denen sich jedermann sicher fühlen kann und die gewöhnlich die Richtung der Wasserläufe einschlagen. Lokale Märkte pflegen häufig auf die Initiative einzelner Häuptlinge hin veranstaltet zu werden, wobei dann durch Boten ganz bestimmte Instruktionen über Art, Zeit und Handelsware übermittelt werden. Es kommt aber auch vor, daß Einzelne sich auf den Weg machen, um auf eigene oder fremde Rechnung Handel zu treiben, was bereits den Anfang eines speziellen

[1] Siehe verschiedene Formen dieses Geschenkhandels bei Howitt, Native Tribes, S. 714—720.

Kaufmannsstandes bedeuten würde.[1] Roth betont mit Recht die große Wichtigkeit dieser Handelsbeziehungen in kultureller Hinsicht. Durch sie werden nämlich nicht nur materielle Güter ausgetauscht, sondern parallel damit geht auch ein Ausgleich im anderweitigen Kulturbesitz. So lernt man auf den Reisen und Märkten neue Lieder, Tänze und Redensarten kennen und macht überhaupt im weitesten Umfange Bekanntschaft mit fremden Ideen, Sitten und Gewohnheiten.

Wichtig für unsere Zwecke ist an diesem intertribalen Güteraustausch sodann noch ein Punkt, auf den bereits Felix Somló hingewiesen hat. Wir besitzen nämlich von südöstlichen Stämmen einige Angaben, die deutlich von einer lebhafteren Güterzirkulation um die Hervorragenden des Stammes, speziell um den Häuptling herum, berichten.

So hieß es bereits von Jalina-piramurana, dem großen Dieri-Häuptling, daß ihm von benachbarten „Stämmen" allerlei Geschenke, wie Taschen, Felle, Ocker, Pitcheri usw. überreicht worden wären, die er dann unter seine Freunde verteilt hätte, um diese nicht eifersüchtig zu machen.[2]

Ebenso war schon oben die Rede davon, daß bei den Dieri einzelne Männer durch Verleihen ihrer Pirrauru-Weiber in den Besitz größerer Mengen von Waffen und Schmucksachen gelangen, die sie zum Zwecke der Erhöhung ihres Ansehens an Häuptlinge und andere dominierende Persönlichkeiten verschenken.[3]

Howitt berichtet auch einen Fall, wonach das neugewählte Haupt eines Totems Geschenke von den übrigen Totemhäuptern erhielt, die diese von ihren Leuten gesammelt hatten, und vom Häuptling der Gourn-ditch-mara heißt es sogar, daß seine Stammesgenossen verpflichtet gewesen wären, ihn mit Nahrung zu versehen und ihm Pelze, steinerne Beile, Feuersteinmesser, Waffen usw. zum Geschenk zu machen.[4]

An einer anderen Stelle erwähnt der nämliche Autor, daß anläßlich des Initiationsfestes der Vorsteher der Gastgebergruppe samt seinen Weibern regelmäßig von den fremden Besuchern beschenkt werde, und von einem besonders angesehenen Häuptling ist angegeben, daß er bei einer solchen Gelegenheit dermaßen mit Geschenken überhäuft worden sei, daß er kaum vermocht hätte, die ihm gespendeten Schätze wegzuschleppen.[5]

[1] Roth, Ethnol. Studies, S. 132 u. 134.
[2] Siehe oben, S. 84.
[3] Siehe oben, S. 93.
[4] Howitt, Native Tribes, S. 305 u. 306.
[5] Howitt, Native Tribes, S. 119.

Aus diesen und ähnlichen Angaben zieht Somló den Schluß: „Der Stammeshäuptling erscheint als Mittelpunkt, um den herum sich der Güterverkehr mit erhöhter Lebhaftigkeit entspinnt. Ihm fließen einerseits Gaben von nah und fern zu, anderseits werden von ihm Gaben verteilt. Er erhält und gibt mehr als jeder andere."[1]

Hier muß nun allerdings bemerkt werden, daß derartige Angaben einzig von südöstlichen Stämmen vorliegen und daß wir ihnen überhaupt nur sehr vereinzelt begegnen. Überdies existieren auch völlig entgegengesetzte Mitteilungen.

Bei Smyth-Brough heißt es z. B. ausdrücklich: „Die Häuptlinge und Priester erhalten keinerlei materielle Leistungen; jeder von ihnen sorgt selbst für seine Nahrung und seine sonstigen Bedürfnisse, und er kann dabei auf keine andere Unterstützung zählen als auf die, die ihm seine Weiber zu leisten verpflichtet sind."[2]

Nach dieser etwas weit gespannten Übersicht über die australischen „Produktions-, Konsumtions-"„ und „Distributionsverhältnisse" kommen wir nun wieder zu unserer Ausgangsfrage zurück: Wie steht es bei den Australiern mit den wirtschaftlichen Ungleichheiten, d. h. bis zu welchem Grade finden wir auch hier schon den ökonomischen und sozialen Gegensatz von arm und reich ausgebildet?

Aus dem oben skizzierten Wirtschaftsbild dürfte sich zunächst als allgemeines Resultat ergeben, daß bei den Australiern die ökonomischen Verschiedenheiten und somit auch die aus diesen resultierenden sozialen Ungleichheiten keinen besonders hohen Grad erreichen. Im Vergleiche mit höheren Stufen treten sie jedenfalls stark in den Hintergrund, wenn sie auch niemals völlig in Abrede zu stellen sind.

1. Was zunächst die Ernährungstätigkeit oder „Urproduktion" anbetrifft, führten wir schon oben aus, daß bei den Australiern in dieser Hinsicht Verhältnisse bestehen, die jedem Einzelnen eine ausreichende Arbeits- oder Erwerbsmöglichkeit garantieren. Jedes Gemeinwesen hat sein besonderes Territorium, das allen Mitgliedern gemeinsam gehört. „Gehören" heißt hier

[1] Somló, a. a. O., S. 39.
[2] Smyth-Brough, a. a. O., Bd. I, S. 127 u. 128.

natürlich: darauf der Jagd, dem Fischfang und der Pflanzenlese obliegen, und da die für diese Tätigkeiten nötigen Requisiten im allgemeinen von jedem Einzelnen selbst beschafft werden können, so existiert hier tatsächlich ein Zustand, bei dem jedem Individuum die nötige Arbeitsgelegenheit zu Ernährungszwecken gewährleistet st, wo also eine eigentliche Armut des Einzelnen oder ganzer Bevölkerungsklassen zum vorneherein ausgeschlossen ist. Freilich gibt es Fälle, und diese sind für gewisse Teile des Kontinents geradezu ein chronisches Übel, wo zufolge langanhaltender Dürren sowohl der Wildstand als die Vegetation auf ein Minimum zurückgehen und wobei sich dann die Ernährungsverhältnisse äußerst prekär gestalten. Notstände dieser Art pflegen jedoch niemals bloß vereinzelte Individuen zu betreffen, sondern unter ihnen leiden stets alle Gruppengenossen gleichmäßig, d. h. es handelt sich dann um eine Armut im kollektiven Sinne, die uns hier jedoch weniger berührt, da wir es mehr auf die wirtschaftliche Lage des Einzelnen und die hierin bestehenden Ungleichheiten abgesehen haben.

Hinsichtlich der Ernährungstätigkeit treffen wir also, wie gesagt, die Feststellung, daß bei den Australiern zufolge der niemals fehlenden Arbeitsmöglichkeit für den Einzelnen Armut in individuellem Sinne ausgeschlossen ist. Nun wäre es aber völlig verfehlt, wollte man von hier aus ohne weiteres den Schluß ziehen, daß dann folgerichtig auch sämtliche Glieder eines Gemeinwesens stets gleich viel oder gleich wenig besitzen. Ein besonders geschickter Jäger und eine besonders geschickte Sammlerin werden z. B. sicherlich in der Lage sein, weit größere Mengen von Nahrungsmitteln zu „produzieren“ als Durchschnittspersonen, und wie wir gesehen haben, gibt es in der Tat bei den Australiern derartige Ungleichheiten; es existieren unter ihnen Qualitätsmenschen, die vermöge ihrer besonderen Eigenschaften die nötigen Bedingungen zu einem wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg über ihre Gruppengenossen hinaus in sich vereinigen. Wenn trotzdem auf diesem Wege keine tiefergehenden Differenzen und keine schroffen Gegensätze entstehen, so erklärt sich dies hauptsächlich aus folgenden Ursachen.

Einmal sind die Australier ein Volk, das noch keinen Bodenbau kennt, sondern ausschließlich von den freiwilligen Gaben der Natur lebt. Da man sich diese nun aber durch ein fortgesetztes Verlegen der Lagerplätze immer wieder neu zu beschaffen weiß und sie über-

dies bei dem unsteten Wanderleben wohl sehr schwerlich in größeren Mengen mitgeführt oder haltbar aufbewahrt werden könnten, so ist den Australiern im allgemeinen die Thesaurierung von Naturprodukten eine unbekannte Sache, wie denn auch bei ihnen Lebensmittel nur sehr selten als „Handelsgüter" eine Rolle spielen.

Als zweites wichtiges Moment kommen hier sodann jene Tatbestände in Betracht, die man mit einiger Freiheit als den australischen „Nahrungskommunismus" bezeichnen könnte. Wir konstatierten bei diesen Völkerschaften allerlei Sitten und Institutionen mit ausgesprochen genossenschaftlichem Charakter, die fortgesetzt zum Teilen und Abgeben nötigen. Der glückliche Jäger hilft mit seinem Wild auch den weniger erfolgreichen Gruppengenossen aus; auf allen größeren Beutestücken bestehen zum Teil recht weitgehende Abgabeverpflichtungen, und sowohl die Sitte als ein rein neigungsmäßiger Altruismus veranlassen zu allerlei Leistungen an die Gesamtheit, an gewisse Gruppen von Persönlichkeiten, an Freunde, Kranke, und erwerbsunfähige Alte. Dadurch kommt ein Ausgleich zustande, der kaum mehr einen ausgesprochenen Gegensatz von arm und reich zuläßt, der den Einzelnen vor extremer Not bewahrt, auf der andern Seite aber auch niemanden in Besitzesfülle schwelgen läßt. Eine bemerkenswerte Sonderstellung nehmen aus verschiedenen Ursachen nur die älteren, voll initiierten Männer ein: die profanen und religiösen Sitten lauten teilweise ausgesprochen zu ihren Gunsten, und auch ihr erhöhter Anteil an der Erwerbskraft des weiblichen Geschlechtes sichert ihnen nicht unerhebliche wirtschaftliche Vorteile. Ihre Position innerhalb des Gemeinwesens gestaltet sich daher gewissermaßen zu einer solchen von „Rentnern", die wenigstens teilweise vom Arbeitszwange befreit sind und zwar in erster Linie von der Ausübung der gefährlichen und anstrengenden Jagd.

2. Was nun noch den „Handel" und das „Gewerbewesen" anbetrifft, so hat es auf den ersten Blick den Anschein, als ob in der schon ziemlich weitgehenden Arbeitsteilung und in dem entsprechend regen Güterumlauf bereits die nötigen Vorbedingungen für die Herausgestaltung erheblicher wirtschaftlicher Ungleichheiten gegeben sein müßten. Daß dies nun aber trotzdem wieder nicht in dem erwarteten Maße der Fall sein kann, dürfte sich ungefähr aus folgenden Überlegungen ergeben.

Einmal ist darauf aufmerksam zu machen, daß bei den Australiern trotz gewisser Ansätze zu besondern Berufskategorien von eigentlichen Handwerkern, wie wir sie z. B. in der Südsee und bei vielen Afrikanern ausgebildet finden, noch nicht die Rede sein kann. In Wirklichkeit liegen hier die Dinge vielmehr so, daß jeder Einzelne die gebräuchlichsten Waffen, Werkzeuge und Gerätschaften selbst herzustellen versteht und daß nur verhältnismäßig wenige Qualitätsartikel auf dem Tauschwege von andern Stämmen bezogen werden. Wir haben also mit andern Worten bei den Australiern nicht nur im Bereiche der „Urproduktion", sondern auch hinsichtlich der „Gewerbetätigkeit" einen Wirtschaftstypus vor uns, der die allergrößte Ähnlichkeit mit der von Karl Buecher aufgestellten Stufe der sog. geschlossenen Hauswirtschaft zeigt. Der Sinn derselben ist im wesentlichen der, daß jedes Haus, jede Familie, Sippe oder Gruppe wirtschaftlich autonom ist; d. h. innerhalb dieses Kreises ist die Wirtschaft geschlossen: alles, was diese Menschen produzieren, konsumieren sie auch, und umgekehrt. In voller Reinheit zeigen nun zwar die Australier diesen Zustand nicht, und es wird wahrscheinlich kein einziges Naturvolk geben, das ihn restlos verwirklicht hätte. In der Hauptsache aber bleibt die Eigenschaft der Geschlossenheit doch bestehen; die Produktion für den Eigenverbrauch übersteigt weitaus diejenige für Handels- und Marktzwecke, und die Ergänzung der Wirtschaft durch den „Handel" spielt überhaupt eine verhältnismäßig geringfügige Rolle.

Dazu kommt nun aber noch ein zweites wichtiges Moment. Wir erwähnten bei den Australiern bereits die Existenz von Einzel- und Stammesgewerben. Nun darf aber dabei nicht übersehen werden, daß diese Gewerbe selten völlig rein betrieben werden, sondern stets in Verbindung mit der „Urproduktion" oder ganz eigentlich nur neben dieser her. Es gibt also hier noch gar nicht den Zustand, wie wir ihn in fortgeschritteneren Wirtschaftsorganisationen verwirklicht finden, daß der Gewerbetreibende ausschließlich seinem Gewerbe obliegt und alles, was er zum Leben nötig hat, durch Tausch oder Kauf erwirbt. Die Hauptbeschäftigung jedes Einzelnen ist vielmehr die Jagd, der Fischfang, das Sammeln, d. h. der unmittelbare Nahrungserwerb, und die gewerbliche Tätigkeit kommt erst in zweiter Linie in Betracht. Sie ist nur eine Art Nebentätigkeit, wie z. B. heute noch bei unsern Bauern auf dem Dorfe. Beim Einzel-

gewerbe ist dies voraussichtlich noch in weit höherem Maße der Fall als beim Stammesgewerbe; denn, wie wir gesehen haben, sind sogar Berufskategorien wie die des Häuptlings und des Zauberer zumeist nicht in der Lage, der „Urproduktion" völlig entraten zu können. Wo es sich dagegen um gut ausgebildete Stammesgewerbe handelt, geht die Arbeitsteilung wohl schon etwas weiter; denn hier ist gelegentlich die Rede von einzelnen Individuen, die ein eigentliches Feingewerbe betreiben und diesem nahezu ausschließlich obliegen. In der Regel sind jedoch derartige Spezialisierungen mehr als etwas Singuläres zu betrachten, so daß sie für das Ganze weniger in Betracht fallen.

Ein dritter Punkt, der der Akkumulierung größerer Mengen an gewerblichen Erzeugnissen hinderlich erscheint, ist sodann wiederum die unstete Lebensweise, die, wie bereits gezeigt wurde, auch die Thesaurierung von Nahrungsmitteln verunmöglicht. Bei dem völligen Mangel an Tragtieren und geeigneten Transportmitteln ist der dauernde Besitz einer größeren Habe überhaupt ausgeschlossen, und größere Bestände an fertigen oder halbfertigen Fabrikaten ließen sich gar nicht mitführen.

Im allgemeinen wird also zu sagen sein, daß bei den Australiern auch hinsichtlich des Handels und der Gewerbetätigkeit die Verhältnisse so liegen, daß sie der Herausgestaltung namhafterer Besitzesunterschiede zwischen den einzelnen Gruppengenossen eher hinderlich als förderlich erscheinen. Mehr als die gerade notwendigsten Sachgüter wird der Einzelne im Durchschnitt kaum auf sich vereinigen. Immerhin besteht auch hierin kein Zustand völliger Gleichheit. Ein ausnahmsweise geschickter Produzent vermag sich mit Leichtigkeit mehr gute Waffen und andere Objekte zu verschaffen als ein anderer; ähnlich kann der Besitz mehrerer Frauen eine Quelle für größeren Reichtum an allerlei begehrten Artikeln werden, und endlich sind es wenige prominente Persönlichkeiten, wie Häuptlinge, Totem- und Klassenvorsteher usw., die aus dem Geschenkwesen und dem intertribalen Handel besonderen Nutzen ziehen und dadurch die Zentren einer gewissen Besitzesfülle werden. Wie wenig aber diesem „Reichtum" Konstanz und klassenbildende Macht zukommt, zeigt das Beispiel von Jalina-piramurana, der sogar als mächtiger Häuptling der Dieri genötigt war, die zahlreichen ihm

von außen zukommenden Geschenke an seine Gruppengenossen zu verteilen, um keinen Neid und keine Eifersucht gegen sich aufkommen zu lassen.

Unsere Untersuchung über die gesellschaftliche Struktur der kleinen australischen Gemeinwesen führt also deutlich zu dem Resultate, daß hier von einer völligen Gleichheit aller durchaus keine Rede sein kann, wenn sich auch anderseits die bestehenden Ungleichheiten wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Natur noch in sehr engen Grenzen halten. Es fehlt eben hier noch völlig das eine große klassenscheidende Moment: die gewaltsame Unterwerfung eines Teiles der Bevölkerung durch einen andern, der Krieg im Sinne der Eroberung und des Machtgewinnes. Die bei diesen unsteten Sammlern und Jägern bestehenden wirtschaftlich-gesellschaftlichen Unterschiede sind daher lediglich das Produkt einer rein friedlichen Entwicklung, zu der die Antriebe ausschließlich von innen heraus kommen. Wie überall in der Welt, sind auch hier die Menschen von Natur aus verschieden: es bestehen die Gegensätze der Geschlechter, des Alters, der Persönlichkeit, die die Gleichheit der Gesellschaft aufheben und neben sozialen auch wirtschaftliche Differenzen schaffen, die sich wieder wechselseitig beeinflussen und verstärken. Wir konstatierten in dieser Hinsicht zunächst einen gewissen Gegensatz zwischen den beiden Geschlechtern. Das männliche Geschlecht ist entschieden einflußreicher als das weibliche. Der Mann allein bestimmt die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse; die Frau hat hier wenig oder gar nichts mitzusprechen. Ähnlich ist es im einzelnen Zusammenleben: der Mann ist stets der bestimmende Teil. — Schon von viel tiefer gehender Wirkung sind die durch die Unterschiede des Alters bedingten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Inegalitäten. Hier, wo der Krieg eine so geringe Rolle spielt und es weniger auf Tapferkeit und jugendlichen Mut als auf Erfahrung in profanen und religiösen Dingen ankommt, fällt den alten Männern das gesellschaftliche Übergewicht zu. Dies offenbart sich nach den verschiedensten Seiten hin: in dem ihnen gezollten Respekt, in ihrer Stellung als Erzieher und Prüfer der Jungmannschaft, in den Eheverhältnissen und in den totemistischen Speiseverboten, wobei sich zu den gesellschaftlichen zum Teil bereits auch schon ganz erhebliche wirtschaftliche Vorteile hinzugesellen. — Endlich

konstatierten wir das Vorhandensein von Ungleichheiten rein persönlicher Natur. Es gibt Individuen, die wegen besonderer Fähigkeiten berühmt oder höher geachtet sind als andere, und mit dieser gesellschaftlichen Vorzugsstellung verbindet sich in vielen Fällen auch wieder eine gewisse wirtschaftliche Gehobenheit. Wenn auch niemand in ausgesprochener Besitzesfülle schwelgen kann, so sind doch Einzelne kraft ihrer besonderen Tüchtigkeit imstande, sich mehr Frauen und andere Güter beschaffen zu können als andere, was sie zum mindesten in die Lage versetzt, anderen von ihrem Mehrbesitz abzugeben, wodurch sie zu besonders geschätzten Mitgliedern der Gruppe werden. Häufig bekleiden derartige Elitepersönlichkeiten auch besondere Berufsarten, wie die des Häuptlings, des Zauberers usw., wobei wiederum die besondere gesellschaftliche Stellung zur Quelle eines gewissen Wohlstandes werden kann.

Trotzdem also bei den Australiern die starken äußeren Antriebe zur Herausbildung eigentlicher Klassenunterschiede fehlen, treten bei diesem Naturvolke doch schon gewisse Ungleichheiten des Besitzes und des gesellschaftlichen Ansehens hervor, die die völlige Homogenität der Gesellschaft aufheben. Im ganzen halten sich allerdings die Differenzen noch in sehr engen Grenzen und sind überhaupt mehr fließender Natur; d. h. es handelt sich bei ihnen in der Regel nur um ein gesellschaftliches und wirtschaftliches Plus oder Minus, das lediglich auf die Person beschränkt bleibt und noch keine rechtliche Fixierung erfahren hat. Deutlich aber trennt bei den Australiern eine gewisse wirtschaftliche und gesellschaftliche Superiorität den Mann von der Frau, das reifere Alter von der jüngeren Generation und die begabtesten Individuen von den übrigen Gruppengenossen, und bei der engen Verflochtenheit von gesellschaftlicher und politischer Organisation, wie sie hier noch zutage tritt, ist mit Sicherheit zu erwarten, daß sich uns bei den Australiern die nämlichen natürlichen Ursachen, die die Gleichheit der Gesellschaft stören, auch als die Quelle politischer Inegalitäten offenbaren werden.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß den in diesem Kapitel getroffenen Feststellungen auch eine prinzipielle Bedeutung zukommt. Hinsichtlich der Entstehung der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Ungleichheiten in einem sozialen Organismus be-

stehen nämlich bis auf den heutigen Tag zwei völlig entgegengesetzte Theorien. Die eine sieht hier den Ursprung ausschließlich in jenen namhaft gemachten natürlichen Unterschieden und rechnet im weiteren mit einem allmählichen Anwachsen dieser zunächst nur sehr geringen Differenzen, also mit einem Prozesse völlig friedlicher Entwicklung. Dieser Standpunkt ist namentlich von Rousseau vertreten worden, und von neueren Autoren kommt ihm insbesondere Ernst Grosse in seinem Buche über Familien- und Wirtschaftsformen nahe. Auch hier ist ungefähr der Gedanke ausgeführt: die Menschen sind schon von Anlage nicht alle gleich, daher erlangen Einzelne Besitzesvorsprünge, die sich auf die Nachkommen vererben, und so akkumulieren sich mit der Zeit die Unterschiede. Ähnlich erklärt sich die populäre Meinung noch bis auf den heutigen Tag die großen gesellschaftlichen Ungleichheiten der Gegenwart. — Die zweite Theorie sagt dagegen ganz allgemein: Klassenunterschiede beruhen immer auf Eroberung, also auf Anwendung von Gewalt. Einige der namhaftesten neueren Vertreter dieses Gedankens sind Westermarck, Post, Gumplowicz, Franz Oppenheimer.

Unsere Befunde am australischen Material führen nun zu dem Resultate, daß wenigstens auf tieferen Stufen die Theorie des inneren Ursprungs der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Ungleichheiten als ausreichend erachtet werden muß. Allerdings darf dabei nicht außer acht gelassen werden, daß sich diese aus bloß natürlichen Ursachen resultierenden Ungleichheiten durchwegs noch in sehr engen Grenzen halten und daß dabei weder von eigentlichen Vorrechten, noch von wirklichen Ständen die Rede sein kann. Wo uns scharf ausgeprägte und bereits rechtlich normierte ökonomisch-soziale Unterschiede zwischen eigentlichen Klassen begegnen, haben wir sie wohl stets als die Folge ganz bestimmter Konstellationen, d. h. als historische Gebilde aufzufassen.

## V. Kapitel

# Staatliche Organe und ihre Funktionen

Die beiden vorigen Kapitel handelten in der Hauptsache von denjenigen Seiten der australischen Kultur, von denen anzunehmen ist, daß sie von mehr oder weniger bestimmendem Einfluß auf die besondere Gestaltung der staatlichen Zustände dieses Naturvolkes sein werden. Nachdem alle diese Momente hinlänglich zur Sprache gekommen sind, können wir nunmehr zum Kernproblem unserer Untersuchung vordringen: zu einer eingehenden Erörterung der Frage nach Art und Umfang der politischen Organisiertheit der Australier. Es wird also nunmehr im einzelnen und an Hand von Tatsachen festzustellen sein, worin hier die Ansätze zu primitivem staatlichen Leben bestehen, welche Organe und Organisationen politischer Natur wir hier bereits ausgebildet finden, welchen Funktionsbereich diese haben, und in welcher Weise die politische Macht an sie aufgeteilt ist. Hier wird ferner auch jene bereits früher signalisierte Frage nach eventuellen Graden oder Stufen in der Ausgestaltung des politischen Systems ihre Beantwortung finden müssen. Orientierend müssen wir dabei folgendes vorausschicken:

Schon in der Einleitung führten wir aus, daß wir bei den Australiern aus verschiedenen Gründen nur verhältnismäßig bescheidene Anfänge zu einer politischen Organisation erwarten dürfen. Die Herausdifferenzierung des Staates aus der Gesellschaft hat hier noch keinen weiten Weg zurückgelegt, so daß sein Wesen oft erst in flüchtigen Umrissen und Andeutungen zutage tritt. Daß es unter diesen Umständen Autoren gibt, die sein Vorhandensein noch völlig in Abrede stellen und die Ansicht vertreten, in den kleinen autonomen Gruppen der Australier seien überhaupt keine andern

regulierenden Kräfte am Werke als diejenigen der Gesellschaft, darf uns daher nicht allzusehr befremden.

Anderseits hat unsere Untersuchung über die Größe der australischen Gemeinwesen dargetan, daß unter gewissen günstigen Voraussetzungen die Kommunen volkreicher und dementsprechend straffer organisiert sein können. Wir werden also auch mit Zeugnissen zu rechnen haben, aus denen sich die Anwesenheit staatlicher Zustände und Einrichtungen nicht nur völlig einwandfrei ergibt, sondern wo diese bereits auch in einer gewissen Differenziertheit in die Erscheinung treten.

Weitere Widersprüche in den Materialien müssen sich aus den ebenfalls schon früher erwähnten terminologischen Diskrepanzen ergeben. Verwirrend wirkt in dieser Hinsicht vor allem die in vielen älteren Quellen übliche konstante Verwechslung von Stamm und Lokalgruppe. Da im allgemeinen nur die letztere als „politische Einheit" funktioniert, so ist es ganz selbstverständlich, daß einige Autoren den Stamm ohne jegliche Oberleitung oder „Zentralregierung" finden. Wenn sie dann aber hieraus den Schluß ziehen, den Australiern fehle überhaupt jegliche Organisation, so werden sie damit den Verhältnissen doch in keiner Weise gerecht.

Eine letzte und im allgemeinen nur sehr schwer zu behebende Ursache für Widersprüche in den Zeugnissen besteht sodann in der ungleichen Qualität der uns zu Gebote stehenden Quellen. Wie schon früher erwähnt, besitzen wir aus neuerer Zeit einige geradezu klassische Monographien über verschiedene Teile der australischen Eingeborenenbevölkerung, in denen natürlich auch den uns hier interessierenden Fragen und Tatbeständen die gebührende Aufmerksamkeit zuteil geworden ist. Auch einige ältere Autoren, die längere Zeit und in einem verhältnismäßig beschränkten Gebiete in engerem Kontakt mit den Eingeborenen gestanden haben, liefern äußerst wertvolle Angaben über unsern Gegenstand. In andern Fällen dagegen stehen uns lediglich Kompilationen zur Verfügung, in denen neben guten auch weniger zuverlässige Beobachter zu Worte gelangen. Aus manchen Gebieten endlich, in denen heute eine Nachprüfung der älteren Befunde des völligen Verschwindens der Urbevölkerung wegen gar nicht mehr in Betracht kommen kann, besitzen wir nur sehr dürftige Angaben von bloß gelegentlichen Beobachtern oder von Entdeckungsreisenden, die kaum

über die nötige Muße verfügten, tiefer in die sozialen und politischen Verhältnisse der nur flüchtig von ihnen berührten Stämme eindringen zu können.

Wir sehen also, daß auch für diesen Teil unserer Untersuchung die Verhältnisse nicht gerade günstig liegen. Die Heterogenität der uns zur Verfügung stehenden Materialien erfordert eine äußerst sorgfältige Behandlung derselben und das strikteste Festhalten an unserer quellenkritischen Methode. Es bestünde hier allerdings die Möglichkeit, durch eine entsprechende Auswahl unter den Daten die Schwierigkeiten erheblich zu verringern. Gegen eine derartige Beschränkung erheben sich aber anderseits auch wieder Bedenken: einmal besitzen wir, wie bereits angegeben, aus einigen Teilen des Kontinentes keine andern als ältere und zweitklassige Materialien; dazu kommt, daß viele ältere Zeugnisse durchaus dazu angetan sind, unsere modernen Befunde in wertvoller Weise zu ergänzen, und schließlich darf nicht außer acht gelassen werden, daß die bis heute vorliegenden Beiträge zu unserm Thema in allerlei Kompilationen, vergleichend-ethnologischen Werken usw. noch fast ausschließlich auf ältern und völlig unkritisch verarbeiteten Materialien basieren.[1]

Wenn wir daher im folgenden neben unseren neuen guten Berichten auch ältere Quellen sprechen lassen, so geschieht dies aus einer doppelten Ursache: einerseits aus Gründen der Vollständigkeit, anderseits dagegen mehr zu Vergleichszwecken, d. h. um zu demonstrieren, wie wenig zuverlässig viele ältere Daten sind und zu was für fragwürdigen Ergebnissen hier notwendigerweise eine Materialverwertung führen müßte, die nicht quellenkritisch fundiert wäre.

Die nun folgenden Beispiele beschlagen der Reihe nach die verschiedenen geographischen Hauptteile des Australkontinentes.

---

[1] Siehe z. B. die entsprechenden Abschnitte in Herbert Spencer, Prinzipien der Soziologie, Bd. III; Waitz-Gerland, Anthrop. d. Naturvölker, Bd. VI; Reclus, Contributions à la Sociologie des Australiens in Revue d'Anthropol., Bd. XV; auch bei Steinmetz (Ethnol. Studien z. Entwicklung d. Strafe, Bd. II); Nieboer (Slavery, S. 232—35) u. Vierkandt (Die pol. Verh. d. Naturvölker in Zeitschr. f. Soz. Wissensch. 1901) finden wir noch recht verschiedenwertige Materialien ohne kritische Sonderung nebeneinander verwendet.

## 1. Südaustralien (Victoria, New South Wales).

a) Wir reproduzieren hier zunächst eine Reihe älterer Zeugnisse, die zum Teil bis in die Zeit der ersten Besiedlung und genaueren Erforschung der südöstlichen Randgebiete zurückdatieren. Die Ergiebigkeit derselben ist allerdings eine sehr mäßige und die Wiedergabe verfolgt hier mehr den negativen Zweck, die geringe Zuverlässigkeit der meisten dieser älteren Daten, die bisher völlig unbesehen hingenommen wurden, näher darzutun.

In einer „Geschichte der Niederlassung Port Jackson" von W. Tench heißt es: „Ihre Regierung ist sehr einfach; es herrscht die vollkommenste Gleichheit und ihr einziges Gesetz ist das Recht des Stärkeren."[1]

In seinem Werke über die Gründung der Kolonie New South Wales berichtet D. Collins: „Die Eingeborenen von Botany Bay, Port Jackson und Broken Bay lebten in ‚Familien', von denen jede ihre besondere Lokalität bewohnte und auch nach ihr benannt wurde (Lokalgruppen). Der Senior eines derartigen Verbandes forderte von seinen Leuten unbedingten Gehorsam. So oft die Weißen mit den Eingeborenen in Berührung kamen, hatten sie es ausschließlich mit diesen Persönlichkeiten zu tun: denn die jüngeren Männer, Weiber und Kinder hielten sich stets in respektvoller Entfernung. Als die Schwarzen gewahr wurden, was für ein Ansehen der Gouverneur Phillip bei den Weißen genoß, legten sie ihm den nämlichen Titel wie ihren Oberhäuptern zu." Daraus zieht Collin den Schluß, daß ihnen der Unterschied zwischen Regierenden und Beherrschten bekannt gewesen sein müsse.[2]

Barrington gibt in seiner History of N. S. Wales folgendes Urteil ab: „Die Eingeborenen leben in seinem völligen Naturzustande und anerkennen keinerlei Autorität. Es existieren hier lediglich Familien, die von ihren Oberhäuptern geleitet werden."[3]

In seiner „Reise um die Welt" berichtet John Turnbull von einigen N. S. Wales-Stämmen: „Sie sind ohne jegliche Regierungsformen, und es können bei ihnen weder einzelne Familien, noch Individuen nachgewiesen werden, denen königliche oder anderweitige obrigkeitliche Funktionen zukämen. Wo es eine Autorität einzelner gibt, gründet sie sich ausschließlich auf ein besonderes Maß von Mut und Kraft, das aber dem Besitzer nichts weiteres einträgt, als daß er häufiger als andere dazu herangezogen wird, seine Freunde und Nachbarn bei ihren Händeln zu unterstützen.... Die alten Männer stehen in hohem Ansehen. Sie heilen Krankheiten, dienen in schwierigen Angelegen-

---

[1] W. Tench, Hamburg 1794 (Übersetzung), S. 176.

[2] D. Collins, An account of the English Colony in New South Wales, London 1798, Bd. I, S. 544.

[3] Barrington, London 1802. Bd. II, S. 29.

heiten als Ratgeber und spielen bei Zweikämpfen die Unparteiischen."[1]

G. Bennet sagt in seinen „Wanderings in N. S. Wales": „Die Häuptlingswürde bedeutet in den Stämmen keinen erblichen Rang. Zu Häuptlingen werden solche Individuen erkoren, die sich durch besondere Tapferkeit, Geschicklichkeit in der Jagd oder durch hervorragende Geistesgaben auszeichnen."[2]

Von einigen südöstlichen Küstenstämmen heißt es bei dem Entdecker Wilkes: „Da es bei ihnen weder eine Regierung, noch sonstwie eine gesetzgebende Macht gibt, werden sie einzig durch die Sitten ihrer Vorfahren geleitet."[3]

Hale, der Linguist der Wilkeschen Expedition, sagt von den nämlichen Stämmen: „Sie haben nichts, was man Regierung nennen könnte, sogar keine Wörter für Häuptling, Befehl, Gehorsam. Dennoch existiert bei ihnen ein soziales System, welches streng beobachtet wird, weil sonst die allgemeine Kritik sie nicht verschont. Die öffentliche Meinung scheint eben gar großen Einfluß und Macht zu haben."[4]

Eine interessante Ausnahme unter den älteren Berichten bedeutet derjenige von C. P. Hodgson, einem Ansiedler im nördlichen N. S. Wales, der auch Teilnehmer einer der Leichhardtschen Expeditionen war. Er führt in seinen „Reminiscences of Australia" zu unserem Thema folgendes aus: „Daß die Eingeborenen eine Art Regierungssystem besitzen, steht außer Frage. Ich bin der Ansicht, daß es traditionsmäßig in einer dreifachen Häuptlingsschaft niedergelegt ist. Der älteste Mann in jedem ‚tribe' beschränkt sich lediglich auf die Funktionen eines Sprechers und Leiters der am Lagerfeuer gepflogenen Beratungen. Der nächstwichtigste Mann ist der Priester, Doktor oder ‚Schriftgelehrte', der sämtliche Zeremonien leitet und sowohl bei den Frauen, als bei den Männern in hohen Ehren steht, um so mehr, als die Vollstreckung ihres letzten Willens in seinen Händen liegt. Die dritte und zugleich wichtigste Persönlichkeit im ganzen ‚tribe' ist der sog. ‚Oberbefehlshaber' (commander-in-chief), d. h. der tapferste Kriegsmann im Camp. Obwohl er in seinen Entschließungen völlig unabhängig von den beiden erstgenannten Funktionären ist, hört er doch sehr auf ihre weisen Ratschläge und wird sich dieselben sogar da zunutzen machen, wo es sich um Krieg oder Frieden handelt. . . . Wenn ihn nicht wichtige Geschäfte wegrufen, ist er immer im Lager zu treffen. Er kann sich so viele Weiber halten, wie er will. . . . Zu seinen Obliegenheiten gehört die Regelung der Wanderungen. Er achtet darauf,

[1] John Turnbull, London 1813, S. 97 u. 110.

[2] G. Bennet, London 1834, Vol. I, S. 177/78.

[3] Wilkes, Narrative of the U. S. A. Exploring Expedition, London 1852, Bd. II, S. 204 (kleine Ausgabe).

[4] Hale, Ethnography and Philology (U. S. A. Exploring Expedition, 6). Washington 1846, S. 114.

daß die nämlichen Bezirke nicht zu oft überwandert werden und dadurch Nahrungsmangel entsteht; er sorgt überhaupt für eine richtige Verteilung aller Lebensmittel. Unter seiner Kontrolle stehen ferner die Beziehungen zu den Nachbargruppen: er schließt mit diesen Verträge, vermittelt mit ihnen Heiraten, ladet sie zu Festlichkeiten ein oder holt sich bei ihnen für stattgehabte Grenzverletzungen die nötige Genugtuung. Im Innern sorgt er dafür, daß kein Geist der Insubordination entsteht und daß seine Untergebenen sich der Übergriffe auf fremdes Gebiet enthalten. Er hat bei allen Zeremonien zugegen zu sein und überwacht insbesondere die Initiationsriten.

Dieser Oberkommandierende ist also eine ganz außerordentlich wichtige Persönlichkeit. Man findet ihn daher regelmäßig in der Begleitung von 3 oder 4 der stärksten Männer der Gruppe, die stets bereit sind, ihn zu unterstützen und ihm zu Diensten zu sein. Er ist von jedermann respektiert, und alle huldigen ihm. Dennoch hat er stets mit einer Oppositionspartei zu rechnen, die ihn kontrolliert und in Schranken hält. Dadurch wird er genötigt, seine gewaltsamen Neigungen zu unterdrücken und sich mit seinen Leuten in ein möglichst gutes Einvernehmen zu setzen."[1] (Hier kommt bereits die übliche Verteilung der politischen Macht auf die Ältesten und auf hervorragende, mit Führereigenschaften ausgestattete Persönlichkeiten zum Ausdruck.)

Nach Bonwick machte der englische Sträfling William Buckley, der von 1803—35 mit einem „tribe" des Kulinvolkes im südlichen Victoria zusammenlebte, folgende Angaben über ihren Regierungsmodus: „Ihr Regierungssystem ist von denkbar größter Einfachheit. Die Stelle von Gesetzen nehmen hier altüberlieferte Sitten ein, denen im allgemeinen prompt gehorcht wird und deren Übertretung durch ganz bestimmte Strafen geahndet wird. Es gibt jedoch keinen persönlichen Despotismus, d. h. keinen Einzelwillen, dem sich alle übrigen zu unterwerfen hätten. Wer sich eine derartige Macht aneignen wollte, hätte die beste Aussicht, von seinen Lagergenossen erschlagen zu werden. Es sind bei ihnen auch keinerlei Koalitionen zu tyrannischen Zwecken gebräuchlich; sie leben vielmehr in einer reinen Demokratie. Nominell gelten die alten Männer als Oberhäupter, und kraft ihrer Erfahrung und dem Herkommen gemäß üben sie auch den größten Einfluß im Gemeinwesen aus. Zuweilen wird einem von ihnen der Titel Häuptling oder König beigelegt, obwohl ihm deswegen weder eine besondere Beachtung, noch eine bestimmte Macht zuteil wird. In den einen ‚tribes' ist die Würde erblich, in anderen wird das Oberhaupt durch die Wahl bestimmt."[2]

[1] C. P. Hodgson, a. a. O., London 1846, S. 204—212.

[2] Bonwick, The wild White Man and the Blackes of Victoria, Melbourne 1863, S. 79/80.

P. Beveridge, der als Ansiedler während 23 Jahren mit verschiedenen Stämmen in Victoria und Riverina in Beziehungen stand, kommt über die sozialen und politischen Verhältnisse der Eingeborenen zu folgendem Befunde: „Im Gegensatze zu anderen Eingeborenenrassen hat dieses Volk keinerlei erbliche oder gewählte Oberhäupter oder Regenten irgendwelcher Art, auf welche man sich in Zeiten von Schwierigkeiten berufen oder stützen könnte, die ihre Untergebenen in den Krieg führen usw.... Der älteste Mann in jedem ‚tribe' genießt einen gewissen Grad von Ansehen; aber dieser scheinbare Respekt wird ihm nur deshalb gezollt, weil er imstande ist, allerlei Ereignisse, Legenden und Abenteuer aus vergangenen Zeiten zu erzählen. Es sind bei ihnen weder Kasten noch sonst welche Standesunterschiede zu konstatieren; in gesellschaftlicher Hinsicht ist vielmehr jeder dem anderen völlig gleich....[1]

Der älteren Phase der Berichterstattung über unseren Gegenstand müssen wir sodann auch noch das Zeugnis E. M. Currs zurechnen, eines sonst sehr verdienten Autors[2], der jedoch in seinem bekannten Sammelwerk über die Australier mit allem Nachdrucke die Existenz irgendwelcher regierungsmäßiger Institutionen bei diesen Völkerschaften in Abrede stellt. Er polemisiert dabei insbesondere gegen die gegenteiligen Angaben bei Smyth-Brough, Dawson & Taplin, die wir im folgenden noch kennen lernen werden.

Nach Curr gibt es bei den Australiern außerhalb der Familie nur sog. unpersönliche Kräfte, die die Aufrechterhaltung von Sitte und Brauch erzwingen; denn in der Übertragung einer obrigkeitlichen Macht an einen Häuptling, Ältestenrat usw. sieht er schon einen viel zu großen Fortschritt, als daß ihn diese tiefstehende Rasse bereits erreicht haben könnte. Immerhin gibt er zu, daß hier einige wenige Stämme entweder schon auf dem Wege zu einem derart höheren Sozialzustande begriffen gewesen wären, oder daß es sich bei ihnen möglicherweise um kümmerliche Reste einer Art Regierungsmodus gehandelt hätte, der vielleicht schon vor Jahrhunderten bei ihren aus einem anderen Kontinente stammenden Vorfahren bestanden haben könnte. Diesen Standpunkt begründet er in der Hauptsache damit, daß die „Schwarzen", obwohl sie keine Häuptlinge gekannt hätten, doch stets ohne weiteres in der Lage gewesen wären, die Führer und Leiter der europäischen Kolonistengruppen als solche zu erkennen.[3]

Wie kommt nun Curr, der in dieser Frage vielfach als Autorität angerufen wird, zu der obigen Auffassung, und womit begründet er sie?

---

[1] P. Beveridge, The Australians of Victoria etc., S. 13/14, 104, 107/8.

[2] Seine „Recollections of Squatting in Victoria" sind z. B. eine ganz ausgezeichnete Quelle.

[3] Curr, Austr. Race, Bd. I, S. 53ff.

Er hat zunächst ganz allgemein den Begriff der Regierung als „eine ständige, berufsmäßige Ausübung der öffentlichen Gewalt von seiten eines oder mehrerer Individuen über eine Gemeinschaft oder Gesellschaft" definiert und daraufhin durch seine Berichterstatter eine Enquete über das Vorhandensein derartiger Einrichtungen bei über 100 verschiedenen australischen „tribes" (unsere Lokalgruppen) veranstalten lassen. Wie lautet nun das Resultat dieser Umfrage, und inwiefern ist Curr berechtigt, daraus die obigen Schlüsse zu ziehen?

1. In der Großzahl der von Missionaren, Regierungsbeamten und Ansiedlern stammenden Berichten fehlt überhaupt jegliche Angabe über irgendeinen Regierungsmodus, d. h. die gestellte Frage ist weder in bejahendem, noch in verneinendem Sinne beantwortet. Dies hält jedoch den Kompilator keineswegs davon ab, alle diese eigentlich völlig unbestimmten Rapporte ohne weiteres als negativ zu bewerten und sie als Stützen für seine Anschauungsweise zu betrachten.

2. In einer verhältnismäßig kleinen Zahl von qualitativ ebenfalls höchst unzuverlässigen Berichten ist die Existenz einer Regierungsgewalt mehr oder weniger deutlich in Abrede gestellt. Wie vage und armselig indessen auch diese Zeugnisse lauten, mag aus folgenden wenigen, jedoch charakteristischen Beispielen ersichtlich sein:

„Bei den Gippsland-tribes existiert keinerlei Regierung."[1]

„Am oberen Cape River gibt es, soweit man sehen kann, keine Regierungsgewalt im „Stamme".[2]

„Bei den tribes am Warburton River waren keine Anzeichen von einer Regierung oder von Rangunterschieden irgendwelcher Art zu erkennen."[3]

„Die Targominda am Bulloo River kannten keine Regierung, aber in wichtigen Angelegenheiten wandte man sich stets an die alten Männer."[4]

„Am Thomas- und Barcoo River haben die alten Männer ein besonderes Ansehen in der Gruppe, aber von einer Regierungsform ist nichts bekannt."[5]

3. Aus Currs dreibändigem Werke lassen sich mit Leichtigkeit eine ganze Reihe von Zeugnissen zusammenstellen, die entweder seiner Ansicht direkt widersprechen, oder die ebensogut positiv als negativ gewertet werden könnten.

Das erstere gilt z. B. von den außerordentlich präzisen und detaillierten Angaben Taplins über Häuptlinge und Ältestenräte bei den Narrinyeri, die Curr in keiner Weise zu entkräften vermag.[6]

[1] Curr, Austr. Race, Bd. III, S. 549.
[2] Curr, ebenda, Bd. II, S. 465.
[3] Curr, ebenda, Bd. II, S. 38.
[4] Curr, ebenda, Bd. II, S. 38.
[5] Curr, ebenda, Bd. II, S. 377.
[6] Curr, Austr. Race, Bd. I, S. 58/59.

Zum mindesten zweifelhaft sind dagegen die folgenden, ebenfalls bei Curr niedergelegten und von ihm völlig negativ gewerteten Zeugnisse:

„Bei den Wanarua am Hunter River war es allgemein üblich, daß die Stammesangelegenheiten von den alten Männern besprochen wurden, und diese verstanden es stets, in diesen Fragen mit ihrer Meinung durchzudringen."[1] Der betreffende Berichterstatter will hierin eine Art Regierung sehen, was ihm jedoch Curr nicht gelten lassen will.

„Bei den Kabi gab es in jedem Gemeinwesen 2—3 nahezu gleich mächtige Individuen, die die Wanderbewegungen der Gruppe leiteten, die Beziehungen mit den Nachbarn regelten, den geltenden Sitten Nachachtung verschafften und sich auch in privaten Angelegenheiten als väterliche Berater erwiesen. Es waren Männer von anerkanntem Mute, deren Einfluß und Tapferkeit ererbt schienen."[2]

„Beim Eucla-Stamme traten von Zeit zu Zeit die alten Männer zusammen und erledigten einträchtiglich die öffentlichen Angelegenheiten." Der Autor fügt hinzu: „Ähnliche Meetings haben wahrscheinlich auch bei anderen Rassen den Anfang einer Art Regierung ausgemacht."[3]

Von den Eingeborenen am Bourke- und Darling River erfahren wir: „Streitigkeiten innerhalb des ‚Stammes' wurden einem Konklave von alten Männern unterbreitet, das einen Ausgleich zwischen den streitenden Parteien anstrebte. Wurde ein solcher ausgeschlagen, so hatte ein Zweikampf zu entscheiden, dessen Ausgang indessen in der Regel ein unblutiger war; denn in schlimmen Fällen legten sich die Alten ins Mittel. Der Wille und der Wunsch der Alten (die einzige Regierungsgewalt im ‚Stamme') schienen hauptsächlich in der Form eines Rates und nur sehr selten in der eines Befehls geäußert zu werden, wobei das Bestreben stets dahin gerichtet war, die Ruhe und den Frieden der Gemeinschaft zu erhalten."[4]

4. Als Stütze für seinen negativen Befund führt Curr vor allem den Bericht jenes bereits erwähnten Abenteurers William Buckley und die einschlägigen Mitteilungen des Forschungsreisenden E. J. Eyre über einige südaustralische Stämme an. Nach Bonwick bestreitet nun aber Buckley keineswegs die Existenz von Häuptlingen, wenn er diesen auch sehr geringfügige Machtbefugnisse zuschreibt.[5] Ähnlich steht es

[1] Curr, ebenda, Bd. III, S. 354.
[2] Curr, ebenda, Bd. III, S. 162.
[3] Curr, ebenda, Bd. I, S. 404.
[4] Curr, ebenda, Bd. II, S. 204/5.
[5] Siehe oben S. 116.

mit dem noch zu behandelnden Zeugnis Eyres, der zwar, wie viele ältere Autoren, das Vorhandensein einer eigentlichen Regierungsgewalt in Abrede stellt, anderseits aber doch von sog. leading men und einem deutlich ausgebildeten Altenrate berichtet.[1]

Resumierend können wir also sagen, daß Curr sicherlich mit großem Scharfsinn erkannt hat, daß es bei den Australiern in erster Linie die Kräfte der Gesellschaft sind, die in ihren kleinen Autonomien Ruhe und Ordnung stiften und ein gedeihliches und ersprießliches Zusammenleben ermöglichen. Es muß ihm daher auch ohne weiteres zugestimmt werden, wenn er der Ansicht Ausdruck gibt, daß die vorzügliche Disziplin der australischen Jungmannschaft einzig und allein als das Resultat ihrer besonderen Erziehung und nicht als die Folge irgendwelcher obrigkeitlichen Eingriffe aufzufassen sei. Daneben aber hat er mit großer Einseitigkeit und ohne zwingende Gründe versucht, diesem Primitivvolke auch die leisesten Anfänge einer politischen Organisation abzusprechen. Seine eigenen Materialien reichen hiezu in keiner Weise aus, die Autoritäten, auf die er sich stützt, vertreten streng genommen seinen Standpunkt nicht, und auch die Entkräftung anderer zeitgenössischer Autoren, die ihm offen widersprechen, ist ihm nicht gelungen.

Zum Schlusse sei hier noch eine Notiz aus G. W. Rusdens „History of Australia" angeführt, die zum mindesten ein sehr sonderbares Licht auf die ältere Berichterstattung in unserer Frage wirft. Diese Notiz lautet folgendermaßen: „Im Jahre 1858 ernannte die gesetzgebende Versammlung der Kolonie Victoria eine besondere Kommission zum Zwecke der Vornahme einer Enquete über den von den Eingeborenen praktizierten Regierungsmodus. Das Resultat der ins Werk gesetzten Umfrage war ein eigentümliches: von den eingegangenen Zeugnissen lauteten je eine gleiche Anzahl auf ein patriarchalisches, monarchisches und demokratisches Regime, und ungefähr ebenso zahlreich war eine andere Kategorie von Berichten, in denen die Meinung zum Ausdruck kam, die Eingeborenen besäßen überhaupt keinerlei Regierungssystem.[2]

b) Im folgenden ist nun das Wort einigen neueren den Südosten beschlagenden Quellen gelassen, die sich mit unserem Gegenstand schon viel eingehender befassen und denen wir daher zum Teil außerordentlich wertvolle und zuverlässige Angaben verdanken. Immerhin besteht auch hier noch recht häufig die Notwendigkeit zu allerlei kritischen Erwägungen.

In dem Sammelwerke von Smyth-Brough über die Eingeborenen der Kolonie Victoria lauten die Angaben über unseren Gegenstand noch nicht ganz einheitlich. Hier heißt es z. B. bei einem der verschie-

[1] Siehe auch S. 143/44.

[2] G. W. Rusden, History of Australia, Melbourne 1883, Bd. I, S. 95.

denen Berichterstatter: „In keinem Stamme gab es einen Häuptling, obwohl die Weißen öfter den Titel solchen Männern zulegten, deren Begabung und Mut sie ein wenig über ihre Genossen emporhoben und ihnen bei diesen etwelche Autorität verliehen.“[1]

Ein zweiter Mitarbeiter vertritt gleichfalls den Standpunkt, die Stämme hätten keine eigentlichen Häuptlinge; dagegen meint er, es gebe in jedem Gemeinwesen einige Männer und zwar in der Regel die kühnsten und kräftigsten, bisweilen aber auch die gefürchtetsten und gefährlichsten, die einen gewissen Einfluß auf ihre Gruppengenossen hätten, wenn dieser auch nicht mit der Autorität zu vergleichen sei, die z. B. den Häuptlingen der amerikanischen Indianer zukomme.“[2]

Ausführlicher berichtet der Kompilator selbst über die uns hier interessierende Frage. Er sagt zunächst allgemein: „Die Regierungsweise der Eingeborenenstämme ist keine demokratische: unter gewissen Umständen sind die Zauberer und Geisterbeschwörer im Besitze der obersten Macht; in unruhigen Zeiten haben die Krieger unbeschränkte Machtbefugnisse; ein andermal halten die Traumdeuter und Seher die Gruppe in ihrem Banne, bis die von ihnen gemachten Verheißungen erfüllt oder vergessen sind; dann ist es wieder der Rat der Alten, der gebietet und dem selbst die Krieger zu gehorchen haben, und endlich tun mitunter sogar die alten Weiber in geräuschvoller Weise ihre Wünsche und ihren Willen kund und versuchen, durch Geschrei und Drohungen die Führer des Stammes zu beeinflussen.

Die jüngeren Männer und diejenigen von den älteren Leuten, die sich nicht weiter ausgezeichnet haben, stehen zusammen mit den Weibern und Kindern unter der Leitung eines besonderen Gruppenhauptes (principal man of the tribe), das jedoch in seinen Handlungen an die Zustimmung der Ältesten, der Zauberärzte und Zauberpriester gebunden ist. Sowohl der Häuptling als die übrigen führenden Männer haben indessen selbst für ihre Nahrung und ihre anderweitigen Bedürfnisse zu sorgen und können außer ihren Weibern niemanden zu Dienstleistungen verpflichten .“[3]

Smyth vertritt hier einerseits die durchaus richtige Auffassung, daß von einer völligen Gleichheit aller bei den Australiern keine Rede sein könne; wenn er aber anderseits glaubhaft machen will, die Häuptlinge Ältesten, Zauberer, Krieger usw. üben gewissermaßen alternierend die obrigkeitliche Macht aus, so greift er damit doch völlig daneben. Die Beeinflussung der Gesamtheit durch diese „Berufskategorien“ ist doch nicht identisch mit der Ausübung einer eigentlichen Regierungsgewalt. Wirkliche und dauernde, wenn auch nicht omnipotente politische Funktionäre sind zweifellos nur der Häuptling und das Ältesten-

---

[1] Smyth-Brough, Bd. II, S. 389.
[2] Smyth-Brough, Bd. II, S. 291, 295.
[3] Smyth-Brough, Bd. I, S. 126.

kollegium. Völlig zutreffend ist dagegen von Smyth die Position des „principal man“ oder Häuptlings gekennzeichnet, wozu wir noch die folgenden ergänzenden Angaben erhalten: „Jeder miam (eine Art Dorf oder Lager) steht unter der Leitung eines ‚Familienhauptes‘, dessen Pflicht es ist, die Ordnung aufrecht zu erhalten und alle Streitigkeiten zu begleichen, welche zwischen den Mitgliedern des Gemeinwesens oder mit anderen benachbarten ‚miams‘ aufkommen könnten. Glaubt z. B. ein Mann, Grund zur Eifersucht zu haben und beschuldigt er einen Gruppengenossen allzu großer Intimitäten mit seiner Frau oder mit seinen Töchtern, so hat sich der Häuptling mit dieser Sache zu befassen. Häufig aber werden die streitenden Parteien ohne weiteres handgemein, und es entstehen Kämpfe, die hin und her gehen. So erwachsen dem Häuptling bald richterliche, bald exekutive Funktionen. Er wird im einen Falle die Schuldfrage prüfen und den eventuellen Übeltäter bestrafen. Im anderen Falle fällt ihm die Aufgabe zu, den ausgebrochenen Streit zu einem möglichst guten Ende zu bringen. Es gehört mit zu seinen Obliegenheiten, derartige Entscheidungskämpfe zu leiten; er greift daher nötigenfalls entweder helfend oder beschützend in dieselben ein und ist stets bereit, ihnen einen derartigen Ausgang zu sichern, daß sie weder mit einer zu leichten, noch mit einer zu harten Bestrafung des schuldigen Teiles endigen.“[1]

Im ferneren ist die Rede davon, daß der Häuptling im Verein mit den Ältesten den jeweiligen neuen Lagerplatz bestimmt und die Wanderungen leitet.[2] An einer anderen Stelle vernehmen wir, daß er wiederum in Gemeinschaft mit dem Altenrate in formeller Weise die Boten und „Gesandten“ ernennt und ihnen ihre Aufträge erteilt.[3]

Die Angaben von Smyth verlieren dadurch etwas an Wert, daß bei ihnen nicht immer klar ersichtlich ist, ob sie sich auf die Australier im gesamten oder bloß auf die Bewohner Victorias beziehen. In den wesentlichsten Punkten stimmen sie jedoch mit den Befunden in anderen guten neueren Quellen überein, so daß ihnen trotz der Tatsache, daß Smyth selbst keine direkte Fühlung mit den Eingeborenen gehabt haben soll[4], die Glaubwürdigkeit nicht abgesprochen werden kann.

J. Dawson, der jahrelang in engster Berührung mit einigen Eingeborenenstämmen im westlichen Victoria gestanden hat, teilt über ihren Regierungsmodus folgendes mit:

„Jeder ‚tribe‘ (da Dawson in einem verhältnismäßig kleinen Gebiete 21 verschiedene ‚tribes‘ namhaft macht, so kann es sich dabei nur um unsere Lokalgruppen handeln) hat seinen eigenen Häuptling (chief), zu dem die Eingeborenen wie zu einem Vater aufschauen und der bei ihnen als die höchste Autorität gilt. Er zieht stets die angesehen-

[1] Smyth, Bd. I, S. 126f.
[2] Smyth, Bd. I, S. 123.
[3] Smyth, Bd. I, S. 133.
[4] Siehe hierüber Curr, Bd. I, S. 52.

sten Männer der Gruppe zu Rate; wenn er aber seinen Entschluß kundgetan hat, so wagen diese weder Widerspruch noch Ungehorsam gegen ihn. Sowohl den Häuptlingen als ihren Weibern und Kindern wird mit dem größten Respekt begegnet. Diese Persönlichkeiten können von den übrigen Gliedern der Gruppe jede beliebige Dienstleistung verlangen. Sechs junge Burschen bilden das Gefolge des Häuptlings, acht junge Mädchen dasjenige seiner Frau, und auch die Kinder haben ihre entsprechende Bedienung. Niemand darf es wagen, an einen Häuptling oder an eine Häuptlingsfrau als erster das Wort zu richten; ebenso unstatthaft ist es, diese Persönlichkeiten anders als mit ihren besonderen Titeln anzusprechen. Werden Nahrung und Wasser ins Lager gebracht, so muß der Häuptlingsfamilie zuerst davon angeboten werden, ebenso hat man ihr zum Wassertrinken besondere Röhrchen zu überreichen, während das gewöhnliche Volk in der ihm gewohnten primitiven Weise trinkt. Zeigen der Häuptling oder seine Frau an irgendeinem Gegenstand, sei es ein Schmuckstück, ein Fellbeutel oder eine Waffe, ein besonderes Wohlgefallen, so muß ihnen dieser Gegenstand ohne das leiseste Murren ausgehändigt werden. Begibt sich ein Häuptling für kurze Zeit vom Lager weg, so geschieht dies stets in Begleitung eines Gefolgsmannes, und kehrt er wieder zurück, so gehen ihm zwei weitere Männer entgegen und geleiten ihn bis zu seiner Hütte. Bei seiner Ankunft setzt sich alles in Bewegung, um ihn zu empfangen, wobei aber keiner einen Ton von sich gibt, bevor der Häuptling zu sprechen begonnen hat. Nachher fragen sie ihn, wo er gewesen sei und unterhalten sich völlig ungezwungen mit ihm. Wenn die Gruppe auf der Wanderung begriffen ist, geht der Häuptling mit einem Begleiter voraus und erwirkt sich bei fremden Häuptlingen, deren Gebiet betreten werden soll, zuerst die Erlaubnis dazu. Naht man aber einem befreundeten Camp, so marschiert der Häuptling mit seinen Leuten zusammen an ihrer Spitze. Ist er zu alt und zu gebrechlich, um seine Gruppe selbst anführen zu können, so überträgt er diese Funktion seinem nächsten männlichen Verwandten oder einem zuverlässigen Freunde. Kommt er im befreundeten Lager an, so wird dort für ihn sofort eine komfortable Hütte errichtet, und er erhält auch für die Dauer seiner Visite das Nötige an Nahrungsmitteln, Feuerholz und Bedienung zugewiesen. Bei einem Jagdausflug z. B. gibt man ihm und seinen Begleitern stets eine Anzahl von Männern zur Bedeckung und zum Tragen der Beute mit.

Die Häuptlingswürde ist erblich. Stirbt das Oberhaupt einer Gruppe, so erscheinen alle Häuptlinge aus der Nachbarschaft mit ihrem Gefolge zum ‚Leichenbegängnis' und übertragen die Leitung des verwaisten Gemeinwesens provisorisch an den besten Freund des Verstorbenen. Nach Ablauf eines Jahres veranstalten die Häuptlinge ein großes Meeting und schreiten nun zur Wahl des Nachfolgers. Als solcher wird in der Regel der älteste Sohn bestimmt, sofern keine triftigen Gründe dafür bestehen, ihn zu übergehen. Fehlen jedoch Söhne, so ist es allgemein üblich, die Nachfolge auf den ältesten Bruder des

Verstorbenen und seine Familie übergehen zu lassen. Fällt aber auch dieser aus irgendeinem Grunde außer Betracht, so fällt die Würde einem jüngeren Bruder anheim und läuft in dessen Linie weiter.

Die Position des Häuptlings erfordert einen befähigten und mutigen Mann. Ist daher ein Erstgeborener körperlich schwach oder geistig nicht hinreichend qualifiziert und hat er einen Bruder, der bei der Gruppe mehr Anklang findet oder selbst nach der Macht strebt, so muß er, obwohl er der natürliche Anwärter ist, entweder Verzicht leisten oder anläßlich des Meetings, das über die Nachfolge entscheidet, mit seinem Bruder um den Rang kämpfen. Bei den Eingeborenen besteht allgemein die Ansicht, daß der zweite Sohn eines Häuptlings dem ersten überlegen sein müsse. Wird dies nun durch einen derartigen Entscheidungskampf bestätigt, so verzichtet der Unterlegene ususgemäß auf seine Ansprüche, und die Gruppe akzeptiert den Sieger als ihr neues Oberhaupt. Ist der Erbe noch unmündig, so wird die Regentschaft bis zu seiner Reife an seinen nächsten männlichen Verwandten übertragen. Im Falle, daß ein direkter Erbe fehlen sollte, erheben die Führer der benachbarten Lokalgruppen einen beliebigen Mann aus der verwaisten Gruppe zum Häuptling. Zersplittern sich dabei aber ihre Stimmen auf zwei verschiedene Kandidaten, so hat wiederum ein Zweikampf zwischen diesen zu entscheiden, und da natürlich jeder der Kandidaten eine gewisse Anhängerschaft haben wird, kommt es häufig zu Spaltungen und zu Kämpfen innerhalb der Gruppe. Nun kann aber ein ‚tribe' niemals geteilt werden, und daher fügt sich gewöhnlich jedermann dem Ergebnis des Entscheidungskampfes, und nachher sind alle wieder Freunde."[1]

Detaillierte Angaben über die Befugnisse des Häuptlings fehlen leider bei Dawson. Wir erfahren in dieser Hinsicht einzig noch, daß bei Verlöbnissen und Verheiratungen mit Angehörigen anderer Gruppen seine Zustimmung erforderlich sei und daß er auch das Recht besitze, Frauen, die sich über ihre Männer beklagen, rechtskräftig von diesen zu scheiden. Der gewöhnliche Mann hat sich mit einem einzigen Weibe zu begnügen; der Häuptling dagegen kann sich so viele nehmen, wie ihm beliebt; seinen Söhnen sind im Maximum 2 Ehegefährtinnen zugestanden.[2]

In die Zuverlässigkeit der Angaben Dawsons, insbesondere soweit sie die Machtfülle des Häuptlings betreffen, sind verschiedentlich Zweifel gesetzt worden. Malinowski z. B., der nirgends ähnlich weitgehende Kompetenzen des Gruppenoberhauptes in Ehesachen gefunden haben will, ist der Ansicht, es handle sich hier entweder um einen ganz singulären Fall, oder dann habe Dawson stark übertrieben. Er wirft dieser Quelle überhaupt vor, daß sie nicht streng sachlich gehalten

---

[1] Dawson, Austr. Aborigines, S. 5, 6.

[2] Dawson, S. 28, 35, 36.

sei und zu literarischen Ausschmückungen neige.[1] Im übrigen stützt sich Malinowski auf das Urteil Currs, der die Dawsonschen Angaben ebenfalls bemängelt hat und sie mit Hilfe eines einfachen Rechenexempels widerlegen zu können glaubte. Dawson gibt nämlich die Stärke eines Gemeinwesens mit eigenem Häuptling (Lokalgruppe) zu durchschnittlich 120 Köpfen an.[2] An Hand der oben mitgeteilten Zahlen über die dem Häuptling und seinen Angehörigen zur Verfügung stehenden Bedienungsmannschaften rechnet nun Curr aus, daß dann die Häuptlingsfamilie mit ihren Trabanten allein schon 58 Köpfe, also nahezu die Hälfte des Gemeinwesens, ausgemacht hätte.[3] Zu diesem scheinbar verblüffenden Resultate kommt Curr allerdings nur dadurch, daß er dem Häuptling drei Weiber und zwölf Kinder zuschreibt und auf diese wenigen Personen einen Stab von 42 Bedienten rechnet, wozu jedoch die Angaben Dawsons in keiner Weise nötigen.

Was sodann noch die von Malinowski gemachten anderweitigen Aussetzungen an der Dawsonschen Berichterstattung anbetrifft, so sei hier nur darauf hingewiesen, daß wir noch andere bewährte Beispiele dafür besitzen, daß sich die Gruppenhäupter (Häuptlinge und Älteste) mitunter sehr weitgehende Befugnisse in Ehe- und Heiratssachen anmaßen. Von dem Dieri-Häuptling Jalina-piramurana berichtet z. B. Gason, daß er es nicht nur in der Gewalt gehabt habe, junge Mädchen, auch ohne daß sie näher mit ihm verwandt gewesen wären, beliebigen Männern zur Ehe zu geben, sondern daß er auch dazu befugt gewesen sei, Ehen, die nicht harmoniert hätten, nach eigenem Ermessen zu trennen und die Geschiedenen wieder anderweitig zu verheiraten.[4] Von südöstlichen Stämmen weiß Howitt sogar mitzuteilen, daß die Gruppenvorsteher gelegentlich zur Beilegung von allerlei Differenzen mit benachbarten Stämmen und Gemeinwesen auf „diplomatischem Wege" intertribale Eheschließungen vereinbart hätten und dabei völlig willkürlich über die Wünsche und Neigungen der betroffenen Personen hinweggeschritten wären.[5]

Auch das, was Malinowski in formaler Hinsicht an Dawsons Bericht auszusetzen hat, ist kein triftiges Argument. Gewiß haben wir es hier mit einem Autor zu tun, der den Eingeborenen teilweise geschmeichelt hat und in einem etwas gehobenen Stil über sie berichtet. Dadurch wird aber seine Glaubwürdigkeit in keiner Weise in Frage gestellt. Ein so strenger Kritiker wir Curr muß sogar gestehen, daß Dawson, abgesehen von einigen wenigen greifbaren Irrtümern, außerordentlich zuverlässige und ins einzelne gehende Informationen ge-

---

[1] Malinowski, The Family etc., S. 37, 69/70.
[2] Dawson, S. 3.
[3] Dawson, Austr. Race, Bd. I, S. 55.
[4] Howitt, Native Tribes, S. 298.
[5] Howitt, Native Tribes, S. 185.

sammelt habe, die ihren Wert niemals verlieren werden.[1] Daneben ist nicht außer acht zu lassen, daß Dawson aus eigener langjähriger Anschauung schöpft und daß seine Beobachtungen einem engbegrenzten Gebiete entstammen. Überdies werden wir noch sehen, daß zum Teil aus den nämlichen Gegenden Berichte vorliegen, die seine Befunde vollinhaltlich bestätigen.

J. Fraser, dessen Monographie über die Eingeborenen von New South Wales zu unseren besten und zuverlässigsten Quellen gehört, führt zu unserem Thema folgendes aus:

„Von einer eigentlichen Herrschergewalt kann bei keinem der Stämme die Rede sein, wie es denn überhaupt niemals ein Oberhaupt über den gesamten Stamm gibt. In den einzelnen Lokalgruppen (sections of tribe) fällt die Führung der öffentlichen Angelegenheiten einigen wenigen älteren Männern zu, und unter diesen findet sich stets eine Persönlichkeit, die vermöge ihrer besonderen Tüchtigkeit und ihres höheren Ansehens die Rolle einer Art Obmannes oder Häuptlings (chief) bekleidet. Im versammelten Rate kommt seiner Ansicht eine ganz besondere Autorität zu, obwohl er andererseits durchaus nicht in der Lage ist, seinen Willen einfach diktieren zu können. Innerhalb der Gruppe wird nicht nur ihm, sondern auch seinen Frauen und übrigen Familiengenossen ein hohes Maß von Achtung und Ehrerbietung entgegengebracht. So hörte ich einst, daß sich die Tochter eines derartigen Häuptlings eine ‚Prinzessin' nannte, und ein andermal sah ich einen Häuptling in stolzem Aufzuge daher schreiten, während hinter ihm in respektvollem Abstande zwei Bediente herankamen, die das von ihm erlegte Wild auf ihren Schultern trugen. Der Häuptling wird mit seinem Titel und nicht mit seinem persönlichen Namen angeredet, und jüngere Leute getrauen sich überhaupt nur dann das Wort an ihn zu richten, wenn sie von ihm zuerst angesprochen worden sind: es kommt ihm in jeder Beziehung eine Ehrenstellung zu.

Der Häuptling und seine Beisitzer regeln nicht nur alle privaten Angelegenheiten, die ihnen von seiten der Gruppengenossen unterbreitet werden, sondern sie nehmen auch die allgemeinen Interessen ihres Gemeinwesens wahr. Sie schlichten private Streitigkeiten, verhängen Strafen und überwachen deren Vollzug; sie leiten die großen Zeremonien, wie z. B. die Bora (Initiation), und entscheiden über Krieg und Frieden. Ihre Beratungen halten sie in einiger Entfernung vom Lager in der Zurückgezogenheit des Busches ab, wo sie oftmals zur Nachtzeit zusammenkommen. Einer meiner Freunde erzählte mir einmal: „Eines Tages stieß ich völlig unvermutet auf eine Gruppe alter Männer, die in einem Kreise saßen und in eifriger Beratung begriffen waren. Als ich an ihnen vorübergehen wollte, flüsterte mir einer zu, ich solle niemandem etwas von dem Gesehenen berichten."

---

[1] Dawson, Austr. Race, Bd. I, S. 55.

Die Nachfolge in der Häuptlingswürde ist weder erbrechtlich geregelt, noch untersteht sie völlig der freien Wahl. Stirbt ein älterer Häuptling, so wird er mit besonderen Ehren bestattet, und die Häuptlinge der benachbarten Lokalgruppen wohnen seiner Bestattung bei. Eine Zeit lang bleibt sein Posten unbesetzt; dann aber tritt der Rat zusammen und beschließt darüber, ob der älteste Sohn des Verstorbenen, der usüsgemäß für die Sukzession in Betracht fällt, als Häuptling anerkannt werden solle oder nicht. Ist er unkriegerisch, von inaktivem Wesen oder sonstwie ohne Führereigenschaften, so wird er übergangen, und die Wahl fällt auf den nächsten für die Würde besser qualifizierten Sohn. Hat der verstorbene Häuptling jedoch keine Söhne hinterlassen, so geht die Nachfolge auf seinen Bruder und dessen Söhne über. Ist ein minderjähriger Anwärter vorhanden, so kann er die Funktionen des Häuptlings nicht übernehmen, bevor er die Initiationsriten durchlaufen hat; erweist er sich jedoch später als unzureichend für seinen Posten, so kann er wieder abgesetzt werden. In Fällen, wo sich zwei Rivalen um die Häuptlingsschaft bewerben, entscheidet ein Zweikampf zwischen ihnen.

Die Kompetenzen des Ältestenrates sind an einer späteren Stelle folgendermaßen umschrieben: „Dieser australische ‚Senat' oder ‚Rat der Weisen' hat die Befugnis, für alle intertribalen Vergehen entsprechende Strafen zu verhängen. Seine Mitglieder bekleiden die Funktionen von Richtern, die in allen vor sie gebrachten Fällen einen Entscheid zu treffen haben. Die von ihnen verhängten Strafen sind verschiedener Natur. Bei schweren Gesetzesübertretungen, wie z. B. Preisgabe sakraler Geheimnisse, erfolgt Verurteilung zum Tod durch den Speer. Das Urteil wird wahrscheinlich durch eine Art offiziellen ‚Henker' vollstreckt; denn die Existenz eines derartigen Beamten ist nachgewiesen. Spricht ein Mann mit seiner Schwiegermutter, so wird er auf einige Zeit aus dem Lager verbannt. Beklagt sich ein Mann über den lockeren Lebenswandel seines Weibes, und wird die Angeklagte als schuldig erfunden, so hat sie eine sehr schmachvolle Strafe über sich ergehen zu lassen. Im Falle von kleineren Vergehen besteht eine der beliebtesten Strafen darin, daß man den Schuldigen nötigt, sich mit dem bloßen Schilde bewaffnet gegen eine Anzahl nach ihm geschleuderter Speere und Bumerangs zu verteidigen. Die Zahl der Werfenden richtet sich je nach der Schwere des Vergehens; es darf jedoch auf einmal nur ein Speer geworfen werden, und jeder neue Wurf wird vorher angekündigt. Bisweilen darf auch eine ganze Salve von Speeren losgelassen werden. Dem Delinquenten stehen seine Verwandten bei und nehmen seine Interessen wahr. In einigen Fällen, wo es sich um sehr geringfügige Vergehen handelt, ist es der Frau des Übeltäters gestattet, ihrem Mann zur Seite zu stehen und ihm mit ihrem Grabstock, der einzigen Frauenwaffe, bei der Abwehr der auf ihn eindringende Speere behilflich zu sein.

Viele Differenzen kommen nun aber auch ohne die Intervention

der Ältesten zum Austrag und werden in der nämlichen primitiven Art erledigt, wie die Händel unserer Schulbuben. Ertappt z. B. jemand seinen Nachbarn bei einem Diebstahl, oder gerät man eines Weibes wegen in Konflikt, so kommt es oft auf der Stelle zum Kampfe: jeder ergreift die erste beste Waffe; der eine oder andere erhält einen blutigen Kopf, und die Angelegenheit ist erledigt. Ist zur Beilegung irgend eines Streitpunktes ein Zweikampf vereinbart worden, so dringt zunächst der eine mit seiner Keule so lange auf den sich mit dem Schilde deckenden Gegner ein, bis er davon müde wird; hierauf beginnt der andere das Nämliche, und so geht es weiter bis einer unterliegt. Zuweilen wird sogar in ernsten Fällen das Dazwischentreten der Ältesten nicht begehrt. Hat z. B. ein Mann gewaltsam eine Frau weggeführt und unter Verletzung der geltenden Eheverbote zum Weibe genommen, so beschweren sich die Verwandten der Entführten bei der Sippe des Mannes, deren Pflicht es ist, den Übeltäter dazu anzuhalten, die Geraubte wieder herauszugeben. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, so bricht eine Sippenfehde aus, die nur noch durch Blut gesühnt werden kann."[1]

Die Befunde Frasers lauten außerordentlich klar. Als die beiden Organe, die sowohl nach außen als nach innen den Kollektivwillen der Gruppe in organisierter Weise und unter Zuhilfenahme von Zwangsmaßregeln zum Ausdruck bringen, hätten wir einerseits den Häuptling und anderseits den Altenrat. Im Besitze einer eigentlichen Befehlsgewalt ist allerdings nur der letztere. Er entscheidet über Krieg und Frieden, ahndet alle Verstöße gegen den geltenden Sittenkodex, verhängt Strafen und sorgt für deren Vollzug. Diese Geschäfte werden in förmlichen Beratungen erledigt, die zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten stattfinden. Der Häuptling ist nur ein Mitglied dieser Behörde, allerdings ihr angesehenstes und einflußreichstes. Wie wir hörten, hat sein Wort großes Gewicht im versammelten Rate, so daß er die zu treffenden Entschließungen wohl in entscheidender Weise zu beeinflussen vermag. Eine direkte Ausübung der Macht steht ihm jedoch nicht zu, und ohne die Zustimmung des Rates kann er weder ein Urteil fällen, noch einen Befehl erlassen. Er wird sich daher kaum getrauen, sich in offenen Widerspruch zu seinen Mitregenten zu setzen. Von diesen empfängt er ja eigentlich auch sein Mandat; denn wie wir gesehen haben, kann der Seniorenrat ungenügend qualifizierte Prätendenten von der Sukzession ausschließen und bereits gewählte Häuptlinge bei mangelhaften Leistungen wieder absetzen. Die Würde wird also auch hier wieder in erster Linie auf Grund besonderer Vorzüge zuerkannt. Trotzdem ist der Häuptling mehr als eine bloße hervorragende Persönlichkeit. Allem Anscheine nach ist die Nachfolge doch schon insofern normiert, als der Häuptling einer gewissen Familie zu entstammen hat. Im ferneren sind ihm bereits auch einige jener speziellen Attribute und Privilegien zugestanden, die überall die Herr-

[1] Fraser, The Aborigines of New South Wales, S. 38, 39, 40.

scherwürde kennzeichnen. Er hat seinen besonderen Titel, darf nur unter bestimmten Voraussetzungen angesprochen werden, und es steht ihm eine gewisse Bedienung zur Verfügung. Im weiteren dokumentiert sich seine außerordentliche Stellung innerhalb des Gemeinwesens in dem ungewöhnlich hohen Maße von Achtung und Ehrerbietung, das sowohl ihm als seiner Familie gezollt wird, und in den ihm bei seinem Tode erwiesenen besonderen Ehren.

Von ganz besonderem Interesse sind nun aber noch die von unserem Autor gemachten Angaben über das hier geltende „Strafrecht". Darnach besteht neben der öffentlichen oder staatlichen Ahndung des Unrechtes auch noch die private durch das Mittel der Selbsthilfe. Der ersteren unterstehen vor allem die schwereren Vergehen, wie z. B. das Sakrileg, auf dem die Todesstrafe steht, dann aber auch allerlei Verstöße gegen die zum Teil magisch-religiös begründeten Verbote im Gebiete des Ehe- und Sexuallebens. Bei geringfügigeren Vergehen, wie Diebstahl, Entführung usw., überwiegt dagegen das private Verfahren in der Form des Zweikampfes oder der Blutrache in Fällen von Sippenfehden. Interessanterweise besteht nun aber auch in derartigen Fällen die Möglichkeit, die staatliche Justiz in Anspruch zu nehmen. Die Strafe hat also zum Teil noch einen fakultativen Charakter, d. h. es ist dem Belieben des Einzelnen anheim gestellt, entweder den Weg der Selbsthilfe zu betreten, oder die Rechtsbehörde des Altenrates um einen Entscheid anzurufen. Geschieht das letztere, so handelt es sich, wie wir gesehen haben, bereits um ein völlig geregeltes Verfahren. Es tritt ein eigentliches „Gericht" in Tätigkeit; es kommt zu einer förmlichen Verhandlung, und es wird ein Urteil gefällt, bei dem der strafbare Tatbestand näher präzisiert wird und wobei zwischen Strafe und Vergehen eine gewisse Proportioniertheit besteht.

Am eingehendsten von allen neueren Autoren hat sich nun aber Howitt mit dem Regierungsmodus der Australier befaßt. Diesem Gegenstande ist in seiner bekannten Monographie der südöstlichen Stämme ein besonderes Kapitel von über 60 Druckseiten gewidmet, aus dem hier nur die allerwichtigsten Befunde und einige der frappantesten Beispiele wiedergegeben werden sollen.[1]

Howitt bestätigt zunächst allgemein, daß bei oberflächlicher Betrachtung ein australischer „tribe" durchaus den Eindruck einer völlig homogenen Masse ohne jegliche Leitung und Führung erwecke. „Man glaubt, nichts weiteres als eine Anzahl von Familien vor sich zu haben, die innerhalb eines bestimmten Areals der Nahrungssuche obliegen und bei denen, abgesehen von einigem Respekt, der den älteren Leuten gezollt wird, jedermann zu tun und zu lassen scheint, was ihm beliebt.

[1] Howitt, Native Tribes, S. 295—354. Siehe auch seine Studie: „On the Organisation of Australian Tribes" in Trans. of the R. S. of Victoria, vol. I, part II, Melbourne 1889.

Ein tieferer Einblick in die Verhältnisse offenbart aber gar bald, daß diese scheinbare Freiheit ihre Grenzen hat und daß eine ganze Reihe allgemein amerkannter Sitten und Stammesgebote bestehen, die den Einzelnen in Schranken halten und die auch alle Beziehungen unter den Gruppengenossen regulieren. Ein beträchtlicher Teil dieser Vorschriften wird nun allerdings respektiert, ohne daß dabei die Furcht vor physischen Strafen seitens Einzelner oder der Gesamtheit die treibende Kraft wäre. Man gehorcht dem Gebote, weil man von Kind auf weiß, daß seine Übertretung von übernatürlichen Heimsuchungen gefolgt wäre. Hieher gehören z. B. die bereits berührten Speiseverbote, allerlei sexuelle Beschränkungen, das Meiden der Schwiegermutter usw. Daneben bestehen aber auch Fälle, bei denen erfahrungsgemäß eine ganz andere Form der Sühne Platz greift. Ein Mörder z. B. wird vor den versammelten „tribe" zitiert und hat hier einen Speerhagel auszuhalten, oder eine besondere Körperschaft von alten Männern sendet eine bewaffnete Schar nach ihm aus, die das Todesurteil an ihm zu vollstrecken hat." Howitt kommt denn auch im Gegensatze zu Curr und anderen zu dem Schlusse, daß die öffentliche Meinung und die Furcht vor übernatürlichen Strafen keineswegs die einzigen Disziplinarkräfte bei den Australiern wären, sondern daß neben diesen in den einzelnen Gemeinwesen auch eine eigentliche Exekutivgewalt existiere, die von ganz bestimmten Organen und in bestimmter Weise gehandhabt werde. Solche Organe sind:

a) Die Häuptlinge. Howitt hat bei über 30 verschiedenen Stämmen das Vorhandensein von Männern nachgewiesen, die über einen bald größeren, bald kleineren Bezirk (lokal-division) die Herrschaft ausüben und deren Anordnungen von der Bevölkerung dieser Gebiete befolgt werden müssen. Sie führen in der Regel einen besonderen Titel, den wir in einigen Fällen mit „Der Alte" oder „Der Große" wiedergeben müssen. Unser Autor ist der Ansicht, daß derartige leitende Persönlichkeiten in allen australischen Stämmen zu finden seien und er ist daher geneigt, alle gegenteiligen Angaben ohne weiteres als irrig zu betrachten. Anderseits gibt er freilich zu, daß die Macht und das Ansehen dieser Gruppenhäupter nicht überall den nämlichen Grad erreichen und daß sich hierin durch den Kontinent hindurch beträchtliche Unterschiede ergeben. Am größten hat er ihren Einfluß bei einigen südlichen Küstenstämmen gefunden, wo bereits die Tendenz besteht, die Würde in bestimmten Familien und in männlicher Linie erblich werden zu lassen. Dennoch glaubt Howitt, die australischen Gruppenführer nicht schlechtweg als Häuptlinge (chiefs) bezeichnen zu dürfen, da seiner Ansicht nach dieser Begriff viel zu sehr mit der Vorstellung einer erblichen Herrscherwürde nach Art vieler Südseefürsten assoziiert wäre. Er schlägt daher für sie die neutralere Bezeichnung „Headmen" vor, möchte ihnen aber deswegen keineswegs ihre politischen Funktionen abgesprochen wissen. Daß es sich bei ihnen denn auch in der Tat um Persönlichkeiten handelt, die in ihren kleinen Gruppen

eine eigentliche Regentenrolle bekleiden und auch über die nötigen Machtmittel verfügen, ihren Weisungen und Anordnungen Nachdruck zu verschaffen, mag aus folgenden wenigen Einzelzeugnissen ersichtlich sein:

„Bei dem Binnenvolke der Wiradjuri zwischen Lachlan- und Murrumbidgee-River heißen die Headmen ‚Bidja-Bidja' und werden ausdrücklich als diejenigen bezeichnet, die dem Volke Befehle geben. Die Bidja-Bidja sind immer Medizinmänner und in erster Linie Vorsteher der einzelnen Totems. Nur die tüchtigsten unter ihnen werden zu Oberhäuptern von Lokalgruppen erwählt. Als solche veranstalten sie von Zeit zu Zeit die großen Meetings, die entweder zu Zeremonialzwecken oder zur Erledigung wichtiger ‚Staatsgeschäfte' einberufen werden. Zu den letzteren gehören neben der Ahndung von sog. Stammesverbrechen wie Mord, Frauenraub, Blutschande usw. insbesondere die Entscheidungen über Krieg und Frieden. Die Häuptlingswürde ist in gewissem Sinne erblich; ein redegewandter oder sonstwie hervorragend begabter Sohn kann im Amte dem Vater folgen."[1]

„Bei dem Küstenvolke der Yuin oder Murring an der Grenze zwischen Victoria und N. S. Wales hatte jede Lokalgruppe (localdivision) ihren eigenen headman. Er führte den Titel ‚Gommera' und war der eigentliche Herrscher seiner Gruppe. Einer der Eingeborenen charakterisierte einst seine Position folgendermaßen: ‚Ein Mann ist der Biamban (Gebieter) seiner Frau; ein alter Mann ist der Biamban der jungen Männer, und der Gommera ist der Biamban aller Männer.' Um Gommera werden zu können, mußte einer alt sein, verschiedene Sprachen (Dialekte) beherrschen, als großer Kriegsmann gelten und vor allem imstande sein, diejenigen magischen Künste zu produzieren, die bei den Reifefeiern in Szene gesetzt wurden. Der Headman sandte von Zeit zu Zeit seine Boten aus, um das Volk zur Vornahme der Zeremonien zusammen zu rufen oder um Verbrecher zu veranlassen, an Gerichtsstelle zu erscheinen und sich der über sie verhängten Strafe zu unterziehen. Bei allen derartigen Meetings war der Häuptling stets zugegen und leitete die Geschäfte. Kam ein Mann in den Verdacht, andere durch magische Praktiken fortgesetzt geschädigt zu haben, so erkannte der Headman im Einverständnis mit den anderen alten Männern der Gruppe auf den Tod des Übeltäters. Das Urteil wurde durch eine Schar bewaffneter junger Leute vollstreckt. Die Gommeras waren die Hüter der alten Gebräuche und Sitten. Kamen gelegentlich mehrere Lokalgruppen zusammen, so versammelten sich die verschiedenen Häupter derselben in einiger Entfernung vom Lager und unterhielten sich über allerlei Angelegenheiten, die eine Aussprache erforderten."[2]

„Bei den Kurnai an der Südostküste Victorias hießen die Häuptlinge Gweraeil-Kurnai, d. h. ‚Großer Mann' und waren die anerkannten

[1] Howitt, Native Tribes, S. 303.

[2] Howitt, Trans. R. S. V., S. 107.

Führer ihrer Gruppen (local-divisions), die zuweilen sogar nach ihnen benannt wurden. Sie empfingen und entsandten Boten, beriefen ihre Leute zu Versammlungen und Zeremonien, überwachten die Benützung der in ihren Gebieten liegenden Steinbrüche, leiteten die Duelle, und in den Ratsversammlungen gab ihre Ansicht stets den Ausschlag. Die Würde konnte nur von Männern bekleidet werden, die neben dem reiferen Alter auch noch über besondere persönliche Fähigkeiten verfügten. Sie waren bald berühmte Krieger, bald große Zauberer." Daß es gelegentlich dem einen und anderen von ihnen gelungen sein muß, seinen Machtkreis schon erheblich zu erweitern, geht daraus hervor, daß Howitt bei den Kurnai noch im Jahre 1848 zwei Oberhäuptlinge (principal haedmen) konstatieren konnte, wovon der eine im nördlichen, der andere im südlichen Stammesteil die Macht innehatte.[1]

„Die Stämme der Kulin-nation" im Hinterlande der Stadt Melbourne hatten alle ihre Headmen oder Ngurungaetas, die die großen Meetings zu Zeremonial- oder Kampfzwecken einberiefen, Boten und Racheexpeditionen aussandten und im Innern Befehle erteilten, denen sich jedermann zu fügen hatte. Sie leiteten ferner die Sühnekämpfe, die Verbrecher zu bestehen hatten, und bestimmten bei den Wanderungen den einzuschlagenden Weg. — Das Amt eines Ngurungaeta konnte nur auf Grund spezieller Fähigkeiten erworben werden. Die einen Headmen waren renommierte Kriegsleute, andere hervorragende Redner oder berühmte Liederdichter. Einer unter ihnen galt stets als der Höchste im ganzen Stamme. Spezielle Befugnisse sind ihm jedoch keine zugeschrieben. Hatte ein Headman einen befähigten und allgemein beliebten Sohn, so kam dieser ohne weiteres als Nachfolger in Betracht; im anderen Falle ging die Würde an einen Bruder oder Bruderssohn des letzten Häuptlings über. Es stand in der Macht des Häuptlings, den jungen Männern seiner Gruppe gewisse Aufträge zu erteilen, die stets bereitwilligst ausgeführt wurden. So hörte Howitt einst folgende Befehlsausgabe: „Begebt euch jetzt alle auf die Opossumjagd und verteilt nachher die Beute in gekochtem Zustande an die alten Leute." In gleicher Weise konnte die Frau des Häuptlings das jüngere weibliche Element zu Arbeitsleistungen beordern. Jeder Häuptling hatte einen oder zwei ständige Begleiter oder Bediente, die ihm überall hin folgten und die seine Befehle übermittelten. Sie begleiteten ihn auch zur Jagd und schleppten seine Beute nach Hause. Da die meisten Häuptlinge unter einander verwandt waren, hatten sie meist ein sehr gewichtiges Wort bei der Wahl von neuen Gruppenoberhäuptern mitzusprechen.... Neben den Häuptlingen gab es noch andere berühmte und angesehene Persönlichkeiten: Krieger, Ratgeber, Regenmacher usw."[2]

---

[1] Howitt, Native Tribes, S. 306/17; T. R. S. V. S. 106

[2] Howitt, Native Tribes, S. 307—309.

Von den Gournditch-mara im südwestlichen Victoria, einem der Stämme, die Dawson beschrieben hat, berichtet ein Mitarbeiter Howitts: „Die Häuptlingswürde vererbte sich in der älteren Zeit regelmäßig vom Vater auf den Sohn oder, wenn ein solcher fehlte, auf den nächsten männlichen Verwandten. Der Häuptling konnte anderen ‚tribes' den Krieg erklären und durfte dabei stets auf die Gefolgschaft aller seiner Leute rechnen. Er legte auch alle Streitigkeiten bei, und gegen seine Entscheide gab es keine Berufung. Wenn bei Überfällen auf Feinde Beute gemacht wurde, war deren Verteilung stets seine Sache, und er behielt auch regelmäßig das beste davon für sich. Seine Untergebenen waren verpflichtet, ihn mit Nahrung zu versorgen und ihm allerlei Geschenke, wie Felldecken, Steinäxte, Flintmesser, Waffen usw., abzuliefern."[1]

b) Der Altenrat. Die Häuptlinge oder Headmen sind nun aber nach Howitt nicht die einzige obrigkeitliche Instanz bei den Australiern, sondern neben und teilweise über ihnen finden wir in den Gruppen regelmäßig eine aus den ältesten und angesehensten Männern des Gemeinwesens gebildete Körperschaft mit ebenfalls staatlichen Funktionen: den Ältestenrat oder das „Tribal Council", wie es Howitt bezeichnet. Über dieses macht er folgende allgemeine Angaben:

„In den von mir beobachteten Stämmen gewahrte ich regelmäßig, daß die alten Männer von Zeit zu Zeit an einem ganz bestimmten Platze außerhalb des Lagers zusammentraten und über wichtige Dinge, wie gemeinsame Jagden, Zeremonien, Festlichkeiten usw., beratschlagten. Hatten sie eine bestimmte Entscheidung getroffen, so vertrat nachher einer von ihnen die Angelegenheit vor einer Art ‚Volksversammlung', die aus allen erwachsenen männlichen Lagergenossen bestand, die im Kreise zusammensaßen oder standen und über die pendenten Dinge disputierten. Zu Worte kamen dabei allerdings nur die älteren und angeseheneren Elemente; die jüngeren Leute waren die äußersten im ‚Ring' und hatten lediglich zuzuhören."[2]

Einige Einzelzeugnisse über den Altenrat lauten wie folgt:

„Bei den Yuin behandeln der Häuptling und die Ältesten alle Verbrechen gegen die Stammesmoral und auch andere öffentliche Angelegenheiten in besonderen Sitzungen. Zu diesen haben bisweilen auch die jüngeren Männer Zutritt; Frauen und Kinder, d. h. die nicht initiierten Glieder der Gruppe, haben dagegen den Ort der Beratungen aufs strengste zu meiden. Howitt schildert eine derartige Tagung wie folgt: „Die jüngeren Männer sitzen rund herum im Kreise und hören eifrig zu, wagen es aber nicht, ein Wort mitzusprechen. Die alten Männer reden einer nach dem anderen: der Häuptling ergreift in der Regel zuletzt das Wort, und seiner Ansicht wird allgemein beigepflichtet. Das würde- und respektvolle Verhalten der jungen Leute bei solchen

[1] Howitt, Native Tribes, S. 305/6.

[2] Howitt, ebenda, S. 320.

Anlässen ist geradezu rührend. Bisweilen tagt der Altenrat auch für sich allein und bereitet für die Vollversammlungen aller initiierten Männer die Geschäfte vor."[1]

„Auch bei den Kurnai befaßte sich der Häuptling zusammen mit den übrigen alten Männern mit allen wichtigen öffentlichen Angelegenheiten, wie Bestrafung von Verbrechen gegen die Stammesmoral, Veranstaltung der Zeremonien und Reifefeierlichkeiten, Aussendung von Racheexpeditionen usw. Diese Ratsbehörde stand jedoch in ständiger Fühlung mit den übrigen reiferen Elementen der Gruppe und faßte ihre Beschlüsse nie, ohne sich mit diesen erst ins Einvernehmen gesetzt zu haben."[2]

Von dem Kulin-Stamme der Wurunjerri heißt es, daß er von den alten Männern regiert werde. Obwohl hier die Häuptlinge eine beträchtliche Macht besitzen, ist doch auch von einem Altenrate die Rede, der außerhalb des Lagers an einer bestimmten Örtlichkeit tagt und in wichtigen Angelegenheiten Beschlüsse faßt. Auch intertribale Streitigkeiten werden von dieser Körperschaft behandelt. Howitt berichtet z. B. einen Fall, wo eine Differenz zwischen zwei benachbarten Gruppen, die wegen der Benützung eines Steinbruches ausgebrochen war, durch eine „Plenarsitzung" der beiden Ältestenräte beigelegt wurde.[3]

„Die Wotjobaluk im westlichen Victoria haben einen Altenrat, dem der Senior der Gruppe vorsteht. Die Beratungen finden auf einem besonderen Platze, dem sog. ‚Jun', statt. Hier tagen entweder bloß die alten Männer des eigenen Gemeinwesens oder bei besonderen Anlässen auch die Häupter nahezu sämtlicher Gruppen des Stammes. Den jungen Leuten ist der Zutritt zum Jun gestattet, jedoch nicht in allen Fällen, und wenn sie zugegen sein dürfen, haben sie lediglich zuzuhören und können nie in die Diskussion eingreifen."[4]

In den Ratsversammlungen der Wiimbaio am Zusammenfluß von Darling und Murray sprechen zuerst die ältesten Leute, nach ihnen die jüngeren, und darauf fassen die Ältesten bindende Beschlüsse. „Es gibt bei ihnen auch Versammlungen des ganzen Lagers, an denen alle männlichen Gruppenglieder teilnehmen. Dabei halten berühmte und einflußreiche Persönlichkeiten besondere Ansprachen an die Menge. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Gruppe irgendwelche Gefahren seitens anderer Gemeinwesen drohen."[5]

c) Der „Gerichtshof". Howitt hat sodann noch in einer speziellen Untersuchung über das „Strafrecht" nachgewiesen, daß eines der wichtigsten Befugnisse des Altenrates die Ahndung der sog. Stammesverbrechen ist. Als solche galten insbesondere: Mord durch angeblich

[1] Howitt, Trans. R. S. V., S. 107 u. Native Tribes, S. 325.
[2] Howitt, Native Tribes, S. 325/26.
[3] Howitt, Trans. R. S. V., S. 109/10 u. Native Tribes, S. 307.
[4] Howitt, Native Tribes, S. 324.
[5] Howitt, Native Tribes, S. 301.

magische Mittel, Vergehen gegen die Gebote der Exogamie (Blutschande) und Preisgabe der Initiationsgeheimnisse. Die Verhandlungen, die der Häuptling präsidiert, sind in der Regel geheim; die Vollstreckung des Urteils geschieht dagegen öffentlich. Die gewöhnliche Strafe ist das sog. Speer-Ordal, das je nach der Schwere des Vergehens gemildert oder verschärft werden kann. Der Häuptling hat dabei stets die Leitung.[1]

d) Die „Volksversammlung". Zum Schlusse sei noch kurz darauf hingewiesen, daß sich eigentlich bei näherem Zusehen aus den Zeugnissen Howitts über den Altenrat und die Rechtsordnung auch noch die Existenz eines vierten staatlichen Organs ergibt, nämlich die einer Art Volksversammlung, die aus der Gesamtheit aller erwachsenen männlichen Gruppengenossen besteht. Howitt sagt denn auch sehr bezeichnend an einer Stelle: „Die Headmen teilen ihre (politische) Macht in erster Linie mit den angesehenen Ältesten und fernerhin mit der Schar aller initiierten Männer."[2]

## 2. Queensland.

In einem älteren Werke über Queensland heißt es bei J. D. Lang: „Jeder ‚tribe' (aus einer Anzahl von Familien bestehend und daher unserer Lokalgruppe entsprechend) steht unter einem besonderen Oberhaupt (chief), dessen Befugnisse zwar etwas vager Natur sind, dessen Stellung und insbesondere die Art und Weise, wie diese erworben wird, jedoch stark an den Bericht von Tacitus über die alten Germanen erinnern. Nicht vererbte Rechte, sondern Tapferkeit und kriegerischer Erfolg verhelfen zu dem einzigen bei den Australiern zu vergebenden Range des Häuptlings. Sein Einfluß und seine Macht kommen allerdings nur in Kriegszeiten zur Geltung.... Zur Zeit, als die Moreton-Bay noch als Strafkolonie benützt wurde und die weitere Umgebung von Brisbane noch recht wenig bekannt war, machte eines Tages Moppy, das Oberhaupt einer benachbarten Lokalgruppe, die den entwischten Sträfling Baker naturalisiert hatte, der Ansiedlung einen Besuch. Der Kommandant, dem es sehr darum zu tun war, die Leute Moppys für sich zu gewinnen, erwies diesem allerlei Aufmerksamkeiten und ließ ihm schließlich ein Messingschild umhängen, das die Aufschrift trug: ‚Moppy, King of the Upper Brisbane Tribe'. Von Moppys Leuten vermochte natürlich niemand die Inschrift zu enträtseln, immerhin waren sie schlau genug zu erraten, daß sie etwas Wichtiges bedeuten mußte, worüber ihnen Baker, ihr weißer Gruppengenosse, Aufschluß geben sollte. Als sie von diesem erfuhren, daß Moppy fortan ihr Herr und sie alle nunmehr seine Sklaven wären, kamen sie in eine große Erregung über die Anmaßung Moppys und verlangten von diesem unter Androhung der Todesstrafe die Rückgabe des Schildes an den

[1] Howitt, Native tribes, S. 326—54.

[2] Howitt, ebenda, S. 320—26.

Kommandanten." Unser Autor zieht hieraus den Schluß: „Es scheint also, daß ihre Regierungsweise mehr eine demokratische als eine patriarchalische und monarchische war."[1]

Der Angabe Langs, daß im Brisbane-Distrikt die Häuptlinge nur zu Kriegszeiten anerkannt worden wären, darf aber wahrscheinlich kein zu großes Gewicht gegeben werden; denn der Autor scheint nicht in so nahe Beziehungen mit den Eingeborenen gekommen zu sein, als daß er uns hierüber völlig einwandfrei zu informieren vermöchte. Dennoch ist sein Bericht insofern sehr instruktiv, als sich aus demselben deutlich ergibt, daß sich der gewöhnliche Begriff des „Häuptling" nicht ohne weiteres auf die Führer der australischen Gemeinwesen anwenden läßt. Die Engländer haben übrigens verschiedentlich in Australien wie auch anderswo versucht, in ähnlicher Weise Häuptlinge und Könige zu „machen". Mit den bloßen äußeren Insignien haben sich aber nicht immer die gewünschte Macht und das erwartete Ansehen eingestellt.[2]

Von den Eingeborenen am Herbert River sagt Lumholtz in seinem Reisewerke: „Sie haben nicht einmal einen Häuptling und unterscheiden sich hierin von den übrigen australischen Negern, die oft sogar zwei Häuptlinge haben, einen alten und einen jungen. . . . Bei wichtigen Angelegenheiten werden die alten Männer um Rat gefragt, und ihre Leitung ist bestimmend für den ganzen Stamm. . . . Doch wird der Freiheit des Individuums kein Zwang auferlegt. Wenn ein Lagerplatz aufgegeben wird, folgen diejenigen, welche es wünschen, der Hauptbande; wer aber eine andere Richtung einschlagen oder auf der Stelle bleiben will, folgt seinem Willen. In den meisten Fällen herrscht zwischen ihnen eine wunderbare Übereinstimmung. . . . Eines Häuptlings bedürfen die Stämme bei Herbert River insofern nicht, als dieselben nicht, wie z. B. im westlichen Queensland, offen Krieg gegen einander führen, sondern nur durch hinterlistigen Überfall morden."[3] — Wir wissen, daß bei Lumholtz das Hauptinteresse der australischen Tierwelt galt und daß er andererseits meist mit sog. zivilisierten Eingeborenen zu tun hatte, deren soziale Organisation schon sehr stark gelockert gewesen sein muß. Die Quelle erweist sich also in Hinsicht auf die hier in Rede stehenden Dinge, die eine sehr gründliche Beobachtung in möglichst ursprünglichen Verhältnissen erfordern, als nicht sehr zuverlässig.

Richard Semon, der ähnlich wie Lumholtz nur im Nebenamte ethnographische Beobachtungen sammelte, macht uns über den Regierungsmodus der Eingeborenen im Burnett-Distrikt folgende von ihm verallgemeinerte Angaben: „Die meisten Horden erwählen sich

[1] J. D. Lang, Queensland, London 1861, S. 336.

[2] Siehe z. B. R. Semon, a. a. O., S. 384.

[3] Lumholtz, a. a. O., S. 219/20; derselbe Among Cannibales London, 1889, S. 177, 197, 200.

eine Art Oberhaupt, einen hervorragenden Krieger, Jäger oder Zauberer, dessen Rat besonderes Gewicht hat und der bei gemeinsamen Versammlungen als Leiter auftritt. Im übrigen ist seine Macht eine sehr beschränkte; wenn man ihm gehorcht, so geschieht dies freiwillig und nicht durch Zwang; er kann weder der Gemeinschaft Gesetze, noch dem Einzelnen Vorschriften machen. Nur ganz ausnahmsweise ist man unter den Stämmen Australiens einem wirklich einflußreichen und mächtigen Häuptling begegnet, so dem berühmten Jalina-piramurana bei den Dieri in Südaustralien (Barcoo-River), der es durch Tapferkeit, Klugheit und Beredsamkeit dahin gebracht hat, daß im Umkreise von 20 deutschen Meilen sein Einfluß ein maßgebender war. Dies ist ein Fall, der einzig in seiner Art dasteht. Aber auch in diesem und anderen Fällen, in denen ein Eingeborener größeren Einfluß unter seinen Genossen erwarb, knüpft sich die Macht streng an seine Person und vererbt sich nicht auf seine Nachkommen oder seine übrige Familie. Seine Kinder sind um nichts besser als die anderen Mitglieder der Horde."[1]

An einer anderen Stelle heißt es von den Häuptlingen auf Neu-Guinea, die den Autor stark an die bei den Australiern vorgefundenen Verhältnisse erinnert haben: „Man kann wohl bei den Papuas von Häuptlingen sprechen; denn in vielen Dörfern finden sich Männer von hervorragendem Ansehen, die eine Führerrolle spielen und einen bedeutenden Einfluß ausüben. Die Macht, die sie besitzen, besteht aber doch mehr darin, daß man sich ihrer erprobten Tüchtigkeit und Erfahrung freiwillig unterordnet, als daß sie einen verbrieften und sozusagen rechtlichen Anspruch an dieselbe hätten. In vielen Dörfern gibt es überhaupt kein anerkanntes Oberhaupt, sondern nur eine Anzahl hervorragender, führender Männer. Kriegerische Tüchtigkeit, Klugheit und Erfahrung, vermeintliche Zauberkünste usw. sind es, die dem Manne einen derartigen Einfluß über seine Dorfgenossen einbringen; erblich aber sind Macht und Einfluß nicht."[2]

Hier ist jedenfalls die eigenartige Position des australischen Häuptlings sehr zutreffend charakterisiert, wenn auch im übrigen die Beobachtung nicht sehr in die Tiefe gedrungen ist.

---

Unter den Materialien Howitts über den gesamten Südosten finden sich auch wenige Zeugnisse, die Grenzstämme des südlichen Queensland betreffen. Leider handelt es sich dabei nur um sehr dürftige Angaben, die kaum das Resultat sehr gründlicher Beobachtungen sein dürften.

So heißt es z. B. von den Unghi: „Häuptlinge sind bei ihnen unbekannt, obwohl sie mutvolle Männer mit dem größten Respekt behandeln. Hier gilt jeder gleich viel wie der andere, und es herrscht völliger Kommunismus."[3]

---

[1] R. Semon, a. a. O., S. 254/55.
[2] R. Semon, ebenda, S. 383/84.
[3] Howitt, Native Tribes, S. 304.

Auch die Wakelbura hatten keine allgemein anerkannten Häuptlinge; dagegen kam den alten Männern einige Autorität zu, und in ihren Debatten gaben die besten und stärksten Kriegsleute den Ausschlag.[1]

Bei ihren Nachbarn, den Dalebura, sind dagegen wieder besondere Headmen „Bubi-beri" genannt, erwähnt. Ein ähnliches gilt von den Kaiabara und Bigambul.[2]

Bei den Kaiabara, Turrbal, Buntamurra und den Stämmen um Maryborough sind auch Altenräte nachgewiesen.[3]

Bessere und zuverlässigere Angaben über den Regierungsmodus der alten Queensländer verdanken wir dann wieder W. E. Roth. In seinem „North Queensland Ethnography Bulletins" finden sich zu dieser Frage folgende ausführliche Mitteilungen:

„Die gesamten Regierungsgeschäfte des Gemeinwesens werden von einer Ältestenversammlung, einer Art Lagerrat (camp council) besorgt, der sich aus den älteren Männern der Gruppe zusammensetzt. Für diesen Rat besteht nun allerdings weder ein besonderes Statut, noch ein bestimmter Name; es ist stillschweigendes Übereinkommen, daß alle alten Männer an seinen mehr oder weniger formlosen Beratungen teilnehmen. Es muß einzig darauf geachtet werden, daß dabei niemand von Bedeutung übersehen wird; denn fühlen sich derartige Persönlichkeiten hintan gesetzt, so können sie leicht trotzig werden und Unheil stiften. Alter allein reicht nicht dazu aus, der Stimme eines Mannes im Rate ein besonderes Ansehen zu geben; kriegerische Eigenschaften und vor allem ein besonderer gesellschaftlicher Rang, der von der Anzahl der durchlaufenen Initiationen abhängt, fallen hier ins Gewicht.[4] Ebenso verleiht der Besitz mehrerer Weiber einen gesellschaftlichen Vorsprung; denn je mehr Weiber einer hat, desto größer ist seine Verwandtschaft und damit auch sein Anhang. Es ist also die besondere Art der Zusammensetzung, welche dieser Ältestenversammlung ihre Macht verleiht und es ihr ermöglicht, ihre Wünsche und ihren Willen in die Tat umzusetzen. . . .

Die Geschäfte, mit denen sich dieser Lagerrat befaßt, sind in der Hauptsache solche, die das allgemeine Wohl und die Gesamtinteressen der Gruppe betreffen, also sog. „äußere Angelegenheiten", obwohl es anderseits auch Fälle interner Natur gibt, die sein Einschreiten notwendig machen. Der Lagerrat trifft vor allem die Entscheidung über

---

[1] Howitt, ebenda, S. 303.

[2] Howitt, ebenda, S. 304.

[3] Howitt, ebenda, S. 323/24.

[4] Wie wir schon früher gesehen haben, zeigen die Queenslandstämme die Eigentümlichkeit, daß bei ihnen die Klasse der alten Männer in eine Reihe von Graden zerfällt, von denen die obersten erst in ziemlich später Zeit erstiegen werden können.

Krieg und Frieden und beschließt auch über allfällige Bündnisvorschläge. Zur Bekämpfung eines gemeinsamen Feindes schließen nämlich gelegentlich die verschiedenen Gemeinwesen, nachdem sie alle zwischen sich bestehenden Streitfälle, soweit es sich nicht um Blutrache handelt, beigelegt haben, ein Bündnis miteinander. Es muß indessen gesagt werden, daß derartige Übereinkommen in der Regel nicht sehr dauerhaft sind und oft schon bei Beginn der Feindseligkeiten in die Brüche gehen. Im ferneren gehören zu den „Staatsgeschäften": der Empfang von Fremden und Besuchern, die Verlegung des Lagers, Handels- und Tauschabkommen, sowie der Austausch von Gesängen und Tänzen. Als ein Verbrechen gegen die Gesamtheit, das von dem Lagerrat geahndet wird, gilt der Waffengebrauch innerhalb der Grenzen des eigenen Lagers. Im Boulia-Distrikt besteht die dafür vom Camp Council ausgesprochene Strafe gewöhnlich in einer Verstümmelung durch Messerstiche. Unter keinen Umständen darf zur Nachtzeit innerhalb des Lagers gekämpft werden. Wer dennoch dazu Lust hat, muß sich daher hinweg begeben und seinen Strauß eventuell im Feuerschein ausfechten. Weitere Fälle interner Art, in denen das Camp Council gegen einen Übelstand, unter dem die Gesamtheit leidet, in Funktion tritt, sind etwa da gegeben, wo z. B. ein Medizinmann zu viel Regen gemacht und seine Zauberkraft gewissenlos angewandt hat, oder wo ein eigener Gruppengenosse sich dauernd so widerhaarig benimmt, daß er damit dem gesamten Gemeinwesen zur Last wird. Am Tully-River wird derartigen Individuen mit einem Holzschwert der Schädel gespalten; in anderen Fällen schlägt man ihnen mit dem nämlichen Instrument im Schlafe das Genick durch. Der Ältestenrat sorgt sodann für die nötige Gerechtigkeit in Fällen, wo Tötung eines Gruppengenossen durch einen Angehörigen eines fremden Gemeinwesens vorliegt. Man verlangt in der Regel Auslieferung des Übeltäters. Aussicht auf Erfolg hat ein derartiges Begehren allerdings nur dann, wenn die Kriegsstärke der eigenen Gruppe dazu ausreicht, die Genugtuung event. mit Gewalt zu erzwingen. Ebenso befaßt sich der Rat mit allen Fällen von Mord und schwerer Körperverletzung innerhalb der eigenen Gruppe. Die Beilegung von privaten Händeln bleibt zwar im allgemeinen den Individuen selbst überlassen; jede schwere persönliche Schädigung wird dagegen zu einer Gruppenangelegenheit gemacht und zwar dadurch, daß eine eigentliche Untersuchung darüber veranstaltet wird, ob die in den betreffenden Fällen zugefügte Schädigung angebracht war oder nicht. Der Verletzer muß sich darüber ausweisen, daß sein Vorgehen gerechtfertigt gewesen sei, daß der von ihm Bestrafte z. B. sein Weib vergewaltigt, einen bösen Zauber auf ihn gerichtet, oder ihm sonst ein ähnliches offenkundiges Unrecht zugefügt habe. Gelingt ihm dies, und wird er durch richterlichen Entscheid als straflos erklärt, so ist er jeder Sühneleistung enthoben. Gelangen dagegen die Ältesten zu der Ansicht, die vorgebrachten Gründe reichen nicht dazu aus, die erfolgte Rachenahme zu rechtfertigen, so hat der Täter später von der Hand des Opfers

oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, von der eines Verwandten desselben genau dieselbe Behandlung zu erleiden, wie sie von ihm appliziert worden ist; es handelt sich also dann um eine Vergeltung mit gleicher Strafe und mit den nämlichen Waffen. Waren indessen die beigebrachten Verletzungen tödliche, so wird der Täter auf die nämliche Weise ums Leben gebracht und zwar mit der Zusatzstrafe, vorerst noch für sich und sein Opfer das Grab graben zu müssen. Es ist aber nur zu wahr, daß das Camp Council sowohl durch Freunde als durch Geschenke günstig gestimmt werden kann, wie es andererseits auch vorkommt, daß man mißliebige Delinquenten gerne ihr früheres Verhalten entgelten läßt. Sogar wenn sich ein völlig Unschuldiger eines Angriffes zu erwehren hat, so darf er nur Stich um Stich, Schlag um Schlag erwidern; denn da man gewohnt ist, auch die einfachsten Vorgänge des täglichen Lebens mit allerlei magischen und abergläubischen Vorstellungen in Verbindung zu bringen, so ist sehr leicht ein wirklicher oder imaginärer Grund zur Hand, der die Behauptung der Schuldlosigkeit entkräften kann. Andere Angelegenheiten, die das Ältestentribunal beschäftigen, sind Vergehen sexueller Natur. So besteht ein allgemeines Gesetz, das bei Todesstrafe jeglichen geschlechtlichen Verkehr zwischen Angehörigen der nämlichen Heiratsklasse verbietet. Als einst im Bloomfield-Gebiete ein Schuldiger, den die Abgesandten des Ältestengerichtes mit dem Speere richten wollten, entwichen war, fertigten diese aus weichem Holz ein Bildnis von ihm an und verbrannten ihn so in effigie. Ähnlich ist in diesem Distrikt auf die gewaltsame Entführung eines jungen Mädchens die Todesstrafe durch den Speer gesetzt." ... Über die Beilegung privater Händel, die nicht vor den Altenrat gezogen werden, heißt es noch an einer anderen Stelle: „Diebstahl und Betrug gelten kaum als Verbrechen. Wer sich betrügen läßt, trägt nach allgemeinem Urteil selbst die Schuld an dem ihm zugefügten Schaden. So wird namentlich in denjenigen Fällen argumentiert, wo der Täter unentdeckt bleibt. Ist man dagegen dem Schuldigen auf der Spur, so kommt es oft vor, daß dieser sich plötzlich stellt und seine Bußfertigkeit dadurch an den Tag legt, daß er einmal das Versprechen ablegt, die Tat nicht wieder zu tun und sodann demütig seinen Kopf senkt, um auf diesen die verdienten Streiche zu erhalten. Damit ist der Fall in Minne beigelegt."[1]

Sehr ähnlich, zum Teil wörtlich gleich, lauten die einschlägigen Mitteilungen Roths in seinen „Ethnological Studies usw." über die Eingeborenen im Boulia-Distrikt. Hier ist z. B. sehr anschaulich dargetan, wie angesichts der scharfen Strafen, die bei Überschreitungen der Notwehr vom Camp Council verhängt zu werden pflegen, der Gebrauch der Selbsthilfe eingeengt und reguliert wird. So heißt es, daß in allen Duellen nicht nur die Tötung, sondern auch die schwere Körperverletzung ängstlich vermieden werde. „Bekämpft man sich mit dem

[1] Roth, Bulletin N. 8, S. 5ff.

zweihändigen Holzschwert, so begnügt man sich mit ein paar Schlägen auf den Kopf des Gegners; gebraucht man den Speer, so beschränkt man sich auf Stiche in die fleischigen Partien der Oberschenkel, und kommt es zur Anwendung von Steinmessern, so werden nur leichte und oberflächliche Schnittwunden in die Schultern, Weichen oder Hinterbacken beigebracht."[1] Die Einmischung des Ältestenrates findet allerdings nur in ernsteren Fällen wie Mord, Inzest und schwere Körperverletzung statt; durch die Handhabung dieser Lagerpolizei üben die Ältesten einen starken Druck auf die öffentliche Meinung aus. Sie vereinigen in sich die Funktionen von Häuptlingen („bosses"), Königen und Richtern. Ein einzelnes Oberhaupt, das befugt wäre, aus eigener Machtvollkommenheit heraus einen Entscheid zu treffen, existiert dagegen nicht."[2]

In den Angaben Roths kommt der obrigkeitliche Charakter des sog. Camp Council sehr deutlich zum Ausdruck. Roth bezeichnet denn auch diese Körperschaft geradezu als die eigentliche Regierung, (general government) die sowohl nach außen als nach innen die Interessen der Gruppe wahrt, jedoch einer Trennung in die verschiedenen Gewalten noch völlig entbehrt. Diese politische Leitung konstituiert sich sozusagen aus sich selbst; denn über die Zusammensetzung des Lagerrates existieren keine besonderen Vorschriften. Diese Behörde rekrutiert sich, wie deutlich erkennbar ist, aus den erfahrensten und angesehensten Elementen der Gruppe, wobei die persönliche Tüchtigkeit die Hauptrolle spielt. Die Zwangsgewalt ist eine sehr weitreichende; denn wie wir gesehen haben, verfügt das Camp Council sogar über Leben und Tod der Gruppengenossen. Interessant ist das Verhältnis zwischen privater und „staatlicher" Strafe. Die erstere ist die übliche Form der Unrechtsahndung in allen Fällen von Streitigkeiten geringfügiger Natur; die letztere dagegen erstreckt sich nicht nur auf Kapitalverbrechen wie Mord, Blutschande, Verletzung der Heiratsgebote, Störung des Lagerfriedens usw., die als Verbrechen an der Gesamtheit empfunden werden, sondern sie findet auch überall da Anwendung, wo bei der Selbsthilfe Schuld und Sühne in einem unrichtigen Verhältnis zueinander stehen. Dadurch wird die Selbsthilfe in zweckmäßiger Weise eingeengt und gewissen Normen der Gesamtheit unterstellt. Von einer in allen Teilen geordneten und geregelten Rechtspraxis kann aber natürlich auch bei der „staatlichen Strafe" noch nicht die Rede sein. Im ganzen genommen handelt es sich dabei um ein sehr formloses Verfahren, bei dem man offenbar mehr nach dem bloßen Totaleindruck urteilt und dementsprechend auch die Strafe nicht näher abstuft. Die Auswahl unter den Strafen ist denn auch eine recht ärmliche. Bei den schweren Verbrechen kann nur zwischen Tod und Verstümmelung abgewechselt werden, und in den Fällen, wo die Grenze der Selbst-

[1] Roth, a. a. O., S. 139.
[2] Roth, a. a. O., S. 141.

hilfe überschritten wird, gilt das „jus talionis", d. h. die Wiedervergeltung durch eine rein symmetrische Strafe. — Interessanterweise ist hier bereits auch von einer intertribalen Rechtsordnung die Rede, die wiederum vom Camp Council gehandhabt wird. Dagegen sollen den nördlichen Queensländern besondere Gruppenführer oder Häuptlinge fehlen, was sich vielleicht aus der bei ihnen konstatierten klubähnlichen Organisation der Altersklasse der alten Männer erklärt.

### 3. Süd- und Zentral-Australien.

a) Über einige Küstenstämme stehen uns folgende größtenteils ältere und von Missionaren und Entdeckern rührende Berichte zur Verfügung:

Schuermann sagt von den Eingeborenen der Halbinsel Port Lincoln: „Es gibt unter ihnen weder Häuptlinge noch irgendwelche andere Persönlichkeiten, die sich im Besitze einer allgemein anerkannten Autorität befinden. Alle erwachsenen Männer sind vollkommen gleichgestellt, und dies gilt als so selbstverständlich, daß es niemals einem unter ihnen einfallen würde, sich irgendwelche Herrscherrechte über seine Gruppengenossen anmaßen zu wollen. Hier befiehlt keiner dem anderen, er bittet und überzeugt ihn höchstens. Dagegen legt die jüngere Generation den alten Männern gegenüber eine große Unterwürfigkeit an den Tag, die zum Teil in der natürlichen Autorität des Alters begründet sein muß, die aber anderseits eine starke Stütze in der abergläubischen Furcht der Jugend vor allerlei geheimen Riten erhält, die nur den erwachsenen Männern bekannt sind und in die die Jungmannschaft erst sukzessive eingeweiht wird."[1] (Wie wir schon früher hörten, gibt Schuermann die Stärke eines Gemeinwesens zu ca. 200 Köpfen an, die er jedoch nur in sehr seltenen Fällen vereinigt vorfand. Die geringe Geschlossenheit der Verbände führt er auf die kärgliche Natur des Landes zurück, denn bei den Eingeborenen in den fruchtbaren Murray-Niederungen soll der Zusammenhang in den Gruppen ein viel stärkerer gewesen sein.)[2]

Schuermann hat seine Beobachtungen als Missionar gesammelt. Einen engeren Kontakt mit wirklich unberührten Eingeborenen dürfte er indessen kaum gehabt haben. Seine Station stand lediglich mit zwei missionierten „tribes" in Fühlung, und vieles weiß der Autor überhaupt nur vom Hörensagen zu berichten. Seine Angaben über den völligen Mangel irgendeiner obrigkeitlichen Macht bei den Port Lincoln-Stämmen sind daher wohl mit einiger Vorsicht entgegenzunehmen.

Von den Encounter-Bay-Leuten berichtet der Missionar Wyatt: „Auffallenderweise schien keiner der ‚tribes' unter der Autorität eines Häuptlings zu stehen. Einen gewissen Einfluß üben indessen die alten

[1] Schuermann bei Woods, S. 226.

[2] Schuermann, ebenda, S. 209, 249.

Männer und solche Individuen aus, die sich durch besondere Körperkräfte und ihren Mut auszeichnen, oder die im Besitze magischer Gaben sind."[1]

Hier scheint also die autoritative Stellung des Alters und die Bedeutung der Persönlichkeit richtig erkannt zu sein; dagegen vermag der Autor in der entscheidenden Frage über das Vorhandensein oder Fehlen einer eigentlichen Befehlsgewalt keine bestimmte Antwort zu geben. Um das Resultat einer gründlichen Beobachtung kann es sich also hier nicht handeln.

Von den am östlichen Gestade des Spencer Golfs ansässigen Narrang-ga erwähnt ein Mitarbeiter Howitts: „Beim Stamme der Narrangga erbte sich die Häuptlingswürde vom Vater auf den Sohn fort, und jede der 4 Untergruppen des Stammes (local divisions) hatte ihr eigenes Oberhaupt, wovon das älteste das angesehenste im ganzen Stamme war."[2] An einer anderen Stelle sagt der nämliche Autor: „Bei den Narrang-ga wird die Regierung von den alten Männern gehandhabt, die im Verein mit dem Häuptling einen Rat bilden, der über alle wichtigen Dinge Beschlüsse faßt und von Zeit zu Zeit seine Beratungen abhält. Jüngere Leute und Frauen sind im allgemeinen von diesen Tagungen ausgeschlossen; dagegen kann es vorkommen, daß Individuen, die als glänzende Redner bekannt sind, gelegentlich beigezogen werden. Dieser Rat entscheidet auch in allen Fällen von Übertretung der Stammesgebote. In früheren Zeiten wurden derartige Vergehen zum Teil mit dem Tode bestraft."[3]

Hier handelt es sich um einen Augenzeugen, der schon einen tieferen Einblick in die Verhältnisse zu gewinnen vermochte. Die Häuptlingswürde ist bereits erblich geworden; die eigentliche Regierungsgewalt scheint aber in den Händen des Altenrates zu liegen.

E. J. Eyre, der in den Jahren 1839—41 an der Küste und im Binnengebiete Südaustraliens größere Entdeckungsreisen ausführte und speziell am unteren Murray in näheren Kontakt mit den Eingeborenen gekommen war, schreibt in seinem zweibändigen Werke über den Regierungsmodus der von ihm beobachteten Stämme: „Es kann kaum angenommen werden, daß irgend eine Regierungsform bei einem Volke existiert, bei dem jeder tut, was er will und wo, abgesehen von den Rücksichten, die der Gesamtheit zu tragen sind und der Autorität einzelner führender Individuen, keinerlei Leitung und Führung anerkannt wird. Bei keinem der bis jetzt bekannten ‚tribes' hat man wirkliche Häuptlinge vorgefunden, obwohl es in jedem von ihnen einige Männer gibt, welche in allem die Führung übernehmen und deren Meinungen und Wünsche bei den anderen ein großes Gewicht haben.' ... Die Autorität dieser „leading men" stützt sich, wie wir schon früher

[1] Wyatt bei Woods, S. 168.
[2] Howitt, Native Tribes, S. 313/14 (T. M. Sutton).
[3] Howitt, ebenda, S. 324/25.

gesehen haben, nicht etwa bloß auf ein reiferes Alter, sondern in erster Linie auf persönliche Vorzüge.[1] An einer anderen Stelle ist ausgeführt: „In den Versammlungen des Gemeinwesens beraten und entscheiden die alten Männer in der Regel unabhängig und getrennt von den übrigen Gruppengenossen. Es kommt indessen nicht selten vor, daß am Abend ein Unzufriedener vor dem gesamten Lager das Wort ergreift und die Leute stundenlang in lauter und heftiger Rede bearbeitet. Die Absicht geht in der Regel dahin, entweder einen gefaßten Beschluß umzustoßen, die anderen für Etwas zu gewinnen, oder einen Abwesenden bei der Gruppe mißliebig zu machen. Zuweilen lassen sich die Ältesten mit solchen Individuen auf eine Debatte ein; in den meisten Fällen aber läßt man sie reden, bis sie sich ausgetobt haben und von selbst wieder zur Ruhe kommen. Dann und wann richten auch die angesehensten Männer Worte der Ermahnung und Belehrung an die versammelte Gruppe. Obwohl dabei manch erregtes und hartes Wort fallen mag, so handelt es sich doch niemals um förmliche Erlasse oder Befehle. Man erörtert den Tatbestand; die vorgesehenen Maßnahmen erfahren ihre Begründung, und die Folgen einer eventuellen anderweitigen Lösung werden aufs eindringlichste vor Augen geführt. Darnach aber können sich die Gruppengenossen ihre Meinung selbst bilden und auch ihr Handeln entsprechend einrichten."[2]

Hier ist zwar das Vorhandensein eigentlicher Regierungsorgane wie in so vielen älteren Berichten kategorisch in Abrede gestellt; die gemachten Angaben über ein selbständig beratendes und entscheidendes Ältestenkollegium, über eine Art Volksversammlung der Gruppe zur Entgegennahme bestimmter Anträge, sowie über sog. „leading men", die zwar keine eigentliche Kommandogewalt besitzen, dank ihres besonderen persönlichen Einflusses aber doch in verschiedenen Dingen die Führung haben, entsprechen jedoch durchaus dem, was wir unter dem Anfangsstadium einer politischen Organisation verstehen.

Ungefähr über die nämlichen Völkerschaften haben wir sodann die nachfolgenden sehr ausführlichen und, wie wir scheinen will, auch sehr zuverlässigen Angaben des Revd. George Taplin, der von 1859 bis 1879 als Missionar unter den Narrinyeri tätig war: „Jeder ‚tribe' (es handelt sich den Angaben gemäß um totemistische Lokalgruppen) hat seinen besonderen Häuptling oder Rupulle, der im Kriege die Führung hat und dessen Person im Gefechte ängstlich geschützt wird. Er hat bei Streitigkeiten mit fremden ‚tribes' stets als Unterhändler oder Sprecher zu fungieren, und man verläßt sich überhaupt in allen schwierigen Fällen auf seinen Rat. Seine Autorität wird durch die Familienoberhäupter gestützt, und er ist verpflichtet, sich ständig im Gebiet seiner Gruppe aufzuhalten. Früher stand ihm das Recht zu, alles von den Familienhäuptern erbeutete Wild zu verteilen, was aber heute

[1] E. J. Eyre, siehe oben S. 81.

[2] E. J. Eyre, a. a. O., Bd. II., S. 315—318.

nur noch selten beobachtet wird. Die Häuptlingsschaft ist nicht erblich, sondern untersteht der Wahl. Des verstorbenen Häuptlings Bruder oder sein zweitgeborener Sohn können ebenso gut wie der erstgeborene die Würde erlangen, wenn es die Familienhäupter so wünschen. Peter, der Rupulle der Point Malcoln-Gruppe, war z. B. nicht der älteste Sohn seines Vaters, gleichzeitig aber auch nicht der am meisten kriegerische und körperkräftige von seinen Brüdern; sein ‚tribe' hatte ihn vielmehr um seiner Klugheit, Gelassenheit und Sanftmut willen zum Oberhaupt erkoren. Allerdings wird nicht in jedem ‚tribe' die Macht in so verständiger Weise gehandhabt."[1]

Taplin konnte aber bei den Narrinyeri auch noch ein zweites wichtiges politisches Organ konstatieren, nämlich eine Art Gerichtshof, den die Eingeborenen das „Tendi" nannten. Unser Autor macht hierüber folgende Angaben: „Es handelt sich hier um einen Gerichtsrat, gebildet aus den Gruppenältesten. Jeder ‚tribe' hat sein eigenes Tendi; die Mitgliederzahl desselben ist nicht fixiert, hängt aber offenbar von der Kopfstärke der Gruppe ab. Stirbt eines der Mitglieder des Tendi, so wählen die übriggebliebenen aus der Mitte der Gruppe einen geeigneten Ersatzmann. Der Häuptling ist in der Regel der Vorsitzende des Tendi. Er wird hierfür gewöhnlich wegen seiner besseren Redefertigkeit, seiner größeren Ruhe und seinen sonstigen autoritären Eigenschaften ausersehen. Das Amt ist aber wiederum nicht erblich, sondern wird auf dem Wege der Wahl und vom Rate selbst besetzt. Vor das Tendi werden alle Übeltäter zum Verhör gebracht. Bei Verbrechen, die von einer Gruppe zur anderen hinüberspielen, verlangt der betroffene Teil von seinem Nachbarn die Aburteilung des Delinquenten vor den vereinigten Tendis. Wird ein Angeklagter nach stattgehabter Untersuchung für schuldig befunden, so wird er entsprechend dem Grade seines Vergehens bestraft. Handelt es sich um vorbedachten Mord, so wird der Täter zu Tode gespeert und zwar von seinen eigenen Leuten. Todschlag pflegt dagegen mit einer Tracht Prügel, mit Verbannung oder Verstoßung zu den mütterliche Verwandten usw. geahndet zu werden. Vergehen gegen Sitte und Herkommen werden ebenfalls vom Tendi bestraft. Hier lautet das Urteil häufig auf eine Anzahl Schläge, die auf den Kopf appliziert werden.... Des Tendis wegen macht sich nicht selten ein Eingeborener plötzlich und in aller Stille auf und davon und hütet sich in Zukunft vor jeglicher Begegnung mit seinen Gruppengenossen." Interessant gestalten sich die Verhandlungen, wenn verschiedene Parteien und Zeugen auftreten. Eine Tagebucheintragung unseres Autors über ein derartiges Tribunal lautet folgendermaßen: „Ich ging heute zum Lagerplatz der Eingeborenen. Sie hielten ein Tendi ab. Ich fand an die 200 Personen versammelt; es waren also fast alle anwesend. Es schien sich um ein gemeinsames Tendi zweier benachbarter Lokalgruppen zu handeln, die einen Streitfall zu erledigen

[1] Woods, S. 32.

hatten. Es waren 46 Männer zugegen, die zum Teil als Richter und zum Teil als Zeugen auftraten. Das Tendi fand in einiger Entfernung vom Lager statt und war in zwei Parteien geteilt, die einander gegenüber auf dem Boden hockten: auf der einen Seite unsere Leute mit ihrem Häuptling Peter in der Mitte, der sich ein sehr würdevolles Aussehen gab; auf der anderen Seite Angehörige der benachbarten Coorong-Gruppe mit dem alten Manora als Chef. Auch einige Männer aus zwei weiteren Nachbargruppen, den Murray und Mundoo, waren anwesend und griffen allem Anschein nach als eine Art amici curiae in die Diskussion ein. Es handelte sich um einen unaufgeklärten Mord. Unsere Leute waren die Kläger, die Coorong die Beklagten. Ein junger Mann von Point Malcoln war unter verdächtigen Umständen gestorben. Die Coorong machten nun geltend, daß es sich dabei lediglich um einen schlimmen Zufall gehandelt habe. Auf unserer Seite aber traten Zeugen auf, die allerlei Verdachtsmomente dafür ins Feld schickten, daß einige Coorongmänner bei der Sache die Hand im Spiele gehabt hätten. Die Art und Weise, wie die Verhandlungen geführt wurden, war nicht gerade ein Muster für einen geordneten Gerichtshof. Es kam dabei zu einem riesigen Aufwand an Worten. Zuweilen sprach ein Einzelner. Dann aber redeten sie wieder dutzendweise mit erregter lauter Stimme durcheinander und unterbrachen sich beständig durch allerlei Zwischenrufe. Ich war außerstande, dem Gange der Debatte folgen zu können. . . . Ich hörte nachher, daß das Tendi abgebrochen worden sei, ohne daß man zu einem befriedigenden Resultat gelangt wäre."[1]

Hier ist also die Existenz politischer Organe und Funktionäre einwandfrei dargetan. Der Häuptling vertritt die Gesamtheit mehr nach außen: im Kriege und in allerlei intertribalen Angelegenheiten. Als Oberhaupt des Tendi hat er auch richterliche Befugnisse. Seine Stellung vererbt sich aber nur unter bestimmten Voraussetzungen und ist in der Hauptsache in seinen persönlichen Vorzügen verankert. Die eigentliche Regierungsgewalt scheint eher in der Hand der Ältesten zu liegen, die das Tendi bilden. Diese Körperschaft ist zwar in erster Linie für

[1] Woods, S. 34, 36. Taplin hat seine langjährigen Beobachtungen bei den Narrinyeri noch an anderen Stellen niedergelegt und zwar hauptsächlich in seiner zusammenfassenden Publikation „Folklore, Manners, Customs and Language of the South Australian Aborigines". (Adelaide 1878.) Seine Angaben über die uns hier interessierenden Punkte sind indessen nahezu gleichlautend mit denen bei Woods. Einzig über das Tendi sind dort noch einige weitere Details erwähnt. Es ist als eigentlicher „Altenrat" mit 10—12 Mitgliedern beschrieben, der auf Grund des geltenden Sittenkodex die Gerichtsbarkeit ausübt. Der Häuptling als Obmann sitzt auf einem besonderen Richterstuhl. Die Parteien kommen regelrecht zu Worte, und es werden Zeugen einvernommen. Zuweilen urteilt das Tendi einen Übeltäter auch im Geheimen ab und beauftragt dann eine besondere Persönlichkeit mit der Mission, den Verurteilten zu überfallen und ihn zu töten. (Nach Curr, II, S. 246f.)

die Disziplinierung im Inneren besorgt, befaßt sich aber, wie wir gesehen haben, auch mit „auswärtigen" Fragen. Der Häuptling ist nur sein Sprecher und im übrigen dank seiner besonderen Eignung eine Art Führer des Gemeinwesens ohne einen festen Machtkreis.

Curr hat nun, wie bereits früher erwähnt, einige Zweifel in die Angaben Taplins und zwar speziell in diejenigen über das Tendi gesetzt. Er beruft sich dabei in der Hauptsache darauf, daß Taplin in allen seinen früheren Publikationen über die Narrinyeri das Tendi nirgends erwähnt habe und darüber erst in seinem zusammenfassenden Berichte aus dem Jahre 1878 allerlei überraschende Mitteilungen mache. Nun gibt aber Taplin hierüber selbst die nötigen Aufklärungen. Bei Woods z. B. sagt er in einem Vorwort, daß er seine letzten aus dem Jahre 1873 rührenden Mitteilungen über die Narrinyeri nach verschiedenen Seiten hin aus seinen Tagebuchnotizen ergänzen wolle[1], und im besonderen ist noch erwähnt, daß dies auch in Hinsicht auf die Regierungsweise dieses Volkes der Fall sein werde. Seine dort niedergelegten und im Vorigen reproduzierten Angaben über das Tendi sind denn auch, wie wir gesehen haben, zum Teil direkte Tagebuchauszüge. — Eine ähnliche beruhigende Mitteilung, die selbst von Curr völlig unbeanstandet wiedergegeben wird, findet sich sodann im Vorwort der bereits vorhin erwähnten zusammenfassenden Arbeit Taplins über die Narrinyeri.[2] Diese Arbeit ist nach den Angaben des Autors das Resultat einer Enquete, die er auf Betreiben des damaligen Gouverneurs von Südaustralien im Verein mit einigen im Territorium der Narrinyeri ansässigen Regierungsbeamten veranstaltet hatte. Von der Qualität dieses Sammelberichtes führt nun Taplin wörtlich aus: „Es muß noch bemerkt werden, daß die große Übereinstimmung in den Mitteilungen 5 verschiedener Beobachter eine Garantie für die Korrektheit der zutage geförderten Resultate bedeutet. Es gewährt mir dies eine große Befriedigung. Die Narrinyeri sind eben einer der wichtisten und interessantesten südaustralischen Stämme. Sie besitzen eine weit größere Lebenskraft als irgend einer der Stämme, von denen wir Kenntnis haben. Sie zeigen daher auch Merkmale einer viel höher organisierten Gesellschafts-, Rechts- und Regierungsform, als wie wir es im Durchschnitt bei den australischen Eingeborenen zu finden gewohnt sind."[3] — Das letztere läßt sich sehr gut vereinbaren mit den von uns schon im Kapitel über die „Größe der australischen Gemeinwesen" getroffenen Feststellung, daß es sich bei den Narrinyeri um einen volksreicheren Stamm in günstigen äußeren Verhältnissen gehandelt haben muß. An der Zuverlässigkeit der Taplinschen Mitteilungen kann also

[1] Die früheren bloß gelegentlichen Publikationen Taplins über die Narrinyeri hatten mehr im Dienste der Propaganda für das Missionswerk an den Eingeborenen gestanden.

[2] Siehe Fußnote voriger Seite.

[3] Nach Curr, II, S. 243.

kaum gezweifelt werden. Gewiß klingt bei ihm einiges überraschend; aber dem Tendi ähnliche Gerichtshöfe finden wir auch in anderen guten Quellen erwähnt.[1]

b) Die besten und neuesten Materialien für unsere Untersuchung entstammen nun aber der Zentralregion, dem klassischen Gebiet der australischen Forschung.

Hier haben wir zuerst den Bericht Howitts über die Dieri und einige ihrer Nachbarn, wie die Yaurorka und Yantruwunta. Wir entnehmen ihm folgende hierher gehörige Angaben: Nach der sog. ‚sozialen' Organisation zerfällt der Dieri-Stamm in zwei Phratrien, die ihrerseits wieder in eine Anzahl von Totems (Murdu) aufgeteilt sind. Die für uns bedeutsamere ‚lokale' Organisation zerlegt dagegen den Stamm in verschiedene Lokalgruppen, in denen die Mutterfolge gilt und die daher von Howitt als ‚Horden' bezeichnet werden. Das älteste Mitglied eines Totems ist stets sein Vorsteher oder Pinnaru (Pinna = der Große oder Alte). Ähnliche Oberhäupter mit dem nämlichen Titel besitzen aber auch die einzelnen Lokalgruppen (um die Führer der Totems und der Lokalgruppen voneinander zu unterscheiden, bezeichnet Howitt die letzteren als ‚Headmen'). Es kann allerdings vorkommen, daß das Oberhaupt eines Totems gleichzeitig auch die Würde des Headman bekleidet; dies ist jedoch in der Regel nur dann der Fall, wenn es sich um eine besonders hervorragende Persönlichkeit handelt. So fand Howitt z. B. bei Lake Hope einen Pinnaru, der zwar Alters halber Chef seines Totems war, weiter aber über keinen größeren Einfluß verfügte und auch nicht die Würde eines Oberhauptes der betreffenden Lokalgruppe bekleidete, weil er weder als großer Krieger, Medizinmann, oder Redner einen Namen hatte. . . . Die Pinnarus bilden insgesamt die Leiter des Stammes, und unter ihnen gilt einer als der höchste. Zur Zeit als Howitt mit dem Stamme in Berührung kam (1862—63), war Jalina-piramurana, der Pinnaru des Kunauro-Totems, der angesehenste Headmen der Dieri, der schlechtweg als das Oberhaupt des ganzen Stammes galt. S. Gason, ein Mitarbeiter Howitts, der 6 Jahre lang als Polizeimeister im Gebiete der Dieri stationiert war, sagt über diesen mächtigen Häuptling und seine Befugnisse folgendermaßen aus: „Jalina-piramurana war ein Mann von hinreißender Beredsamkeit, ein mutiger und tapferer Krieger und dazu ein mächtiger Medizinmann. Von den Weißen wurde er seiner guten Formen wegen geschätzt. Nicht nur bei seinen eigenen Leuten, sondern auch bei den benachbarten Stämmen war er gefürchtet. Weder seine Brüder, noch die alten Männer durften es wagen, ihm zu widersprechen oder den Stamm in anderen als in bloß geringfügigen Angelegenheiten zu leiten. Er schlichtete Streitigkeiten, und gegen seine Entscheidungen gab es keine Berufung. Ferner stand ihm das Recht zu, junge Mädchen in beliebiger Weise zu

[1] Siehe z. B. Howitt, Native Tribes, S. 340/41.

verheiraten oder Ehen, die nicht harmonierten, zu lösen. Die benachbarten ‚tribes' sandten ihm durch ihre Boten allerlei Geschenke, wie Taschen, Pitcheri, roten Ocker, Felle und andere Dinge, die er in der Regel an seine Freunde verteilte, um keine Eifersucht aufkommen zu lassen. Er bestimmte den Ort und den Zeitpunkt für die Abhaltung der Stammeszeremonien, und seine Boten riefen die Stammesgenossen aus einem Umkreise von über 100 Meilen zu diesen Festlichkeiten oder zu Beratungen über intertribale Angelegenheiten zusammen. Durch die Macht seines Wortes hielt er alle im Banne, und jedermann befolgte willig seine Befehle. Von Natur war er weder grausam noch hinterlistig, wie so viele Dieri, und hatte man ihn nicht erzürnt, so zeigte er sich stets rücksichtsvoll, nachgiebig und äußerst gastfreundlich. Niemand sprach böse über ihn; sein Name wurde vielmehr mit Respekt und Ehrerbietung genannt. Den Ausbruch von Kämpfen suchte er möglichst zu verhindern; oft trat er den Angreifern entgegen und wurde dabei gelegentlich selbst verwundet. In solchen Fällen erhob sich dann stets ein großes Geschrei, und der Täter erhielt von den Zuschauern eine Tracht Prügel. Als oberster Headman der Dieri präsidierte er die Meetings der Pinnarus und hatte auch das Gesandtenwesen unter sich. Von Zeit zu Zeit stattete er den verschiedenen Horden der Dieri Besuche ab und empfing von diesen auch regelmäßig Geschenke. Sogar von Stämmen, die 300 Meilen weit weg ihre Wohnsitze hatten, gelangten Gaben an ihn, die von Stamm zu Stamm weiter gegeben wurden. Jalina war auch ein großer Kunki oder Medizinmann, der jedoch seine Kunst nur an gewichtigen Persönlichkeiten, wie Totemhäuptern usw., oder an seinen engeren Freunden ausübte. Er war im Amte seinen Vater gefolgt, hatte diesen aber schon zu dessen Lebzeiten völlig in den Schatten gestellt."

Neben dem Häuptling gibt es nun aber bei den Dieri noch ein sog. „Tribal Council" der alten Männer, die der Häuptling von Zeit zu Zeit zu geheimen Beratungen zusammenruft, in denen wichtige Gruppenangelegenheiten behandelt werden. Gason spricht auch von einem „tribal Council", das aus allen Gruppen- und Totemvorstehern, den berühmtesten Rednern, Kriegern, Zauberern usw. bestanden habe und das der „principal headman" präsidierte hätte. Hier scheint es sich aber offenbar mehr um einen bei den großen Stammesmeetings ad hoc gebildeten „Stammesrat" als um den üblichen Ältestenrat gehandelt zu haben. — Der Altenrat befaßt sich in der Hauptsache mit sog. Stammesverbrechen. Als solche gelten: magische Tötung, gemeiner Mord, Verletzung der Stammesmoral, Verstöße gegen die Stammessitten, Verrat der Rats- und Initiationsgeheimnisse an Frauen und andere Unberufene. Als Vergehen gegen die Stammesmoral gilt z. B. der Umgang mit Klassenschwestern. Beziehungen zu fremden Weibern werden dagegen mehr als persönliche Angelegenheiten angesehen und bleiben der privaten Ahndung überlassen. Gilt jemand als des Mordes durch magische Mittel überwiesen, so schickt der Häuptling eine bewaffnete Schar

(Pinya) gegen ihn aus, die das Todesurteil an ihm zu vollstrecken hat. Das Council trifft auch die nötigen Vorbereitungen für die Abhaltung der großen Zeremonien und nimmt bei gewissen Festlichkeiten die Zuteilung der Pirauru-Weiber vor. In wichtigen Fällen folgt der geheimen Beratung der Ältesten eine Art Volksversammlung, zu der auch die jüngeren Leute Zutritt haben, obwohl sie nicht in die Diskussion eingreifen dürfen.[1]

Bei den Dieri finden wir also wiederum in erster Linie die beiden politischen Instanzen des Häuptlings und des Altenrats erwähnt. Jalina-piramurana ist wohl mehr als eine Ausnahme zu betrachten. Er war eine geborene Herrschernatur und vermochte sich daher einen für australische Verhältnisse ganz ungewöhnlichen Machtkreis zu schaffen.

Bei den Arunta und den nördlichen Zentralstämmen, bei denen die Lokalgruppen überwiegend aus Leuten ein und desselben Totems bestehen (totemistische Lokalgruppen), gestalten sich nach Spencer u. Gillen die primitiven staatlichen Zustände wie folgt: „Jede Lokalgruppe, mag sie auch noch so klein sein, hat ihren eigenen Headman oder Alatunja (so lautet der Titel jedoch nur bei den nördlichen Arunta). Dieser hat innerhalb der eigenen Gruppe die Führung; außerhalb derselben gilt er nur dann etwas, wenn er das Oberhaupt einer besonders mächtigen Gruppe ist, oder wenn er sich durch außerordentliche Fähigkeiten, sei es als Jäger, Krieger oder Kenner der alten Traditionen usw., einen Namen gemacht hat. Hohes Alter allein reicht dazu nicht aus. Einen obersten Häuptling (chief), der die Führung über den gesamten Stamm hätte, gibt es jedoch nicht."

„Die Macht, die dem Alatunja zusteht, ist ziemlich vager Natur. Er hat keine feste Kommandogewalt über die Angehörigen seiner Gruppe. Immerhin ist er es, der den Ältestenrat einberuft, sobald in wichtigen Dingen, wie Vornahme gewisser heiliger Zeremonien oder Bestrafung von Missetätern usw., Beschlüsse gefaßt werden sollen; er leitet auch die Verhandlungen; aber das Gewicht seiner Stimme richtet sich dabei ganz nach dem Grade des Ansehens, das er bei seinen Gruppengenossen genießt. Der Alatunja gilt also nicht ohne weiteres als das wichtigste Glied der Ratsversammlung, dessen Ansicht unbedingt Folge geleistet werden muß, obwohl er andererseits, wenn er alt ist und große Autorität genießt, einen beträchtlichen Einfluß haben kann. Man kennzeichnet seine Situation vielleicht am besten damit, wenn man sagt: der Alatunja hat ex officio eine Stellung, welche ihn, falls er ein besonders begabter Mann ist, jedoch nur in diesem Falle, in den Stand setzt, nicht nur eine beträchtliche Macht über die Mitglieder seiner eigenen Gruppe, sondern auch über diejenigen der benachbarten Gruppen auszuüben, falls deren Häuptlinge ihm an persönlichem Geschick nachstehen. Die Würde ist mit gewissen Einschrän-

[1] Howitt, Native Tribes, S. 320/21, 326.

kungen in der männlichen Linie erblich. Der Nachfolger muß dem Totem seiner Lokalgruppe angehören und ein voll initiiertes Mitglied sein, das in der Lage ist, die heiligen Zeremonien leiten zu können. Das letztere und die Aufsicht über den Aufbewahrungsort der heiligen Steine oder Hölzer (Churingas) sind die wichtigsten kultischen Funktionen des Alatunja."[1] Wie bereits an früherer Stelle erwähnt, kann von den Häuptern der Lokalgruppe, insbesondere wenn es sich um hervorragende und initiative Individuen handelt, auch der Anstoß zu wichtigen kulturellen Neuerungen im Gebiete der gesellschaftlichen Einrichtungen ausgehen, was also schon auf eine Art gesetzgeberischer Tätigkeit hinausläuft.[2]

Auch Spencer u. Gillen konnten bei den von ihnen beobachteten Stämmen die große Disziplinarkraft der Sitte konstatieren. Sie neigen aber deswegen keineswegs zu dem Standpunkte, wie ihn z. B. Curr vertreten hat, nämlich daß es hier noch ausschließlich die Kräfte der Gesellschaft wären, die dem bestehenden Moralkodex Geltung verschaffen. Sie führen über diesen Punkt folgendes aus: „Zweifellos sind die öffentliche Meinung und das Gefühl, daß jegliche Verletzung der Stammesgebote Lächerlichkeit und Schande über den Schuldigen bringt, starke und nachhaltige moralische Einwirkungen. Bei den Eingeborenen, mit denen wir es zu tun hatten, konstatierten wir aber daneben stets noch eine Beeinflussung ganz anderer Natur. Bricht z. B. ein Mann die strengen Heiratsgesetze seines Stammes, so hat er es eben keineswegs mit einer bloß „unpersönlichen" Macht zu tun. Die Headmen der betreffenden Gruppe oder Gruppen behandeln den Fall gemeinsam mit den Ältesten, und wenn der Angeklagte nach langen Beratungen schuldig befunden und zum Tode verurteilt worden ist, ein keineswegs bloß hypothetischer Fall, dann sorgen die gleichen alten Männer für die Vollstreckung des Urteils, indem sie eine besondere bewaffnete Gesellschaft, „ininja" genannt, organisieren, die den Übeltäter zu richten hat."[3]

Außer den Alatunjas gibt es in den Gruppen noch zwei andere Klassen von Männern, die eine besondere Stellung einnehmen; es sind dies einerseits die sog. Medizinmänner und andererseits die Individuen, von denen man annimmt, daß sie eine besondere Fähigkeit haben, sich mit den Jruntarinia, das sind die Stammesgeister, in Verbindung zu treten. Ihre Funktionen haben aber mit denen des Häuptlings nichts zu tun, und ihr Amt ist auch nicht erblich.[4]

In den sehr sorgfältigen Angaben Spencer u. Gillens sind die

[1] Native Tribes, S. 9—11; auch Northern Tribes, S. 20ff.

[2] Native Tribes, S. 11—15; Northern Tribes, S. 24.

[3] Native Tribes, S. 15; Northern Tribes, S. 25. Eine ähnliche bewaffnete Schar (Atninga) senden Häuptling und Rat gelegentlich auch zu Rachezwecken (Racheexpeditionen) gegen fremde Gruppen und Stämme aus. Siehe Native Tribes 490/91.

[4] Native Tribes, S. 15/16.

politischen Funktionen des Häuptlings und des Altenrates ohne weiteres erkennbar, und im übrigen plädieren die beiden ausgezeichneten Beobachter selbst eindringlich genug für das Vorhandensein einer staatlichen Zwangsgewalt. Nur in einem Punkte muß ihnen widersprochen werden. Sie führen an einer Stelle aus, daß die Stellung des Häuptlings bei den Zentralstämmen eine durchaus exzeptionelle sei und geben dafür als Grund die starke Ausgeprägtheit des Systems der Lokalgruppen im Zentralgebiet an. Nun läßt sich aber die Gliederung der australischen Stammesgenossenschaft in autonome Lokalgruppen mit eigenem Häuptling durch den ganzen Kontinent hindurch nachweisen und ist überhaupt als die allgemeine Regel anzusehen. Ein Unterschied gegenüber anderen Gebieten besteht nur insofern, als bei den Zentralstämmen die Lokalgruppen größtenteils aus Leuten ein und desselben Totems bestehen und daß hier die Häuptlinge stets gleichzeitig auch Vorsteher dieser lokalen Kultgenossenschaften sind. Ihre politische Stellung erfährt aber hierdurch kaum eine Änderung.

Zum Schlusse reproduzieren wir nun noch einige einschlägige Materialien aus dem rezenten Werke Eylmanns über die Eingeborenen der Kolonie Süd-Australien. Hier heißt es z. B.: „Die aus einzelnen Familien zusammengesetzten Gruppen, größeren Horden und die Hordenverbände entbehren nicht einer teilweisen Führerschaft. Ein Oberhaupt der größten Gesellschaftsform, des Stammes, scheint der Australier aber nicht zu kennen. Jede größere Horde oder Hordengruppe ist so gut wie selbständig, und die Regelung ihres gesamtem inneren Lebens liegt in den Händen der alten Männer. . . . Die erste Stelle in dem Rate der Ältesten nimmt ein Mann ein, den wir als eine Art Häuptling oder Vorsteher bezeichnen können. Seine Tätigkeit ist hauptsächlich auf den Kultus oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beschränkt. Bei den Beratungen pflegt er den Vorsitz zu führen, auch vertritt er die Genossenschaft nach außen hin. Seine Machtvollkommenheit reicht aber nicht weit. So viel ich weiß, steht ihm nicht das Recht zu, ohne die Einwilligung der anderen einflußreichen Mitglieder des Geheimbundes Neuerungen einzuführen, Übeltäter mit dem Tode zu bestrafen und nach Willkür über das Eigentum anderer zu verfügen.[1] Ob er absetzbar ist, vermag ich nicht zu sagen. Seine Würde hat er entweder durch Erbschaft oder durch Wahl erhalten. Die Größe seines Ansehens wird natürlich durch seine Persönlichkeit bedingt; zu einer abgöttischen Verehrung kommt es aber nie.

[1] Nach Eylmann bilden die beiden Altersklassen der jüngeren verheirateten Männer und der alten Männer einen wohlorganisierten Geheimbund, dessen Leitung in den Händen der Ältesten liegt (S. 172). Da es sich aber, wie wir schon früher gesehen haben, bei den Australiern nur um sog. offene Organisationen der Männer handelt, ist hier der Ausdruck „Geheimbund“ nicht ganz zutreffend.

Im allgemeinen kann man sagen, daß die jüngeren Männer ihm mit einer gewissen Ehrfurcht begegnen und willig seine Aufträge ausführen und daß seine Altersgenossen gerne seinen Rat und seine Hilfe in schwierigen Lebenslagen in Anspruch nehmen. Ein Abzeichen seiner hohen Stellung pflegt er, soviel ich weiß, nur in einigen Gegenden und zwar nur bei bestimmten Gelegenheiten zu tragen. Ich glaube nicht, daß besondere Kriegshäuptlinge vorkommen. Bei den Narrinyeri behält auch in Kriegszeiten der Vorsteher oder Häuptling, wenn wir lieber wollen, die Führung. Dies wird auch wohl bei den übrigen Stämmen der Fall sein.

Im Innern und vielleicht auch sonstwo ist die Häuptlingsschaft und das Priesteramt in einer Hand vereinigt. Der Totemvorsteher ist dort nicht allein der Leiter der Kulthandlungen, sondern auch das Oberhaupt seiner Totemschaft in weltlichen Dingen. Obwohl ihn ein gewisser religiöser Nimbus umgibt, gelingt es doch oft Zauberärzten und anderen Männern, sich Ansehen und Einfluß zu verschaffen, die dem seinigen ebenbürtig sind. Er ist vornehmlich der Bewahrer und Erhalter aller Kenntnisse, Sitten und Gebräuche, die den „Geheimbund" der Männer betreffen. Sine Machtvollkommenheit ist nicht groß, da er weder in weltlichen noch religiösen Dingen ohne die Einwilligung der Ältesten wesentliche Neuerungen oder Umgestaltungen vornehmen darf. Versammeln sich die Männer einer größeren Zahl von Horden, um über wichtige Angelegenheiten zu beratschlagen, geheime Zeremonien vorzunehmen, die Bezug auf die Erzeugung bestimmter Nahrungsmittel usw. haben, so soll die Führung mit stillschweigendem Einverständnis aller Anwesenden von den Totemvorstehern übernommen werden, die sich durch Tatkraft, selbstbewußtes, gebieterisches Auftreten, hervorragendes Wissen oder bedeutende Überredungskunst und Sprechgewandtheit auszeichnen. Die Würde ist erblich und zwar nur in männlicher Linie, wenn ich nicht irre. Bei den Narrinyeri besaßen die Vorsteher dem Anscheine nach keine größere Macht als bei den Stämmen im Innern. Im Kriege hatten sie, wie schon gesagt, den Oberbefehl, und im Frieden leiteten sie die Versammlungen, schlichteten Streitigkeiten und sorgten dafür, daß Sitten und Gebräuche beobachtet wurden. Nach außen hin vertraten sie den Verband. Ihre führende Stellung verdankten sie der Wahl. Unter den nördlichen Stämmen gibt es Leute, die eine etwas größere Autorität zu besitzen scheinen; über ihre Machtbefugnisse habe ich nichts Sicheres zu erfahren vermocht. . . . Sitte und Recht decken sich im großen und ganzen bei unserem Australier. . . . Noch weit mehr als bei uns sorgt aber die Gesellschaft dafür, daß die gröberen Verstöße gegen das Herkömmliche nicht ungeahndet bleiben.

Der innere Frieden der Genossenschaft wird verhältnismäßig selten durch schwerwiegende Rechtsbrüche gestört. Es rührt dies wohl zum Teil daher, daß fast alle Satzungen, Sitte und Herkommen ein religiöser Nimbus umgibt, und daß der Rat der Ältesten unnachsichtig

selbst die beseitigt oder für immer unschädlich macht, welche ihrer Meinung nach durch ein unverträgliches Wesen, Neuerungssucht, Verrat von Geheinmissen usw. das Wohl der Gesamtheit, das Ansehen des Geheimbundes oder die Achtung vor dem Zauberwesen gefährden.... Es wird behauptet, daß ein tiefstehendes Naturvolk bei der Strafabmessung keinen Unterschied mache zwischen einer absichtlichen und einer unabsichtlichen Verschuldung. Bei unserem Australier ist dies meistens nur dann der Fall, wenn es sich um den Verrat von Geheimnissen des Männerbundes oder des Zauberwesens handelt. Tötet oder verletzt einer einen Genossen aus Fahrlässigkeit oder ohne jede persönliche Verschuldung, so wird die Tat oft milder beurteilt, als wenn sie planmäßig ausgeführt worden ist; zuweilen bleibt sie selbst ganz ungesühnt.... Die Strafen bilden zwei Gruppen. In die eine Gruppe gehören die, welche die Rechtsbehörde des Gesellschaftskörpers, der Rat der Ältesten, verhängt und in die andere die, welche von den Geschädigten selbst vollzogen werden. Handelt es sich um ein Vergehen gegen das Gemeinwohl, so übernimmt der Männerbund oder der Rat der Ältesten die Bestrafung. Das Urteil ist oft recht hart.... Auf die schweren Vergehen, wie den Verrat religiöser Geheimnisse, Übertretungen von Heiratssatzungen, Mord und Totschlag usw., steht die Todesstrafe. Wie mich dünkt, nimmt man aber immer dann Abstand von dieser strengen Sühne, wenn man die Rache der Angehörigen des Übeltäters fürchtet. Ob Friedloslegung vorkommt, vermag ich nicht zu sagen. Ich glaube es aber.... Allzu weitgehende geschlechtliche Ausschweifungen werden nicht selten mit einer schweren Strafe belegt.

Handelt es sich um ein schweres Vergehen gegen eine einzelne Person und nicht um Verstöße, die gegen die Verfassung gerichtet sind, so besteht die Strafe im Innern in der Beibringung von tiefen Wunden. Bleibende Schädigungen der Gesundheit oder der Gebrauchsfähigkeit von Gliedmaßen pflegen die Wunden nicht zu hinterlassen, da dem Herkommen gemäß für sie als „Ort der Wahl", wenn ich mich so ausdrücken darf, nur fleischige Teile wie die Schultern, die Arme, das Gesäß oder die Beine in Betracht kommen....

Den Strafvollzug übernimmt der Geschädigte oft selbst, da jedermann das Recht beansprucht, sich für erlittene Unbill zu rächen. Damit ich aber nicht falsch verstanden werde, füge ich hinzu, daß wir es in diesem Falle nicht mit einer nach Gutdünken ausgeführten Rache zu tun haben, sondern mit einer wahren Rechtshandlung, da ja die Gesellschaft, wie aus dem eben Gesagten zur Genüge hervorgeht, nicht duldet, daß die Wiedervergeltung in übertriebener Weise zur Ausführung komme."[1]

Der Bericht Eylmanns ergänzt in wertvoller Weise die Angaben von Taplin und Spencer u. Gillen. Es resultiert aus ihm wiederum die Existenz einer politischen Leitung oder Führung hauptsächlich in

[1] Eylmann, a. a. O., S. 172—177.

zweifacher Weise: in der Gestalt der Häuptlinge und des Rates der Ältesten. Die geringe Machtvollkommenheit der ersteren kommt hier deutlich zum Ausdruck. In starker Abhängigkeit vom Altenrate und in der Hauptsache gestützt auf ihre persönliche Tüchtigkeit vertreten sie einerseits die Gruppe nach außen und handhaben andererseits im Innern eine Art Hauspolizei. Die eigentliche Macht ruht aber in den Händen des Ältestenrates. Eylmann bezeichnet diesen als die „Rechtsbehörde" des Gesellschaftskörpers. Sie ahndet aber nur „Staatsverbrechen" und überläßt die übrige Gerichtsbarkeit einer geregelten Selbsthilfe. Eigentümlicherweise spricht Eylmann von drei verschiedenen Arten von Gemeinwesen: von Gruppen (aus mehreren Familien zusammengesetzt), größeren Horden und Hordenverbänden. Seine Ausführungen scheinen sich allerdings in der Hauptsache auf die sog. Horden (unsere Lokalgruppen) zu beziehen. In einem Falle ist aber auch von Versammlungen und Beratungen der Mitglieder verschiedener Horden die Rede. Ob hier nun die Fühlungnahme nur eine vorübergehende ist, oder ob die sog. Hordenverbände bereits als erweiterte politische Einheiten aufzufassen sind, ist leider bei Eylmann nicht klar ersichtlich. Andererseits ist bei ihm freilich die Existenz eines Stammesoberhauptes und damit der Zusammenschluß aller Lokalgruppen zu einem einzigen staatlichen Verbande deutlich in Abrede gestellt. Bei seinen Gruppen aber dürfte es sich voraussichtlich um keine autonomen Gemeinwesen mehr, sondern lediglich um Teile von solchen handeln; denn wir hören auch bei anderen Autoren, daß innerhalb der einzelnen Lokalgruppen häufig noch kleinere Untergrüppchen von nur wenigen Einzelfamilien bestehen, die wohl gemeinsam der Nahrungssuche obliegen, politisch aber keine Einheiten bilden. Mit solchen Partikeln von autonomen „Horden" scheint es sich bei den „Gruppen" Eylmanns zu handeln.

### 4. Nord- und West-Australien.

Unsere Materialien aus den nördlichen und westlichen Randgebieten sind so spärlich, daß wir sie hier gemeinsam erledigen können. Leider handelt es sich dabei fast ausnahmslos um ältere Daten, die moderneren Anforderungen größtenteils nicht entsprechen. Aus Gründen der Vollständigkeit kann aber auf ihre Heranziehung nicht gut verzichtet werden.

a) Über einige Nordstämme lauten die Informationen über unsern Punkt wie folgt:

G. W. Earl, der um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Gestade um den Van Diemen Golf näher erforschte, berichtet verschiedentlich von Häuptlingen, die mit starkem Gefolge sein Standlager besucht hätten. Einen der angesehensten unter ihnen beschreibt er als ein wahres Prachtexemplar von einem Eingeborenen. „Hatte man ihn erzürnt, so war sein Gebärdenspiel das eines Wahnsinnigen, und er

glich dann mehr einem wilden Tier als einem Menschen.“ Von der nämlichen kraftvollen Wildheit war sein Gefolgsmann und Busenfreund. Aus einem mehr landeinwärts gelegenen Distrikte, wo die Ernährungsverhältnisse der Eingeborenen ausnahmsweise günstige waren, erhielt der Forscher Kunde von numerisch stärkeren und auch besser organisierten Völkerschaften. Dort soll es einen großen „Rajah“ gegeben haben, der über verschiedene größere Gemeinwesen die Macht hatte, von denen jedes wieder ein besonderes Oberhaupt besaß. Aus diesen Gegenden erhielt denn auch Earl die Visite eines Häuptlings, der mit ca. 40 Gefolgsleuten aufmarschierte.[1]

Macgillivray, der wenige Jahre später die nämlichen Küstenstriche sowie die der Halbinsel York vorgelagerten Torres-Straits-Inseln berührte, sagt zu unserem Thema: „Mir ist weder auf dem Festland noch auf den Torres-Inseln ein Fall bekannt geworden, in dem sich die Existenz eines wirklichen Häuptlingstums hätte einwandfrei nachweisen lassen. Dafür gibt es in jedem Gemeinwesen einige wenige Individuen, die auf die anderen einen großen Einfluß haben, was von den Euroäpern leicht mit einer eigentlichen Obrigkeit verwechselt wird. Diese Pseudo-Häuptlinge sind in der Regel ältere Männer, die gestützt auf ihre Tapferkeit, Charakterstärke oder ihr besseres Wissen in allen wichtigen öffentlichen Angelegenheiten die Führung haben. . . . Auf den Inseln der Torres-Straße sind derartige Individuen gewöhnlich die Besitzer von großen Kanoes und vielen Weibern, oder dann gehören ihnen, wie insbesondere auf den nördlichen Inseln, ausgedehnte Kokosnußwälder, weite Yamsbestände und andere ähnliche Reichtümer.“[2]

Dem älteren Berichte Macgillivrays lassen wir hier nun gleich die moderneren Daten Haddons über den Regierungsmodus der Torres-Straits-Insulaner folgen. Dieser Autor stellt zunächst fest, daß zwar bei den Eingeborenen die Sitte in einer sehr weitgehenden Weise alle Lebensbeziehungen reguliere, daß aber dessen ungeachtet doch allerlei Fälle bestehen, die das Eingreifen einer obrigkeitlichen Macht erfordern. Die letztere liegt nach ihm in erster Linie in den Händen der Ältesten, die in ihren Beratungen über die nötigen richterlichen und exekutiven Maßnahmen entscheiden. „Es ist nicht leicht zu sagen, worin der Anspruch auf den Rang eines „Ältesten“ begründet liegt. Zweifellos ist dabei reiferes Alter eine der unerläßlichsten Qualifikationen. Daneben aber scheinen gesellschaftliches Ansehen und persönliche Tüchtigkeit ebenso sehr ins Gewicht zu fallen. Es gab bei ihnen alte Männer, die sehr wenig Einfluß hatten, während mitunter Individuen in mittleren Jahren und sogar eigentlich junge Leute ein

[1] Earl, im Journ. R. G. S., S. 239, 241, 243, 246.

[2] Macgillivray, Voyage of H. M. S. Rattlesnake, London 1852. Vol. II, S. 27/28.

großes Maß von Autorität besaßen.“ Haddon konstatiert sodann den großen Respekt der Jungmannschaft vor dem Alter und kommt im Anschlusse hieran zu dem Resultate: „Ihre Regierungsform kann als eine beschränkte Demokratie oder besser noch als eine Oligarchie der Ältesten bezeichnet werden.“ An einer anderen Stelle sind diese Angaben folgendermaßen ergänzt: „Obwohl auf den verschiedenen westlichen Inseln die öffentlichen Angelegenheiten in den Ratsversammlungen der Ältesten erledigt wurden, gab es bei ihnen in älterer Zeit doch noch eine Anzahl von Häuptlingen oder Headmen, die in den verschiedenen Distrikten bis zu einem gewissen Grade die Führung innehatten. Eine sehr machtvolle gesellschaftliche oder politische Stellung scheinen sie aber nicht besessen zu haben, und wahrscheinlich war ihre exekutive Gewalt eine recht beschränkte. Sie waren wohl in erster Linie die Vorsteher der einzelnen Totems; da aber die Clane alle ihre ganz bestimmten Gebiete bewohnten, so galten die Headmen auch ohne weiteres als die Vorsteher dieser Bezirke, d. h. es wurde mehr ein ‚territoriales‘ als ein ‚totemistisches‘ Häuptlingstum respektiert. Wahrscheinlich ist überhaupt die territoriale Organisation älter und daher grundlegender als die totemistische.“[1]

Von einem neueren Beobachter der Eingeborenen um Port Darwin und am Adelaide-River liegt über unseren Gegenstand folgende kurze Notiz vor: „Die ganze Region ist dünn bevölkert. Die Eingeborenen sind in zahllose ‚tribes‘ aufgeteilt, von denen jeder wieder in eine Anzahl von Camps zerfällt. Die Angehörigen der letztereren bleiben stets beisammen und haben ihre eigenen Führer. Im Zentral-Camp des Stammes wird diese Persönlichkeit als ‚king‘ bezeichnet und besitzt einen beträchtlichen Grad von Autorität. Er hat die meisten Weiber und ist befugt, solche an andere abzugeben.“[2]

Die verschiedenen „tribes“ sind hier offenbar unsere Lokalgruppen, die häufig in kleineren Sektionen auf dem Areal der Gruppe umherziehen, die aber ein gemeinsames Oberhaupt besitzen, das sich in der Regel in dem zentralen Standlager der Gruppe aufhält.

A. R. Brown, dem wir sehr wertvolle Angaben über einige nordwestliche Stämme verdanken, bestätigt nur, daß es bei diesen keinen Stammeshäuptling und überhaupt keine zentrale Regierungsgewalt im Stamme gebe.[3] Über die Art und Weise, wie die einzelnen Lokalgruppen geführt und geleitet werden, schweigt sich dieser Autor dagegen völlig aus.

In dem rezenten Werke Baldwin Spencers über die Stämme des Northern Territory ist verschiedentlich von „totemistischen“ Lokalgruppen mit eigenen erblichen Headmen die Rede, die die Zeremonien

---

[1] Haddon, Reports of the Cambridge Anthropol. Exped. usw., vol. V. S. 255/66.

[2] Bassett-Smith, a. a. O., S. 325.

[3] A. R. Brown, a. a. O., S. 144.

leiten und das Botenwesen handhaben.[1] Näheres über ihre Stellung und ihre Befugnisse enthält diese Quelle dagegen nicht.

b) Noch spärlicher sind unsere Materialien über die Weststämme. Scott Nind konnte zwar unter den von ihm beschriebenen Eingeborenen im Swan-River-Gebiet wenige angesehene Männer konstatieren, von denen sich der eine sogar als „king" oder „captain" der Schwarzen ausgab. Er war nicht nur einer der bestgewachsenen Leute, sondern zeichnete sich auch durch seine besonderen Manieren, seinen reicheren Schmuck und die vielen Narbenverzierungen von den anderen aus. Diese sprachen denn auch sehr häufig von ihm, erwiesen ihm viele Aufmerksamkeiten und schienen ihn überhaupt als einen Höheren zu betrachten. Dennoch behauptet Nind mit aller Entschiedenheit, daß er kein eigentlicher Häuptling gewesen sei, da er keinerlei Macht über seine Gruppengenossen besessen hätte.[2]

Grey, der in der Gantheaume Bay sogar dorfähnliche feste Siedlungen der Eingeborenen antraf, macht leider über ihren Regierungsmodus nur unzulängliche Angaben. An Stelle von Beobachtungen gibt er uns eine trockene Spekulation über die Allmacht der Sitte und der Tradition, die auf tieferen Stufen jede individuelle Regung ersticken und daher auch jeglichen Fortschritt verunmöglichen. Dieser „barbarische" Zustand scheint ihm von vornherein die Existenz von Führern oder Gesetzgebern auszuschließen.[3] An einer anderen Stelle heißt es bei ihm dann allerdings wieder: „Die Eingeborenen scheinen in verschiedenen ‚tribes' zu leben, die möglicherweise der Botmäßigkeit eines Einzelnen unterstehen."[4]

James Browne, der in der Umgebung von King George Sound in seiner Jugendzeit sehr enge Beziehungen mit den Eingeborenen unterhalten haben will, sagt über ihr Regime folgendes aus: „Obgleich in Stämme und Familien geteilt, haben doch die Eingeborenen Australiens nichts, was einer bestimmten Regierungsform gleicht, weder einen Häuptling, noch sonst einen Vorgesetzten, sie zu leiten und ihnen Rat zu erteilen. Bisweilen hört man sie allerdings von einem großen und ausgezeichneten Individuum sprechen, das, nach ihrer Beschreibung zu urteilen, eine hohe und einflußreiche Stellung in dem Stamme einnimmt, und dadurch müssen wohl viele zu dem Glauben verleitet worden sein, daß eine Art Häuptlingsherrschaft von ihnen anerkannt werde. Immer jedoch fand man bei genauer Prüfung, daß dieser große Mann seinen Einfluß auf seine Genossen nur dadurch erlangt hatte, daß er ein geschickter und erfahrener Speerwerfer und blutdürstiger und herrschsüchtiger als seine Nachbarn war, oder daß er alle, die das Unglück hatten, seinen Zorn auf sich zu ziehen, Männer, Frauen und

[1] Baldwin Spencer, a. a. O., S. 20, 35, 198.
[2] Scott Nind, a. a. O., S. 40.
[3] Grey, a. a. O., vol. II, S. 271.
[4] Grey, ebenda, vol. I, S. 252.

Kinder, unbarmherzig getötet hatte. Da sie aus bitterer Erfahrung wußten, wie unklug es sei, einem so gefährlichen Charakter entgegenzutreten, so folgten ihm die übrigen seines Stammes aus Furcht, nicht weil er ein bestimmtes Recht zum Befehlen oder zur Herrschaft besaß."[1]

Aus diesem Berichte Browns können wir höchstens entnehmen, daß auch bei den von ihm beobachteten Eingeborenen eine Art Führerschaft auf Grund der besonderen Tüchtigkeit Einzelner bestanden haben muß. Eine Gemeinschaft, die nur aus Furcht vor dem Starken und seinen Gewalttaten zusammengehalten wird, erscheint dagegen als im höchsten Grade unwahrscheinlich.

Wir haben im Vorstehenden versucht, ein möglichst komplettes Material über unseren Gegenstand zusammenzubringen. Unsere Beispiele beschlagen denn auch so ziemlich alle Gebiete des Kontinents und gleichzeitig auch die verschiedensten Phasen der Berichterstattung. Wir sind dadurch in die Möglichkeit versetzt, gute und zuverlässige Berichte von zweifelhaften und irrigen Angaben besser unterscheiden zu können. In Hinsicht auf ihre Qualität dürften sich unsere Daten ungefähr wie folgt gruppieren lassen.

Bei einer Reihe älterer Zeugnisse ist ohne weiteres ersichtlich, daß sie einer Zeit entstammen, die weder über das nötige wissenschaftliche Interesse, noch über die technischen Möglichkeiten zu einer eingehenden Erforschung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen der Eingeborenen verfügte. Man begnügte sich in diesen Dingen noch lediglich mit einem flüchtigen Totaleindruck, und da schienen denn auch in der Tat die außerordentlich lose Struktur der australischen Gemeinwesen, das unstete Wanderleben der Eingeborenen und das Fehlen fester Niederlassungen das Vorhandensein staatlicher Zustände und Einrichtungen bei diesem Primitivvolke ohne weiteres auszuschließen. Wie Howitt sehr treffend bemerkt, drängt sich dem naiven Beobachter durchaus die Vorstellung auf, eine australische Gruppe oder „Horde" bestehe lediglich aus einer Anzahl völlig selbständiger Einzelfamilien, die kein anderes Band als das des Geselligkeitstriebes zusammenhalte. Dieser Täuschung sind nun leider recht viele unserer älteren Beobachter erlegen. Diese Entdecker, Missionare und Pioniere der ersten Besiedlungszeit standen meist noch in einem viel zu losen Kontakt mit den Eingeborenen, als daß sie in der Lage gewesen wären, tiefer in die Geheimnisse ihrer gesell-

[1] James Browne, a. a. O., S. 446.

schaftlichen und politischen Ordnung einzudringen. Sie mußten daher mit einer gewissen Folgerichtigkeit zu jenem völlig negativen Befunde gelangen: bei den Australiern existiert außer der väterlichen Gewalt noch keine andere Art von Autorität: sie haben keinerlei Regierungsform, kein Gesetz und keine Richter; es herrscht bei ihnen vielmehr völlige Gleichheit; keiner gehorcht dem anderen, und sie anerkennen kein anderes Recht als das des Stärkeren. (Tench, Barrington, Wilkes, Hale, Beveridge, Grey, Browne.) Der Nachdruck, der häufig auf derartigen Behauptungen liegt, und die mehr oder weniger stereotype Form, in der sie uns immer wieder begegnen, haben mitunter etwas Frappierendes an sich, beweisen aber höchstens die völlige Gleichartigkeit der hier zugrunde liegenden Beobachtungsirrtümer.

Eine zweite Kategorie wiederum meist älterer Berichte betont zwar die große Autorität des Alters und gibt teilweise sogar eine Art Führerschaft von seiten hervorragender und besonders begabter Individuen zu, stellt aber dessenungeachtet die Existenz einer eigentlichen Regierungsgewalt doch mehr oder weniger deutlich in Abrede. Der Hauptfehler, der hier zugrunde liegt, ist der völlige Mangel einer entwicklungsgeschichtlichen Perspektive. Man ist noch viel zu sehr von dem Vorurteil befangen, daß ein Kulturgut wie das der politischen Organisation nur mit gewissen fortgeschrittenen Verhältnissen vereinbar sei. Nur so scheint es verständlich, daß mitunter sehr deutliche Ansätze zu staatlichen Normierungen nicht als solche erkannt werden und die Beobachter an der irrigen Meinung festhalten, auf der Stufe der Australier gebe es noch keine anderen disziplinierenden Mächte, als die sog. Kräfte der Gesellschaft und etwa noch die Furcht vor übersinnlichen Strafen. (Turnbull, Scott-Nind, Eyre, Mac Gillivray, Bonwick, Curr, Lumholtz, Schürmann, Wyatt.)

Neben diesen beiden Gruppen völlig unzureichender und zum Teil geradezu irreführender Daten verbleibt uns nun aber doch noch ein recht ansehnlicher Bestand von durchaus brauchbaren Materialien. Hierher gehören in erster Limie die Befunde einiger unserer besten australischen Ethnographen, die meist auf Grund langjähriger, systematischer Beobachtungen an den Eingeborenen berichten. (Howitt, Fraser, Roth, Spencer u. Gillen, Haddon, Eylmann.) Nahezu auf gleicher Höhe stehen sodann einige Zeugnisse,

die zwar nicht von speziell völkerkundlich geschulten Beobachtern, dafür aber von Autoren herrühren, die dank besonderer Umstände in der Lage waren, einen außerordentlich tiefen Einblick in die Gesellschaftsordnung der Australier zu gewinnen. Hier wären vor allem die Beispiele von Gason, Taplin u. Dawson zu nennen. Die Angaben der beiden letzteren Autoren sind zwar nicht ohne allerlei Anfechtungen geblieben; wie wir indessen zu zeigen vermochten, bestehen keine berechtigten Zweifel in ihre Zuverlässigkeit. Endlich wäre hierzu noch eine Serie von Berichten zu zählen, bei denen zwar wiederum die Einfühlung im ganzen eine recht gute genannt werden muß, bei denen wir uns aber häufig nur mit einer sehr kurzen und weniger in die Details eingehenden Orientierung über unseren Gegenstand begnügen müssen und wo mitunter auch die Klarheit in den gemachten Dispositionen etwas zu wünschen übrig läßt. (Collins, Bennet, Hodgson, Earl, Lang, Smyth-Brough, Sutton, Bassett-Smyth, Semon.) Als Ergänzung zu unseren guten neueren Daten leisten jedoch viele dieser etwas summarischen älteren Berichte ganz wertvolle Dienste. Einige derselben erreichen übrigens dadurch einen ganz unschätzbaren Wert, als sie Gebieten entstammen, in denen die Eingeborenen längst ausgestorben sind und aus denen sonst keinerlei andere unsern Gegenstand betreffende Beobachtungsresultate vorliegen.

Nach dieser kurzen kritischen Übersicht über unsere Daten dürfte es sich nunmehr im Folgenden noch in der Hauptsache darum handeln, auf Grund der von uns als gut und zuverlässig erfundenen Quellenaussagen einen möglichst klaren Einblick in die Struktur und Funktionsweise des primitiven staatlichen Lebens der Australier zu gewinnen. Dabei wären in erster Linie jene drei schon in der Einleitung zu diesem Kapitel gestellten Fragen zu diskutieren: erstens, welche Organe und Institutionen politischer Natur haben die Australier bereits ausgebildet und welchen Aufgaben und Pflichten haben diese zu genügen; zweitens, was für ein System der politischen Machtverteilung ist hier als das dominierende anzusehen; und drittens, inwiefern und aus welchen Ursachen ergeben sich hier etwa bereits verschiedene Grade oder Stufen in der Ausgestaltung der politischen Organisation?

I. Ehe wir näher an die Beantwortung unserer ersten Hauptfrage herantreten, sei zunächst ganz allgemein festgestellt, daß die

Australier keineswegs, wie so vielfach geltend gemacht wird und wie uns auch eine ganze Anzahl von Augenzeugen glaubhaft machen möchte, noch auf jener denkbar primitivsten Stufe stehen geblieben sind, wo die gesellschaftliche Ordnung noch sozusagen ausschließlich durch jene sozialen Triebe und Kräfte aufrecht erhalten wird, die jeder menschlichen Kollektivität ohne weiteres innewohnen. Wir finden im Gegenteil überall in ihren kleinen Lebensgemeinschaften die Ansätze zu jenen Gebilden und Institutionen, von denen wir anerkennen müssen, daß sie den souveränen Willen der Gesamtheit bereits in festorganisierter Form und nötigenfalls zwangsweise zum Ausdruck bringen, womit wir in erster Linie den Begriff des Staatlichen verbinden. Nach drei verschiedenen Seiten hin hat sich ausgehend von jenen natürlich bedingten gesellschaftlichen Ungleichheiten des Alters, der Persönlichkeit und des Geschlechtes aus der gesellschaftlichen eine politische Organisation heraus entwickelt: die Autorität des reiferen Alters erscheint zum politischen Organ des Ältestenrates weitergebildet; das Dominieren einzelner hervorragend begabter Individuen ist zu besonderen Häuptlingsfunktionen ausgeweitet, und die Superiorität des männlichen Geschlechtes über das weibliche findet in dem Instrument einer Art Volksversammlung seinen staatlichen Ausdruck. Dieser Differenzierungsprozeß hat nun allerdings noch keinen weiten Weg zurückgelegt, und die gesamten staatlichen Institutionen treten meist noch in sehr wenig markanter Ausprägung in die Erscheinung; völlig in Abrede stellen lassen sie sich jedoch bei den Australiern niemals, und wir müssen daher die vorhin bereits als Fehlresultate einer mangelhaften Beobachtung oder einer kurzsichtigen Voreingenommenheit erkannten älteren Befunde in ihr gerades Gegenteil umkehren: es gibt bei den Australiern überall noch eine Autorität, die über derjenigen des pater familias steht; es fehlt nirgends das, was man mit einiger Freiheit als eine Regierung bezeichnen könnte, und vor allem herrscht hier keine Willkürherrschaft des Stärkeren, sondern ein durchaus geordneter und geregelter Rechtszustand. Sehen wir nun aber näher zu, welches die Stellung dieser verschiedenen bereits inaugurierten Träger der politischen Gewalt ist, welchen Funktionsbereich sie haben und durch welche Mittel und Wege sie ihren Aufgaben und Pflichten zu genügen imstande sind.

## 1. Der Häuptling.

Unsere Beispiele haben gezeigt, daß wir bei den Australiern sozusagen durchgängig der Einrichtung des Häuptlingswesens begegnen. An der Spitze der einzelnen autonomen Gruppen findet sich in der Regel eine Persönlichkeit, die einen besonderen Titel führt, die ein höheres Ansehen als alle übrigen Gruppengenossen genießt und der bis zu einem gewissen Grade auch die Leitung des Gemeinwesens überbunden ist. Der Häuptling vertritt seine Gruppe in erster Linie nach außen, d. h. er ist ihr offizielles Haupt in allen jenen Angelegenheiten, die zu anderen Gemeinwesen hinüberspielen; er leitet die von Zeit zu Zeit stattfindenden massenduellähnlichen Sühnekämpfe mit den Nachbarn; er ist Vertreter und Sprecher seiner Leute, wenn allerlei Differenzen auf dem Verhandlungswege beigelegt werden; er handhabt endlich das Botenwesen, das bekanntlich der Übermittlung von allerlei offiziellen Nachrichten wie Einladungen zu Märkten, Visiten, Festlichkeiten, Zeremonien, Gerichtsverhandlungen, Kämpfen usw. dient. Nach innen hin beschränkt sich seine Tätigkeit vorzugsweise auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und etwa noch auf den Kultus. Er sucht Streitigkeiten zwischen Gruppengenossen womöglich im Keime zu ersticken; ebenso werden von ihm allerlei kleinere Vergehen gegen die Sitte und das Herkommen geahndet, wobei er als eine Art Polizeirichter funktioniert. Nach dieser Seite hin bekommen in erster Linie die jüngeren Elemente der Gruppe seine Macht zu fühlen, da sich ein Großteil der bestehenden Verbote und Beschränkungen hauptsächlich gegen diese richtet. Der Jungmannschaft gegenüber hat der Häuptling aber auch noch aus einem anderen Grunde eine gewisse Machtposition; er ist nämlich der allmächtige Veranstalter und Leiter der wichtigen Initiationsriten, was seiner Autorität gegenüber der sehr frei aufgewachsenen und zu Unbotmäßigkeiten geneigten männlichen Jugend eine der stärksten Stützen verleiht. Im zentralen Gebiete und auch anderwärts ist der Häuptling meist zugleich Vorsteher einer totemistischen Kultgemeinschaft. Hieraus erwachsen ihm neben den regierungsmäßigen auch noch allerlei priesterliche Funktionen wie die Leitung der großen Fruchtbarkeitszeremonien und die Überwachung der heiligen Steine und Hölzer, einer Art Kultgerätschaften. In solchen Fällen scheint dann den Häuptling ein gewisser

religiöser Nimbus zu umgeben; Eylmann versichert uns indessen, daß es in dieser Hinsicht häufig auch Zauberern und anderen Männern gelinge, einen Einfluß zu gewinnen, der dem seinigen nicht nachstehe.

Über die speziellen Machtbefugnisse des Häuptlings ist im allgemeinen folgendes auszuführen. Es gibt verschiedene Autoren, die uns eindringlich davor warnen, die Machtfülle der australischen Häuptlinge nach irgendeiner Seite hin überschätzen zu wollen. Eine Gleichstellung mit den entsprechenden Würdenträgern bei vielen Südseevölkern oder auch nur den nordamerikanischen Indianern wäre z. B. völlig unzutreffend. Howitt hat daher nicht mit Unrecht vorgeschlagen, bei den Australiern überhaupt nicht von Häuptlingen (chiefs), sondern lediglich von sog. Headmen zu sprechen. Auch Eylmann bezeichnet sie lediglich als eine „Art von Häuptling", glaubt aber, ihre Position noch besser durch den Ausdruck „Vorsteher" umschreiben zu können. In der Tat ist ihr Machtkreis im allgemeinen ein sehr eng bemessener: der Häuptling kann z. B. weder von sich aus ein Todesurteil fällen, noch in weltlichen und religiösen Dingen irgendwie bedeutsame Neuerungen oder Umgestaltungen aus eigener Machtvollkommenheit heraus anordnen. Speziell staatliche Organe, etwa in der Gestalt eines Heeres oder einer Polizei, stehen ihm auch nicht zur Verfügung. Ein weiterer Beweis für die große Schwäche seiner Position ist in der Tatsache gegeben, daß sich seine Würde häufig nicht ohne weiteres auf seine nächsten Nachkommen und Verwandten vererbt. Dies ist in der Regel nur dann der Fall, wenn die vorhandenen Söhne, Brüder usw. nach dem Urteil der Gruppe die nötige Befähigung für die Ausübung des Amtes aufweisen. Damit in dieser Hinsicht kein Zweifel bestehe, erfolgt die definitive Neuvergebung der Würde oft erst nach einer gewissen Frist: mitunter hat sogar ein Zweikampf zwischen verschiedenen Anwärtern über die Nachfolge zu entscheiden. Wir sehen also, daß die Stellung der australischen Häuptlinge noch nicht durchwegs auf vererbten oder sonstwie rechtlich normierten Ansprüchen basiert, sondern eher in der Persönlichkeit ihres Inhabers d. h. in seinen besonderen individuellen Vorzügen und Fähigkeiten verankert ist. Im folgenden soll nun eingehender dargetan werden, welches die wichtigsten dieser ihm zur Bedingung gemachten Eigenschaften sind und wie wir uns ihre Wirkungsweise vorzustellen haben.

In sehr vielen Zeugnissen ist von besonderen physischen Vorzügen die Rede: der Häuptling muß an Kraft, Wuchs und Gestalt hervorragen und entweder auf dem Gebiete der Jagd oder des Krieges zu außerordentlichen Leistungen befähigt sein oder auf solche zurückblicken können. Howitt erzählt z. B. von einigen Kurnai-Häuptlingen verschiedene jägerische und kriegerische Bravourstücke, die ihnen dauerndes Ansehen und unsterblichen Ruhm eingetragen hätten. Vielfach wird den Häuptlingen auch ein besonderes Maß von Mut und Tapferkeit zugeschrieben. Ob es sich dabei aber bereits um diese beiden Tugenden in dem uns geläufigen Sinne handelt, ist allerdings fraglich. Wir dürfen nicht übersehen, daß der Krieg bei den Australiern noch vornehmlich in geheimen nächtlichen Beschleichungen und Überfällen aus dem Hinterhalte besteht. Einen offenen Kampf Mann gegen Mann und mit gleichen Waffen würde ein Eingeborener niemals wagen. Das Heldentum der australischen Häuptlinge wird sich daher in der Hauptsache auf Kraftproben oder auf ungewöhnliche Leistungen der Ausdauer beschränken, wie sie z. B. in jener primitiven Jagdmethode des Niederrennens zum Ausdruck kommen.

Neben guten körperlichen Anlagen scheinen es nun aber insbesondere hervorragende geistige Fähigkeiten zu sein, die dem Häuptling zur Bedingung gemacht sind. Hierauf vermochten wir zum Teil schon früher in unseren Ausführungen über die persönlichen Ungleichheiten bei den Australiern hinzuweisen. Größere Klugheit, Intelligenz und ein besseres Wissen gehören mit zu den begehrtesten Häuptlingstugenden. Unter dem besseren Wissen sind vor allem besondere Kenntnisse in Geschichte, Moral und Religion des Stammes verstanden. Die Häuptlinge sind daher nicht umsonst bei verschiedenen Autoren als die Bewahrer und Erhalter aller Sitten, Gebote und Überlieferungen bezeichnet. Daß dabei natürlich eine bestimmte Reife und Erfahrung unerläßliche Voraussetzungen sind, ist ohne weiteres klar, und darum sind denn auch angesehene Häuptlinge in der Regel Männer gesetzteren Alters. Büßen sie jedoch mit zunehmender Senilität ihre wichtigsten Führereigenschaften ein, so droht ihnen, wie in einigen Fällen deutlich zum Ausdruck kommt, der Verlust ihrer Würde.

Zwei weitere ebenfalls in einer besseren psychischen Organisation verankerte Eigenschaften, die von den Häuptlingen gefordert

werden, sind einerseits ein besonderes Rednertalent und andererseits gewisse magische Gaben. Was zunächst das erstere anbetrifft, so hören wir häufig, daß der Häuptling verschiedene Dialekte beherrschen müsse. Es ist dies in Hinsicht darauf, daß ihm das Botenwesen und alle anderen „auswärtigen Angelegenheiten" überbunden sind, ohne weiteres verständlich. Anderseits fallen seine besonderen Rednereigenschaften unter den Begriff dessen, was wir als Überredungskunst bezeichnen würden. Auch hier ist es wiederum, wenn wir uns vor Augen führen, mit was für einer Wichtigkeit und Umständlichkeit bei den Australiern alle öffentlichen Angelegenheiten bei ihren Meetings und „Palavern" behandelt werden, recht einleuchtend, daß die Leiter solcher Veranstaltungen, eben die Häuptlinge, gewandte und eindrucksvolle Redner sein müssen. Da ihnen übrigens eine eigentliche Kommandogewalt meist nur in sehr beschränktem Umfange zur Verfügung steht, wird die Geltendmachung ihres Einflusses auf die Gruppengenossen wohl in erster Linie auf einer geeigneten rednerischen Bearbeitung derselben beruhen. Große Häuptlinge sind denn auch stets als glänzende Redner ausgewiesen. Von Jalina-piramurana heißt es z. B., daß er durch die Macht seiner Worte seine Leute förmlich im Banne gehalten habe.

Wenn sodann von den Häuptlingen auch noch besondere Zauberergaben verlangt werden, so hat dies auf den ersten Blick etwas Überraschendes an sich, zumal wir gemeinhin hören, daß die Berufskategorien der Zauberer, Medizinmänner, Seher, Regenmacher usw. bereits spezialisiert sind. Nun ist aber nicht zu übersehen, daß die Häuptlinge meist gleichzeitig noch das Amt eines Totem-Ältesten oder -Vorstehers bekleiden, mit dem stets gewisse kultische Verrichtungen, die in allerhand magischen Praktiken bestehen, verbunden sind. Berufsmäßige Zauberer dürften dagegen die Häuptlinge in den seltensten Fällen sein. Von den Gommeras der Yuin ist z. B. angegeben, daß sie lediglich jene magischen Künste zu beherrschen hatten, die anläßlich der Initiationen zur Schreckung der Kandidaten in Gebrauch waren. Ähnlich heißt es von Jalina-piramurana, daß er zwar als großer Kunki (Zauberer) bekannt gewesen sei, daß er seine Kunst jedoch nur an seinen engeren Freunden, also gewissermaßen privatim ausgeübt hätte.

Inwiefern nun neben diesen genannten persönlichen Fähigkeiten auch noch der unpersönliche Vorzug des Reichtums als eine Stütze

der australischen Häuptlingsmacht angesehen werden muß, ist weniger klar ersichtlich. Wie wir konstatierten, halten sich die wirtschaftlichen Ungleichheiten der Australier im ganzen noch in sehr engen Grenzen, und bei Smyth-Brough heißt es z. B. ausdrücklich, daß die Häuptlinge höchst eigenhändig für ihren Unterhalt zu sorgen hätten und dabei auf keine andere Unterstützung als die seitens ihrer Weiber rechnen könnten. Dem ist nun aber entgegenzuhalten, daß schon der Besitz mehrerer Weiber allein, der den Häuptlingen allgemein zugestanden wird, gleichbedeutend mit einer wirtschaftlichen Besserstellung sein wird. In der Regel tun sich aber den Häuptlingen auch noch einige andere Quellen des Wohlstandes auf: sie beanspruchen den Löwenanteil an der Kriegsbeute, profitieren vom Markt- und Geschenkwesen und erheben von fremden Stämmen für die Mitbenützung wichtiger Rohstoffvorkommnisse innerhalb ihres Territoriums allerlei Tribute. Mit der Würde des Häuptlings scheint also in der Tat vielfach eine nicht unbeträchtliche wirtschaftliche Vorzugsstellung verbunden zu sein, die dann natürlich ohne weiteres als eine Verstärkung seiner gesellschaftlichen und politischen Macht in Betracht kommt. Ob wir es hier nun aber mit einer Allgemeinerscheinung oder bloß mit Einzelfällen zu tun haben, erhellt aus den Quellen nicht mit hinreichender Sicherheit. Im allgemeinen dürften wohl bei den Australiern die persönlichen Qualitäten der Häuptlinge noch ungleich stärker ins Gewicht fallen als alle anderweitigen auszeichnenden Faktoren.

Zum Schlusse sei hier nur noch kurz erwähnt, daß einer unserer Autoren auch der Meinung Ausdruck gibt, die Autorität der australischen Häuptlinge beruhe in erster Linie auf dem Terror, den starke Persönlichkeiten auf ihre Umgebung auszuüben imstande seien. Hierin begegnen wir einer speziellen Form jener bekannten populären Denkweise, die den Ursprung des Staates und überhaupt jeder sozialen Ordnung auf die brutale Gewalt Einzelner zurückführen möchte. Hierfür können nun aber die australischen Verhältnisse keineswegs als Beweis herangezogen werden. Gerade unsere guten neueren Daten sprechen hierin eine völlig andere Sprache. Despotische Neigungen würden einen australischen Häuptling zweifellos in der kürzesten Zeit seine Würde kosten. Übrigens sind es keineswegs nur die kriegerischen und an eine physische Macht erinnernden Eigenschaften, die ihm zu seiner Würde verhelfen. In dieser Hin-

sicht sind insbesondere einige wenige Angaben lehrreich, in denen es z. B. heißt, daß man von verschiedenen Häuptlingssöhnen nicht dem körperkräftigsten und wehrhaftesten, sondern dem gemäßigtsten, gelassensten und friedfertigsten den Vorzug gegeben habe, oder wo große Häuptlinge besonders ihrer Güte und Milde wegen gerühmt sind.

Resumierend können wir von der Position des Häuptlings sagen: sie ist im allgemeinen keine solche, die ihrem Inhaber schon an und für sich einen bestimmten, festen Machtkreis gewährleistet. Von Haus aus ist der Häuptling wirklich, wie es einmal bei Howitt heißt, nicht viel mehr als der primus inter pares. „Sein Amt bedeutet nichts, seine Persönlichkeit alles." Dementsprechend ist nun aber auch seine Wirkung auf die ihm Untergebenen eine ganz spezifische: das Moment der souveränen Machtausübung als spezifisches Merkmal des Staatlichen tritt dabei noch eher in den Hintergrund zugunsten einer inneren, moralischen oder seelischen Beeinflussung, die dem Wesen der Gesellschaft eigen ist. Sein persönliches Vorbild, die Autorität seines besseren Könnens und Wissens, die Suggestivkraft seiner Rede und sein magisches Prestige sind ebenso wichtige Machtmittel wie seine meist beschränkten Strafkompetenzen und die ihm zugestandene Befehlsgewalt. Er appelliert mit anderen Worten noch in weitgehendem Maße an jene in der Gruppe ohne weiteres vorhandenen sozialen Triebe und Neigungen oder stellt sich mehr oder weniger unbewußt in deren Dienst. Nichts aber wie dies offenbart die enge Verflochtenheit von Staat und Gesellschaft auf dieser Stufe und die große Jugendlichkeit des ersteren.

Im Anschlusse hieran muß nun aber noch auf ein Moment hingewiesen werden, das bis jetzt absichtlich außer Betracht gelassen worden ist. Wenn wir einerseits konstatieren, daß Ansehen und Einfluß des Häuptlings in erster Linie Sache der Persönlichkeit sind: was für politische Möglichkeiten eröffnen sich dann Häuptlingsindividuen mit ganz seltenen, fast nur einmaligen Herrschertalenten? Hierüber lassen uns unsere Daten keinen Augenblick im Zweifel. Sowohl bei Spencer u. Gillen als bei Eylmann heißt es z. B. sehr bezeichnend, daß das, was ein Häuptling aus seiner Stelle zu machen verstehe, im höchsten Grade von seiner Persönlichkeit abhänge. Geht seine Begabung nicht über ein gewisses mittleres Maß hinaus, so reicht auch seine Autorität nicht weiter als bis an die Grenzen

seines eigenen Gemeinwesens; ragt er dagegen unter seinen Berufsgenossen hervor, so weitet sich auch sein Machtkreis, und es gelingt ihm dann meist, auch über fremde Gruppen, deren Führer ihm an persönlichen Vorzügen nachstehen, einen beträchtlichen Einfluß zu gewinnen. Das treffendste Beispiel hierfür haben wir in Jalinapiramurana, jenem fast sagenhaft berühmten Dieri-Häuptling, dem es schon in verhältnismäßig jungen Jahren gelang, das Ansehen seines ebenfalls bedeutenden Vaters völlig zu verdunkeln und sich eine Herrscherposition zu schaffen, wie sie für australische Verhältnisse etwas durchaus Singuläres darstellt. Wir sehen also, daß es auch unter den australischen Häuptlingen nicht an geborenen Herrschernaturen zu fehlen scheint und daß diesen gerade auf politischem Boden ein beträchtlicher Spielraum offen steht.

## 2. Der Altenrat.

Ein zweites staatliches Organ hat sich, wie schon bemerkt, bei den Australiern aus der natürlichen autoritativen Stellung des reiferen Alters herausdifferenziert. In jeder autonomen Gruppe finden wir neben oder über dem Häuptling eine Körperschaft älterer angesehener Männer, der deutlich politische Funktionen zufallen. In den Quellen ist abwechselnd von einem Ältestenkollegium, Lagerrat (Camp Council), Stammesrat (Tribal Council), Rat der Weisen usw. die Rede. Wir gebrauchen hier in der Folge wohl am besten die einheitliche Bezeichnung „Altenrat". Seine Stellung, insbesondere dem Häuptling gegenüber, ist in den Zeugnissen nicht immer mit der wünschenswerten Schärfe gekennzeichnet. Viele ältere Daten enthalten hier nur sehr generelle Angaben, wie etwa die folgenden: die alten Männer haben in allen öffentlichen Angelegenheiten ein entscheidendes Wort mitzusprechen; ihnen ist die Führung des Gemeinwesens überlassen; sie sind die einzige Leitung im Stamme usw. Wenn wir nun aber hören, daß die Altenräte ihre Tagungen in der Regel im geheimen abhalten und daß ihre Wirkungsweise überhaupt etwas sehr Unauffälliges an sich habe, so sind derartige Urteile von Autoren, die selbst keine Gelegenheit hatten, näher in die Verhältnisse einzudringen, durchaus begreiflich. Zudem bestehen hinsichtlich der Struktur dieses staatlichen Organes durch den Kontinent hindurch nicht unerhebliche Abweichungen.

Die brauchbarsten Angaben über die Institution des Altenrats fanden wir teils bei Howitt und einigen seiner Mitarbeiter über die südwestlichen Stämme, teils bei Taplin, Fraser, Spencer-Gillen u. Eylmann über die Zentralaustralier und sodann namentlich bei Roth über die nordwestlichen Queensländer.

Howitt konnte bei den von ihm beobachteten Stämmen die Existenz von Altenräten ganz allgemein konstatieren. Immer und immer wieder fand er in den Camps, daß sich die ältesten und angesehensten Männer von Zeit zu Zeit an einer bestimmten Örtlichkeit, die oft ihren besonderen Namen hatte und von Frauen und Minderjährigen nicht betreten werden durfte, zu geheimen Sitzungen zusammenfanden, in denen alle wichtigen öffentlichen Angelegenheiten in freier Diskussion behandelt wurden. Die Tagungen wurden vom Häuptling einberufen, der auch die Verhandlungen leitete und deren Inhalt geheim gehalten werden mußte. Eines der wichtigsten Geschäfte war die Behandlung der sog. Stammesverbrechen. Als solche galten vor allem: der Mord durch magische und andere Mittel, die Blutschande, gröbere Verstöße gegen die Stammessitten, Preisgabe der Rats- und Initiationsgeheimnisse usw. Der Strafvollzug war öffentlich und unterstand der Leitung des Häuptlings. Man kannte im wesentlichen nur eine Strafe. Sie bestand darin, daß nach dem Delinquenten, der nur mit dem Schilde bewehrt sein durfte, eine Anzahl Speere geschleudert wurden. Dieses Ordal konnte vom Häuptling je nach der Schwere des Verbrechens verschärft oder gemildert, verlängert oder abgekürzt werden. Gegen Mörder, die angeblich mit Magie gearbeitet hatten und die man meist in der Ferne vermutete, sandte der Häuptling nach Anweisung des Rates eine bewaffnete Schar zur Vollstreckung des Todesurteils aus. Bisweilen scheinen die Tagungen des Altenrates auch den jüngeren Gruppengenossen geöffnet worden zu sein; ein Diskussionsrecht stand diesen jedoch nicht zu. Sehr instruktiv lautet sodann eine Angabe über die Kurnai, wonach Häuptling und Altenrat zwar selbständig die Beschlüsse gefaßt, vorerst aber sorgfältig die Stimmung der übrigen Gruppengenossen sondiert hätten.[1]

[1] Bei Howitt liegt leider insofern eine bedauerliche Unklarheit vor, als bei ihm der Begriff des Tribal Council zwei verschiedene Dinge zu bedeuten scheint: einerseits den typischen Altenrat als ein politisches Organ der Gruppe, anderseits aber auch einen eigentlichen Stammesrat, der an-

Sehr klare und wertvolle Angaben über den Altenrat verdanken wir sodann dem Berichte Taplins über die Narrinyeri. Bei diesem interessanten und in verschiedener Hinsicht bereits etwas fortgeschrittenen Stamme tritt diese Institution in sehr prägnanter Ausbildung in die Erscheinung. Der Rat rekrutiert sich aus den Gruppenältesten, hat einen besonderen Namen und eine feste Mitgliederzahl. Er ergänzt sich selbsttätig und akzeptiert den Häuptling nur dann als Vorsitzenden, wenn er über die nötige Autorität verfügt. Dieser ist dann der Leiter der Verhandlungen und überwacht die Ausführung der gefaßten Beschlüsse. Diese Behörde scheint sich mit allen wichtigen Gruppenangelegenheiten zu befassen, in erster Linie aber mit dem Gerichtswesen. Teilweise muß es sich dabei schon um ein eigentliches Prozeßverfahren mit Zeugenverhören und Konfrontationen der Parteien gehandelt haben; ebenso waren die Strafen mehr oder weniger nach der Schwere des Vergehens abgestuft, und interessanterweise ist bereits auch von einer juridischen Unterscheidung der beiden Delikte des Mordes und des Todschlages die Rede. Von besonderem Interesse sind hier dann noch die palaverähnlichen Behandlungen intertribaler Streitigkeiten durch die vereinigten Räte der streitenden Gruppen, was übrigens auch schon Howitt erwähnt.

Fraser bezeichnet den Altenrat als „Senat" oder „Rat der Weisen" und sieht in ihm schlechtweg die Regierung der Gruppe. Der Häuptling ist nur sein einflußreichstes Mitglied, dessen Stimme sehr schwer ins Gewicht fällt, das aber nicht einfach seinen Willen diktieren kann. Häuptling und Rat vertreten die Interessen der Gruppe sowohl nach außen als nach innen. Im Inneren erstreckt sich ihre Tätigkeit in der Hauptsache auf die Handhabung der Justiz. Die Mitglieder des Altenrates werden denn auch als eigentliche Richter bezeichnet. Auf Kapitalverbrechen wie Mord und Sakrileg steht die Todesstrafe, die durch eine Art Henker vollzogen wird.

---

läßlich der periodisch wiederkehrenden großen Stammesmeetings tagt und ebenfalls geheime Sitzungen abhält, zu denen bald nur die Häuptlinge allein, bald aber auch alle angesehenen führenden Männer der versammelten Lokalgruppen Zutritt haben und den dann ein sog. „principle headman" präsidiert. (Dieri, Kulin, Kurnai, Wotjobaluk, Yuin, Chepara.) Hierbei kann es sich vielleicht schon um den Ansatz zu einer Art Zentralregierung über den ganzen Stamm oder doch über wesentliche Teile desselben handeln.

Vergehen gegen die geltenden Sittengebote, das ungeschriebene Gesetz der Australier, werden dagegen mit zeitweiser Verbannung oder dann mit dem bereits von Howitt erwähnten Speerordal bestraft, für das es wiederum eine ganze Reihe von Abstufungen gibt. Für die Erledigung privater Händel stehen zwei verschiedene Wege offen: entweder wird der Fall vor den Altenrat gebracht, der ein bindendes Urteil fällt, oder man wählt die Selbsthilfe. Die letztere scheint in untergeordneten Streitfällen allgemein der staatlichen Strafe vorgezogen zu werden. Die Blutrache dagegen ist bloße Sippenangelegenheit.

Bei Spencer u. Gillen ist der Altenrat wiederum deutlich als die oberste Instanz in allen öffentlichen Angelegenheiten der Gruppe gekennzeichnet. Der Alatunja beruft zwar die Sitzungen ein und leitet die Geschäfte; einen Einfluß auf den Verlauf der Verhandlungen gewinnt er aber nur dann, wenn er persönlich ein besonderes Ansehen genießt. Spencer u. Gillen betonen ausdrücklich den staatlichen Charakter der Häuptlings- und Ratsinstitution.

Eylmann bezeugt wiederum die starke Abhängigkeit des Häuptlings vom Rate der Alten, ohne dessen Einwilligung er keinerlei Anordnungen von Wichtigkeit treffen darf. Der Rat, der nur aus den einflußreichsten älteren Gruppengenossen besteht, ist hier wiederum als die eigentliche „Rechtsbehörde" des Gesellschaftskörpers bezeichnet. Als solche befaßt er sich indessen nur mit den sog. Vergehen gegen das Gesamtwohl. Zu diesen gehören einerseits Mord und Totschlag, die Blutschande und das Sakrileg, anderseits aber auch allzugroße sexuelle Ausschweifungen, unverträgliches Wesen und Neuerungssucht. Eylmann will stets eine gewisse Proportioniertheit zwischen Strafe und Vergehen und ebenso eine völlig verschiedene Ahndung von vorbedachter und fahrlässiger Tötung beobachtet haben. Die letztere soll mitunter völlig straflos bleiben. Nur beim Sakrileg fällt eine derartige Berücksichtigung der Gesinnung außer Betracht. Der Bereich der Selbsthilfe scheint noch ein beträchtlicher zu sein; die öffentliche Meinung duldet jedoch keine brutale Ausübung derselben.

Roths hieher gehörige sehr klare und ausführliche Angaben über die nordwestlichen Queensländer nehmen insofern eine bemerkenswerte Sonderstellung ein, als hier die Existenz von beson-

deren Häuptlingen geleugnet wird. Die gesamten Regierungsgeschäfte lasten auf dem sog. Camp Council, dem nominell jeder ältere Gruppengenosse angehören kann, obwohl er in Wirklichkeit nur dann etwas zu sagen hat, wenn er ein besonderes gesellschaftliches Ansehen genießt und in die Klasse der Höchstinitiierten gehört. Die „Staatsgeschäfte" zerfallen in äußere und innere. Die ersteren beschlagen alle friedlichen und kriegerischen Beziehungen mit anderen Gemeinwesen, die letzteren in der Hauptsache die Aufrechterhaltung der öffntlichen Ordnung und die Handhabung des Gerichtswesens. Die staatliche Strafe findet wiederum nur auf Delikte Anwendung, die als Verbrechen an der Gesamtheit empfunden werden. Hieher gehören Mord, Blutschande und schwere Körperverletzung, Waffengebrauch innerhalb des Lagers, gewaltsame Entführung, angeblich die Gesamtheit schädigender Zaubergebrauch und dauerndes mißliebiges Benehmen. Von einem förmlichen Verfahren ist hier allerdings noch weniger die Rede; die Strafe wird offenbar mehr nach dem bloßen Totaleindruck bestimmt und lautet in der Regel auf den Tod oder auf Verstümmelung. Alle sog. Privatstreitigkeiten werden auf dem Wege der Selbsthilfe erledigt, wobei vorzugsweise der Zweikampf in den verschiedensten Formen Anwendung findet. Hiebei ist nun aber noch ein Punkt von ganz besonderem Interesse, nämlich jenes eigentümliche Kontrollrecht, das der Altenrat auch noch teilweise über die Handhabung der privaten Strafe ausübt. In allen Fällen nämlich, wo ein Duell für den einen oder anderen Teil mit einer schweren Körperverletzung ausgeht, prüft das Camp Council sorgfältig nach, ob dabei Schuld und Sühne in einem richtigen Verhältnis zueinander gestanden haben. Lautet der Entscheid bejahend, so wird der Angelegenheit keine weitere Folge mehr gegeben; im anderen Falle aber steht der über Gebühr geschädigten Partei das Recht zu, an dem Täter eine Wiedervergeltung durch eine genau symmetrische Strafe vorzunehmen. Durch diese Institution wird allen Übergriffen im Gebrauche der Selbsthilfe in der wirksamsten Weise begegnet; denn wie wir gesehen haben, hat unter diesem Drucke die private Justiz außerordentlich humane Formen angenommen.

Diese kurze Rekapitulation unserer besten und zuverlässigsten Daten über den Altenrat dürfte die Bedeutung dieser Körperschaft

hinlänglich dargetan haben. Der Altenrat ist ähnlich wie der Häuptling ein Organ oder Instrument der Gruppe, durch das sie ihren Kollektivwillen zur Geltung bringt und ihn sowohl nach außen als nach innen in Handlungen umsetzt, die den Interessen des Ganzen dienen. Sein Machtbereich ist mitunter größer als derjenige des Häuptlings selbst, was ihn dann noch viel deutlicher als diesen zum Inhaber der souveränen staatlichen Gewalt stempelt. Der Rat ist überhaupt in gewissem Sinne die einzig wahre Regierungsgewalt; denn nur er entscheidet völlig souverän in allen öffentlichen Fragen von Wichtigkeit: er allein beschließt z. B. über Krieg und Frieden und verfügt über Leben und Tod der Gruppengenossen. Dem gegenüber zeigt die Macht des Häuptlings etwas viel Gebundeneres; denn ohne die Zustimmung der Ältesten kann er im allgemeinen keinen Regierungsakt vornehmen; er ist gewissermaßen nur ein Exekutivorgan des Rates, und selbst da, wo er kraft einer überragenden persönlichen Autorität imstande ist, seinen Machtkreis erheblich zu erweitern, wird es ihm doch selten gelingen, sich völlig vom Willen der Ältesten zu emanzipieren. In diesem Sinne bildet also der Rat gleichzeitig ein äußerst wirksames Korrektiv gegen autokratische oder despotische Gelüste Einzelner. Auf alle Fälle haben wir in der Institution des Altenrates, in der sich die autoritären Mächte des Alters, der Erfahrung und der Tradition summieren, den eigentlichen Schwerpunkt des hier in die Erscheinung tretenden primitiven staatlichen Lebens zu suchen.

### 3. Die Volksversammlung.

Wir ließen schon oben erkennen, daß bei den Australiern neben dem Häuptling und dem Altenrat noch ein drittes politisches Organ in Betracht zu ziehen sei, in welchem vorwiegend der gesellschaftliche Gegensatz zwischen den beiden Geschlechtern seinen staatlichen Ausdruck findet. Es handelt sich hierbei um jene allerdings noch sehr bescheidenen Ansätze zu einer Institution, die wir im höher differenzierten Staatsleben als die „Volksversammlung“ bezeichnen. Auf die Australier kann jedoch dieser Ausdruck nur in einem übertragenen oder vergleichsweisen Sinne angewendet werden. Zur Sache selbst wäre ungefähr folgendes auszuführen.

Wir wiesen schon anläßlich unserer Ausführungen über die sozialen Ungleichheiten zwischen den beiden Geschlechtern darauf hin, daß zwar bei der australischen Frau durchaus nicht von einer Sklavenstellung dem Manne gegenüber die Rede sein könne, daß sie aber anderseits doch auf verschiedenen wichtigen Lebensgebieten um ein Beträchtliches hinter ihrem männlichen Partner zurückstehe. Dies ist nun vor allem im Bereiche des öffentlich-politischen Lebens der Fall. In den Quellen hören wir nur sehr vereinzelt davon, daß es vorübergehend auch Frauen — und dann meist nur älteren — gelinge, in Fragen politischer Natur ein Wort mitzusprechen.[1] In der Regel bleibt die Frau zusammen mit den Minderjährigen von allen „staatlichen" Angelegenheiten ausgeschlossen und, wie verschiedene unserer Beispiele gezeigt haben, darf sie es meist nicht einmal wagen, ihren Fuß in die Nähe der Beratungs- oder Debattierplätze der Männer zu setzen. Ebenso ist es den Männern bei den schwersten Strafen verboten, „Staats-" oder Ratsgeheimnisse an Frauen und Nichtinitiierte zu verraten. In gewisser Hinsicht könnte man also wirklich bei den Australiern, wie es Eylmann getan hat, von einem „Geheimbund" aller erwachsenen Männer oder initiierten Gruppengenossen sprechen, der sich im Alleinbesitz aller öffentlichen Rechte befindet. Hier erhebt sich nun aber sogleich die Frage: nach welchen Prinzipien ist dann wieder innerhalb dieses Bundes der Männer die politische Macht verteilt; welches ist insbesondere die Stellung jener Gruppengenossen, die sich durch keinerlei besondere Vorzüge auszeichnen, die also das Gros der männlichen Bevölkerung ausmachen? Ist dieses Element politisch vielleicht ebenso ohnmächtig wie die gesellschaftlich inferiore Klasse der Frauen und Minderjährigen, oder welches ist in dieser Hinsicht sein Verhältnis zu den anerkannten Machtträgern (Häuptling und Mitglieder des Altenrates)? Damit kommen wir näher auf das zu sprechen, was wir bei den Australiern als die Ansätze zu einer Art „Parlament" oder „Volksversammlung" bezeichnen könnten. Es muß indessen gleich gesagt sein, daß nach dieser Seite hin unsere Quellen nur sehr spärlich fließen, so daß wir uns hier nur mit wenigen flüchtigen Andeutungen und Hinweisen begnügen müssen.

---

[1] Z. B. bei Smyth-Brough (s. oben S. 121). Howitt (Kurnai), Native Tribes, S. 316; Roth, Bull. VIII, S. 5.

Howitt erwähnt ganz allgemein von den von ihm beobachteten Stämmen, daß den geheimen Tagungen des Altenrates stets größere Meetings oder Vollversammlungen aller initierten Männer gefolgt wären, in denen die gefaßten Beschlüsse zur Kenntnis gegeben und zur Diskussion gestellt worden seien. Einen aktiven Anteil an diesen Parlamentsgeschäften scheinen indessen nur die reiferen Elemente der Gruppe genommen zu haben. Howitt sagt nämlich: „Je jünger ein Mann war, um so weniger hatte er bei solchen Anlässen zu sagen; ich habe in der Tat niemals gesehen, daß ein erst kürzlich mannbar gewordener Gruppengenosse bei einer Volksversammlung irgendwie ein Wort mitgesprochen oder sich in eine Debatte gemischt hätte. Bei solchen Anlässen bleibt für diese Leute nichts weiteres zu tun übrig, als aufmerksam dem zuzuhören, was die Älteren vorbringen."

Diese Angaben Howitts finden auch bei verschiedenen seiner Berichterstatter ihre Bestätigung. So lag nach Alldridge bei den Stämmen um Maryborough die Regierung in den Händen der alten Männer, die jedoch in wichtigen Fällen einen Volksentscheid anriefen.[1] Zu den Ratsversammlungen der Kaiabara und Buntamurra haben nach Brooke und Kirkham auch die jüngeren Leute regelmäßigen Zutritt, müssen jedoch außerhalb des „Ringes" der Ältesten Aufstellung nehmen und dürfen weder sprechen noch lachen.[2] Bei den Wotjobaluk ist den Jungen nur gegen besondere Erlaubnis die Anwesenheit auf dem Jun (Ratsplatz) gestattet, und sie haben kein Diskussionsrecht.[3] Die Yuin veranstalten in wichtigen Fällen Versammlungen aller initiierten Männer: die älteren Leute sitzen in der vorderen, die jüngeren in der hinteren Reihe. An den letzteren wird das ernste und würdevolle Verhalten bei solchen Anlässen gerühmt.[4] Auch bei Roth scheint das Camp Council in wichtigen Fällen mehr den Charakter einer Volksversammlung gehabt zu haben. Hier ist sogar die Anwesenheit von Frauen erwähnt.[5] Bei den Kurnai fassen zwar der Häuptling und die Ältesten die Beschlüsse selbständig, setzen sich aber vorher mit den älteren verheirateten

[1] Alldridge, bei Howitt, Native Tribes, S. 323.
[2] Brooke u. Kirkham, ebenda, S. 324.
[3] Brooke u. Kirkham, ebenda, S. 324.
[4] Brooke u. Kirkham, ebenda, S. 325.
[5] Roth, Bulletin No. 8, S. 5.

Gruppengliedern ins Einvernehmen.[1] Endlich sei hier noch auf den Bericht Eyres hingewiesen. Auch hier ist von Beratungen des ganzen Gemeinwesens die Rede, wobei die Ältesten wichtige Fragen ausgiebig diskutieren und darauf die Entscheidung dem Plenum überlassen. Von besonderem Interesse ist hier noch ein eigentümliches Obstruktionsrecht, das einzelne mitunter dadurch handhaben, daß sie stundenlang die Menge haranguieren und sie von gewissen Beschlüssen abzubringen versuchen.[2]

So spärlich diese Angaben sind, so geht doch aus ihnen hervor, daß Häuptling und Rat der Gruppe ihren Willen nicht einfach diktieren können, daß also die gesamte übrige männliche Bevölkerung keineswegs zur völligen politischen Ohnmacht verurteilt ist. Zum mindesten muß festgestellt werden, daß in Fällen von besonderer Tragweite häufig eine Art Volksbefragung vorgenommen wird, wobei dann das Repräsentationsrecht auf die gesamte männliche Gruppenbevölkerung, soweit sie majorenn ist, ausgedehnt wird. Die überragende Autorität des Alters kommt allerdings auch hier zum Ausdruck; denn wie wir gesehen haben, ist das Diskussionsrecht und damit ein aktiver Anteil an den öffentlichen Angelegenheiten nur den reiferen Elementen der Gruppe zugestanden.

II. Nach diesen auf strengster Tatsachengrundlage betroffenen Feststellungen über die Art der Gliederung der staatlichen Macht und den Funktionsbereich der verschiedenen politischen Organe bei den Australiern dürfte es nunmehr keine besonderen Schwierigkeiten mehr haben, den hier dominierenden „Verfassungstypus" näher zu bestimmen.

Hinsichtlich dieses Punktes bestehen auf den ersten Blick in unseren Materialien nicht unerhebliche Meinungsverschiedenheiten. Smyth-Brough versichert uns z. B. allen Ernstes, daß bei den Australiern nicht von einer „Demokratie" die Rede sein könne, weil hier je nach Umständen bald die Häuptlinge, Ältesten, Krieger, Zauberer usw. den größten Einfluß auf das Gemeinwesen hätten. Wir haben indessen schon früher darauf hingewiesen, daß hier eine

[1] Roth, Native Tribes, S. 325/26.
[2] Eyre, ebenda, S. 141/42.

durchaus irrige Auffassung vorliege, da eine dauernde regierungsmäßige Autorität wohl einzig den Häuptlingen und Ältesten zugeschrieben werden könne. Übrigens weisen die näheren Angaben von Smyth, insbesondere soweit sie die Funktionen des Häuptlings betreffen, selbst in diese Richtung. Nach dem Zeugnis von Browne könnte man sodann den Eindruck gewinnen, die australischen Gemeinwesen wären die reinsten „Autokratien". Haddon spricht dagegen von einer „Oligarchie der Ältesten", und in jener famosen Enquête, von der uns Rusden berichtet, gehen sogar alle möglichen Systeme durcheinander. Alle diese Urteile sind indessen nur sehr obenhin abgegeben; versuchen wir daher eine sorgfältigere Prüfung der hier vorliegenden Frage.

Zunächst dürften unsere Ausführungen über die Stellung der Häuptlinge hinlänglich dargetan haben, daß bei den Australiern von einem autokratischen oder despotischen Regiment in keiner Weise die Rede sein kann. Wohl scheint es mitunter begabten und initiativen Häuptlingen zu gelingen, den üblichen Machtkreis bedeutend zu erweitern. Teilweise haben auch noch andere Ursachen, die wir erst noch kennen lernen müssen, lokal und regional zu einer gewissen Verstärkung der Häuptlingsposition geführt. Niemals aber steigt der australische Häuptling zu einem unumschränkten Gewalthaber über seine Gruppe empor. Er hat stets mit dem Willen der Ältesten zu rechnen, der ihn einengt und in Schranken hält. Seine Würde ist häufig nicht einmal erbrechtlich verankert, und es fehlen ihm auch noch alle geeigneten Organe (Heer, Polizei), auf die er sich bei der Machtausübung zu stützen vermöchte. Seine Stellung beruht eben noch in weitgehendstem Maße auf seiner persönlichen Autorität und dem guten Willen seiner Untergebenen: dies ist aber niemals identisch mit einer reinen Autokratie.

Scheinbar besser begründet ist die Ansicht Haddons, das Regierungssystem der Australier sei eine Oligarchie der Alten. In der Tat reichen die Befugnisse jener erfahrenen und angesehenen Ältesten, die zusammen den Rat ausmachen, oft noch weiter als die des Häuptlings. Wie wir schon früher festzustellen vermochten, kommt diesem Elemente gleichzeitig eine ausgesprochene gesellschaftliche Superiorität zu, die in verschiedenen wertvollen Privilegien ihren Ausdruck findet. Man könnte daher bei den Austra-

liern nicht mit Unrecht von einer Art „natürlichen Aristokratie“ des reiferen Alters sprechen, das sich den Frauen und jüngeren Gruppengenossen gegenüber nicht nur eine gesellschaftliche, sondern auch eine politische Vormachtstellung zu sichern weiß. Sind wir nun aber deswegen wirklich berechtigt, das politische Regime der Australier als ein rein aristokratisches oder oligarchisches zu bezeichnen?

Hiergegen erheben sich verschiedene Bedenken. Einmal darf nicht übersehen werden, daß die Mitgliedschaft des Altenrates nicht von der Zugehörigkeit zu einem besonderen Stand oder einer eigentlichen Klasse, sondern ausschließlich von den natürlichen Eigenschaften des höheren Alters und der größeren Reife abhängig gemacht ist. Von einer ständischen oder klassenmäßigen Gesellschaftsordnung kann hier zudem aus verschiedenen bereits früher genannten Ursachen noch gar keine Rede sein. Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß hier ein wesentliches Moment einer rein aristokratischen Verfassung noch völlig fehlt, nämlich die breite, oft noch durch ethnische Verschiedenheiten vertiefte Kluft zwischen Regierenden und Regierten. Hiervon sind die Australier im Gegenteil sehr weit entfernt. Der Kontakt der Ältesten mit den übrigen Gruppengenossen ist noch ein sehr enger und das Solidaritätsgefühl trotz der zum Teil drückenden Privilegien der Alten ein recht lebendiges. Endlich muß auf die Tatsache hingewiesen werden, daß es uns vorhin gelungen ist, bei den Australiern in gewissen Grenzen auch noch die Existenz einer dritten politischen Instanz, nämlich der sog. „Volksversammlung“ nachzuweisen. Dabei hat sich gezeigt, daß der Altenrat so wenig wie der Häuptling in der Lage ist, völlig souverän über den Willen der übrigen Gruppengenossen hinweg zu regieren, sondern daß vielmehr in einem gewissen Sinne von einer Gleichberechtigung aller männlichen Glieder der Kommune gesprochen werden muß, was sich dann natürlich erst recht nicht mit dem Wesen der Aristokratie vertragen würde.

Bei näherem Zusehen ergibt sich also, daß bei den Australiern weder von einer autokratischen, noch von einer aristokratischen Verfassung die Rede sein kann. Wir finden bei ihnen vielmehr einen Typus der politischen Machtverteilung realisiert, dem noch alle scharfen Gegensätze zwischen Herrschenden und Beherrschten fehlt, also einen Zustand, den wir am ehesten unter den Begriff des

',demokratischen" oder „genossenschaftlichen" Regimes bringen könnten.

III. Zum Schluß nun noch ein Wort zu unserer Stufenfrage. Schon bei unseren Feststellungen über die Größe der australischen Gemeinwesen hat sich ergeben, daß in gewissen von der Natur begünstigten Gebieten, vor allem in einigen Küstenstrichen, die eingeborene Bevölkerung eine bemerkenswerte Verdichtung gezeigt haben muß. Die Kopfstärke der einzelnen Gemeinwesen wird hier gelegentlich bis zu mehreren Hunderten angegeben, und gleichzeitig bestehen allerlei Indizien für eine beginnende Seßhaftigkeit und einen vermehrten Kulturbesitz. Wir faßten daher schon damals die Möglichkeit ins Auge, daß sich bei den Australiern eventuell bereits verschiedene Grade der Ausgestaltung der politischen Organisation zeigen dürften. Was für eine Antwort ergibt sich nunmehr auf diese Frage, nachdem wir die staatlichen Zustände der Eingeborenen in allen ihren Einzelheiten kennen gelernt haben?

Zunächst ist unbedingt daran festzuhalten, daß die Verhältnisse den Eindruck einer sehr weitgehenden Gleichartigkeit machen. Wir haben es durchgängig mit dem nämlichen „demokratischen" Typus zu tun, der durch eine auffallende Kleinheit der Gemeinwesen und durch keine schroffen Gegensätze in der Verteilung der gesellschaftlichen und politischen Macht ausgezeichnet ist. Es fehlt hier eben noch völlig die eine große Voraussetzung für die Herausbildung einer starken staatlichen Gewalt: der Eroberungskrieg. Die Fehden zwischen den einzelnen Gruppen und Stämmen beschränken sich auf kleine Raubzüge und Überfälle, die in der Regel das Werk Einzelner sind. Es kommen niemals größere Massen in Fluß, und es ist undenkbar, daß ein Teil der Bevölkerung einen anderen unterwirft und auf diese Weise ein neues staatliches Ganzes mit schroffen gesellschaftlichen und politischen Gegensätzen entsteht. Regierung und Untergebene entstammen hier stets dem nämlichen Volkskörper; Häuptling und Rat sind durch keine Standeskluft von den übrigen Gruppengenossen getrennt; sie spielen darum auch nirgends die Rolle einer exklusiven und mit historischen Herrschaftsrechten ausgestatteten Oberschicht, sondern vielmehr die einer eigentlichen Volksvertretung.

Dieses von uns als „demokratisch" bezeichnete Regime ist nun,

wie gesagt, bei den Australiern als durchgehend anzusehen. Dessen ungeachtet ergeben sich aber über den gesamte Kontinent hin in seiner Detailausgestaltung nicht unerhebliche lokale und regionale Differenzen. Am deutlichsten offenbart sich dies bei der Institution des Häuptlingswesens. Wir berührten bereits oben das Beispiel von Jalina-piramurana, behandelten es jedoch mehr als einen exzeptionellen Fall. Gehen wir nun aber unsere Materialen näher durch, so dürfte sich alsbald ergeben, daß sich auch bei einigen anderen Stämmen eine teilweise ähnliche Verstärkung oder Aufhöhung der Häuptlingsposition nachweisen läßt. Nach Dawson z. B. muß die Machtfülle der westviktorianischen Häuptlinge schon einen ganz beträchtlichen Grad erreicht haben. Wir konstatieren hier eine viel geringere Abhängigkeit des Gruppenoberhauptes von den Ältesten; dem Häuptling und seiner Familie werden allerlei Ehren erwiesen, und was das Auffälligste ist, sowohl ihm als seinen Weibern und Kindern ist bereits eine besondere Bedienung zugestanden. Ein anderer Beobachter dieser Stämme geht sogar so weit, daß er behauptet, der Häuptling könne hier aus eigener Machtvollkommenheit den Krieg erklären, er entscheide souverän in allen Rechtsfällen und vermöge seine Leute zur Lieferung von Nahrungsmitteln und Geschenken zu zwingen. Die Würde soll sich bereits auch regelmäßig vom Vater auf den Sohn forterben. Ähnliche Verhältnisse sind von einigen anderen küstennahen Völkerschaften der südlichen und südöstlichen Randgebiete bezeugt. Nach Taplin besaßen auch die Häuptlinge der Narrinyeri vor Ankunft der Weißen noch eine ganz beträchtliche Macht; bemerkenswerter ist jedoch bei diesem Stamme die perfekte Organisation des Altenrates. Bei den Kulin-Stämmen ist wiederum von einer besonderen Gefolgschaft des Häuptlings die Rede, und hier soll das Gruppenhaupt auch befugt gewesen sein, den jüngeren Leuten ganz bestimmte Arbeiten vorzuschreiben. Die Kurnai im südlichen Gippsland kannten bereits Oberhäuptlinge, die größeren Stammesteilen vorstanden. Die Gommeras der Yuin handhabten ein anerkannt straffes Regiment in ihren Gruppen. Von machtvolleren Häuptlingen im nördlichen Küstengebiet ist sodann noch bei Earl, Bassett-Smith und in einem kurzen Hinweis auch bei Eylmann die Rede.

Im Vergleiche hierzu ist dagegen die Großzahl unserer Berichte über die politischen Instanzen bei den binnenländischen Queens-

land- Zentral- und Südaustralstämmen auf einen wesentlich anderen Ton gestimmt. Viele Queensländer scheinen z. B. noch völlig der Häuptlingsinstitution entraten zu können. Den Zentralstämmen mit ihren vorwiegend totemistischen Lokalgruppen dagegen fehlen zwar die Häuptlinge nicht, aber obwohl ihre Würde als erblich bezeichnet ist, scheint mit ihr doch nur ein Schatten einer realen Macht verbunden gewesen zu sein. Ähnlich betont auch Eylmann die große Schwäche der Häuptlingsinstitution bei den Südstämmen.

Es hat also in der Tat den Anschein, als ob vor allem einige küstennahe Stammgruppen des Südostens und Ostens bereits ein etwas reicher differenziertes politisches Leben, vor allem ein stärkeres Häuptlingstum, gezeigt hätten als die meisten Stämme des Innern und des Nordostens. Die Frage ist nun nur noch die, wie wir uns diese zum Teil nicht unerheblichen Differenzen am besten erklären.

Hier hat nun zunächst J. G. Frazer in einem bekannten Werke versucht, die zentralaustralischen Verhältnisse deswegen als viel älter und primitiver zu kennzeichnen, weil hier Häuptlings- und Priesterfunktionen noch miteinander gemischt erscheinen. Er ist dabei gleichzeitig der Ansicht, die Stellung des Häuptlings hätte sich überhaupt erst allmählich aus derjenigen des Priesters oder Zauberers herausentwickelt.[1] Diese Erklärung erweist sich jedoch als völlig unhaltbar. Einmal ist seit den Untersuchungen von Graebner über die sozialen Systeme der Australier die Hypothese von dem höheren Alter und der größeren Primitivität der Zentralstämme völlig erschüttert.[2] Die ältesten Völkerschaften haben wir allem Anscheine nach nicht in den zentralen Partien, sondern vielmehr in den abgeschlossenen Randlandschaften des Südostens zu suchen. Ebenso triftige Einwände ergeben sich gegen die andere Annahme Frazers, die Häuptlingswürde sei erst sukzessive aus derjenigen des Zauberers hervorgegangen. Führende und leitende Persönlichkeiten, wie sie die Häuptlinge darstellen, dürfte es in den kleinen „Horden" der Australier sicherlich von jeher, also wohl schon lange

[1] J. G. Frazer, Lectures on the early history of Kingship, London 1905, S. 89, 106—108.

[2] Vor allem in Wanderung und Entwicklung sozialer Systeme in Australien. Siehe auch P. Wilhelm Schmidt, Die Stellung der Aranda, unter den australischen Stämmen, Ztschr. f. Ethnologie 1908.

vor dem Aufkommen der Zauberei, gegeben haben. Die Existenz einer Führerschaft gehört eben von Haus aus zum Wesen der menschlichen Gesellschaft; der Kultus dagegen ist erst eine nachträgliche Errungenschaft. Die Zauberei kann also die Position des Häuptlings höchstens verstärkt, nicht aber erst eigentlich begründet haben.

Eine wesentlich andere Lösung der hier vorliegenden Frage hat sodann Howitt, der bekannte Monograph der südöstlichen Stämme, versucht. Wie wir schon an einer früheren Stelle andeuteten, geht dabei seine Ansicht dahin, daß es vor allem die in der sog. „sozialen" Organisation der australischen Stämme d. h. in ihrer Klassengliederung zutage tretenden großen regionalen Verschiedenheiten gewesen wären, die den Grund zu allerlei Divergenzen in dem Grade der Ausgestaltung der staatlichen Zustände bei den Eingeborenen abgegeben hätten. Howitt glaubt nämlich, daß sich die verschiedenen bei den Australiern ausgebildeten Klassensysteme in historischer Folge abgelöst hätten, und zwar wäre dabei der Gang der Entwicklung folgender gewesen: vom matriarchalischen Zweiklassensystem über das Vierklassensystem zum vaterrechtlichen Zweiklassensystem und von da weiter zum sog. Lokalsystem (das letztere ohne jegliche Klassen). Hand in Hand damit wäre dann nach der Annahme Howitts auch eine stetig zunehmende Befestigung und Vervollkommnung der politischen Organisation gegangen, wobei der markanteste Fortschritt mit dem Übergang von der Mutterfolge zur Vaterfolge zusammengefallen wäre, weil damit die Häuptlingswürde erblich zu werden begonnen hätte.[1]

Hier ergeben sich nun aber sofort allerlei Unstimmigkeiten. Die Dieri und einige ihrer Nachbarn z. B. stünden dann hinsichtlich ihrer „sozialen" Organisation auf dem allertiefsten Niveau (Zweiklassensystem mit Mutterfolge), haben aber, wie Howitt selbst gezeigt hat, schon ein sehr gut ausgebildetes Häuptlingstum aufzuweisen. (Jalina-piramurana). Umgekehrt ist bei verschiedenen vaterrechtlich organisierten Stämmen des Zentralgebietes (Arunta,

[1] Dieser Idee hat sich auch N. W. Thomas in seiner bekannten Monographie der Australier angeschlossen, und eine gewisse Weiterbildung hat sie neuerdings bei dem amerikanischen Soziologen Mumford erfahren. (The origins of Leadership, Americ. Jour. of Sociology, vol. XII, S. 216—40; 307—97; 500—31.)

Waramunga usw.) zwar die Alatunjawürde als erblich bezeichnet; von einer irgendwie namhaften Verstärkung der Häuptlingsposition kann aber hier keineswegs die Rede sein. Bei den von Dawson beschriebenen westviktorianischen Stämmen endlich, die gar keine Klassen mehr haben, fehlen zwar nicht die starken und schon mit einer Bedienung ausgestatteten Häuptlinge; aber hier ist die Würde, wie wir gesehen haben, wieder nicht erblich.

Gegenüber der Annahme Howitts ergibt sich aber noch ein Bedenken viel schwererer Natur. Gräbner hat in seiner schon oben[1] zitierten Arbeit den Nachweis erbracht, daß erstens die verschiedenen vorhin genannten Klassensysteme sich unmöglich in der von Howitt aufgestellten Altersfolge sukzessive und an Ort und Stelle auseinander herausentwickelt haben können, und daß zweitens die zeitliche Priorität der Mutterfolge gegenüber der Vaterfolge überhaupt nicht und daher auch bei den Australiern nicht zurecht besteht.[2] Damit wäre also der Howittsche Lösungsversuch schon in seinen historischen Voraussetzungen als unzulänglich erkannt.

Sehen wir nun aber näher zu, was für einen Weg uns hier Gräbner selbst weist.

Wie wir schon in der Einleitung erwähnten, kann nach seinen grundlegenden Untersuchungen über die Kulturzusammenhänge und Kulturbeziehungen in der Südsee jene ältere Auffassung von einer nahezu völligen kulturellen Homogenität der Australier in keiner Weise mehr zurecht bestehen. Wir müssen im Gegenteil bei diesen Völkerschaften schon mit einer recht komplizierten Kulturschichtung und Kulturmischung rechnen, die nach Gräbner in der Hauptsache darauf zurückzuführen ist, daß hier ein älterer nicht mehr näher analysierbarer australisch-tasmanischer Kulturkomplex von zwei jüngeren zur Zeit den Kontinent beherrschenden Kulturen melanesischer Provenienz überlagert ist: von der sog. totemistischen oder westpapuanischen Kultur einerseits und der sog. Zweiklassenkultur oder ostpapuanischen Kultur anderer-

---

[1] Siehe unter S. 4.

[2] In der gegenteiligen Ansicht Howitts spukt natürlich immer noch die alte Bachofensche Theorie vom Mutterrecht als Überbleibsel eines allgemein verbreiteten uranfänglichen Hetärismus eine Hypothese, die nach den Bemühungen Westermarcks und Wunds endlich aus der modernen Ethno-Soziologie verschwinden sollte.

seits. Gräbner hat diese beiden Kulturen nach den verschiedensten Seiten hin näher charakterisiert, dabei aber das entscheidendste Merkmal in der jeweils vorliegenden besonderen Art der sozialen Gliederung oder Verfassung des Gesellschaftskörpers gesehen. So soll die ältere totemistische Kultur in der Hauptsache dadurch gekennzeichnet sein, daß bei ihr die Bevölkerungseinheiten (Stämme) stets in eine ganze Reihe voneinander getrennt lebender totemistischer Sonder- oder Untergruppen zerfallen, die in strenger Lokalexogamie leben (die Frauen werden immer anderen Gruppen entnommen), und bei denen die Vaterfolge gilt, d. h. die Kinder werden stets zur Gruppe des Vaters gerechnet. Bei der jüngeren Zweiklassenkultur dagegen beruht die soziale Gliederung im Prinzip auf einer Zweiteilung des Stammesvolkes in zwei gleichgeordnete exogame Hälften oder Klassen, wobei jedoch innerhalb ein und derselben Siedlungsgemeinschaft (Lokalgruppe) stets Angehörige beider Klassen zusammenwohnen und sich auch wechselseitig heiraten, so daß also hier in punkto Lokalität nicht Exogamie, sondern Endogamie besteht. Ferner ist das System mutterrechtlich, wenn auch nur in bezug auf die Klassenzugehörigkeit.

Mehr oder weniger rein erhalten findet sich das vaterrechtlich-totemistische Lokalsystem in Australien vor allem in den südöstlichen und südlichen Randgebieten (südöstliches Queensland, südliches New South Wales, ganz Victoria und die Küstengebiete von South Australia) und in geringerer Ausbreitung auch im äußersten Norden (abgeschwächt im nördlichen Zentralaustralien, reiner dagegen um Port Darwin und auf den Inseln der Torres-Straße).

Das erst später nach Australien verpflanzte Zweiklassensystem dagegen hat sich vorwiegend das Innere erobert. Von Norden eindringend muß es sich radikal nach allen Seiten hin ausgebreitet und seinen Einfluß bis in die fernsten Teile des Kontinentes ausgeübt haben.[1] In reiner Form beherrscht es in der Hauptsache das östliche und südliche Queensland sowie die angrenzenden Teile von New South Wales und South Australia. — In der Übergangszone gegen die rein totemistischen Landschaften und namentlich in weiter Ausdehnung gegen Westen hin finden wir sodann noch jene so viel umstrittenen Vier- und Achtklassensysteme nebst vater-

[1] Siehe die Gräbnersche Übersichtskarte der Südseekulturen im „Anthropos“ VI, S. 731.

rechtlichen Zweiklassensystemen, die jedoch seit Gräbner lediglich als sekundäre Misch- oder Ausgleichsbildungen zu betrachten sind.[1]

Das für uns Bedeutsamste an diesen Feststellungen Gräbners besteht nun aber darin, daß den beiden obigen kulturhistorisch begründeten Hauptformen sozialer Gliederung bei den Australiern gleichzeitig auch noch zwei nicht unwesentlich voneinander abweichende Systeme politischer Organisation entsprechen sollen Hierzu lauten die näheren Befunde bei Gräbner etwa wie folgt:

1. Was zunächst das vaterrechtlich-totemistische Lokalsystem anbetrifft, so wäre dieses nach seiner politischen Seite hin vor allem durch einen ganz ungewöhnlichen Grad von Solidarität unter den Gruppengenossen gekennzeichnet. Diese bilden hier nämlich nicht nur etwa in religiöser (Kultgenossenschaft), sondern auch in rechtlicher (Blutrache) und „nationalökonomischer" Hinsicht (Speiseverbote und Abgaberegeln) eine sehr eng verbundene Einheit, und da hier zudem jede Art von Zerklüftung in Heirats- oder anderweitige Subklassen fehlt und die Deszendenz in Totem- und Gruppenzugehörigkeit eine einseitig agnatische ist, so muß bei diesem Typus in der Tat der Zusammenschluß der männlichen Gruppenglieder die ja auch allein als Träger des öffentlich-politischen Lebens in Betracht fallen, der denkbar festeste sein. Das eigentlich Richtung gebende Moment für die Ausgestaltung des hier etablierten besonderen politischen Regimes war aber der Grundgedanke des totemistischen Systems selbst, nämlich die Idee von der Abkunft jeder einzelnen Totemgesellschaft von einem besonderen mythischen Urahnen, dessen Taten und Erlebnisse in Wort und mimischer Darstellung von Generation zu Generation überliefert werden. In Übereinstimmung mit diesem Gedanken, meint Gräbner, hätte die totemistische Verfassung ganz folgerichtig zur Ausbildung eines mehr oder weniger erblichen Häuptlingstums geführt, das zunächst allerdings noch aufs engste mit den Funktionen des Zauberers oder Gruppenpriesters verbunden gewesen sei. Unser Autor bringt es insofern in eine gewisse Parallele zu dem religiös gefaßten Königstum der polynesischen Kultur, als in ihm, wenn auch noch in sehr keimhafter Form, doch schon das Prinzip der sozialen Überordnung (herrschaftlicher Typus) zutage trete. In

[1] Näheres hierüber in Ztschr. f. Sozw. XI (1908), S. 673—80.

voller Reinheit scheint das totemistische Häuptlingstum allerdings nur in seinem melanesischen Ursprungsgebiet zu finden zu sein, wo es auf der wirtschaftlichen Grundlage des höheren Jägertums beruht. Auf australischem Boden dagegen, wo eine allgemeine Herabnivellierung auf die Stufe des niederen Jägertums (Jäger-Sammler) erfolgt ist, mußte es ohne weiteres eine gewisse Abschwächung erfahren.

2. In wesentlich anderem Sinne nun hat nach Gräbner das mutterrechtlich organisierte Zweiklassensystem auf die Gestaltung der politischen Zustände zurückgewirkt. Hier fehlt zunächst einmal die so straffe religiös-rechtlich-wirtschaftliche Bindung der vaterrechtlichen Totemorganisation. Dazu kommt die Zerspaltung der Siedlungsgemeinschaft (Lokalgruppe) in die beiden einander gleichgeordneten Klassen. Endlich ist das System kognatisch, d. h. die Klassenzugehörigkeit vererbt sich in mütterlicher Linie, was zur Folge hat, daß Väter und Söhne innerhalb ein und derselben Lokalgruppe stets entgegengesetzten Klassen angehören. Der politische Ausdruck des Zweiklassensystems ist daher nicht die keimhafte Monarchie des totemistischen „Zauberer-Häuptlingstums, sondern das sog. Geheimbundwesen, das in der Hauptsache darin besteht, daß sich die erwachsene Männergesellschaft in einer straffen, meist noch durch besondere Grade abgestuften Geheimorganisation zusammenschließt und durch Übernahme sämtlicher politischen und religiösen Funktionen eine unbedingte Herrschaft über die Weiber und Nichteingeweihten ausübt. Die tiefere Bedeutung dieser Bünde will Gräbner ähnlich wie seinerzeit Schurtz in einer Art politischen Reaktion gegen das drohende wirtschaftliche Übergewicht seitens der Frau beim Aufkommen des Bodenbaus erkennen.[1] Ursprünglich ist jedoch ihre Organisation die denkbar einfachste gewesen. Ihre Grundverfassung ist demokratisch, und der einzige in ihr geltende Rangunterschied besteht in der nirgends fehlenden größeren Autorität der alten Männer. Das Bündewesen baut also organisch auf das natürliche und daher auch schon in Australien vorhandene System der Altersklassen auf, was dort seine Assimilierung um so leichter gestalten mußte.

[1] Die Zweiklassenkultur setzt denn auch nach Gräbner von Haus aus den Bodenbau und damit die Seßhaftigkeit voraus.

Erst unter dem Einflusse der polynesischen Kultur mit ihren Rangstufen oder auch zufolge wirtschaftlicher Zustände mit plutokratischer Tendenz hat es teilweise einen mehr überordnenden (herrschaftlichen) Charakter angenommen. In Australien fehlte es jedoch hierzu ganz allgemein an den nötigen Voraussetzungen, und dann ist nicht zu übersehen, daß hier nach dem Fortfall des weiblichen Bodenbaus gerade der wichtigste Antrieb zur Bündeorganisation wieder dahinfiel. Aus diesem Grunde sind denn auch eigentliche Analoga oder Derivate des Geheimbundwesens in Australien nur noch in äußerst spärlichen Resten nachweisbar.

So viel zu der Auffassung Gräbners, die natürlich steht und fällt mit der Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der von ihm für Australien und die Südseeverhältnisse abgeleiteten kulturhistorischen Befunde. Eine Nachprüfung derselben in ihrem ganzen Umfange oder auch nur so weit sie Australien betreffen, kommt natürlich hier nicht in Betracht und kann überhaupt nicht unsere Aufgabe sein. Dagegen muß festgestellt werden, daß das, was wir hinsichtlich der Frage nach eventuellen Ungleichheiten in der Ausgestaltung der politischen Organisation bei den Australiern auf Grund einer umfassenden Materialbefragung erkannten, in überraschender Weise mit dem übereinstimmt, was bei Gräbner das Resultat einer völlig anders orientierten Untersuchung war. Gerade so, wie es nach ihm zu erwarten wäre, fanden wir im äußersten Norden und im ganzen Südosten, also in den Rückzugsgebieten der totemistischen Kultur, ein meist sehr gut ausgebildetes mit Zauberfunktionen gemischtes Gruppen-Häuptlingstum bei streng agnatischer und häufig erblicher Sukzession. In den zentralen Regionen des Ostens und Nordostens dagegen, also im eigentlichen Kerngebiet der Zweiklassenkultur, ist wiederholt und teilweise gerade in unseren besten Quellen (Roth) die Existenz der Häuptlingsposition direkt in Abrede gestellt und dafür eine Art Gruppenausschuß oder geheimer Lagerrat (in Zentral-Queensland sogar mit einer verblaßten Stufenfolge von Graden) als alleiniges und oberstes politisches Organ hingestellt. In den Gebieten der Kompromißsysteme endlich ist zwar unter der Nachwirkung des Totemistismus das Zauberer-Häuptlingstum meist noch erhalten geblieben, scheint aber bei der Amalgamierung mit dem Zweiklassengedanken den größeren Teil seiner politischen Macht an die dem letzteren besser

entsprechende Räteorganisation abgegeben zu haben (Erbliche, jedoch politisch ohnmächtige Häuptlinge bei Spencer und Gillen, Eyelmann usw.).

Nach diesen Feststellungen wird sich von selbst ergeben, daß wir bei der Klärung unserer Stufenfrage in erster Linie genötigt sind, auf die von Gräbner namhaft gemachten kulturell-zeitlichen Differenzen zu rekurrieren. Daß aber damit noch lange nicht alle Rätsel gelöst sind und im Gegenteil die Notwendigkeit besteht, teilweise auch noch nach anderen erklärenden Ursachen zu suchen, mögen nur noch wenige kurze Hinweise dartun.

Bei näherem Zusehen stellt sich nämlich heraus, daß hinsichtlich der Ausgestaltung des uns hier interessierenden Kulturgutes selbst innerhalb der einzelnen im Obigen näher charakterisierten Kulturbezirke wieder nicht unbeträchtliche Differenzen oder Variationen zutage treten. So scheint z. B. die Position der Häuptlinge im Bereiche des totemistischen Lokalsystems keineswegs eine einheitliche zu sein. Neben bedingungslos erblichen Gruppenchefs mit einem schon recht beträchtlichen Machtkreis gibt es doch auch wieder solche, deren Kompetenzen sehr eng bemessen sind und deren Würde auch nur unter bestimmten Kautelen erblich ist. Andererseits wieder müssen insbesondere einige Küstenstämme, von denen es zugleich heißt, daß bei ihnen der Totemismus schon stark verblaßt sei, schon einen beträchtlichen Vorstoß zur Bildung eines eigentlichen Stammeshäuptlingstums gemacht haben (z. B. die Kurnai in Gippsland). Endlich begegnen wir der überraschenden Anomalie, daß mitunter sogar im Bereiche der Mischkulturen lokal oder provinziell ein ganz ungewöhnlich starkes Häuptlingstum auftreten kann (Dieri und ihre Nachbarn nach Howitt; auch Spencer und Gillen erwähnen aus dem Zentralgebiet die Möglichkeit einer beträchtlichen Machtkonzentration seitens hervorragender und tatkräftiger Gruppenchefs).

Daß angesichts dieser Sachlage nicht mehr ausschließlich auf das rein historische Erklärungsmoment Gräbners abgestellt werden kann, liegt auf der Hand. Die Lösung muß daher noch in anderer Richtung gesucht werden, und da dürfte etwa folgendes in Betracht fallen.

Wir vermochten schon früher zu konstatieren, daß gerade in

denhier eine besondere Rolle spielenden südöstlichen Randlandschaften, teilweise aber auch in extrem nördlichen Bezirken, verschiedene Stämme zufolge günstigerer äußerer Lebensbedingungen (größerer Wildreichtum und konstante ausreichende Ernährung) eine größere Bevölkerungsdichte und mitunter sogar Spuren von Seßhaftigkeit aufgewiesen haben müssen. Nun sind dies aber Faktoren, die sicherlich nicht ohne Rückwirkung auf die Gestaltung der politischen Verhältnisse in diesen Gebieten geblieben sein können; denn es ist doch ohne weiteres klar, daß sich in einer zahlenmäßig stärkeren und bereits besser an den Boden fixierten Bevölkerung schon allein der größeren Reibungsmöglichkeiten wegen die Notwendigkeit zu einer gewissen Straffung und Vervollkommnung der politischen Organisation in ganz anderem Maße geltend gemacht haben wird als etwa in dem wüstenartigen Innern, das von jeher an einer extremen Auflockerung der Bevölkerung gelitten haben muß. Wie dann umgekehrt wieder ein größerer Volkskörper vermöge der ihm eigenen größeren Resonanz ganz automatisch verstärkend und befestigend auf die Position der einmal vorhandenen politischen Organe und Organisationen zurückwirkt, ist eine bekannte soziologische Tatsache.

So scheinen also die kleineren lokalen oder provinziellen Nuancen in der Ausgestaltung der staatlichen Organisation in der Hauptsache auf äußere physische oder geographische Faktoren zurückzuführen zu sein. Daß an ihre Stelle mitunter aber auch noch ein anderes und, wie es den Anschein hat, nicht minder wirksames Moment treten kann, beweisen Beispiele wie dasjenige der Dieri (Jalina-piramurana), wo es in einem sonst in keiner Weise dazu prädestinierten Gebiete lediglich kraft der überragenden Begabung und Initiative eines Einzelnen zu einer für Australien allerdings ganz exzeptionellen politischen Machtkonzentration gekommen ist. Hieraus spricht aber offenbar nichts weiteres als die bereits an einer früheren Stelle signalisierte allgemeine soziologisch-psychologische Tatsache, daß auf tieferen Stufen, wo der Staat sich gewissermaßen erst im Keime regt und feste Organisationen auf dem Gebiete der Polizei, des Krieges und des Rechtswesens noch größtenteils fehlen, der Initiative einzelner überragender und mit seltenen Führereigenschaften ausgestatteten Persönlichkeiten gerade auf politischem Boden noch ein schier unbeschränkter Spielraum offen steht.

## Abschluß

Zum Schlusse unserer Untersuchung möchte ich auf einige theoretische Punkte zurückkommen. In dem Kapitel „Zum Begriff des Staates" habe ich auf einige der markantesten Gegensätze hingewiesen, die in den modernen Theorien über das Wesen, den Umfang und die Grenzen des Staates zum Ausdruck kommen. Ich versuchte dadurch einen gewissen Anhaltspunkt für die prinzipielle Frage zu gewinnen, in wie weit man bei einem Naturvolke wie den Australiern berechtigt sei, vom Vorhandensein eines „Staates" oder einer politischen Organisation zu sprechen. Wir vermochten damals in der Hauptsache zwei völlig entgegengesetzte Standpunkte zu erkennen, wovon der eine dahin geht, der Begriff des Staates wäre nur auf höher entwickelte Formen mit dem typischen Merkmal der herrschaftlichen Organisation einzuschränken, während der andere hier auch noch die in der Hauptsache genossenschaftlich organisierten Gemeinwesen der Naturvölker nach Art der Australier, der südamerikanischen Indianer usw., die noch keine markanten Klassenunterschiede aufweisen, einbeziehen möchte. Eine Lösung dieses Widerspruches kann sich nur auf Grund einer Begriffsbestimmung des Staates ergeben, die möglichst unvoreingenommen die überall gleichbleibenden Grundmerkmale dieser Organisationsform feststellt und nachprüft, in welchem Umkreise diese vollinhaltlich gegeben erscheinen oder nicht. Die Herausarbeitung eines derartigen Oberbegriffes aus den verschiedenen Erscheinungsformen hat nun unter Heranziehung der nötigen ethnographischen Materialien neben Vierkandt u. Holsti insbesondere Wundt in seiner Völkerpsychologie (Bd. 7, 8 u. 9) versucht. Er kommt dabei zu dem Resultate, daß das Wesen des Staates oder der politischen Organisation vor allem in dem Vorhandensein eines organisierten souveränen Gesamtwillens mit den beiden Eigenschaften der Autonomie nach außen

und der Suprematie nach innen (Rechtsordnung) hin gekennzeichnet sei. Beim Abwägen der Frage sodann, inwieweit ein derart gefaßter Begriff vom Staate auch auf die Naturvölker anwendbar sei, kommt Wundt zu dem schon früher erwähnten Resultate, daß er hier alle Völker mit genossenschaftlicher Organisation ausschließt und den wirklichen Staat höchstens noch bei den Polynesiern und einigen Afrikanern wiederfinden will. Er begründet diese Auffassung im wesentlichen damit, daß Völkerschaften nach Art der Australier und Indianer noch durchgängig auf der Stufe der dem Staate unmittelbar vorausgehenden Organisationsform der Stammesverfassung stehen geblieben wären, in der einerseits die Ausübung einer souveränen Herrschaftsgewalt vielleicht nur temporär, also noch nicht dauernd gegeben sei und bei der anderseits auch das eigentliche Ingredienz der Suprematie nach innen hin, nämlich eine feste Rechtsordnung, noch völlig fehle. Erst der Zusammenbruch der primären Stammesverfassung und eine Verschmelzung verschiedener Stämme zu größeren Volkseinheiten durch das Mittel des Krieges und der Eroberung hätte nach Wundt den nach allen Seiten hin souveränen Staat mit einer dauernden Herrschaftsausübung durch bestimmte einzelne Persönlichkeiten oder engere, unter der Leitung solcher stehende Körperschaften im Gefolge gehabt.

Ich habe nun bereits früher geltend gemacht, daß diese Auffassung von mir nicht geteilt werden kann, und die Ergebnisse meiner eingehenden Materialstudie dürften im allgemeinen diesen Standpunkt hinlänglich motiviert haben. Es soll nun aber im folgenden doch noch an Hand weniger Sätze versucht werden, diese abweichende Stellungnahme näher zu begründen.

Zunächst muß Wundt unbedingt zugestimmt werden, wenn er den australischen Stammesverbänden die Eigenschaften der politischen Organisation abspricht. Der Stamm ist hier, wie wir selbst hinlänglich genug darzutan vermochten, niemals mit der politischen Einheit identisch, sondern bildet nicht viel mehr als eine erweiterte Kulturgemeinschaft, die im allgemeinen durch einen bestimmten Namen, ein einheitliches Stammesland, durch gleiche Sprache, Sitten usw. charakterisiert erscheint und für die man auf Grund dieser Übereinstimmungen in der Regel auch eine genealogische Verwandtschaft voraussetzt. Der Stammesverband besitzt aber weder eine einheitliche Oberleitung (Regierung), noch irgend welche

anderweitige politische Organe. Er tritt überhaupt niemals im politischen Sinne als Gesamtheit in Aktion; es fehlt bei ihm also das Hauptmerkmal der Staatlichkeit: die Ausübung eines souveränen Kollektivwillens durch das Mittel fester Formen.

Kann man nun aber deswegen bei den Australiern wirklich von einer eigentlichen Staatenlosigkeit oder, wie Wundt vorschlägt, von bloß vorstaatlichen Zuständen sprechen? Nach unserer Auffassung keineswegs und zwar aus folgenden Gründen.

Erstens: Wir sind bei unserem genauen Abwägen der verschiedenen bei den Australiern bezeugten Organisationsformen gegeneinander zu dem Resultate gelangt, daß hier allerdings die Stammesgenossenschaft nicht als politische Einheit in Betracht fallen kann, daß es aber neben ihr überall einen Verband gibt, dem wir bei näherem Zusehen die wesentlichen Eigenschaften einer wenn auch noch so schwach ausgebildeten staatlichen Ordnung nicht absprechen können. Es ist dies die zwar in den Rahmen des Stammesverbandes eingefügte, aber deswegen doch völlig autonome Lokalgruppe die im Durchschnitt kaum ein volles Hundert, gelegentlich aber auch mehrere hundert Köpfe umfassen kann.

Von diesen Verbänden nun behaupten schon einige unserer älteren Berichterstatter, allerdings ohne hierfür eine nähere Begründung anzugeben, daß sie in politischem Sinne als die „Einheit" bei den Australiern aufzufassen wären.

Schon mehr ins Gewicht fallen dann aber ähnlich lautende Versicherungen bei Autoren wie Wheeler u. Malinowski, die die Organisation der australischen Gemeinwesen nach den verschiedensten Seiten hin genau erforscht haben und von denen der erstere wörtlich die Feststellung trifft: „The real political unit is the small local group ... each group is practically autonomous."[1] Zum Überflusse läßt sich nun aber auch noch an Hand der Wundtschen Begriffsbestimmung selbst der Nachweis erbringen, daß die Organisationsform der Lokalgruppe nach außen hin unbedingt als eine autonome Einheit aufzufassen ist. Sie besitzt ein eigenes Territorium, dessen Grenzen genau bekannt sind und dessen Integrität sie mit allen Machtmitteln gegenüber anderen Verbänden zu wahren

[1] Wheeler, Handbook of Folk-Lore 1913, S. 174.

weiß. Sogar Stammesgenossen können es nur auf besondere Erlaubnis hin betreten, und Stammfremden ist der Zutritt im allgemeinen völlig verwehrt. Dessen ungeachtet spielen fortgesetzt allerlei kriegerische und friedliche Beziehungen zu anderen Gemeinwesen, mitunter sogar zu entfernteren Stämmen hinüber (Okkupationsreisen, Tauschhandel usw.). Aber auch hierin erweist sich die Gruppe stets als solidarische und autonome Einheit. Dieser gesamte intertribale Verkehr ist nämlich streng geregelt, untersteht also ganz bestimmten Normen der Gesamtheit, worauf insbesondere Wheeler aufmerksam gemacht hat, der denn auch hierin bereits gewisse Ansätze zu einem „zwischenstaatlichen Rechte" konstatiert haben will. So werden z. B. alle ernsthafteren Streitfälle mit benachbarten Gemeinwesen als Gruppenangelegenheiten behandelt und erledigt (Racheexpeditionen, geregelte Massenduelle, gemeinsame Gerichtshöfe usw.); aber auch bei unbedeutenderen intertribalen Verwicklungen, die im allgemeinen als Sippen- oder Familienangelegenheiten gelten, steht hinter den Beteiligten nötigenfalls doch stets die geschlossene Gruppe. Endlich entbehren auch die friedlichen Beziehungen des Besuchs-, Handels-, Markts- und Botenwesens niemals der Kontrolle seitens bestimmter öffentlicher Instanzen (Häuptlinge, Altenräte). Kurz, in allen wichtigen nach außen spielenden Angelegenheiten, die denn auch in verschiedenen Quellen direkt als „Staatsgeschäfte" bezeichnet werden, tut sich die unbedingte Hoheit des Gruppenverbandes kund.

Zweitens: In ähnlicher Weise scheint mir nun aber auch nach innen hin die Suprematie des Gruppenverbandes gegenüber dem Einzelnen oder gegenüber den in ihm enthaltenen Unterverbänden (Sippen, Kultgenossenschaften usw.) völlig gewährleistet zu sein. Jedenfalls kann hier von jener völligen Regellosigkeit nach Art des hypothetischen Hordenzustandes (Wundt) gar keine Rede sein. Der Einzelne wird hier auch keineswegs etwa bloß durch die Normen der Sitte und die religiösen Gebote diszipliniert, sondern überall wo sein Handeln mit den Interessen der Gesamtheit kollidiert, begegnet er auch stets einer von der Gesamtheit als solchen ausgeübten realen Macht oder Gewalt, der nötigenfalls auch der physische Zwang zu Gebote steht. Wundt würde dies die Rechtsordnung nennen, von der er jedoch annimmt, daß sie erst auf späterer Stufe mit dem

„Kampf der Stämme“ und der Herausbildung einer typisch herrschaftlichen Organisationsform einsetzt. Was bedeutet es aber anderes als einen eigentlichen Rechtszustand, wenn wir hören, daß der Altenrat über Mörder, Blutschänder, Ehebrecher, Hochverräter usw. zu Gerichte sitzt und ein förmliches Verfahren gegen sie durchführt; wenn er eine eigentliche Lagerpolizei handhabt, die Ausübung der Selbsthilfe kontrolliert und nötigenfalls für einen gerechten Ausgleich von Schuld und Sühne sorgt; wenn er endlich gegen einen entflohenen oder entfernten Übeltäter eine bewaffnete Schar aussendet, damit sie einen Rechtsspruch an ihm vollstrecke? Man lese z. B. genauer die Angaben Taplins über das „Tendi“ bei den Narrinjerri, die Ausführungen Roths über das Gerichtswesen bei den nordöstlichen Queensländern oder die sehr detaillierten Mitteilungen Eylmanns über die Gerichtshöfe und den Strafvollzug bei den Südaustraliern nach, und man wird erstaunt sein, in wie weitgehendem Maße bei den Australiern die bloß sittenmäßigen Normierungen bereits durch eine eigentliche Rechtspraxis ergänzt erscheinen. — Die unbedingte Suprematie der Gruppe dem Einzelnen gegenüber selbst in der entwickelten Form einer festen Rechtsordnung besteht also zweifellos zu Recht, so daß nur noch die Frage besteht, inwiefern dies auch den in ihr enthaltenen anderweitigen Organisationsformen insbesondere den Sippen und Kultgenossenschaften gegenüber der Fall ist.

Was zunächst die Sippen anbetrifft, so ist hier allerdings zu sagen, daß ihre Autonomie insofern noch eine recht beträchtliche ist, als die Handhabung der Blutrache im allgemeinen ihr selbst überlassen bleibt. Immerhin scheint aber auch diese Form der Selbsthilfe bei vielen Stämmen bereits einer rechtlichen Normierung gewichen zu sein. Nach Wheeler sind z. B. an ihre Stelle vielfach die Verfahren der für die Australier charakteristischen Sühnekämpfe in Duellform getreten, die jedoch stets unter der Kontrolle der Gruppenhäupter (Häuptlinge) ausgefochten werden, also obrigkeitlicher Leitung und Normierung unterstellt sind.[1]

Ungefähr ähnlich wie die Stellung der Sippen scheint aber auch diejenige der totemistischen Verbände innerhalb der staatlichen Ge-

[1] Siehe insbes. Wheeler, The Tribe, Chap. VIII. (The regulated settlement of differences, or justice.)

sellschaft zu sein (Zweiklassen- und Mischsysteme). Wohl hören wir gelegentlich, daß der Häuptling einem ganz bestimmten Totem angehören müsse. Es scheint sich hierbei aber weniger um politische als um genealogische Rücksichten zu handeln. Von Rivalitäten der verschiedenen Totemschaften oder Klassen untereinander ist nämlich so gut wie nirgends die Rede, so daß wir hier wohl ohne alle Bedenken dem Befunde Wheelers zustimmen können, der ausdrücklich feststellt: „Das System der totemistischen Klassen und Clane betrifft ausschließlich die Heiratsordnung und hat keinerlei politische Bedeutung.[1] — Danach dürfte also bei der Lokalgruppe auch nach innen hin das unbedingte Übergewicht der Gesamtgruppe über alle anderweitigen Verbände gewährleistet sein.

Drittens: Zum Schlusse wäre nun nur noch zu bestimmen, inwiefern der nach außen und innen autonome und souveräne Gesamtwille der Gruppe auch schon die entsprechenden Organe zu seiner Geltendmachung aufweist. Hier ergibt sich aber das wesentlichste ohne weiteres aus unseren zusammenfassenden Befunden über die Institutionen des Häuptlings- und Rätewesens. Beide, Häuptling und Rat, bekleiden offensichtlich politische Funktionen (richterliche und exekutive) und repräsentieren keineswegs, wie es Wundt vorzuschweben scheint, eine etwa bloß vorübergehende und der Stetigkeit noch entbehrende Führung oder Leitung des Gemeinwesens. Gewiß entspricht die Stellung der australischen Häuptlinge durchaus nicht etwa dem, was man sich gemeinhin unter dem Wesen der Häuptlingsschaft vorstellt, weil man dabei stets den Typus der herrschaftlichen Organisation vor Augen hat. Es trifft aber auf sie ebenso wenig die Auffassung Wundts zu, wonach es sich hier lediglich um eine temporäre Ausübung einer Herrschaft, vorab im Kriegsfalle und bei ähnlichen gemeinsamen Angelegenheiten, handeln würde. Hier gilt vielmehr das, was Howitt einwandfrei für die südöstlichen Stämme festgestellt hat und was er glaubt ohne weiteres verallgemeinern zu dürfen: die Australier besitzen die Häuptlingsschaft bereits im Sinne einer allgemeinen und dauernden Institution. Vermöge der genossenschaftlichen Struktur ihrer Gemeinwesen ist hier die Machtfülle der Häuptlinge allerdings keine

[1] Siehe oben, S. 19.

unbeschränkte oder despotische, aber auf alle Fälle handelt es sich dabei stets um eine bleibende und legalisierten, also allgemein anerkannten Machtausübung. Vielfach ist die Häuptlingswürde überhaupt schon erblich geworden und erscheint überdies noch mit den charakteristischen Attributen eines eigenen Titels, einer besonderen Verehrung und einer freiwillig zugestandenen Bedienung ausgestattet.

Noch viel offensichtiger als bei den Häuptlingen scheint mir aber bei der Institution der Räte der Charakter wirklich staatlicher Organe gegeben zu sein. Dies haben gerade unsere zuverlässigsten Autoren wie Howitt, Taplin, Fraser, Roth u. Eylmann mit aller Deutlichkeit erkannt und auch offen ausgesprochen, indem sie im Altenrat „die einzige Leitung", die „Rechtsbehörde", den „Senat" oder die „Regierung" der Gruppe schlechtweg erkennen wollten. Geht man denn auch z. B. die Angaben Taplins über das Tendi bei den Narrinjerri oder den äußerst zuverlässigen Bericht Roths über das camp council der Queensländer näher durch, so wird man schwerlich mehr der Auffassung Wundts beizupflichten vermögen, es fehle hier noch an einer eigentlichen Kontrollgewalt und an den nötigen Bedingungen für die Ausübung einer dauernden Oberherrschaft. Die Räte sind überall permanente Institutionen, halten periodisch ihre Beratungen ab, fassen Beschlüsse in allen wichtigen Gruppenangelegenheiten, wählen den Häuptling, fällen Urteile und überwachen deren Vollzug, befassen sich also, wie es bei Roth wörtlich heißt, mit allen „äußeren und inneren Staatsgeschäften". Von einer bloß vorübergehenden Herrschaftsform kann also hier so wenig wie bei der Häuptlingsschaft die Rede sein; Räte und Häuptlinge bereiten denn auch bei den Australiern nicht etwa bloß die politische Organisation vor oder sind Etappen zu ihr hin, sondern sie ist in ihnen im wesentlichen bereits gegeben.

Abschließend geht also unser Urteil dahin: den Australiern darf der Besitz einer staatlichen Ordnung, wenn man den Begriff derselben nicht willkürlich verengen und, wie es leider auch der allgemeine Sprachgebrauch tut, auf gewisse entwickeltere Sonderformen beschränken will, nicht abgesprochen werden. Nicht ihre losen Stammesverbände, wohl aber die in diesen enthaltenen territorial und auch anderweitig völlig autonomen Unter- oder Lokalgruppen weisen wenn auch

noch in schwacher Ausprägung doch bereits alle wesentlichen Merkmale der politischen Organisation auf, sind also unbedingt als kleine, in den Anfängen begriffene Staatsindividuen anzusprechen.

Damit ist gleichzeitig festgestellt, daß die Organisationsform des Staates keineswegs, wie es die herrschende Ansicht will, unter allen Umständen als das Resultat größerer historisch-kriegerischer Ereignisse und ihrer Begleiterscheinungen zu gelten hat; denn nicht „der Kampf der Stämme“ und eine aus ihm hervorgehende klassenmäßige Gesellschaftsschichtung bereitet bei den Australiern die politische Organisation erst leise vor, sondern sie ist hier auch ohne Krieg und Klassenwesen bereits in den kleinen genossenschaftlich organisierten Gemeinwesen der Lokalgruppen gegeben, wie weit auch im einzelnen diese Miniaturstätchen noch von dem stolzen Bau des vollentwickelten Staates auf der Stufe der herrschaftlichen Organisation entfernt sein mögen.

88-B 2512

*Vereinigung wissenschaftlicher Verleger*
*Berlin* *Walter de Gruyter & Co.* *Leipzig*

**Studien zur Ethnologie und Soziologie**
**Heft 1**

# Die Aruaken

## Ein Beitrag zum Problem der Kulturverbreitung

von

**Dr. Max Schmidt**
Direktorialassistent am Kgl. Museum für Völkerkunde zu Berlin

Preis geheftet M. 7.—

Das Buch bildet einen sehr wertvollen Beitrag zur Frage nach dem Mechanismus der Kulturverbreitung. Es entwickelt einen besonderen Typus derselben, nämlich eine Ausbreitung, die sich ohne Eroberung und Stammeswendungen gleichsam tropfenweise, aber mit zäher Ausdauer vollzieht. Es liefert zugleich einen ebenso wichtigen Beitrag zur Lehre von den Anfängen des Klassenwesens. Auch hier wird ein besonderer Typus geschildert: eine ausgesprochene Gliederung in eine obere und untere Schicht ohne straffe politische Organisation, eine Herrschaft, die auf Verbindung von Gewalt und Klugheit mit Selbstgefühl und Prestige beruht. Die Untersuchung ist für völkerkundige Geschichtsforscher, Nationalökonomen, Soziologen und Philosophen gleich wichtig: sie nötigt verbreitete Anschauungen auf ihre Richtigkeit hin neu zu prüfen. Erreicht sind die Ergebnisse durch eine sorgfältige und scharfsinnige Ausdeutung der Quellenangaben, aus deren verhältnismäßig knappen Daten der Verfasser ein umfassendes Bild zu gewinnen versteht. An einem einzelnen Teilgebiet der Menschheit sind hier einige allgemeine soziologische Probleme in instruktiver Weise erfolgreich und anregend behandelt.

# Der Stand unserer Kenntnisse vom fossilen Menschen

von

**Wilhelm Branca**

2. vermehrte Ausgabe. Groß-Oktav. Preis geh. M. 7.—, geb. M. [illegible].—
139 Seiten mit 109 Abbildungen und 3 Tabellen

Unter der immer stärker anwachsenden Literatur ist das Buch von Branca wohl das beste, das über die neuesten Forschungen in der Urgeschichte des Menschen berichtet. Besonders wertvoll ist das ungemein maßvolle, stellenweise fast zu vorsichtige Urteil, aber gerade dieser Umstand lehrt den Leser, was nun eigentlich in dem so viel umstrittenen Gebiet sicher ist und was nicht. Als Resultat der bisherigen Forschung gibt der Verfasser an, daß wir zwei Hauptschädeltypen aus der Vorzeit kennen, einen nieder organisierten mit fliehender Stirn, Überaugenwülsten und andern tiefstehenden Merkmalen, den Neandertalertyp, und einen höheren, der sich nicht wesentlich von dem der heutigen Menschen unterscheidet. Beide treten aber gleich früh auf, ja der zweite ist uns sogar in einem älteren Fundstück aus noch früherer Zeit bekannt, als der erstere, und daraus folgt, daß der Neandertaler sich nicht allmählich in den heutigen Menschen umgewandelt haben kann. Einen tertiären Menschen kennen wir noch nicht, nur ein Halswirbel ist in Südamerika gefunden worden, der möglicherweise tertiär ist. Für den berühmten Affenmenschen von Java hält Branca immer noch die Möglichkeit aufrecht, das merkwürdige Wesen sei ein Bastard zwischen Affe und Mensch gewesen. Einige Betrachtungen über allgemeine entwicklungstheoretische und monistische Fragen schließen das sehr lesenswerte Buch. K. Guenther.

GETTY RESEARCH INSTITUTE
3 3125 01881 6161

*Vereinigung wissenschaftlicher Verleger*

*Berlin* *Walter de Gruyter & Co.* *Leipzig*

## Kultur und Rasse

von Franz Boas. Neu bearbeitete Auflage der in englischer Sprache erschienenen Schrift „The Mind of Primitive Man". 256 Seiten. Preis geh. M. 10.—, geb. M. 14.—

## Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie

von Dr. med. Otto Stoll, o. ö. Prof. d. Geographie u. Ethnologie a. d. Univ. Zürich. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage. Groß-Oktav. Preis einschließlich Verlegerteuerungszuschlag geh. M. 36.—, geb. in Halbfranz M. 49.50

In diesem ausgezeichneten Werke werden zunächst die abnormen Bewußtseinszustände, deren Vorhandensein sich über die ganze Erde verbreitet im religiösen Leben aller Völker nachweisen läßt: die Erscheinungen der Ekstase, der Besessenheit, der einfachen Visionen (und Gehörstäuschungen), die Anästhesie bei Martern, die Wachsuggestion bei den Zaubermanipulationen und die suggestiven Heilwirkungen, also das ganze Gebiet der Wundererscheinungen in der Religion und die Wunderleistungen der Priester bei den tiefer wie den höher stehenden Völkern, psychologisch erklärt.

Sodann werden die neuzeitlichen Wachsuggestionen des politischen und wirtschaftlichen, des wissenschaftlichen und künstlerischen Lebens bei den westeuropäischen Völkern behandelt. An dem Beispiel der französischen Revolution im Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts wird ihren Einfluß näher zu erleuchten unternommen.

## Das Geschlechtsleben in der Völkerpsychologie

von Dr. med. Otto Stoll, o. ö. Prof. d. Geographie u. Ethnologie a. d. Univ. Zürich. Mit zahlreichen Abbildungen. Lexikon-Oktav. 1906. Preis einschließlich Verlegerteuerungszuschlag geh. M. 67.50, geb. in Halbfranz 81.—

Ein ernstes Buch von hohem Wert, das standard work für Psychologen und Sexualforscher.

## Geschichte der Erde und des Lebens

von Dr. Johannes Walther, o. ö. Prof. d. Geologie u. Paläontologie a. d. Univ. Halle. 572 Seiten mit 353 Abbildungen. Preis geh. M. 28.—, geb. M. 36.—

„Unter den zahlreichen, aus den Wissensgebieten der Astronomie, Geologie, Geographie, Anthropologie, Biologie usw. schöpfenden Erdgeschichte gebührt dieser nach Kraft, Reife und Geschicklichkeit der Darstellungen ein Ehrenplatz. Literarischer Ratgeber des Dürerbundes.


Metzger & Wittig, Leipzig.